



UNICO

Natürliche Personen
2015 - HEFT 2

UNICO

Persone fisiche 2015 - FASCICOLO 2

ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG

02 HEFT 2

Übersicht RH

Einkünfte aus Beteiligung an Personengesellschaften und an gleichgestellten Organisationen
Sonstige Einkünfte

Übersicht RL

Übersicht RM

Der getrennten Besteuerung und der Ersatzsteuer unterzogene Einkommen

Übersicht RT

Mehrerlöse Finanzieller Natur

Übersicht RR

Übersicht RW

Versicherungsbeiträge
Investitionen und Finanzvermögen im Ausland, Meldepflicht - IVIE/IVAFE

Übersicht AC

Mitteilung des
Kondominiumverwalters

Nicht ansässige natürliche Personen

Leitfaden zur Abfassung des Vordruckes UNICO 2015

01 HEFT 1

Personenangaben
Zu Lasten lebende Familienangehörige

Abfassung der Titelseite

Übersicht RA

Einkünfte aus Grundbesitz

Übersicht RB

Einkünfte aus Gebäudebesitz und sonstige Angaben

Übersicht RC

Einkünfte aus nicht Selbständiger und dieser gleichgestellten Arbeit

Übersicht CR

Steuer Guthaben

Übersicht RP

Übersicht RN

Übersicht RV

Aufwendungen und Ausgaben
Berechnung der IRPEF
Regionaler und kommunaler IRPEF-Zuschlag
Solidaritätsbeitrag
Verrechnungen und Rückerstattungen

Übersicht CS

Übersicht RX

03 HEFT 3

ALLGEMEINE ANLEITUNGEN FÜR DIE ÜBERSICHTEN RE - RF - RG - RD - RS
Neuerungen bei der Regelung des Betriebseinkommens und des Einkommens aus selbstständiger Arbeit

Übersicht RE

Selbständige Arbeit, Einkünfte aus der Ausübung von künstlerischen und freiberuflichen Tätigkeiten

Übersicht RF

Unternehmen mit ordentlicher Buchhaltung

Übersicht RG

Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung

Übersicht LM

Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität

Übersicht RD

Tierzucht, Pflanzenzucht und sonstige landwirtschaftliche Tätigkeiten

Übersicht RS

Übersicht RQ

Übersicht RU

Übersicht FC

Quadro CE

Quadro TR

Allgemeine Aufstellungen der Übersichten RA, RD, RE, RF, RG, LM und RH
Ersatzsteuern und Irpef-Zusatzsteuern
Zu Gunsten von Unternehmen gewährte Steuerguthaben
Einkünfte der beherrschten Subjekte, die in Staaten oder Gebieten mit begünstigter Steuerregelung ansässig sind
Steuerguthaben auf im Ausland erzielte Einkünfte
Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland

INHALTSVERZEICHNIS ■ UNICO 2015 Natürliche Personen ■ HEFT 2

I. ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG DER ZUSATZÜBERSICHTEN ZUM GRUNDVORDRUCK

1. Anleitungen zur Abfassung der Übersicht RH
2. Anleitungen zur Abfassung der Übersicht RL
3. Anleitungen zur Abfassung der Übersicht RM
4. Anleitungen zur Abfassung der Übersicht RT

II. ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG DER VERSCHIEDENEN AUFSTELLUNGEN

1. Anleitungen zur Abfassung der Übersicht RR
2. Anleitungen zur Abfassung der Übersicht RW
3. Anleitungen zur Abfassung der Übersicht AC

III. NICHT ANSÄSSIGE NATÜRLICHE PERSONEN LEITFADEN ZUR ABFASSUNG DES VORDRUCKES UNICO 2015

ANHANG

TABELLE DER HÖCHSTEN KONVENTIONELLEN ANWENDBAREN STEUERSÄTZE AUF AUSLÄNDISCHE DIVIDENDEN

TABELLE DER KODES FÜR AUSLANDSINVERSTITIONEN UND AUSLANDSTÄTIGKEITEN FINANZIELLER ART

LISTE DER IM MD VOM 4. MAI 1999 ANGEFÜHRTEN LÄNDER

VON ITALIEN ABGESCHLOSSENE ABKOMMEN GEGEN DIE DOPPELBESTEuerung, DIE ZURZEIT IN KRAFT SIND

TEIL I: ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG DER ZUSATZÜBERSICHTEN ZUM GRUNDVORDRUCK

1. ÜBERSICHT RH - Einkünfte aus Beteiligung an Personengesellschaften und an gleichgestellten Organisationen

ALLGEMEINES

Die Übersicht RH ist für die Erklärung der Einkommensanteile aus Beteiligungen an Gesellschaften und Vereinigungen oder an Familienbetrieben oder an Betrieben, die von den Ehepartnern gemeinsam geführt werden zu verwenden und zwar:

- von den Gesellschaftern von Personengesellschaften und diesen gemäß Art. 5 des TUIR gleichgestellten Gesellschaften;
- von den Mitarbeitern von Familienunternehmen;
- vom Ehegatten, der sich an dem, von Ehepartnern gemeinsam nicht in Gesellschaftsform geführten Betrieb beteiligt;
- von den natürlichen Personen, die Mitglieder von europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen (GEIE) sind, die auf dem Staatsgebiet ansässig sind oder falls sie nicht ansässig sind, eine feste Niederlassung auf dem Staatsgebiet haben;
- von den Gesellschaftern von Gesellschaften, die sich für die Transparenzregelung laut Art. 116 des TUIR entschieden haben.

Ebenso sind in dieser Übersicht die erzielten Erträge anzugeben, die als Ersatz der in gemeinschaftlicher Form erzielten Einkünfte bezogen wurden sowie die Abfindungen, die auch in Form einer Versicherung als Entschädigung wegen des Ausfalls der genannten Einkünfte bezogen wurden. Davon ausgeschlossen sind Abfindungen in Bezug auf die Einkünfte, die innerhalb von mehreren Jahren erzielt wurden und für die die gesonderte Besteuerung vorgesehen ist und zwar abgesehen von den Schäden durch Dauerinvalidität oder Todesfall laut Art. 6 Absatz 2 des TUIR.

Sollten unter die in gemeinschaftlicher Form erzielten Einkünfte auch Einkünfte fallen, die der gesonderten Besteuerung unterliegen, sind diese vom Gesellschafter, vom mitarbeitenden Familienmitglied bzw. vom Ehegatten im Verhältnis zum eigenen Anteil in der Übersicht RM oder in der Übersicht TR zu erklären.

Wenn aus der von den Subjekten laut Art. 5 TUIR und von den europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen (GEIE) oder von den Subjekten laut Art. 116 des TUIR ausgestellten Aufstellung im Ausland endgültig abgeführte Steuern hervorgehen, ist die Übersicht CR des HEFTES 1 oder die Übersicht CE des HEFTES 3 abzufassen, um das entsprechende Steuerguthaben in Anspruch nehmen zu können.

Bei Vorliegen von Steuerguthaben, die von den Gesellschaften laut Art. 5 des TUIR in der Übersicht RU des entsprechenden Vordrucks Unico SP oder von den Subjekten laut Art. 116 des TUIR, die den Gesellschaftern zugewiesen wurden erklärt wurden, sind die oben genannten Guthaben nicht in dieser Übersicht anzugeben. Die Angabe dieser Guthaben und die entsprechende Verwendung sind in der Übersicht RU des HEFTES 3 anzuführen. Bei Wertzuwachs durch Exit Tax, der aufgrund der Transparenzregelung von den Gesellschaften gemäß Art. 5 und 116 den Gesellschaftern zugewiesen wird, die für die getrennte Besteuerung optiert haben, muss der Gesellschafter den Wertzuwachs und die Option in der Übersicht TR angeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die besondere Regelung der gesonderten Besteuerung, die in der Übersicht RM zu erklären ist, für die Einkünfte aus der Beteiligung an Gesellschaften vorgesehen ist, die in Ländern mit bevorzugter Steuerregelung (Art. 167 und 168 des TUIR) ansässig sind. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschafter für die Einkünfte aus der Beteiligung an Gesellschaften mit Sitz in einem Staat mit bevorzugter Steuerregelung die Übersicht RS (HEFT 3) verwenden müssen, um die Steuerguthaben für die im Ausland abgeführten Steuern anzugeben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Einkünfte bzw. die Verluste der Personengesellschaften werden jedem einzelnen Gesellschafter, unabhängig davon ob er sie bezogen hat oder nicht, im Verhältnis zur Gewinnbeteiligungsquote zugeschrieben;
2. wurde die Beteiligung nicht persönlich übernommen, sondern im Rahmen der Tätigkeit des Unternehmens und ist diese in der Bestandsaufnahme, abgefasst im Sinne des Art. 2217 des Bürgerlichen Gesetzbuches, unter den zum Unternehmen gehörenden Tätigkeiten angeführt, ist der Anteil der Einkünfte bzw. der Verluste nicht in dieser Übersicht, sondern in den Übersichten RF oder RG des HEFTES 3 einzutragen;
3. die Mitarbeiter des Familienunternehmens müssen diese Übersicht nur dann abfassen, falls das Unternehmen ein Einkommen erzielt hat, da diese Mitarbeiter in zivilrechtlicher und in steuerrechtlicher Hinsicht am Gewinn, jedoch nicht am Verlust des Unternehmens beteiligt sind. Jedes Familienmitglied erklärt durch die Unterzeichnung der Erklärung sowie durch die Unterzeichnung der Titelseite, dass es seine Arbeit regelmäßig und vorwiegend im Unternehmen geleistet hat. Wenn der Unternehmer im Rahmen der Tätigkeit des Familienunternehmens das vergünstigte Steuersystem für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität (Art. 27, Absätze 1 und 2, des Gesetzesdekrets Nr. 98 vom 6. Juli 2011, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 111 vom 15. Juli 2011) in Anspruch genommen hat, wird darauf hingewiesen, dass die familiären Mitarbeiter von den Erklärungs- und Zahlungspflichten in Bezug auf das Einkommen befreit sind, das ihnen vom Unternehmer angerechnet wird, da die vom Familienunternehmen erzeugte Einkommensteuer vollständig vom Unternehmer gezahlt wurde;
4. wenn der von den Ehepartnern gemeinsam geführte Betrieb nicht in Gesellschaftsform geführt wird, entsprechen die dem Ehegatten anzurechnenden Einkünfte oder Verluste 50 Prozent des Betrages aus der Erklärung des Inhabers oder einem unterschiedlich festgesetzten Anteil laut Art. 210 des Bürgerlichen Gesetzbuches;
5. die Einkünfte bzw. Verluste sind jedem der Mitglieder der europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (GEIE) gemäß Vertrag bzw. bei Fehlen desselben in gleichen Teilen verhältnismäßig anzurechnen.

In dieser Übersicht ist der Teil II abzufassen, um das Einkommen (oder den Verlust) zu erklären, das (der) dem Gesellschafter von den Gesellschaften angerechnet wird, die sich für die steuerliche Transparenz laut Art. 116 des TUIR entschieden haben. Das Einkommen wird im Verhältnis zu den jeweiligen Beteiligungsanteilen am Gewinn (oder am Verlust) angerechnet und trägt in Bezug auf das zum Zeitpunkt des Abschlusses des Besteuerungszeitraums der unterstützten Gesellschaft laufende Jahr zur Bildung des Gesamteinkommens bei. Es wird präzisiert, dass die steuerlichen Verluste der beteiligten Gesellschaft den Gesellschaftern proportional zu den Beteiligungsanteilen an den Verlusten des Geschäftsjahres im Umfang der entsprechenden buchhalterischen Nettovermögensanteile der beteiligten Gesellschaft berechnet werden und die unbeachtet des Verlustes des Geschäftsjahres und unter Berücksichtigung der binnen des Tags der Billigung der entsprechenden Bilanz vorgenommenen Einlagen festgesetzt werden. Wurde die Beteiligung nicht persönlich übernommen, sondern im Rahmen der Tätigkeit des Unternehmens und ist diese in der Bestandsaufnahme, abgefasst im Sinne des Art. 2217 des Bürgerlichen Gesetzbuches, unter den zum Unternehmen gehörenden Tätigkeiten angeführt, ist der Anteil der Einkünfte bzw. der Verluste nicht in dieser Übersicht einzutragen, sondern in den Übersichten RF oder RG des HEFTES 3.

Die Übersicht setzt sich aus den nachfolgenden Teilen zusammen:

Teil I – Angaben der Gesellschaft, der Vereinigung, des Familienunternehmens, des von Ehepartnern gemeinsam geführten Betriebs oder der GEIE (Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung);

Teil II – Angaben der beteiligten Gesellschaft mit Transparenzregelung;

Teil III – Ermittlung des Einkommens;

Teil IV – Zusammenfassung.

TEIL I - Angaben der Gesellschaft, der Vereinigung, des Familienunternehmens des von Ehepartnern gemeinsam geführten Betriebs oder der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (GEIE)

Dieser Teil besteht aus den Zeilen von RH1 bis RH4: Wenn der Erklärer an mehr als vier Gesellschaften beteiligt ist, hat er mehrere Vordrucke abzufassen.

In den Zeilen des vorliegenden Teiles ist jeweils Folgendes anzuführen:

- in **Spalte 1** die Steuernummer der beteiligten Gesellschaft oder Vereinigung;
- in **Spalte 2** einer der nachfolgenden Codes:
 - 1 – falls es sich um Personengesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften handelt, die eine Unternehmenstätigkeit ausüben sowie um Betriebe, die von den Ehepartnern gemeinsam geführt werden, um Familienunternehmen mit ordentlicher Buchhaltung bzw. um GEIE;
 - 2 – falls es sich um eine Vereinigung von Künstlern, Handwerkern und Freiberuflern handelt;
 - 3 – falls es sich um Personengesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften handelt, die eine Unternehmenstätigkeit ausüben sowie um Betriebe, die von den Ehepartnern gemeinsam geführt werden und um Familienunternehmen mit vereinfachter Buchhaltung;
 - 4 – falls es sich um einfache Gesellschaften handelt;
 - 5 – für den Fall, dass Personengesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften, die eine Unternehmenstätigkeit ausüben sowie Betriebe, die von den Ehepartnern gemeinsam geführt werden, Familienunternehmen mit ordentlicher Buchhaltung bzw. GEIE dem erklärenden Gesellschafter im Zuge des Rücktritts, des Ausschlusses, der Auslösung und der Minderung des überschüssigen Kapitals oder der Liquidation, auch bei Konkurs, einen höheren Betrag als den für den Erwerb der Vermögensanteile gezahlten Preis zugewiesen haben;
 - 6 – für den Fall, dass die Personengesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften, die eine Unternehmenstätigkeit ausüben sowie Betriebe, die von den Ehepartnern gemeinsam geführt werden, Familienunternehmen mit vereinfachten Buchhaltung dem erklärenden Gesellschafter im Zuge des Rücktritts, des Ausschlusses, der Auslösung und der Minderung des überschüssigen Kapitals oder der Liquidation, auch bei Konkurs, einen höheren Betrag als den für den Erwerb der Vermögensanteile gezahlten Preis zugewiesen hat;
 - 7 – für den Fall, dass die beteiligte Genossenschaft dem erklärenden Gesellschafter im Zuge des Rücktritts, des Ausschlusses, der Auslösung und der Minderung des überschüssigen Kapitals oder der Liquidation, auch bei Konkurs, einen höheren Betrag als den für den Erwerb der Vermögensanteile gezahlten Preis zugewiesen hat;
 - 8 – für den Fall, dass die einfache beteiligte Gesellschaft dem erklärenden Gesellschafter im Zuge des Rücktritts, des Ausschlusses, der Auslösung und der Minderung des überschüssigen Kapitals oder der Liquidation, auch bei Konkurs, einen höheren Betrag als den für den Erwerb der Vermögensanteile gezahlten Preis zugewiesen hat.

Falls die einfache Gesellschaft bzw. die Vereinigung von Künstlern, Handwerkern und Freiberuflern dem Gesellschafter einen Anteil des Einkommens (bzw. Verlustes) zuweist, der ihm von einer Gesellschaft oder Vereinigung anderer Natur angerechnet wurde (beispielsweise infolge einer Beteiligung an offenen Handelsgesellschaften), sind die Anteile je nach dem entsprechenden Code (1, 2, 3, 4 bzw. im Zuge des Rücktritts, des Ausschlusses, der Auslösung und der Minderung des überschüssigen Kapitals oder der Liquidation, auch bei Konkurs, 5, 6, 7, 8) getrennt anzugeben;

- In **Spalte 3** der Prozentanteil der Beteiligung am Einkommen der beteiligten Gesellschaft. Für den Fall, dass in der Spalte 2 einer der Codes von 5 bis 8 angegeben wurde, muss diese Spalte nicht ausgefüllt werden;
- In **Spalte 4** der Anteil am Einkommen (bzw. der Verlust mit Vorzeichen Minus) der beteiligten Gesellschaft, der dem Erklärer zugewiesen wurde;



Siehe im ANHANG von HEFT 3 unter "Verluste, die ohne Zeitbeschränkung übertragbar sind".

- In **Spalte 5** ist das Kästchen anzukreuzen, falls Verluste ohne Zeitbegrenzung abgezogen werden können;
 - In **Spalte 6** ist das Kästchen anzukreuzen, falls die beteiligte Gesellschaft einen Anteil des Einkommens aus Grundbesitz, das in Übersicht RA ermittelt wurde, zuweist;
 - In **Spalte 7** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn die Absetzung laut Art. 13 Absatz 5 des TUIR zusteht;
 - In **Spalte 8** der Anteil des "Mindesteinkommens" aus der Beteiligung an Gesellschaften, die im Sinne des Art. 30 des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994 als nicht tätig zu betrachten sind, wie aus der von denselben Gesellschaften ausgestellten Aufstellung hervorgeht. Diese Spalte ist abzufassen, falls der den Gesellschaften zugewiesene Einkommensanteil aus Spalte 4 gleich oder höher als der Anteil des "Mindesteinkommens" ist. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses "Mindesteinkommen" nicht mit den Verlusten des Unternehmens vorhergehender Jahre ausgeglichen werden kann;
 - In **Spalte 9** der Anteil der Vorsteuereinbehalte, die dem Erklärer angelastet werden und von der beteiligten Gesellschaft vorgenommen wurden;
 - In **Spalte 10** der Anteil der Steuerguthaben, die dem Erklärer zustehen und die von jenen, die in die Übersicht RU zu übertragen sind, ausgeschlossen sind;
 - In **Spalte 12** der Anteil der abzugsfähigen, dem Erklärer angelasteten Aufwendungen;
 - In **Spalte 13** der dem Erklärenden zugewiesene Anteil der nicht steuerpflichtigen Einkünfte aus Grundbesitz (Grundeinkommen der Grundstücke und/oder Ertrag der Gebäude) der beteiligten einfachen Gesellschaft. Diese Spalte darf nur ausgefüllt werden, wenn in der Spalte 2 der Kode 4 angegeben wurde;
- In dem Kästchen von **Spalte 11** ist Folgendes anzugeben:
- den **Kode 1**, wenn Einkommen aus Forschungstätigkeit angerechnet wurde, für das der Forscher beabsichtigt, die vom Art. 3 des G.D. 269 von 2003, vom Art. 17, Absatz 1 des G.D. Nr. 185 von 2008 und vom Art. 44 des G.D. Nr. 78 von 2010 vorgesehene Ermäßigung zu nutzen. In diesem Fall ist in die Spalte 4 10 Prozent des angerechneten Einkommensanteils zu übertragen;
 - den **Kode 2**, wenn Einkommen angerechnet wurde, für das die vom Gesetz Nr. 238 von 2010 vorgesehenen Vorteile gegenüber den Arbeitnehmern, die nach Italien zurückkehren, zustehen. In diesem Fall ist in die Spalte 4 20 Prozent des angerechneten Einkommens, wenn der Erklärende eine Arbeitnehmerin ist, und 30 Prozent, wenn der Erklärende ein Arbeitnehmer ist, zu übertragen.

TEIL II - Angaben der beteiligten Gesellschaft mit Transparenzregelung

Dieser Teil besteht aus den Zeilen von RH5 bis RH6: wenn der Erklärer an mehr als zwei Gesellschaften beteiligt ist, hat er mehrere Vordrucke abzufassen.

In den Zeilen des vorliegenden Teiles ist jeweils Folgendes anzuführen:

- In **Spalte 1** die Steuernummer der beteiligten Gesellschaft mit Transparenzregelung;
- In **Spalte 3** der Anteil der Gewinnbeteiligung in Prozenten;
- In **Spalte 4** der Anteil am Einkommen (bzw. am Verlust mit Vorzeichen Minus) der beteiligten Gesellschaft, der dem Erklärer angerechnet wurde;
- In **Spalte 5** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn Verluste erklärt werden, die ohne Zeitbegrenzung übertragen werden können;



Siehe im ANHANG unter "Verluste, die ohne Zeitbeschränkung übertragbar sind".

- In **Spalte 8** der Anteil des "Mindesteinkommens" aus der Beteiligung an Gesellschaften, die im Sinne des Art. 30 des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994 als nicht tätig zu betrachten sind, wobei die besagte Beteiligung aus der Aufstellung der Gesellschaften hervorgeht. Diese

Spalte muss abgefasst werden, falls die Quote des Einkommens, die den Gesellschaftern zugewiesen wurde und in Spalte 4 angeführt ist, gleich bzw. höher ist als die Quote des "Mindesteinkommens". Es wird darauf hingewiesen, dass dieses "Mindesteinkommen" nicht mit den Verlusten aus den Vorjahren des Unternehmens verrechnet werden kann;

- In **Spalte 9** der Anteil der Vorsteuerinbehalte, die von der Gesellschaft mit Transparenzregelung getragen und dem Erklärer angerechnet wurde;
- In **Spalte 10** der Anteil der Steuerguthaben, die dem Erklärer zustehen und von jenen, die in die Übersicht RU zu übertragen sind, ausgeschlossen sind;
- In **Spalte 11** der Anteil des Guthabens für im Ausland gezahlte Steuern im Hinblick auf von der Gesellschaft mit Transparenzregelung erzeugtes Einkommen in den Zeiträumen vor der Inanspruchnahme der Option;
- In **Spalte 12** der Anteil der absetzbaren, dem Erklärer angerechneten Aufwendungen;
- In **Spalte 13** der Anteil des Überschusses der IRES (Übersicht RX, Zeile RX1 Spalte 4 des Vordruckes UNICO 2013 – Kapitalgesellschaften) aus der vorhergehenden Erklärung, die von der Gesellschaft mit Transparenzregelung für den dem Gesellschafter angerechneten Teil eingereicht wurde;
- In **Spalte 14** der Anteil der von der Gesellschaft mit Transparenzregelung für den dem Gesellschafter angerechneten Teil eingezahlten Akontozahlungen.

TEIL III - Ermittlung des Einkommens - Gemeinsame Angaben des I und II Teils

Dieser Teil besteht aus den **Zeilen** von RH7 bis RH18.

Bei der Abfassung der Zeilen von RH7 bis RH18, die den Teilen I und II gemeinsam sind, addiert der Erklärer, wenn er beide Teile ausgefüllt hat, die in den gemeinsamen Feldern aufgeführten Beträge.

Werden mehrere Vordrucke abgefasst, sind die Daten dieses Teiles nur im ersten Vordruck anzuführen.

In **Zeile RH7, Spalte 2**, ist der Gesamtbetrag der Einkommensanteile anzuführen (positive Beträge aus Spalte 4), die aus der Beteiligung an Unternehmen mit ordentlicher bzw. vereinfachter Buchhaltung stammen (Kode 1 und 3 von Spalte 2 der Zeilen von RH1 bis RH4) und der Anteile, die eventuell gemäß Art. 20-bis des Einheitstexts der Einkommensteuer (Kodes 5 und 6) zugewiesen werden sowie die Summe der Einkommensanteile (positive Beträge), die in den Spalten 4 der Zeilen RH5 und RH6 angegeben sind und aus der Beteiligung an Gesellschaften stammen, die sich laut Art. 116 des TUIR für die Transparenzregelung entschieden haben.

In **Zeile RH7, Spalte 1**, ist der Gesamtbetrag der Anteile des "Mindesteinkommens" (Beträge aus Spalte 8) aus der Beteiligung an Unternehmen mit ordentlicher bzw. vereinfachter Buchhaltung (Kode 1 und 3 von Spalte 2 der Zeilen von RH1 bis RH4) sowie die Summe der Anteile des "Mindesteinkommens" aus den Spalten 8 der Zeilen von RH5 bis RH6 aus der Beteiligung an Gesellschaften, die sich laut Art. 116 des TUIR für die Transparenzregelung entschieden haben anzugeben.

In **Zeile RH8** ist der Gesamtbetrag (ohne das Vorzeichen Minus) der Verlustanteile aus der Beteiligung an Unternehmen mit ordentlicher Buchhaltung (Kode 1 der Spalte 2 der Zeilen von RH1 bis RH4) und der Gesamtbetrag der in den Spalten 4 der Zeilen von RH5 bis RH6 angeführten Verlustanteile aus der Beteiligung an Gesellschaften, welche sich im Sinne des Art. 116 des TUIR für die Transparenzbesteuerung entschieden haben anzugeben.



Siehe im ANHANG von HEFT 3 unter "Verluste der Unternehmen und aus selbständiger Tätigkeiten".

In **Zeile RH9, Spalte 2** ist der Differenzbetrag zwischen Zeile RH7, Sp. 2 und Zeile RH8 anzuführen. Bei Verlustergebnis Null angeben und diesen Betrag in der entsprechenden Aufstellung der Verluste der Übersicht RS übertragen, d.h. den nicht für den Ausgleich anderer Unternehmenseinkommen des Jahres verwendeten Anteil, wobei der zeitlich unbegrenzte übertragbare Teil unterschieden wird.

Jedenfalls darf diese Differenz nicht niedriger als der eventuell in Sp. 1 der Zeile RH7 angeführte Betrag sein. In der **Zeile RH9, Spalte 1**, muss der eventuelle Überschuss der in der ordentlichen Buchführung nicht ausgeglichenen Unternehmensverluste angegeben werden, die sich aus der Differenz zwischen dem in der Zeile RH8 angegebenen Betrag und der Differenz zwischen dem Betrag der Zeile RH7 Sp. 2 und dem der Zeile RH9 Sp. 2 ergeben. Dieser Verlust kann in Minderung der eventuellen, in den Übersichten RD oder RF bzw. RG angegebenen Einkommen berechnet werden. Der nicht zum Ausgleich anderer Unternehmenseinkommen verwendete Überschuss muss in die Übersicht RS übertragen werden, wobei der zeitlich unbegrenzte übertragbare Teil unterschieden werden muss.

Wenn der Betrag der Zeile RH9, Sp. 2 ein positives Vorzeichen hat, muss in der **Zeile RH10** der Betrag der (in der Übersicht RF festgelegten) Unternehmensverluste in der ordentlichen Buchführung für die erklärungsgegenständliche Steuerperiode bis zum Höchstbetrag der Differenz zwischen dem Betrag der Zeile RH9, Sp. 2 und dem Betrag der Zeile RH7, Sp. 1 angegeben werden.

Der Überschuss, der nicht für den Ausgleich mit anderen Einkünften aus Unternehmen verwendet wurde, ist in die Übersicht RS zu übertragen.

In **Zeile RH11** muss die Differenz zwischen Zeile RH9 Spalte 2 und Zeile RH10 angegeben werden.

In **Zeile RH12** ist der eventuelle Überschuss der Verluste des Unternehmens aus den vorhergehenden Betriebsjahren anzugeben, der im laufenden Betriebsjahr nicht für den Ausgleich mit anderen Einkünften des Unternehmens verwendet wurde und zwar bis zum Höchstbetrag von Zeile RH11. Es wird daran erinnert, dass die geltende Regelung hinsichtlich der vorangegangenen Verluste die Möglichkeit auf Seiten der Gesellschafter einer beteiligten Gesellschaft ausschließt, die von der Letztgenannten zugewiesenen Einkommen mit den in den der Option vorangehenden Zeiträumen erzielten Verlusten auf Grund des transparenten Besteuerungssystems auszugleichen.



Wurde die Spalte 1 der Zeile RH7 abgefasst, sind in Zeile RH12 die Verluste des Unternehmens aus den Vorjahren anzuführen (die nicht mit den sonstigen Jahreseinkünften des Unternehmens verrechnet wurden) und zwar, falls positiv, bis zum Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Zeile RH11 und dem Betrag aus Spalte 1 der Zeile RH7, da laut Art. 30 Absatz 3 Buchst. c) letzter Satz des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994 in geltender Fassung, die Verluste aus den vorhergehenden Geschäftsjahren nur für den Teil des Einkommens abgesetzt werden können, der das, im Sinne des besagten Art. 30 ermittelte Mindesteinkommen überschreitet. In den entsprechenden Spalten der Übersicht RS ist der eventuelle Überschuss der Verluste aus den vorhergehenden Geschäftsjahren anzugeben, die nicht für die Verrechnung mit sonstigen Einkünften des Unternehmens verwendet wurden.

In der **Zeile RH13** müssen die aus den Beteiligungen an Handel treibenden Personengesellschaften mit vereinfachter Buchführung (Kode 3) hervorkehenden Verluste der Zeilen von RH1 bis RH14 angegeben werden. Dieser Betrag ist ohne Übertragung des "Minuszeichens" anzugeben.

In der **Zeile RH14, Spalte 2** muss die Differenz zwischen dem Beitrag der Zeile RH11 und der Summe der Zeilen RH12 und RH13 angegeben werden.

Bei Verlustbetrag mit dem Minuszeichen übertragen. Auf jeden Fall darf diese Differenz nicht unter dem eventuell in der Sp. 1 der Zeile RH7 angegebenen Betrag liegen. Dieser Betrag ist in die Zeile RN1 der Übersicht RN zu übertragen.

In der **Zeile RH14, Spalte 1** muss der eventuelle Überschuss der nicht ausgeglichenen Verluste des Unternehmens mit vereinfachter Buchführung angegeben werden, die aus der Differenz zwischen der Summe der in den Zeilen RH12 und RH13 angegebenen Beträgen und der Differenz zwischen den Beträgen der Zeile RH11 und Zeile RH14, Spalte 2 hervorgehen. Dieser Verlust ist in der Zeile RN1 der Übersicht RN zur

Senkung des Gesamteinkommens nach Abzug des Mindesteinkommens zu übertragen.

In **Zeile RH15** ist das Einkommen (oder der Verlust mit dem Vorzeichen Minus) aus der Beteiligung an Vereinigungen von Künstlern und Freiberuflern (Kode 2 und 7 den Zeilen von RH1 bis RH4) anzuführen.

Bei Gewinnergebnis in der **Zeile RH16** müssen die eventuell nicht verwendeten Verluste aus selbstständiger Arbeit der vorangegangenen Geschäftsjahre bis zum Höchstbetrag der Zeile RH15 angegeben werden, um die anderen Einkommen aus selbstständiger Arbeit des Jahres auszugleichen.

In **Zeile RH17** ist der Differenzbetrag zwischen dem Betrag aus Zeile RH15 und der Zeile RH16 anzugeben. Dieser Beitrag muss in die Zeile RN1 der Übersicht RN überschrieben werden. Bei Verlustbetrag kann dieser Verlust zur Senkung des Gesamteinkommens bis zum Höchstbetrag des Mindesteinkommens verwendet werden.

In der **Zeile RH18, Spalte 1**, ist der Gesamtbetrag der Einkommensanteile (Gewinnbeträge der Spalte 4) einzutragen, die sich aus der Beteiligung an einfachen Gesellschaften ergeben (Kode 4 und 8 in der Spalte 2 der Zeilen von RH1 bis RH4). Dieser Betrag ist in die Zeile RN1, Spalte 5 zu übertragen.

In der **Zeile RH18, Spalte 2**, ist der Gesamtbetrag der nicht steuerpflichtigen Anteile an den Einkünften aus Grundbesitz (Beträge der Spalte 13) einzutragen, die sich aus der Beteiligung an einfachen Gesellschaften ergeben (Kode 4 in der Spalte 2 der Zeilen von RH1 bis RH4). Dieser Betrag ist in die Zeile RN50, Spalte 2 zu übertragen.

TEIL IV - Zusammenfassung

Dieser Teil besteht aus den Zeilen von RH19 bis RH24.

In diesem Teil ist die Summe der Beträge aus den Spalten von 9 bis 14 der Zeilen RH1 bis RH6 einzutragen.

In **Zeile RH19** wird die Summe der Spalten 9 der Zeilen von RH1 bis RH6 eingetragen.

In **Zeile RH20, Spalte 2** ist die Summe der Spalten 10 der Zeilen von RH1 bis RH6 einzutragen. Es wird darauf hingewiesen, dass in **Spalte 1** derselben Zeile jeweils das Steuerguthaben auf gemeinsame Investmentfonds anzugeben sind. Der zustehende Betrag wird direkt aus der von der beteiligten Gesellschaft ausgestellten Übersicht entnommen.

In **Zeile RH21** ist der Gesamtbetrag aus den Spalten 11 der Zeilen RH5 und RH6 anzugeben.

In **Zeile RH22** ist der Gesamtbetrag aus den Spalten 12 der Zeilen von RH1 bis RH6 anzugeben.

In **Zeile RH23** ist der Gesamtbetrag aus den Spalten 13 der Zeilen RH5 und RH6 anzugeben.

In **Zeile RH24** ist der Gesamtbetrag aus den Spalten 14 der Zeilen RH5 und RH6 anzugeben.

2. ÜBERSICHT RL – Sonstige Einkünfte

ALLGEMEINES

Diese Übersicht besteht aus drei Teilen:

Teil I - ist den Einkünften aus Kapitalvermögen vorbehalten, deren Regelung im Titel I Abschnitt III des TUIR enthalten ist;

Teil II - ist einigen sonstigen Einkünften, deren Regelung im Titel I Abschnitt VII des TUIR enthalten ist sowie den Entgelten für die Ausübung von amateursportlichen Tätigkeiten laut Art. 67, Absatz 1 Buchst. m) des TUIR vorbehalten;

Teil III - ist den sonstigen Einkünften aus selbstständiger Arbeit vorbehalten, die im Absatz 2 des Art. 53 des TUIR angegeben sind.

VERBINDUNGSTABELLE ZWISCHEN EINHEITLICHER BESCHEINIGUNG 2015 – SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT IN ÜBERSICHT D VON VORDRUCK 730/2015 UND ÜBERSICHT RL VON UNICO 2015

„VERWENDUNGSZWECK“ UNTER PUNKT 1 DER EIN- HEITLICHEN BESCHEINIGUNG	ZEILE UND KODE ZUR ANGABE IN ÜBERSICHT D	ZEILE UND KODE ZUR ANGABE IN ÜBERSICHT RL	EINKOMMENSART
B	D3 Kode 1	RL25	Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung geistiger Arbeit und industrieller Erfindungen von Seiten des Urhebers oder Erfinders
C	D3 Kode 3	RL27	Einkünfte aus stillen Gesellschaftsverträgen und Gewinnbeteiligungsverträgen, falls die Einbringung ausschließlich aus Arbeitsleistung besteht
D	D3 Kode 3	RL27	Gewinne, die Gründer- und Gründungsgesellschaftern von Kapitalgesellschaften zustehen
E	D3 Kode 2	RL26	Einkünfte aus der von den Gemeindefunktionären ausgeübten Tätigkeit der Protesterhebung
L	D4 Kode 6	RL13	Einkommen aus der wirtschaftlichen Verwendung von Geisteswerken und Industriepatenten, die von Rechtsnachfolgern (z.B. Erben und Vermächtnisnehmer) kostenlos bezogen werden.
L1	D4 Kode 6	RL13	Einkommen aus der wirtschaftlichen Verwendung von Geisteswerken und Industriepatenten, die von Subjekten bezogen werden, welche den Nutzungsanspruch entgeltlich erworben haben.
M	D5 Kode 2	RL15	Einkommen aus gelegentlicher selbstständiger Tätigkeit
M1	D5 Kode 3	RL16	Einkommen aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens
N	D4 Kode 7	RL21	Außendienstvergütungen, pauschale Spesenrückvergütungen, Prämien und Vergütungen an Spielleiter und an technische Mitarbeiter für nicht professionelle Leistungen von Chören, Musikkapellen und Amateurlaienbühnen, amateursportliche Tätigkeiten.
O	D5 Kode 2	RL15	Einkommen aus gelegentlicher selbstständiger Tätigkeit, für die keine Pflicht zur Eintragung unter die getrennte Besteuerung besteht (Rundschr. INPS Nr. 104/2001)
O1	D5 Kode 3	RL16	Einkommen aus der Übernahme von Verpflichtungen im Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens, für die keine Pflicht zur Eintragung unter die getrennte Besteuerung besteht (Rundschr. INPS Nr. 104/2001)
V1	D5 Kode 1	RL14	Einkünfte aus nicht gewöhnlich ausgeübter gewerblicher Tätigkeit

TEIL I-A - EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN

Der erste Teil muss verwendet werden, um die Gewinne anzugeben, die zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers beitragen und die aus der Beteiligung am Kapital von Gesellschaften und Körperschaften stammen, die der Ires unterliegen. Anzugeben sind auch die Einkünfte, die von ausländischen Gesellschaften und Körperschaften jeglicher Art ausgeschüttet wurden und alle sonstigen Einkünfte aus Kapitalvermögen, die im Jahr 2014 bezogen wurden, ohne Berücksichtigung des Zeitpunkts, an dem das Bezugsrecht entstand.

Die Zinsen, die Renditen und die sonstigen im Geschäftsjahr von Handelsunternehmen erzielten Erträge stellen keine Kapitaleinkommen dar und müssen somit in jener bezüglich des Betriebseinkommens angegeben werden.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass nur jene Steuerzahler, die bezogenen Erträge in der Einkommenserklärung (730 oder UNICO) angeben müssen, welche qualifizierte Beteiligungen oder nicht qualifizierte Beteiligungen an Gesellschaften in Ländern oder Gebieten mit begünstigter Steuerregelung haben und deren Titel auf dem geregelten Markt nicht gehandelt werden können, wie aus der vorgeschriebenen Bescheinigung der Gewinne oder aus einer anderen Bescheinigung, die von der Gesellschaft ausgestellt wird hervorgeht. Diese Bescheinigung muss von den italienischen oder ausländischen Emissionsgesellschaften oder von den Vermittlern ausgestellt werden.

Nicht zu erklären sind die steuerbefreiten Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Quellensteuer bzw. der Ersatzsteuer unterworfen sind.

In dieser Übersicht sind die im Ausland erzielten Einkünfte anzugeben, die direkt vom Steuerzahler ohne Zutun eines ansässigen Vermittlers bezogen wurden oder in dem Fall, dass das Zutun der Vermittler keine Auferlegung der Quellensteuer mit sich gebracht hat und der Steuerzahler die Ersatzbesteuerung durch Abfassung der Übersicht RM nicht in Anspruch nimmt.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, um das Steuerguthaben für im Ausland entrichtete Abgaben in Anspruch zu nehmen, ist der Teil I der Übersicht CR des HEFTES 1 oder die Übersicht CE des HEFTES 3 abzufassen, falls im Ausland auch Einkünfte aus Unternehmen erzielt wurden. In der ersten Zeile sind die Gewinne, auch jene in Sachwerten, Akontozahlungen eingeschlossen, anzugeben, die von Kapitalgesellschaften, von Handelskörperschaften und nicht gewerblichen Körperschaften, die ihren Rechtssitz bzw. den Verwaltungssitz oder den Hauptgegenstand der Tätigkeit in Italien haben, ausgeschüttet wurden. Den Aktien gleichgestellt sind Teilhabertitel und die Finanzmittel, welche von nicht ansässigen Subjekten ausgestellt wurden und die folgende Voraussetzungen aufweisen:

- die entsprechende Vergütung muss ausschließlich aus Gewinnen bestehen oder eine Beteiligung am wirtschaftlichen Ergebnis der emittierenden Gesellschaft darstellen (einer Gesellschaft die derselben Gruppe angehört oder im Zusammenhang mit den Geschäften steht, für welche die Finanzmittel ausgestellt wurden);
- diese Vergütung muss auf Grund der im Auslandsstaat, in welchem der Wohnsitz liegt geltenden eigenen Regelung nicht abzugsfähig sein.



Siehe im ANHANG unter "Im Ausland erzielte Gewinne".

Außerdem müssen die Summen eingeschlossen werden, die kraft einiger bilateraler Doppelbesteuerungsabkommen zusätzlich zu den Dividenden bezogen wurden.

Die Summen oder der Normalwert der Güter, die von den Gesellschaften in den folgenden Fällen bezogen wurden: Bei Rücktritt, bei Verminderung des überschüssigen Kapitals oder im Falle einer Liquidation, auch bei Insolvenzverfahren einer Gesellschaft oder Körperschaft, stellen für den Teil, der den Aktienkurs für die Anschaffung oder die Subskription der annullierten Aktien oder Quoten überschreitet, einen Gewinn dar. Von diesem Überschuss sind die Beträge bzw. der Normalwert der Güter, die als Aufteilung der Rücklagen und anderer Fonds gemäß Art. 47 Absatz 5 des TUIR erhalten wurden, abzuziehen (Rücklagen bzw. andere Fonds aus Aufgeldern bei Aktienemissionen oder aus Ausgleichszinsen, die von den Subjekten, die neue Aktienanteile zeichnen entrichtet wurden bzw. aus Beiträgen auf Verlustkonten oder Kapitalkonten von Seiten der Gesellschafter bestehen und mit steuerfreien Währungsaufwertungssalden aufgebaut wurden, auch falls diese Rücklagen dem Kapital angerechnet wurden).

In diesem Teil müssen auch die Gewinne aus nicht qualifizierten Beteiligungen der Gesellschaften, die sich in Ländern oder Gebieten mit begünstigter Steuerregelung befinden und deren Titel nicht auf dem geregelten Markt gehandelt werden sowie die nicht qualifizierten Erträge aus Finanzmitteln, welche von den vorgenannten Gesellschaften ausgestellt werden angeführt werden. In diesem Fall tragen die Gewinne und die gleichgestellten Erträge vollständig zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens bei, und der auf diese Einkünfte angewandte Einbehalt gilt als Akontozahlung. Falls der Bezieher den in diesem Sachverhalt vorgesehenen Rechtsweg des Interpellationsverfahrens mit positivem Ausgang bestritten hat, besteht weiterhin die Möglichkeit den vorgenannten Einbehalt als Steuer anzuwenden. Andererseits können die Einbehalte auf die Gewinne und die gleichgestellten Erträge aus nicht qualifizierten Beteiligungen der Gesellschaften, welche in Ländern oder in Gebieten mit bevorzugter Steuerregelung ansässig sind und deren Titel auf dem regelmäßigen Markt verhandelt werden weiterhin als Steuer angewandt werden.

In **Zeile RL1** sind die Gewinne und die sonstigen gleichgestellten Erträge anzugeben, die in irgendeiner Form von ansässigen oder nicht ansässigen Kapitalgesellschaften oder Handelskörperschaften ausgezahlt wurden und in der entsprechenden Bescheinigung aufgeführt sind. Zu den Gewinnen und Erträgen, die in dieser Zeile anzugeben sind, gehören auch jene, die aus Beteiligungsverträgen an stillen Gesellschaften stammen, ausschließlich jener Gewinne, in denen der Beitrag des Gesellschafters nur aus der Arbeitsleistung besteht oder die aus Mitinhaberschaftsverträgen kommen sowie jene, die bei Rücktritt, bei Herabsetzung des überschüssigen Kapitals oder bei Liquidation, auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, einer Gesellschaft und Körperschaft bezogen wurden.

Insbesondere ist Folgendes anzugeben:

■ In **Spalte 1**:

- Der **Kode 1** bei Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Erträgen qualifizierter Natur, die von den in Italien oder in Staaten mit einer nicht begünstigten Steuerregelung ansässigen Unternehmen ausgezahlt wurden und die aus Gewinnen gebildet werden, die bis zum am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden;
- der **Kode 2** bei Gewinnen oder sonstigen gleichgestellten Erträgen, die von Unternehmen, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigter Steuerregelung ansässig sind oder ihre Niederlassung haben, ausgezahlt wurden;
- der **Kode 3** bei Gewinnen und gleichgestellten Erträgen, die von Unternehmen, die in Ländern oder Gebieten mit einem begünstigten Steuerregelung ansässig sind oder ihre Niederlassung haben ausgezahlt wurden und aus nicht qualifizierten Beteiligungen stammen, deren Titel nicht auf dem geregelten Markt gehandelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewinne und die sonstigen Erträge, die mit Kode 3 aufgeführt werden müssten, aber für die von Seiten der Agentur der Einnahmen infolge des Interpellationsverfahrens laut Art. 167 Absatz 5 TUIR eine positive Stellungnahme erging, im Teil V der Übersicht RM anzuführen sind;
- der **Kode 4** bei Gewinnen und sonstigen Erträgen, die mit Kode 2 aufgeführt werden müssten, für die aber infolge des Antrags laut Art. 167, Absatz 5 des TUIR eine positive Stellungnahme von Seiten der Agentur der Einnahmen erging;
- der **Kode 5** bei Gewinn und sonstigen als gleichgestellt bezeichneten Erträgen, die von Unternehmen mit Sitz in Italien bzw. mit Sitz in Staaten gezahlt wurden, die über kein bevorrechtigtes Steuersystem verfügen und die sich mit den ab dem laufenden und auf das zum 31. Dezember 2007 folgende Geschäftsjahr erwirtschafteten Gewinne gebildet haben;
- der **Kode 6** bei Gewinnen und sonstigen Erträgen, die ab dem auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr erzielt wurden und die mit dem Kode 2 aufgeführt werden müssten, aber für die infolge eines Interpellationsantrags im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des TUIR von Seiten der Agentur der Einnahmen eine positive Stellungnahme erging;

■ in **Spalte 2**:

- 40% der Summe der Gewinne und der sonstigen gleichgestellten im Jahr 2014 gezahlten Erträge, die aus der entsprechenden Bescheinigung aus Punkt 28, 30, 32 und 34 zu entnehmen sind, wenn in der Spalte 1 der Kode 1 oder 4 angegeben wurde;
- 49,72% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die im Jahre 2014 gezahlt wurden und der Bestätigung unter den Punkten 29, 31 und 33 entnommen werden konnten, wenn der Kode 5 oder 6 in der Spalte 1 angegeben wurde;
- 100% der Summe der Gewinne und der sonstigen gleichgestellten Erträge, die im Jahr 2014 von den ansässigen Unternehmen oder den Unternehmen, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigter Steuerregelung (sog. *Black List*) ansässig sind, ausbezahlt wurden und aus der entsprechenden Bescheinigung aus Punkt 28, 30, 32 und 34 zu entnehmen sind, wenn in der Spalte 1 der Kode 2 oder 3 angegeben wurde.

■ In **Spalte 3** der Gesamtbetrag der getätigten Vorsteuereinbehalte, zu entnehmen aus Punkt 38 der Bescheinigung.

Im Hinblick auf die Abfassung der Zeile RL1 wird darauf hingewiesen, dass nur eine Zeile abzufassen ist und in der Spalte 2 die Summe der einzelnen Beträge in Bezug auf die Gewinne und die sonstigen gleichgestellten Erträge und in der Spalte 3 die Summe der Steuereinbehalte anzugeben sind, wenn dem Bezieher mehrere Bescheinigungen ausgestellt wurden, die Gewinne und/oder Erträge mit derselben Kodierung enthalten. Wenn Gewinne und/oder Erträge bezogen wurden, für die unterschiedliche Kodes angegeben werden müssen, sind getrennte Vordrucke abzufassen.

In **Zeile RL2** sind die sonstigen Einkünfte aus Kapitalvermögen anzugeben, die im Jahr 2014 vor Abzug der eventuellen Steuereinbehalte als Akontozahlung bezogen wurden.

Insbesondere Folgendes angeben:

■ in der **Spalte 1**:

- **Kode 1** für Zinsen und sonstige Erträge aus Kapitalanleihen und anderen Verträgen (Einlagen und Bankkonten), einschließlich der Differenz zwischen dem zum Zeitpunkt der Verfallsfrist bezogenen Betrag und der Summe des verliehenen Kapitals oder des in Depot bzw. auf ein Bankkonto hinterlegten Kapitals. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Zinsen, außer bei Gegenbeweis, als bei Verfallsfrist im vereinbarten Ausmaß bezogen gelten und falls die Fristen nicht schriftlich festgelegt sind, werden die Zinsen als für den im Besteuerungszeitraum angereiften Betrag bezogen betrachtet. Falls die Höhe der Zinsen nicht schriftlich festgelegt ist, sind die Zinsen gemäß gesetzlichem Prozentsatz zu berechnen;
- **Kode 2** im Fall von immerwährenden Renten, die als Entgelt für die Übertragung von Immobilien bzw. für die Veräußerung von Kapital bzw. die als

- Steuer zu Lasten des Schenkungsempfängers (Art. 1861 des Bürgerlichen Gesetzbuches) und als jährliche immerwährende Leistungen zu jedem Rechtstitel geschuldet sind, auch falls diese durch ein Testament (Art. 1869 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verfügt wurden;
- **Kode 3** für die Entgelte, die für persönliche bzw. dingliche Bürgschaftsleistungen (Pfand oder Hypothek) zugunsten Dritter bezogen wurden;
 - **Kode 4** Im Falle von Einkünften aus Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ausländischen Rechts, die nicht der gemeinschaftlichen Richtlinie 2009/65/CE entsprechen und sich von denen unterscheiden, deren Träger Formen der Kontrolle in den ausländischen Staaten unterliegt, in denen er eingesetzt ist; Investitionsorganismen, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten eingesetzt sind, die in der Liste der gemäß Art. 168-bis des TUIR zu erlassenden Verordnung enthalten sind (so gesagt *white list*). Solange oben genannte Verordnung nicht erlassen wird, ist auf die Liste der Länder in der Ministerialverordnung vom 4. September 1996 und nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen Bezug zu nehmen. Kode 4 ist auch bei Einkünften aus Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ausländischen Rechts heranzuziehen, die in Ländern eingesetzt sind, die von den eben genannten abweichen;
 - **Kode 5** bei sonstigen Zinsen, ausschließlich Ausgleichszinsen, die sich von den oben genannten unterscheiden sowie bei allen anderen Erträgen aus Kapitalanlagen in einem bestimmten Ausmaß sowie sonstigen Erträgen aus sonstigen Geschäftsverhältnissen, die die Kapitalanlage betreffen, ausschließlich der Verhältnisse, durch die in Abhängigkeit eines ungewissen Ereignisses positive und negative Differenzen entstehen sowie bei Erträgen aus Reportgeschäften und Pensionsgeschäften auf Titel, die dazu beitragen, das Gesamteinkommen des Steuerzahlers zu bilden oder bei Erträgen aus garantierten Wertpapierdarlehen, die dazu beitragen, das Gesamteinkommen des Steuerzahlers zu bilden. Mit diesem Kode sind ebenso die Verzugs- und Stundungszinsen im Hinblick auf Erträge aus Kapitalvermögen anzugeben;
 - **Kode 6** bei Erträgen, die als Ersatz der Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, auch infolge der Abtretung der entsprechenden Forderungen und bei erzielten Entschädigungen, auch in Form einer Versicherung, als Schadenersatz für den Verlust derselben Einkünfte;
 - **Kode 7** bei Gewinnen aus Beteiligungsverträgen an stillen Gesellschaften und Mitinhaberschaftsverträgen laut Art. 44 Absatz, 1 Buchst. f) des TUIR, wenn diese vom aktiven Teilhaber auf der Grundlage der Vorschriften des TUIR, die vor der Reform der Vorschriften zum Einkommen von Gesellschaften laut GvD Nr. 344 aus dem Jahr 2003 galten, abgezogen wurden.
 - **Kode 8** falls die Einkommen aus Beteiligungen an Immobilienfonds auch ausländischen Rechts stammen (Art. 13 des G.v.D. 4. März 2014, Nr. 44), die auf Grund der Transparenz den Beteiligten zugeschrieben werden gemäß Art. 32, Absatz 3-bis der Gesetzesverordnung vom 31. Mai, Nr. 78, wie durch Art. 8 der Gesetzesverordnung vom 13. Mai 2011, Nr. 70 abgeändert, und aus Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) stammt, die in Immobiliengüter in dem durch die zivilrechtlichen Vorschriften (Art. 9 der G.v.D. 4. März 2014, Nr. 44) festgelegten angegebenen Maß investieren, die Anteile besitzen, die 5 Prozent des Fondsvermögens oder der Gesellschaft am Ende des Steuerzeitraums übersteigen oder am Ende des Fondsverwaltungszeitraums darunter liegen.

Zur Überprüfung des vorgenannten Prozentsatzes werden die direkt oder indirekt, mittels kontrollierter Gesellschaften, Treuhandgesellschaften oder Mittelsperson, besessenen Beteiligungen berücksichtigt. Die vom Fonds oder der Gesellschaft bezogenen Einkommen werden dem Beteiligten proportional zum von ihm am Fonds gehaltenen Beteiligungsanteil angerechnet und tragen zur Bildung des Gesamteinkommens bei, wengleich sie nicht bezogen wurden. Besagte Einkommen werden durch Ausschluss der Bewertungserträge und -belastungen vom erzielten Verwaltungsergebnis festgesetzt. Das eventuell negative Ergebnis ist unerheblich und in diesem Fall muss die Spalte 2 nicht abgefasst werden. Erinnert wird auch daran, dass Einkünfte, die in den Summen bzw. im Normalwert der zugewiesenen Güter bei Fälligkeit der Verträge und der Wertpapiere gemäß den Kodes 1, 4 und 7 eingeschlossen sind, wenn die Laufzeit der Verträge und der Wertpapiere unter fünf Jahren liegt in dieser Übersicht anzugeben sind. Wenn die Laufzeit hingegen über fünf Jahre beträgt, sind die genannten Einkünfte in der Übersicht RM anzugeben (und unterliegen der gesonderten Besteuerung, ausgenommen der Wahl der ordentlichen Besteuerung).

- In **Spalte 2**, der Betrag in Bezug auf die Art des angegebenen Einkommens;
- In **Spalte 3**, der Gesamtbetrag der abgeführten Vorsteuereinbehalte.

Wenn Erträge bezogen wurden, für die unterschiedliche Codes angegeben werden müssen, sind getrennte Vordrucke abzufassen.

In der **Zeile RL3** ist in den jeweiligen Spalten die Summe der in den Zeilen von RL1 bis RL2 aufgeführten Beträge anzugeben. Der in Zeile RL3, **Spalte 2** angegebene Betrag, der mit den sonstigen IRPEF-pflichtigen Einkünften zusammenzuzählen ist, muss in Zeile RN1, Spalte 5 der Übersicht RN aufgeführt werden. Der Betrag aus Zeile RL3, **Spalte 3** ist mit den sonstigen Einbehalten zusammenzuzählen und in Zeile RN33, Spalte 4 der Übersicht RN zu übertragen.

TEIL I-B - Von der Trust angerechnete Einkünfte aus Kapitalvermögen

In **Zeile RL4** sind die unten angeführten Beträge anzugeben, die dem Erklärer durch transparente oder gemischte Trusts, von denen der Erklärer begünstigt ist, laut Art. 73, Absatz 2 des TUIR übertragen wurden. Diese Daten sind in die entsprechenden Zeilen der Übersicht RN zu übertragen. Im besonderen Fall, wenn der Erklärer durch mehrere Trusts begünstigt ist, muss für jeden Trust eine eigene Zeile abgefasst werden, wobei der Gesamtbetrag der in jeder Zeile angeführten Beträge in die Übersicht RN zu übertragen ist.

Insbesondere ist anzugeben:

- In **Spalte 1** die Steuernummer der Trusts;
- in **Spalte 2** das durch den Trust angerechnete Einkommen;
- in **Spalte 3** der Gesamtbetrag des Steuerguthabens aus der Beteiligung an den OGAW und an den gemeinsamen Investmentfonds;
- in **Spalte 4** der Gesamtbetrag der Steuerguthaben für die im Ausland erzielten Einkünfte;
- in **Spalte 5**, der Gesamtbetrag der Steuereinbehalte;
- in **Spalte 6**, der IRES-Überschuss, der durch den transparenten oder gemischten Trust auf den Steuerzahler übertragen wurde;
- in **Spalte 7** der Gesamtbetrag der anderen Steuerguthaben;
- in **Spalte 8** der Gesamtbetrag der IRES-Akontozahlungen, die dem Erklärer für den übertragenen Teil des Trusts entrichtet wurden.

TEIL II-A - Verschiedene Einkünfte

Der zweite Teil muss für die Erklärung der sonstigen Einkünfte verwendet werden. Bei Anführung der einzelnen Angaben muss der Steuerzahler zuerst die bezogenen Bruttoentgelte, einschließlich der Verzugszinsen und der Stundungszinsen für die Zahlungsaufschubung in Bezug auf diese Entgelte und nachher die entsprechenden Ausgaben anführen. Die in dieser Übersicht zu erklärenden Entgelte und Erträge sind auf Grund des Inkassos und zwar mit Bezug auf die effektiv im Besteuerungszeitraum 2014 bezogenen Summen zu ermitteln. Somit sind im Falle der teilweisen Einhebung der Entgelte (wegen Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung) im Besteuerungszeitraum nur die tatsächlich kassierten Beträge zu erklären, während die Erklärung der restlichen Beträge auf die folgenden Besteuerungszeiträume aufzuschieben ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Art. 2, Absatz 36-quinquiesdecies des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011, mit Änderungen umge-

wandelt durch das Gesetz Nr. 148 vom 14. September 2011, vorsieht, dass für die Güter des Unternehmens, die Gesellschaftern zur Nutzung überlassen werden, die Differenz zwischen dem Marktwert und der jährlichen Vergütung zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens des nutzenden Gesellschafter oder Familienangehörigen beiträgt, im Sinne von Art. 67, Absatz 1, Buchstabe h-ter, des TUIR, eingeführt vom genannten Art. 2, Absatz 36-terdecies. Dieses Einkommen gilt als erzielt am Datum der Fälligkeit.

VERSCHIEDENE EINKÜNFTE (FÜR DIE KEINE ABSETZUNG VORGESEHEN IST)

In **Zeile RL5 Spalte 1** sind die für den auch teilweisen Verkauf von Grundstücken oder Gebäuden infolge von Grundstücksparzellierungen oder der Ausführung von Arbeiten, um diese Grundstücke in Baugrund umzuwandeln bezogenen Entgelte anzugeben.

In **Zeile RL6 Spalte 1** sind die Entgelte anzugeben, die durch die entgeltliche Veräußerung von vor nicht länger als fünf Jahren angeschafften oder erbauten Immobilien (einschließlich landwirtschaftlicher Grundstücke) bezogen wurden, mit Ausnahme der im Zuge einer Erbschaft, wie von Art. 67, Absatz 1, Buchst. b) des TUIR vorgesehen ist erworbenen Immobilien und der städtischen Baueinheiten, die während des überwiegenden Teils des Zeitraumes zwischen Erwerb bzw. Bau und Veräußerung als Hauptwohnung des Verkäufers oder seiner Familienangehörigen verwendet wurde. Bei entgeltlicher Veräußerung von Immobilien infolge einer Schenkung, muss man sich zwecks Ermittlung des Zeitraumes von fünf Jahren auf das Datum des Erwerbs oder des Baus der Immobilien von Seiten des Schenkenden beziehen. Falls der Notar bei Veräußerung, auf die erzielten Mehrwerte die vom Gesetz Nr. 266 vom 23. Dezember 2005 vorgesehene Ersatzsteuer angewandt und eingezahlt hat, sind die Entgelte auf die Veräußerung nicht anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass Mehrerlöse, die durch entgeltliche Veräußerungen von bebaubaren Grundstücken nach den bei der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften erzielt wurden, im Teil II der Übersicht RM anzugeben sind.

Was die Ausgaben betrifft, die in den Zeilen **RL5 Spalte 2** (Verkauf von Grundstücken und Gebäuden infolge von Parzellierungen oder Ausführung von Arbeiten, um diese Grundstücke in Baugrund umzuwandeln) und **RL6 Spalte 2** anzugeben sind (Wiederverkauf innerhalb von fünf Jahren von unbeweglichen Gütern), wird darauf hingewiesen, dass sie aus dem Anschaffungspreis bzw. aus den Baukosten des veräußerten Gutes, erhöht um alle anderen direkt mit diesem Gut zusammenhängenden Kosten, bestehen. Insbesondere wird für Grundstücke, die Gegenstand der Parzellierung oder der Ausführung von Arbeiten, um diese Grundstücke in Baugrund umzuwandeln sind und deren Erwerb mehr als fünf Jahre vor Beginn der erwähnten Arbeiten zurückliegt, als Anschaffungspreis der im fünften Jahr zuvor geltende gemeine Wert angenommen. Für die Grundstücke, die unentgeltlich erworben wurden und für die Gebäude, die auf unentgeltlich erworbenen Grundstücken erbaut wurden, wird der Normalwert des Grundstückes zum Zeitpunkt des Beginns der Geschäftsvorgänge, die Mehrerlöse verursachen, berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die durch eine Schenkung erworbenen Immobilien laut Art. 67, Buchst. b) des TUIR auf Grund der vom GD Nr. 223 vom 4. Juli 2006 im Art. 68, Absatz 1 des TUIR angebrachten Änderungen, die vom Schenkenden getragenen Baukosten berücksichtigt werden.

Falls das Beziehen der Entgelte nicht vollständig im selben Besteuerungszeitraum erfolgt, so sind die Ausgaben im Verhältnis zu den im Besteuerungszeitraum zugeflossenen Entgelten zu berechnen, auch wenn sie bereits aufgewendet wurden; diese sind dann später bei der Erklärung der anderen Entgelte in den Besteuerungszeiträumen, in denen sie bezogen werden, verhältnismäßig abzutragen.

In **Zeile RL7, Spalte 1** sind die im Laufe des Jahres bezogenen Bruttoentgelte durch die entgeltliche Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen, die bis zum 28. Januar 1991 durchgeführt wurde, anzugeben. Für jene Veräußerungen, die nach diesem Datum durchgeführt wurden, muss die Übersicht RT abgefasst werden. Die Ausgaben aus **Zeile RL7, Spalte 2** bestehen aus dem entsprechenden Anschaffungspreis.

In **Zeile RL8, Spalte 1** sind die Erträge aus dem gänzlichen oder auch teilweisen Verkauf eines oder mehrerer Betriebe anzugeben, die vorher vermietet bzw. in Fruchtgenuss übergeben waren und von einem Subjekt empfangen wurden, das nicht die Unternehmenstätigkeit ausübt. In dieser Zeile sind außerdem die Mehrerlöse anzugeben, die bei einer nachfolgenden auch teilweisen Veräußerung der Betriebe von Todes wegen oder durch Schenkungsakt seitens Familienangehöriger erzielt wurden. Zwecks Ermittlung der Mehrerlöse, die auf Geschäfte aus dieser Zeile zurückzuführen sind, finden die Bestimmungen des Art. 58 des TUIR Anwendung. Die Überschreibung eines Betriebes wegen Tod oder durch Schenkung an Familienangehörige, stellt keine Bildung von Mehrerlösen für diesen Betrieb dar, auch falls der vorgenannte Betrieb nur einem Nachfolger bleibt, nachdem die vorhandene, zwischen den Erben bestehende Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Antritt der Erbschaft aufgelöst wird.

In **Spalte 2** sind die nicht abbeschriebenen Kosten der veräußerten Betriebe aus **Spalte 1** anzugeben. Bei einer darauf folgenden auch teilweisen Veräußerung eines Betriebes, der von Todes wegen oder durch Schenkung an Familienangehörige erworben wurde, werden dem Betrieb jene steuerlichen Werte zugeteilt, die gegenüber dem Rechtsvorgänger anerkannt wurden.

In **Zeile RL9** sind die Erträge aus der Pacht und dem Fruchtgenuss des einzigen bzw. aller im Besitz befindlichen Betriebe anzugeben.

In **Zeile RL10** sind die Erträge aus dem Fruchtgenuss und aus der Untervermietung unbeweglicher Güter sowie aus Vermietung, Pacht und Verleih oder Gebrauchsgewährung von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen beweglichen Gütern anzugeben. In dieser Spalte ist außerdem die Differenz zwischen dem Marktwert und der jährlichen Vergütung für die Nutzungsüberlassung von Unternehmensgütern an Gesellschafter anzugeben, im Sinne von Art. 67, Absatz 1, Buchstabe h-ter, des TUIR.

In der **Zeile RL11** den Gesamtbetrag der nicht mit dem Kataster bestimmbaren Bodenerträge (Zensus, Zehnte, Vierte, Stufen, Solarplatten, städtische Bereiche und sonstige Einkommen, die aus den Produkten des Bodens oder mit ihnen vergleichbaren Produkten bestehen) einschließlich jener der für nicht landwirtschaftliche Zwecke verpachteten Grundstücke angeben. Für diese Einkünfte ist die Begünstigung eines Spesenabzuges nicht vorgesehen.

In **Zeile RL12** sind in der **Spalte 2** die Einkünfte aus den im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden anzugeben, indem der Nettobetrag zu übertragen ist, der für das Jahr 2014 im ausländischen Staat der Einkommenssteuer unterliegt, bzw. bei abweichenden Veranlagungsperioden, für die Steuerperiode im Ausland, die im Verlauf der italienischen endet. Ist die Liegenschaft im ausländischen Staat steuerfrei und hat der Steuerzahler kein sonstiges Einkommen bezogen, ist die Liegenschaft nicht zu erklären. Für die im Ausland liegenden Immobilien, die den Personen mit Wohnsitz im Staatsgebiet als Hauptwohnung dienen, wird kraft der normalen Vorschriften und auch für die unvermieteten Immobilien, für welche die IVIE zu zahlen ist, Absatz 2 des Artikels 70 des TUIR (Absatz 15-ter, des Artikels 19 des Gesetzesdekrets Nr. 209 von 2011) nicht angewandt; diese Spalte ist somit nicht auszufüllen. Wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, das Steuerguthaben für im Ausland entrichtete Abgaben in Anspruch zu nehmen, ist nach den Kriterien laut Art. 165 des TUIR Teil I der Übersicht CR von HEFT 1 bzw. der Übersicht CE von HEFT 3 auszufüllen, falls im Ausland auch Einkünfte aus Unternehmen erzielt wurden.

Falls das Einkommen aus der Vermietung der im Ausland gelegenen Liegenschaft nicht der Einkommensteuer unterliegt, ist der Betrag des bezogenen Mietzinses, vermindert um den Pauschalabzug der Spesen von 15 Prozent, anzugeben.

Unterliegt dieses Einkommen der Besteuerung im Ausland, ist der in diesem Staat erklärte Betrag ohne jeglichen Abzug der Ausgaben anzugeben. In diesem Fall steht das Steuerguthaben für die im Ausland entrichteten Steuern zu.

In **Spalte 1** sind die Einkünfte aus unvermieteten Auslandsimmobilien, für die die IVIE zu zahlen ist, und aus den Gebäuden einzutragen, die als Hauptwohnung dienen. Dieses Einkommen ist in die Zeile RN50 Spalten 2 und 3 von Heft 1 zu übertragen und darf nicht in der Zeile RL18 addiert werden.

In **Spalte 3** sind die Einkommen anzugeben, die keinem Einbehalt unterzogen wurden, wie z.B. im Ausland erzielte Gewinne durch die Teilnahme

an Online-Spielen.

In **Zeile RL13** sind die Erträge aus der wirtschaftlichen Nutzung von geistigen Werken, gewerblichen Patenten und Verfahren, Formeln und Informationen anzugeben, die auf den im Industrie-, Handels- oder wissenschaftlichen Bereich erworbenen Erfahrungen beruhen, die von den Rechtsvorgängern unentgeltlich (Erbem oder Vermächtnisnehmer des Urhebers oder Erfinders) bzw. von den Personen, die die Rechte für ihre wirtschaftliche Nutzung entgeltlich erworben haben, bezogen wurden.

Von Personen, die die Rechte unentgeltlich erworben haben, ist das vollständige Einkommen ohne Abzug von Ausgaben anzugeben. Von Personen, die die Rechte entgeltlich erworben haben, ist der bezogene Betrag pauschalmäßig um 25 Prozent vermindert anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erlöse durch die wirtschaftliche Nutzung der geistigen Werke sowie der Erfindungen für die Industrie und dergleichen von Seiten der Autoren und Erfinder in Teil III dieser Übersicht zu erklären sind.

EINKOMMEN AUS GELEGENTLICHEN (GEWERBLICHEN ODER SELBSTÄNDIGEN) TÄTIGKEITEN ODER AUS VERPFLICHTUNGEN DES TUNS, UNTERLASSENS ODER ZULASSENS

In **Zeile RL14** sind die Entgelte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübten Handelstätigkeiten anzuführen.

In **Zeile RL15** sind die Entgelte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübten, selbstständigen Tätigkeiten anzugeben, auch wenn diese im Ausland ausgeführt wurden. In derselben Zeile sind die Prämien für besondere künstlerische, wissenschaftliche oder soziale Verdienste anzugeben, die nicht dem Vorsteuereinbehalt unterliegen, ausgenommen sind Prämien, die von Auslandstaaten oder von internationalen Körperschaften an italienische Staatsbürger bezahlt wurden.

Einkünfte, die aus einer geregelten und dauerhaften Mitarbeit oder aus Projektarbeit stammen, sind in Übersicht RC des HEFTES 1 zu erklären. Es wird darauf hingewiesen, dass vom Ehepartner, von den Kindern, anvertrauten und Pflegekindern, von Minderjährigen bzw. von dauernd arbeitsunfähigen Kindern bezogene Entgelte, wie auch Entgelte von Vorfahren für selbstständige nicht gewohnheitsmäßig ausgeübte Tätigkeiten für Künstler, Handwerker oder Freiberufler nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen und deshalb nicht zu erklären sind.

In **Zeile RL16** sind die Entgelte aus der Übernahme von Pflichten in Bezug auf Handeln, Unterlassen oder Dulden anzugeben (Beispiel: Die sog. bezogene Verzichtschädigung für die versäumte Einstellung des in die Arbeitswelt eingestiegenen Personals im Sinne des Gesetzes Nr. 482 vom 2. April 1968). Die Ausgaben aus den **Zeilen RL9** (Pacht und Fruchtgenuss von Betrieben), **RL10** (Verwendung von beweglichen und unbeweglichen Gütern seitens Dritter), **RL14** (gelegentliche Handelstätigkeit), **RL15** (gelegentliche selbstständige Tätigkeit), **RL16** (Übernahme von Pflichten des Handelns, Unterlassens oder Duldens) können nur dann abgezogen werden, wenn sie in spezifischem Zusammenhang zur Erzeugung des entsprechenden Einkommens stehen.

Zudem sind für die in den Zeilen RL14, RL15 und RL16 angeführten Einkünfte Absetzungen von der Bruttosteuer vorgesehen, die in der Übersicht RN des HEFTES 1 ermittelt werden, falls diese zustehen.

In **Zeile RL17** sind die gelegentlichen Einkünfte pauschal anzugeben, laut Ermittlung gemäß Art. 71 Absatz 2bis des TUIR, wo eine Regelung zur Pauschalermittlung des Einkommens aus der nicht gewohnheitsmäßigen Ausübung von verbundenen landwirtschaftlichen Tätigkeiten vorgeschrieben ist, die die Grenzen laut Absatz 2, Buchstabe c), Art. 32 des TUIR überschreiten.

Diese gelegentlich erzielten Einkünfte, die als sonstige Einkünfte eingestuft sind, müssen in Höhe von 15 Prozent (für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Bearbeitung und Verarbeitung) und in Höhe von 25 Prozent (für Dienstleistungen) der Entgelte ermittelt werden.

In Zeile RL17, **Spalte 1** ist der Gesamtbetrag der bezogenen Entgelte anzugeben; in **Spalte 2** ist der Betrag der Pauschalabzüge anzugeben, die auf die Einkünfte aus Spalte 1 zustehen. Wenn beide Arten von Einkünften vorhanden sind, ist in den jeweiligen Spalten der Gesamtbetrag der Entgelte und der zustehenden Pauschalabzüge anzugeben.

In **Zeile RL18** ist in den jeweiligen Spalten die Summe der Beträge von Zeile RL5 bis Zeile RL17 anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgaben und Aufwendungen, falls in der Spalte 2 der Zeilen von RL5 bis RL17 angegeben, in keinem Fall die entsprechenden Entgelte und im Bereich jedes einzelnen Entgeltes, diejenigen, die für jeden Geschäftsvorfall getragen wurden, übersteigen können. Der in Zeile RL12 Spalte 1 angegebene Betrag darf nicht in der Zeile RL18 Spalte 1, sondern muss in Zeile RN50 Spalten 2 und 3 eingetragen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgaben der sogenannten Entschädigung für den Verzicht auf die Pflichteinstellung aus Zeile RL16, **Spalte 2** nicht in Abzug gebracht werden können.

Es wird daran erinnert, dass der Steuerzahler verpflichtet ist, eine entsprechende Aufstellung abzufassen und aufzubewahren, aus der der Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Auslagen in Bezug auf jeden einzelnen Geschäftsvorfall und das erzielte Einkommen getrennt für jedes einzelne Einkommen aus den Spalten 2 der Zeilen RL5, RL6, RL7, RL8, RL9, RL10, RL14, RL15, RL16 und RL17 für jeden durchgeführten Geschäftsvorfall hervorgeht. Diese Aufstellung muss dem zuständigen Steueramt auf dessen Anfrage vorgelegt oder übermittelt werden.

In **Zeile RL19** ist der Differenzbetrag zwischen dem Bruttobetrag der Einkünfte (Zeile RL18, Spalte 1) und dem Gesamtbetrag der Abzüge (Zeile RL18 Spalte 2) anzugeben, der dann mit den anderen, zwecks Irpef erklärten Beträgen addiert werden muss und in Zeile RN1, Spalte 5 der Übersicht RN zu übertragen ist.

In **Zeile RL20** ist der Gesamtbetrag der Vorsteuereinbehalte anzugeben, einschließlich derjenigen die eventuell aufgeschoben wurden. Dieser Betrag ist mit den anderen Einbehalten zu addieren und in Zeile RN33, Spalte 4 der Übersicht RN zu übertragen.

TEIL II-B - Amateursportliche Tätigkeiten und Zusammenarbeit mit Chören, Musikkapellen und Laienspielgruppen

In diesem Teil sind zu erklären:

- die Spesenvergütungen für Fahrtkosten, die pauschalen Rückerstattungen der Spesen, die Prämien und die von den künstlerischen Leitern und den technischen Mitarbeitern für Sachleistungen zu Gunsten von Chören, Musikkapellen und Laienspielgruppen mit nicht professioneller Zielsetzung bezogenen Vergütungen (Art. 1, Absatz 299 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006);
- die Spesenvergütungen für Fahrtkosten, die pauschalen Rückerstattungen der Spesen, die Prämien und Entgelte für die Ausübung von amateursportlichen Tätigkeiten, die vom Coni, den nationalen Sportverbänden, der nationalen Vereinigung für die Förderung von Pferderassen (Unire), von den Sportförderungsorganisationen und von jeder sonstigen Organisation ausbezahlt wurden, die den Amateursport fördern und von den oben genannten Organisationen als solche anerkannt sind;
- die Beträge und Werte im allgemeinen, die im Steuerzeitraum zu welchem Titel auch immer bezogen wurden in Bezug auf Verhältnisse der ständigen geregelten Zusammenarbeit zur nichtberuflichen Verwaltung und Betriebsführung zugunsten von Amateursportgesellschaften und -vereinen, von nationalen Sportverbänden, von angeschlossenen Sportarten und von Einrichtungen zur Förderung des Sport, die vom CONI anerkannt wurden (Art. 90, Absatz 3, Buchstabe a), des Gesetzes Nr. 289 vom 27. Dezember 2002 und Art. 35, Absatz 6, des Gesetzdekrets Nr. 207 vom 30. Dezember 2008, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 14 vom 27. Februar 2009).

Für diese im Jahr 2014 bezogenen Entgelte ist die nachfolgende Besteuerungsform vorgesehen:

- die ersten 7.500,00 Euro, die insgesamt im Besteuerungszeitraum bezogen wurden, tragen nicht zur Bildung des Einkommens bei;

- für die weiteren 20.658,28 Euro wird ein Vorsteuereinbehalt (mit einem Steuersatz von 23%) vorgenommen;
- für Summen, die den Gesamtbetrag von 28.158,28 Euro überschreiten, wird ein Vorsteuereinbehalt (mit Steuersatz von 23%) vorgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückerstattungsbeträge von belegten Spesen für Unterkunft und Verpflegung, Reisen und Transporte, die für Leistungen außerhalb des Gemeindegebietes getragen wurden, ausgeschlossen sind und infolgedessen nicht in diesem Teil angeführt werden können. Um die Abfassung der Zeilen RL21, RL22, RL23 und RL24 zu erleichtern, muss die folgende Aufstellung verwendet werden.

Aufstellung für Entgelte und sonstige Beträge aus amateursportlichen Tätigkeiten und aus der Zusammenarbeit mit Chören, Musikkapellen, Laienspielgruppen von Seiten der Direktoren und der technischen Mitarbeiter				
	Im Jahr 2014 bezogene Vergütungen	5 Einbehalte auf im Jahr 2014 bezogene Vergütungen	8 Von den 2014 bezogenen Vergütungen einbehaltene regionale Zusatzsteuer	11 Von den 2014 bezogenen Vergütungen einbehaltene kommunale Zusatzsteuer
Gesamtbetrag der Entgelte	1			
Steuerfreie Entgelte (bis 7.500,00 Euro)	2	6 Vorsteuereinbehalte (Kästchen 3 X 23%)	9 Einbehaltener regionale Zusatzsteuer auf den Teil des Einkommens mit Vorsteuereinbehalten (Kästchen 3 x geltender Steuersatz*)	12 Einbehaltener kommunale Zusatzsteuer auf den Teil des Einkommens mit Vorsteuereinbehalten (Kästchen 3 x geltender Steuersatz*)
Entgelte mit Vorsteuer einbehalten	3			
Bemessungsgrundlage (mit Vorsteuereinbehalten)	4	7 Vorsteuereinbehalte (Kästchen 5 - Kästchen 6)	10 Einbehaltener regionale Zusatzsteuer auf den Teil des Einkommens mit Vorsteuereinbehalten (Kästchen 8 - Kästchen 9)	13 Einbehaltener kommunale Zusatzsteuer auf den Teil des Einkommens mit Vorsteuereinbehalten (Kästchen 11 - Kästchen 12)

* Für die Anwendung der geltenden Steuersätze siehe die Tabelle, die den Anleitungen zur Übersicht RV, Heft 1 beigelegt ist.

Folgendes angeben:

- In **Kästchen 1** der Gesamtbetrag der bezogenen Entgelte;
- In **Kästchen 2** die bis zum Höchstbetrag von 7.500,00 Euro bezogenen Entgelte;
- In **Kästchen 3** die bezogenen Entgelte, die den Betrag von 7.500,00 Euro überschreiten, bis zu einem Höchstbetrag von 20.658,28 Euro;
- In **Kästchen 4** der Differenzbetrag zwischen dem Betrag in Kästchen 1 und der Summe der Beträge aus den Kästchen 2 und 3. Wenn im Laufe des Jahres 2014 beispielsweise Entgelte für amateursportliche Tätigkeiten in Höhe von insgesamt 35.000,00 Euro bezogen wurden, ist in Punkt 1 der Aufstellung der Betrag von 35.000,00 Euro anzugeben, in Punkt 2 der Betrag von 7.500,00 Euro, in Punkt 3 der Betrag von 20.658,28 Euro und in Punkt 4 der Betrag von 6.841,72 Euro;
- In **Kästchen 5** der Gesamtbetrag der Einbehalte, die in der Bescheinigung aufscheinen, die das Subjekt, das die Entgelte entrichtet hat, ausgestellt hat;
- In **Kästchen 6** 23% des in Kästchen 3 angeführten Betrages;
- In **Kästchen 7** der Differenzbetrag zwischen dem Betrag in Kästchen 5 und dem Betrag in Kästchen 6; ist dieser Betrag negativ, eine Null anführen;
- in **Kästchen 8** und **11**, jeweils den Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen und kommunalen Zusatzsteuern, der sich aus der Bescheinigung des Rechtssubjekts ergibt, das die Vergütungen gezahlt hat;
- in **Kästchen 9** und **12** in Bezug auf das Steuerdomizil am 31. Dezember 2014 (für die regionale Zusatzsteuer) und am 1. Januar 2014 (für die kommunale Zusatzsteuer) auf den im Kästchen 3 angegebenen Betrag die von den einzelnen Regionen und Gemeinden vorgesehenen Prozentsätze anwenden, um die regionale und kommunale Zusatzsteuer zur IRPEF festzulegen, wobei die eventuellen Vergünstigungen zu berücksichtigen sind, die von den einzelnen Regionen und/oder Gemeinden vorgesehen sind. Die Liste der regionalen Steuersätze liegt den Anleitungen zu HEFT 1 bei; auf der Internetseite www.agenziaentrate.gov.it befindet hingegen ein Link zur Tabelle der Gemeinden, aus der die Steuersätze der kommunalen Zusatzsteuer entnommen werden kann. Hinsichtlich der Region Venetien ist zur Anwendung des vergünstigten Steuersatzes (behinderter Steuerpflichtiger oder Steuerpflichtiger mit einem steuerrechtlich unterhaltsberechtigten Behinderten) auf die Bemessungsgrundlage laut RV1 Bezug zu nehmen;
- in **Kästchen 10** die Differenz zwischen dem Betrag laut Kästchen 8 und dem Betrag laut Kästchen 9; und in **Kästchen 13** die Differenz zwischen dem Betrag laut Kästchen 11 und dem Betrag laut Kästchen 12; bei negativer Differenz ist Null anzugeben.

In **Zeile RL21** ist Folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1** der Betrag aus Kästchen 1 der Aufstellung;

In **Zeile RL22** ist einzutragen:

- in **Spalte 1** der Betrag aus Kästchen 3 der Aufstellung. Die Angabe dieses Betrages ist nur für die Ermittlung der Steuersätze erforderlich, die für die Bemessungsgrundlage anzuwenden sind (siehe die Anleitungen für die Abfassung der Zeile RN4 der Übersicht RN);
- in **Spalte 2** der Betrag aus Kästchen 4 der Aufstellung; dieser Betrag muss mit den anderen Irpef-pflichtigen Einkünfte addiert und in Zeile RN1 Spalte 5 übertragen werden.

In **Zeile RL23** ist anzugeben:

- in **Spalte 1** der Betrag aus Kästchen 5 der Aufstellung;
- in **Spalte 2** der Betrag aus Kästchen 7 der Aufstellung; dieser Betrag muss mit den Einbehalten der anderen Einkünfte addiert und in Zeile RN33, Spalte 4 der Übersicht RN übertragen werden.

In **Zeile RL24** Folgendes angeben:

- In **Spalte 1** der Betrag aus Kästchen 8 der Aufstellung;
- in **Spalte 2** der Betrag aus Kästchen 10; dieser Betrag muss in Zeile RV3, Spalte 3 der Übersicht RV übertragen werden;
- in **Spalte 3** den Betrag aus Kästchen 11 der Aufstellung;
- in **Spalte 4** den Betrag aus Kästchen 13; dieser Betrag ist in die Zeile RV11 Spalte 1 der Übersicht RV zu übertragen.

TEIL III - Einkommen aus Tätigkeiten, die der selbständigen Arbeit gleichgestellt sind

In diesem Teil sind die sonstigen Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu erklären, die im Absatz 2, Art. 53 des TUIR angeführt sind.

Es wird daran erinnert, dass für die in diesem Teil angeführten Einkünfte eine Absetzung von der Bruttosteuer zusteht, die gegebenenfalls in Übersicht RN des HEFTES 1 zu berechnen ist.

In **Zeile RL25** muss der Urheber bzw. Erfinder die Bruttoentgelte anführen, die aus der wirtschaftlichen Nutzung von geistlichen Werken, gewerblichen Erfindungen und dergleichen (Patente, Zeichnungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Know-how, Artikel für Zeitschriften oder Zeitungen usw.) stammen, das

heißt Vergütungen und Entgelte (einschließlich der Mietzinsen) aus der Veräußerung von Werken und Erfindungen, deren Autorenrechte gesetzlich geschützt sind und zwar auch dann, wenn sie nur gelegentlich bezogen wurden. Stammen die genannten Einkünfte aus Rechten, die durch Erbschaft oder Schenkung erworben wurden, oder sind die Rechte von Drittpersonen gegen Entgelt erworben worden, müssen diese im zweiten Teil dieser Übersicht erklärt werden.

In **Zeile RL26** sind die Bruttoentgelte aus der Tätigkeit im Bereich der Protesterhebungen anzugeben, die von Gemeindegeldern durchgeführt werden. In **Zeile RL27** ist der Bruttobetrag des Einkommens anzugeben, das von Mitgliedern stiller Gesellschaften bezogen wurde (auch im Falle von Mitbeteiligung am Gewinn gemäß Art. 2554 des BGB), deren Beitrag ausschließlich aus der Arbeitsleistung besteht sowie der den Förderern und Gründungsgesellschaftern von Aktiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zustehende Gewinn.

GESAMTBETRAG DER ENTGELTE, ERTRÄGE UND EINKÜNFTE

In **Zeile RL28** ist der Gesamtbetrag der Entgelte, Abfindungen, Erträge und Einkünfte anzugeben, wobei die Beträge von Zeile RL25 bis Zeile RL27 zu addieren sind.

Pauschalabzüge der Produktionsausgaben für Entgelte und Erträge aus den Zeilen RL25 und RL26

In **Zeile RL29** die Summe der folgenden Pauschalabzüge angeben:

- 25 Prozent der Einnahmen laut Zeile RL25 bzw. 40 Prozent, wenn die Vergütungen von einer Person im Alter von unter 35 Jahren bezogen wurden;
- 15 Prozent der Entgelte aus Zeile RL26.

Nettogesamtbetrag der Entgelte, Erträge und Einkünfte

In **Zeile RL30** ist der Differenzbetrag zwischen dem Betrag aus **Zeile RL28** und jenem aus **Zeile RL29** anzuführen.

Den Betrag aus **Zeile RL30** mit den anderen Irpef-pflichtigen Einkünften addieren und den Gesamtbetrag in **Zeile RN1, Spalte 5 der Übersicht RN** übertragen.

Vorsteuereinbehalte

In **Zeile RL31** ist der Betrag der Vorsteuereinbehalte (einschließlich der eventuell aufgeschobenen Beträge) auf Entgelte und Einkünfte, die in diesem Teil erklärt wurden, anzugeben und dann addiert mit den anderen Einbehalten in **Zeile RN33, Spalte 4 der Übersicht RN** zu übertragen.

TEIL IV - Andere Einkünfte - Frist Start-up - Rückgewinnung der Abzüge

Zeile RL32 ist in dem Falle auszufüllen, dass der Steuerzahler kein Anrecht mehr hat, von dem vorgesehenen Abzug für Investitionen in innovative Start-ups Gebrauch zu machen, wenn die in Artikel 6 der Verordnung vom 30. Januar 2014 des Ministers für Wirtschaft und Finanzen mit dem Minister für Wirtschaftsentwicklung genannten Bedingungen eintreten.

In diesem angenommenen Fall ist der Investor gemäß oben genanntem Artikel 6 gehalten:

- Das Einkommen des Zeitraums, in dem der Verfall der Vergünstigungen eintritt, um den Betrag zu erhöhen, der demjenigen entspricht, der in den vorangegangenen Zeiten nicht zur Bildung des Einkommens beigetragen hat;
- die gesetzlichen Zinsen einzuzahlen, die auf die in den Steuerzeiträumen auf Grund der genossenen Vergünstigung nicht entrichtete Steuer festzulegen sind.

Spalte 1 den Betrag des effektiv in den vorangegangenen Steuerzeiträumen genossenen Abzugs anzugeben, der ihm nicht mehr zusteht;

Spalte 2 die gesetzlichen Zinsen auf die auf Grund der Nutzung des Abzugs laut Spalte 1 nicht entrichtete Steuer anzugeben, die ab dem Datum fällig werden, an dem diese Steuerabgabe hätte bezahlt werden müssen. Dieser Betrag ist bei der Berechnung der geschuldeten Steuer bzw. des Steuerguthabens in der Übersicht RN als negativer Bestandteil zu betrachten;

Spalte 3, den Überschuss an noch nicht genossenem oder nicht mehr zustehendem Abzug anzugeben, der mit Verringerung des eventuell in Zeile RP33, Spalte 3 angegebenen Betrags zu berechnen ist.

3. ÜBERSICHT RM – Der getrennten Besteuerung und der Ersatzsteuer unterzogene Einkommen.

ALLGEMEINES

In dieser Übersicht sind Einkünfte anzuführen, die der gesonderten Besteuerung unterliegen und im Art. 7, Absatz 3, im Art. 15, Absatz 1, Buchst. f) und im Art. 17 des TUIR angeführt sind sowie einige im Ausland bezogene Einkünfte aus Kapitalvermögen, auf welche die Bestimmungen des Art. 18 des TUIR anzuwenden sind. Anzuführen sind auch Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß Art. 4 des GvD Nr. 239 vom 1. April 1996, auf die keine Ersatzsteuer angewandt wurde.



Bei Wertzuwachs durch die Exit Tax ist die Option für die getrennte Besteuerung in der Übersicht TR vorzunehmen.

Mit Hinsicht auf Einkünfte, Abfindungen und Mehrerlöse, die in dieser Übersicht anzuführen sind, ist die verschiedene steuerliche Behandlung zu beachten, die für diese angewandt werden kann, je nachdem ob diese bei der Ausübung einer Handelstätigkeit erzielt wurden oder nicht:

- wurden diese bei der Ausübung einer Handelstätigkeit bezogen, werden die Einkünfte, Abfindungen und Mehrerlöse der ordentlichen Besteuerung unterworfen. Der Steuerzahler kann aber in der Einkommenserklärung des Steuerzeitraumes im Lauf dessen die Einkünfte als Bestandteile des Unternehmenseinkommens zu berechnen wären, die gesonderte Besteuerung beantragen und in dieser Übersicht den Betrag erklären, der im Laufe des Jahre, in dem der Bezug bzw. die Anrechnung erfolgt ist, bezogen wurde;
- falls diese außerhalb der Ausübung von Handelstätigkeiten erzielt wurden (zum Beispiel falls diese von Mitarbeitern des Familienunternehmens oder vom Ehegatten des nicht in Gesellschaftsform mit dem Ehepartnern gemeinsam geführten Betriebs erzielt wurden), werden die Einkünfte, die Abfindungen und die Mehrerlöse in der Regel der gesonderten Besteuerung unterworfen und müssen in dieser Übersicht der Einkommenserklärung, die sich auf den Zeitraum bezieht, in dem sie bezogen wurden, angeführt werden. Der Steuerzahler hat jedoch die Möglichkeit, die ordentliche Besteuerung zu wählen, wobei das entsprechende Kästchen im betreffenden Teil des Vordruckes angekreuzt werden muss.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die angereiften Verzugs- und Stundungszinsen im Zusammenhang mit den jeweiligen Forderungen der Steuerverordnung zu unterwerfen sind, die für die Forderung der genannter Zinsen angewandt werden kann.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass im Sinne des Art. 1, Absatz 3 des GD Nr. 669 vom 31. Dezember 1996, umgewandelt in Gesetz Nr. 30 vom 28. Februar 1997, eine Akontozahlung im Ausmaß von 20 Prozent der Einkünfte, die der gesonderten Besteuerung (Art. 7, Absatz 3 und Art. 17 des TUIR) unterliegen geschuldet ist, die in der Einkommenserklärung anzugeben aber nicht dem Quellensteuereinbehalt zu unterwerfen sind. Für diese Einzahlung wird auf die Anleitungen im Teil VI verwiesen.

Die Übersicht gliedert sich in fünfzehn Teile.

TEIL I - Abfindungen und Vorauszahlungen gemäß Buchstaben d), e), f) des Art.17 der Tuir

Im Teil I ist Folgendes anzugeben:

- Abfindungen, Akonto- und Vorauszahlungen eingeschlossen, die für die Beendigung von Agenturverhältnissen von natürlichen Personen bezogen wurden;
- Abfindungen, Akonto- und Vorauszahlungen eingeschlossen, die für die Aufgabe von Notariatsfunktionen bezogen wurden;
- Abfindungen, Akonto- und Vorauszahlungen eingeschlossen, die von Berufssportlern am Ende ihrer sportlichen Tätigkeit im Sinne des Art. 4, Absatz sieben, des G. Nr. 91 vom 23. März 1981 bezogen wurden, soweit diese Abfindungen nicht unter jene des Art. 17, Absatz 1, Buchst. a) des TUIR fallen.

Dies vorausgesetzt, ist in den Zeilen RM1 und RM2 Folgendes anzugeben:

- In Spalte 1 der Buchstabe, welcher der Art des Einkommens der oben angeführten Aufstellung entspricht;
- in Spalte 2 das Jahr, in dem das Anrecht auf die Abfindung entstanden ist oder im Falle von Vorauszahlungen das Jahr 2014;
- in Spalte 3 der Gesamtbetrag der Abfindungen, der Akonto- und Vorauszahlungen;
- in Spalte 4 der Gesamtbetrag der im Jahr 2014 und in den Vorjahren bezogenen Beträge bezüglich desselben Arbeitsverhältnisses oder bei Fehlen von vorhergehenden Auszahlungen, der Betrag aus Spalte 3;
- in Spalte 5 der Gesamtbetrag der im Jahr 2014 getragenen Vorsteuereinbehalte (einschließlich der eventuell aufgeschobenen Beträge);
- in Spalte 6 die Summe der Steuereinbehalte aus Spalte 5 und jener, die eventuell in den Vorjahren geschuldet wurden (einschließlich der eventuell aufgeschobenen Beträge).

In Spalte 7 ist das Kästchen anzukreuzen, falls die ordentliche Besteuerung gewählt wurde (siehe die Anleitungen der Zeile RM15). Im Falle von früheren Voraus- oder Akontozahlungen muss in jedem Fall dieselbe Besteuerungsart beibehalten werden, die ursprünglich gewählt wurde.

TEIL II - Abfindungen, Mehrerlöse und Einkünfte gemäß Buchstaben g), g-bis), g-ter), h), i), l) und n) des Art.17, Absatz 1 des Tuir

Im Teil II sind die nachfolgend aufgeführten Erträge, Abfindungen und Mehrerlöse anzugeben (es wird darauf hingewiesen, dass der Steuerzahler im Hinblick auf die nachfolgenden Einkünfte das Recht hat, die ordentliche Besteuerung zu wählen):

- Mehrerlöse, einschließlich des Geschäftswertes, die durch die entgeltliche Veräußerung von Betrieben realisiert wurden, die mehr als fünf Jahre im Besitz des Verkäufers standen und Einkünfte, die im Zusammenhang mit einer Liquidation oder eines Konkursverfahrens von Handelsunternehmen, die länger als fünf Jahre betrieben wurden, erzielt wurden;
- Mehrerlöse, welche durch die entgeltliche Veräußerung von Grundstücken erzielt wurden, die gemäß den bei der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften bebaubar sind. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass jene Grundstücke als Baugrund zu betrachten sind, die als solche aus dem allgemeinen Bauleitplan bzw. bei Fehlen dieses, aus den anderen zum Zeitpunkt der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften hervorgehen und dass sich ein Mehrerlös ergibt, auch falls das Grundstück durch Erbschaft oder Schenkung bzw. entgeltlich vor mehr als fünf Jahren erworben wurde. Die besagten Mehrerlöse sind gemäß den Kriterien laut der beiden letzten Sätze des Art. 68 Absatz 2 des TUIR zu berechnen (für weitere Informationen siehe im ANHANG unter "Enteignungsentschädigung");
- die Mehrerlöse und die anderen Beträge gemäß Art. 11, Absätze 5 bis 8 des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991, die als Enteignungsentschädigung oder auf Grund eines anderen Rechtes im Laufe eines Enteignungsverfahrens bezogen wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abfassung dieser Zeile lediglich jene Steuerzahler betrifft, welche Beträge bezogen haben, die der Quellensteuer unterworfenen sind und die Besteuerung dieser Mehrerlöse auf ordentliche Weise wählen möchten (gesonderte Besteuerung oder durch Wahl ordentliche Besteuerung), indem sie den besagten Einbehalt, der in diesem Fall als Akontozahlung gilt, abrechnen;
- Entschädigungen, die dem Mieter für den Geschäftswertverlust im Falle der Beendigung des Mietverhältnisses von städtischen Immobilien, die anderen Zwecken als Wohnzwecken gewidmet sind zustehen sowie die Entschädigung für den Geschäftswert einer Apotheke, die dem vorgehenden Inhaber zusteht;
- Entschädigungen, die als Schadensersatz, auch in Form von Versicherungsleistungen für Schäden zustehen, die aus dem Verlust von Einkünften mehrerer Jahre bestehen;
- Einkünfte, die in den zugewiesenen Summen oder im Normalwert der Güter enthalten sind, die den im Art. 5 des TUIR angeführten Gesellschaftern bei Austritt, Ausschluss, Kapitalherabsetzung oder den Erben im Falle des Todes des Gesellschaftern zustehen und Einkünfte, die den Gesellschaftern im Falle einer Liquidation oder eines Konkursverfahrens, angerechnet werden, wenn der Zeitraum zwischen der Gründung der Gesellschaft und der Bekanntgabe des Austritts oder des Ausschlusses, dem Beschluss zur Kapitalherabsetzung, dem Tod des Gesellschaftern oder dem Beginn der Liquidation, fünf Jahre überschreitet. Bei Option für die ordentliche Besteuerung müssen die besagten Einkommen in der Übersicht RH diese Akte erklärt werden;
- Einkünfte, die in den Beträgen oder im Normalwert der Güter enthalten sind, die anlässlich des Ablaufens der in Artikel, 44 Absatz 1, Buchstaben a), b), f) und g) des TUIR angeführten Verträge oder Titel zuerkannt werden, sofern sie nicht der Quellsteuer oder der Ersatzsteuer unterliegen, wenn der Zeitraum der Laufzeit des Vertrages oder des Titels 5 Jahre übersteigt;
- Einkünfte, die vom Freiberufler infolge der Überlassung von Kunden oder nicht materiellen Posten im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit bezogen wurden, falls die Einkünfte innerhalb des Besteuerungszeitraumes gänzlich eingelöst worden sind.

Dies vorausgesetzt, ist in den Zeilen von RM3 bis RM7 Folgendes anzugeben:

- In Spalte 1 der Buchstabe, welcher der Einkommensart nach der oben angeführten Aufstellung entspricht;
- in Spalte 2 das Jahr, in dem das Bezugsrecht auf Einkünfte eingetreten ist bzw. für die Einkünfte gemäß Buchst. a) und für jene, die den Gesellschaftern im Zusammenhang mit einer Liquidation, auch im Rahmen des Konkursverfahrens gemäß Buchst. f) angerechnet werden, das Jahr, in dem die Einkünfte jeweils erzielt oder angerechnet wurden;
- in Spalte 3 der Gesamtbetrag des Einkommens, der Abfindung oder der Mehrerlöse;
- in Spalte 4 der Gesamtbetrag der im Jahr 2014 geschuldeten Einbehalte (einschließlich der ausgesetzten Beträge);
- in Spalte 5, bei Wahl der ordentlichen Besteuerung das Kästchen ankreuzen (siehe Anleitungen der Zeile RM15).

TEIL III - Rückerstattete Steuern und Aufwendungen

Im Teil III sind die Beträge anzuführen, die als Rückerstattung von Steuern oder Aufwendungen, einschließlich des Beitrages an den nationalen Gesundheitsdienst CSSN bezogen wurden und vom Gesamteinkommen in Abzug gebracht wurden bzw. deren Absetzbarkeit in den vorhergehenden Besteuerungszeiträumen in Anspruch genommen wurde und die im Jahre 2014 eine Steuerermäßigung erfahren haben bzw. Gegenstand einer Rückerstattung oder Rückzahlung (auch in Form eines Steuerguthabens) von den Finanzämtern oder von Dritten waren. Nicht anzuführen sind in diesem Teil die abzugsfähigen Aufwendungen für die Gesundheit bzw. jene Aufwendungen, für welche die Absetzung nicht zusteht und die auf Grund von Beiträgen bzw. Versicherungsprämien, die vom Steuerzahler selbst oder von dritten Personen bezahlt worden sind, rückerstattet wurden, für welche keine Steuerabsetzung zusteht bzw. weder vom Gesamteinkommen noch von den Einkünften, zu dessen Bildung sie beitragen, abgezogen werden können.

Dies vorausgesetzt, ist in Zeile RM8 Folgendes anzugeben:

- in Spalte 1 das Steuerjahr, in dem die Absetzung in Anspruch genommen wurde;
- in Spalte 2:

- der Kode 1 für die als Rückzahlung von Belastungen verzeichneten Summen, die abzugsberechtigt sind. Darunter u.a.:
 - a) die infolge eines Hypothekendarlehens nicht auf das Kapitalkonto ausgeschütteten Beiträge, die in einem Besteuerungszeitraum ausbezahlt wurden, der auf jenen folgt, in dem der Steuerzahler die Absetzung bezüglich der Schuldzinsen in Anspruch genommen hat, ohne die genannten Beiträge zu berücksichtigen;
 - b) die Quote der Schuldzinsen, für die der Steuerzahler in den vorhergehenden Jahren die Absetzung in Anspruch genommen hat, auf Grund von Darlehen für Sanierungsarbeiten oder den Bau von Immobilieneinheiten, die als Hauptwohnung dienen, bezogen auf den Betrag des Darlehens, der nicht für die Baukosten genutzt wurde;



Siehe im ANHANG unter "Rückerstattete Steuern und Aufwendungen – Sonderfälle".

- der Kode 2 für gewährte Zuschüsse für Eingriffe hinsichtlich der Sanierung der Wohnungsbestands gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr. 449 vom 27. Dezember 1997 ausgeschüttet wurden und in Bezug auf die der Steuerzahler in den vorhergehenden Jahren auf Grund der direkt aufgewendeten Ausgaben die Absetzung in Anspruch genommen hat.
 - in **Spalte 3** die Beträge, die als Rückerstattung für Aufwendungen bezogen wurden, für welche der Steuerabsetzbetrag in Anspruch genommen wurde; es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag der rückerstatteten Aufwendungen und nicht der Betrag der Absetzung angeführt werden muss;
 - in **Spalte 4** ist bei Wahl der ordentlichen Besteuerung das Kästchen anzukreuzen (siehe Anleitungen der Zeile RM15).
- In **Zeile RM9** ist Folgendes anzugeben:
- in **Spalte 1** die als Rückerstattung für Steuern bzw. Aufwendungen erzielten Beträge, die vom Gesamteinkommen abgezogen wurden;
 - in **Spalte 2** ist bei Wahl der ordentlichen Besteuerung das Kästchen anzukreuzen (siehe Anleitungen der Zeile RM15).
- In dieser Zeile ist zum Beispiel der Betrag des CSSN anzugeben, der in vorhergehenden Jahren in Abzug gebracht und im Jahr 2014 zurückerstattet wurde.

TEIL IV - Einkünfte, die in der Eigenschaft als Erbe oder Vermächtnisnehmer bezogen wurden

Im **Teil IV** sind jene Einkommen anzugeben, die Erben oder Vermächtnisnehmer im Todesfall des Berechtigten im Laufe des Jahres 2014 bezogen haben, mit Ausnahme der Einkünfte aus Grund und Boden und der Einkünfte aus Unternehmen. Die Einkünfte gemäß Art. 17, Absatz 1, Buchstaben a), b) und c) des TUIR, die von Subjekten ausgeschüttet wurden, die einen Quellsteuereinbehalt vornehmen müssen sowie Gehalts- oder Rentenraten, sind nicht zu erklären, auch wenn sie von Erben oder Vermächtnisnehmern bezogen wurden. Die Abfertigungen und die Abfindungen laut Art. 17, Absatz 1, Buchst. a) des TUIR, die von Subjekten ausbezahlt wurden, die nicht verpflichtet sind, die Quellsteuereinbehalte vorzunehmen, sind im Teil XII dieser Übersicht anzugeben. In diesem Fall ist in Zeile RM25, in Spalte 4 der Prozentsatz des Einkommens das dem Erben zusteht und in Spalte 5 die Steuernummer des verstorbenen Subjektes anzugeben.

Einkünfte, die von den Erben oder den Vermächtnisnehmern bezogen wurden, müssen gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Kategorie (unter Bezugnahme auf den Verstorbenen) berechnet werden und sind der gesonderten Besteuerung zu unterwerfen.

Die Verwalter von ruhenden Erbschaften und von Erbschaften, die mit aufschiebender Bedingung oder zugunsten eines ungeborenen noch nicht empfangenen Erben ausgeschüttet wurden, müssen in diesem Teil die erwähnten Einkünfte gemäß Art. 7 Absatz 3 des TUIR angeben. Diese Einkommen werden, wenn es sich beim Erben um eine natürliche oder unbekannte Person handelt, vorläufig gesondert besteuert und zwar zum Steuersatz, der für die erste Einkommensstufe vorgesehen ist, unter Vorbehalt eines Ausgleichs nach Annahme der Erbschaft.

Dies vorausgesetzt, ist in den **Zeilen RM10** und **RM11** Folgendes anzuführen:

- in **Spalte 1** das Jahr der Eröffnung des Nachlasses;
- in **Spalte 2** das bezogene Einkommen, vor Abzug der Quote der Erbschaftssteuer und zwar im Verhältnis zu dem in der entsprechenden Erklärung angeführten Guthaben;
- in **Spalte 3** die Quote der Erbschaftssteuer;
- in **Spalte 4** die Vorsteuereinbehalte bezüglich der erklärten Einkünfte;
- in **Spalte 5** ist bei Wahl der ordentlichen Besteuerung das Kästchen anzukreuzen (siehe Anleitungen der Zeile RM15).

Was die Angabe der Einkünfte aus Beteiligungsgewinnen betrifft, wird auf die Anleitungen der Zeile RL1 hingewiesen. Für die von den in Italien ansässigen Unternehmen entrichteten Gewinne aus qualifizierten Beteiligungen, ist zum Beispiel in Spalte 3 40% der Summe der im Laufe des Jahres 2014 entrichteten Gewinne anzugeben. Diese Gewinne gehen aus der entsprechenden Bescheinigung hervor.

Es wird daran erinnert, dass für rückständige Zuwendungen aus nichtselbstständiger Arbeit sowie Abfindungen auf Grund von Beendigung einer geregelten und dauerhaften Mitarbeit oder von Projektarbeit, die die Erben in diesem Teil angeben müssen, die Agentur der Einnahmen die geschuldete Steuer ohne Anwendung der Zinsen und der Strafgebühren festsetzt (bzw. sie zahlt die zustehenden Rückerstattungen aus) und die ordentliche Besteuerung anwendet, falls diese für den Steuerzahler günstiger ist. Für die anderen Einkünfte kann hingegen die Wahl der ordentlichen Besteuerung getroffen werden (zum Beispiel: Abfindungszahlungen anlässlich der Beendigung des Agenturverhältnisses von Seiten natürlichen Personen und anlässlich der Aufgabe von Notariatsfunktionen usw.).

TEIL V - Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Ersatzsteuer unterliegen

Im **Teil V** sind die im Ausland erzielten Einkünfte aus Kapitalvermögen anzugeben, die verschieden von denjenigen sind, die zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers beitragen (die in Übersicht RL Teil I zu erklären sind) und vom Steuerzahler direkt und nicht durch einen ansässigen Vermittler bezogen wurden. Diese Einkünfte unterliegen der Ersatzbesteuerung in derselben Höhe wie die Quellensteuereinbehalte, die in Italien auf die Einkünfte gleicher Natur angewandt werden (Art. 18 des TUIR).

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, die Ersatzbesteuerung nicht in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall steht ihm das Steuerguthaben für im Ausland entrichtete Steuern zu. Die Gewinne aus ausländischer Quelle (einschließlich derer aus Finanzinstrumenten und Beteiligungsverträgen an stillen Gesellschaften), können nicht ordentlich besteuert werden, wenn sie aus nicht qualifizierten Beteiligungen kommen. Die genannten Gewinne in Bezug auf qualifizierte Beteiligungen müssen jedoch in der Übersicht RL, Teil I angegeben werden.

Für die Gewinne und die anderen gleichgestellten, nicht qualifizierten Erträge aus Gesellschaften, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigter Steuerregelung ansässig sind, deren Titel auf dem geregelten Markt nicht gehandelt werden können, siehe die Anleitungen der Übersicht RL.

Im Teil V sind die Zinsen, die Prämien und die sonstigen Erträge der staatlichen und privaten Obligationen und ähnlichen Wertpapiere anzugeben, auf die nicht die vom GvD Nr. 239 vom 01. April 1996 vorgesehene Ersatzsteuer angewandt wird. In diesem Fall sind die besagten Erträge für den im Bestenzeitraum angereiften und im Besteuerungszeitraum ausdrücklich bzw. stillschweigend einkassierten Anteil zu erklären. Auf Grund der Bestimmungen gemäß Art. 4, Absatz 2 des genannten GvD Nr. 239/1996, ist für diese Einkünfte die Wahl der ordentlichen Besteuerung nicht zulässig.

Außerdem sind in Zeile RM12 die Einkünfte von Absatz 1 des Art. 26-quinquies des D.P.R. Nr. 600 von 1973 anzugeben, die man ohne die Anwendung des Abzugs erhalten hat, mit Ausnahme des Betreibens eines gewerblichen Unternehmens; in diesem Fall unterliegen diese Einkünfte

der Ersatzbesteuerung der Einkommensteuern mit demselben Steuersatz des Abzugs als Steuerabgabe.

In diesem Teil sind auch die Erträge gemäß Buchstabe g) des Art. 44, Absatz 1 des TUIR anzugeben, die aus einer Beteiligung an kollektiven Investmentorganen in beweglichen Werten mit ausländischem Recht herrühren, die der EG-Richtlinie 2009/65/EG entsprechen bzw. nicht der EG-Richtlinie entsprechen, vorausgesetzt, dass sie Aufsichtsformen in den ausländischen Staaten, in denen sie gegründet wurden, unterzogen werden, die sich in den Mitgliedsstaaten der europäischen Union und in den dem Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum (EWS) beigetretenen Staaten befinden, die gemäß dem im Sinne des Art. 168-bis des TUIR in der Liste (s. g. *White List*) enthalten sind, auf die nicht der Einbehalt gemäß Art. 10-ter, Absätze 1 und 2 des Gesetzes Nr. 77 vom 23. März 1983 angewandt werden. Kraft der Vorgaben des Art. 45, Absatz 1, Abschnitt 3 des TUIR werden besagte Erträge durch Bewertung der eingesetzten, überbrachten oder in Verwaltung anvertrauten Beträge sowie die bezogenen Beträge oder der Nennwert der erhaltenen Güter bzw. nach Wechselkurs des Tages, an dem die Beträge oder Werte eingesetzt oder kassiert wurden, festgesetzt. Die Einzahlungen der Steuern bezüglich der in diesem Teil angeführten Einkünfte sind innerhalb der Fristen und gemäß den Methoden durchzuführen, die für die Einzahlung der Steuern, die aus der vorliegenden Erklärung hervorgehen, vorgesehen sind.

Dies vorausgesetzt, ist in **Zeile RM12** Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** der Buchstabe, der der Art des Einkommens der Aufstellung entspricht, die im ANHANG unter "Einkünfte aus Kapitalvermögen aus ausländischer Quelle, die der Ersatzsteuer unterliegen" angeführt ist;
- in **Spalte 2** der Kode des ausländischen Staates, in dem das Einkommen erzielt wurde (siehe im ANHANG des HEFTES 1 das Verzeichnis "Aufstellung der Länder und Gebiete im Ausland");
- in **Spalte 3** der Gesamtbetrag des Einkommens vor Abzug eventueller im ausländischen Staat, in dem das Einkommen erzielt wurde, angeführte Einbehalte;
- in **Spalte 4** der anwendbare Steuersatz;
- in **Spalte 5**, die geschuldete Steuer.

In **Spalte 6** ist bei Wahl der ordentlichen Besteuerung das Kästchen anzukreuzen (siehe Anleitungen der Zeile RM15). In diesem Falle steht das Guthaben für eventuelle im Ausland bezahlte Steuern zu.

- **Spalte 7** ist durchzustreichen, wenn es sich um Einkünfte wie in Absatz 1 des Art. 26-quinquies des D.P.R. Nr. 600 von 1973 aufgeführt, handelt.

In **Zeile RM13** ist mit Bezug auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß Art. 4 des GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 Folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1** der Gesamtbetrag des Einkommens, das nicht der Ersatzsteuer unterworfen wurde;
- in **Spalte 2**, die geschuldete Steuer.

TEIL VI - Zusammenfassung der Teile von I bis V

Dieser Abschnitt liefert eine Zusammenfassung der Teile von I bis V. Für die in jenen Teilen aufgeführten Einkommen mit gesonderter Besteuerung, die in der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen und für die keine Quellensteuer abgeführt werden muss, muss laut Art. 1, Absatz 3 des GD Nr. 669 vom 31. Dezember 1996, umgewandelt in Gesetz Nr. 30 vom 28. Februar 1997 eine Akontozahlung in Höhe von 20 Prozent geleistet werden.

Die Einzahlung der genannten Akontozahlung in Höhe von 20 Prozent ist mit dem Vordruck F24 und dem **Abgabencode 4200** zu leisten und ist beispielsweise mit Bezug auf die nachfolgenden Einkünfte geschuldet, soweit für diese keine Quellensteuer abgeführt wurde:

- Mehrerlöse, einschließlich des Geschäftswertes, die anlässlich der entgeltlichen Veräußerung von Betrieben erzielt wurden, die mehr als 5 Jahre im Besitz des Verkäufers waren und Einkünfte, die im Zusammenhang mit einer Liquidation oder eines Konkursverfahrens, von gewerblichen Unternehmen, die mehr als fünf Jahre in Betrieb waren, erzielt wurden;
- Mehrerlöse aus entgeltlichen Veräußerungen von Grundstücken, die nach den zum Zeitpunkt der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften als bebaubar galten;
- Entschädigungen, die dem Mieter für den Geschäftswertverlust im Falle der Beendigung des Mietverhältnisses von städtischen, anderen als Wohnzwecken gewidmete Immobilien zustehen, sowie die Entschädigung für den Geschäftswert einer Apotheke, die dem vorhergehenden Inhaber zusteht;
- Entschädigungen, die als Schadenersatz, auch in Form von Versicherungsleistungen für Schäden zustehen, die sich auf den Verlust der Einkünfte von mehreren Jahren beziehen;
- Einkünfte, die vom Freiberufler infolge der Überlassung von Kundschaften oder nicht materiellen Posten im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit bezogen wurden, falls die Einkünfte in einer einzigen Zahlung eingelöst worden sind;
- Einkünfte, die in den zugewiesenen Summen oder im Normalwert der Güter eingeschlossen sind, die den Gesellschaftern von Personengesellschaften in den Fällen des Austritts, des Ausschlusses oder der Kapitalherabsetzung bzw. den Erben im Falle des Todes des Gesellschafter zugewiesen wurden und Einkünfte, die den Gesellschaftern im Falle der Liquidation, auch im Rahmen eines Konkursverfahrens dieser Gesellschaften zugerechnet werden, wenn der Zeitraum zwischen der Gründung der Gesellschaft und der Bekanntgabe des Austritts oder des Ausschlusses, dem Beschluss zur Kapitalherabsetzung, dem Tod des Gesellschafter oder dem Beginn der Liquidation fünf Jahre überschreitet;
- Beträge, die als Steuerrückerstattungen oder für Aufwendungen bezogen wurden, die vom Gesamteinkommen abgezogen wurden bzw. für welche die Absetzung in den vorhergehenden Steuerzeiträumen in Anspruch genommen wurde;
- Einkünfte, welche die Erben oder die Vermächtnisnehmer im Falle des Todes des Berechtigten bezogen haben, ausgeschlossen die Einkünfte aus Grundstücken oder Unternehmen;
- Beteiligungsverträge an stillen Gesellschaften und Mitinhaberschaftsverträge laut Art. 44, Absatz 1, Buchst. f) des TUIR, die über fünf Jahre in Besitz des Erklärsers waren und deren Kosten vom aktiven Teilhaber auf Grund der Vorschriften des TUIR, die vor der Reform der Einkommensbesteuerung von Gesellschaften laut GvD Nr. 344 aus dem Jahr 2003 galten, abgezogen wurden.

Es ist wichtig zu wissen, dass die Akontozahlung für Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Teil V, für welche die Ersatzsteuer angewandt wird, nicht geschuldet ist, da diese Einkünfte bereits zum Zeitpunkt der Erklärung einer endgültigen Zahlung der Steuer unterworfen wurden.

Dies vorausgesetzt, ist in **Zeile RM14** Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** der Gesamtbetrag der oben aufgeführten Einkünfte mit gesonderter Besteuerung, für die keine Quellensteuern angewendet wurden;
- in **Spalte 2** die geschuldete Akontozahlung, die durch die Anwendung des Steuersatzes von 20 Prozent auf den in Spalte 1 angegebenen steuerpflichtigen Betrag der Einkünfte ermittelt wird.

Einkommen mit ordentlicher Besteuerung

In **Zeile RM15**, falls der Steuerzahler die ordentliche Besteuerung in den entsprechenden Teilen gewählt hat, ist Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** der Gesamtbetrag der Einkünfte, für welche die Wahl getroffen wurde;
- in **Spalte 2** der Gesamtbetrag der diesen Einkünften entsprechenden Einbehalte.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte, für die der Steuerzahler die ordentliche Besteuerung gewählt hat, muss mit den anderen Einkünften, die der Irfep unterliegen addiert und in **Zeile RN1, Spalte 5** der **Übersicht RN** übertragen werden. Die entsprechenden Einbehalte müssen mit den an-

deren Einbehalten addiert und in die **Zeile RN33, Spalte 4** übertragen werden.

TEIL VII - Erträge aus Garantiedepots

Der Teil VII ist abzufassen, um die Erträge aus Garantiedepots für Finanzierungen anzugeben, die im Jahr 2014 bezogen wurden und bis zum 31. Dezember 2011 angelaufen sind, gemäß Art. 7, Absätze 1 bis 4, des GD Nr. 323 von 1996, auch wenn sie von Artikel 2, Absatz 25, Buchstabe b), des GD Nr. 138 von 2011 außer Kraft gesetzt wurden.

Im Teil sind Erträge anzuführen, die aus Gelddepots, Depots von beweglichen Werten und anderen Wertpapieren stammen, die verschieden von Aktien oder ähnlichen Wertpapieren sind und die außerhalb der Staatsgrenzen als Garantie für Finanzierungen an ansässige Unternehmen geschaffen wurden, wenn dieselben Erträge nicht durch Banken oder andere Finanzvermittler bezogen wurden, die nicht den Quellensteuereinbehalten unterliegen. Auf diese Erträge wird ein Betrag von 20 Prozent geschuldet, auch falls diese steuerfrei und unabhängig von jeder für sie vorgesehenen Art von Einhebung sind. Dieser Betrag ist innerhalb der vorgesehenen Fristen und gemäß den Methoden für die Einzahlung der Steuern, die sich aus der Steuererklärung, Vordruck UNICO 2014 Natürliche Personen ergeben, einzuzahlen.

Dies vorausgesetzt, ist in **Zeile RM16** Folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1** der Gesamtbetrag der Erträge aus den Garantiedepots;
- in **Spalte 2** der Betrag der geschuldeten Summe.



Für weitere Informationen siehe im ANHANG "Erträge aus Garantiedepots von Finanzierungen" und "Einzahlungen" und den Absatz hinsichtlich Ratenaufteilungen in den allgemeinen Anleitungen des HEFTES 1.

TEIL VIII - Der Gesonderten Besteuerung Unterliegende Einkünfte aus Beteiligung an Ausländischen Unternehmen (Art. 167 und 168 des TUIR)

Dieser Teil ist von folgenden Subjekten abzufassen:

- a) Von den Steuersubjekten die in der Übersicht FC des HEFTES 3 das Einkommen einer Gesellschaft oder einer anderen Körperschaft erklärt haben, die in Staaten oder Gebieten mit begünstigter Steuerregelung ihren Sitz oder Standort haben (sog. *controlled foreign companies* oder *CFC*), die von diesen direkt oder indirekt, auch durch eine Treuhandgesellschaft oder durch einen Vermittler, kontrolliert werden und denen das Einkommen der CFC in der genannten Übersicht FC des vorliegenden Vordrucks UNICO 2015 angerechnet wird;
- b) in dem von Art. 168 des TUIR vorgesehenen Fall bei welchem dem Erklärer das Einkommen einer ausländischen verbundenen Gesellschaft, wie im Teil IV der Übersicht FC ermittelt, je nach Beteiligung am Gewinn des ausländischen Subjektes angerechnet wird;
- c) von den Gesellschaftern oder Mitgliedern eines Subjekts laut Art. 5 TUIR, denen das Einkommen einer Gesellschaft oder einer anderen Körperschaft, die in einem Land oder Gebiet mit begünstigter Steuerregelung ansässig ist oder ihre Niederlassung hat angerechnet wurde;
- d) wenn dem Erklärer als Gesellschafter ein Einkommensanteil einer Gesellschaft mit Transparenzregelung gemäß Art. 116 des TUIR angerechnet wurde, der das Einkommen einer Gesellschaft oder einer anderen Körperschaft, die in einem Land oder Gebiet mit begünstigter Steuerregelung ansässig ist oder ihre Niederlassung hat, zugewiesen wurde. In diesem Fall muss der Erklärer das im Hinblick auf seine Gewinnbeteiligung zugewiesene Einkommen anführen.

Diese Subjekten angerechneten Einkünfte unterliegen der gesonderten Besteuerung im zum Abschluss des Geschäftsjahrs laufenden Besteuerungszeitraum oder im Zeitraum der Verwaltung einer Gesellschaft oder einer anderen Körperschaft, die in einem Land oder Gebiet mit begünstigter Steuerregelung ansässig ist oder ihre Niederlassung hat mit dem durchschnittlichen Steuersatz, der auf das Nettogesamteinkommen angewendet wird und in jedem Fall mindestens 27 Prozent beträgt.

Wenn dem Erklärer Einkünfte aus mehreren ausländischen Subjekten angerechnet wurden, an denen er beteiligt ist, sind mehrere Übersichten RM abzufassen, wobei darauf zu achten ist, diese fortlaufend zu nummerieren und das Kästchen "Vordr. Nr." oben rechts in jeder Übersicht auszufüllen.

Daher ist in der **Zeile RM17** Folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1** die Steuernummer des beherrschenden Subjekts, das das Einkommen einer Gesellschaft oder einer anderen Körperschaft, die in einem Land oder Gebiet mit begünstigter Steuerregelung ansässig ist oder ihre Niederlassung hat, in der Übersicht FC erklärt hat. Sollte das Einkommen des Subjektes, welches das Einkommen der nicht ansässigen Gesellschaft erklärt hat und jenes des erklärenden Subjektes übereinstimmen, muss letzteres seine eigene Steuernummer angeben;
- in **Spalte 2**:
 - Fall a) und b): Das in Übersicht FC des HEFTES 3 dieses Vordruckes erklärte Einkommen, im Verhältnis zur eigenen Beteiligung am beteiligten ausländischen Subjekt;
 - Fall c): Das vom Subjekt gemäß Art. 5 des TUIR angerechnete Einkommen, an dem der Erklärer als Gesellschafter oder Mitglied für den Teil im Verhältnis zu seiner Gewinnbeteiligung, beteiligt ist;
 - Fall d): Das von der Gesellschaft mit Transparenzregelung gemäß Art. 116 des TUIR angerechnete Einkommen, an dem der Erklärer als Gesellschafter für den Teil im Verhältnis zu seiner Gewinnbeteiligung, beteiligt ist;
- in **Spalte 3** den durchschnittlichen auf das Nettogesamteinkommen angewandten Steuersatz von mindestens 27 Prozent, entsprechend dem Verhältnis zwischen dem Betrag aus Zeile RN4 und RN5;
- in **Spalte 4** die Steuer aus der Anwendung des Steuersatzes aus Spalte 3 auf das Einkommen aus Spalte 2;
- in **Spalte 5** die im Ausland endgültig von den nicht ansässigen Subjekten entrichtete Steuer auf das in Spalte 2 angegebene Einkommen, bis zur Höhe des in Spalte 4 genannten Betrags in Bezug auf den Anteil des Erklärers;
- in **Spalte 6** die geschuldete Steuer aus der Differenz zwischen dem Betrag aus Spalte 4 und dem Betrag aus Spalte 5.

In **Zeile RM18** ist Folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1** der Wert aus Spalte 6 der **Zeile RM17**. Sind dem Erklärer Einkünfte zugewiesen worden, die sich auf mehrere ausländische Subjekte beziehen, für welche mehrere Vordrucke zu verwenden sind, ist die Summe der Beträge anzuführen, die in Spalte 6 der **Zeile RM17** aller abgefassten Vordrucke angegeben ist;
 - in **Spalte 2** das Steuerguthaben für welches der Steuerzahler in der vorhergehenden Erklärung den Ausgleich angefordert hat (Zeile RX7);
 - in **Spalte 3**, der Überschussbetrag gemäß Spalte 2 und Spalte 4 (vom Art. 2, Absatz 6 des Haushaltsgesetzes 2010 vorgesehenes Steuerguthaben), der im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 241 von 1997 zum Ausgleich verwendet wird;
 - in **Spalte 4** der Betrag der Akontozahlungen, die mit dem Vordruck F24 eingezahlt wurden (für die Berechnung der Akontozahlungen siehe im Anhang unter "Akontozahlungen der Einkommensteuern aus beteiligten ausländischen Gesellschaften");
 - in **Spalte 5** der geschuldete Betrag, welcher, falls positiv, der algebraischen Summe der in Spalte 1 und 4 angeführten Beträge entspricht.
- Ist das Ergebnis dieser Berechnung negativ, muss der Betrag des Guthabens in **Spalte 6** (ohne Minuszeichen "-") angeführt und in Zeile **RX15** der Übersicht RX der vorliegenden Erklärung übertragen werden.

Die Einzahlungen der Steuern für die Einkünfte des vorliegenden Teiles sind unter Einhaltung der für die Einzahlung der Einkommenssteuern

aus der vorliegenden Erklärung vorgeschriebenen Fristen und Modalitäten vorzunehmen. Für die Einzahlung der als Saldo geschuldeten Steuer (IRPEF) wurde der **Abgabenkode 4722** und für die erste Akontozahlung der **Abgabenkode 4723** eingeführt.

TEIL IX - Prämien für die Lebensversicherungen bei Einlösung des Vertrages

Im Teil IX ist der Betrag der Ergänzungszahlungen anzuführen, für welche der Steuerabsetzbetrag für die Lebensversicherung des Steuerzahlers in Anspruch genommen wurde, dessen Vertrag innerhalb des 31. Dezember 2000 abgeschlossen oder erneuert und anschließend ergänzt wurde, ohne dass sich, im Falle einer Auflösung in den folgenden fünf Jahren nach dem Datum der genannten Vertragsergänzung eine objektive Schuldumwandlung ergibt (siehe Beschluss Nr. 378/E von 2002). Dies vorausgesetzt, ist in **Zeile RM19** Folgendes anzuführen:

- In **Spalte 1** das Steuerjahr mit Bezug auf die letzte Erklärung, in welcher der Steuerzahler die Absetzung in Anspruch genommen hat;
- in **Spalte 2** der Betrag der Ergänzungsprämien für welche die Steuerabsetzung in Anspruch genommen wurde;
- in **Spalte 3** der Betrag der Vorsteuereinbehalte des Jahres 2014 (die aufgehobenen eingeschlossen), die in der Bestätigung der Versicherungsanstalt aufscheinen.

TEIL X - Neubewertung des Werts der Grundstücke im Sinne des Art. 2 G.D. Nr. 282 von 2002 und nachfolgende Änderungen

Im Teil X sind die Werte der Grundstücke gemäß Art. 67, Absatz 1 Buchst. a) und b) des TUIR im Sinne des Art. 2 des Gesetzesdekrets Nr. 282 vom 24. Dezember 2002 neu bestimmten Einheitstextes der Einkommensteuer anzugeben, der mit Änderungen vom Gesetz Nr. 27 vom 21. Februar 2003 und nachfolgenden Änderungen laut den vom Art. 7, Gesetz Nr. 448 von 2001 vorgesehenen Bestimmungen umgesetzt wurde.

In den **Zeilen RM20 bis RM22** müssen für das Steuerjahr 2014 die Tätigkeiten bezüglich der Neubestimmung des Werts der bebaubaren Grundstücke, der landwirtschaftlich genutzten Flächen und der parzellierungsgegenständlichen Grundstücke getrennt angegeben werden, für die der Kaufwert auf der Grundlage eines beeidigten Schätzungsgutachtens neu bestimmt wurde und entsprechend die Ersatzsteuer von 4% auf diesen Betrag gezahlt wurde.

Die Grundstücke, die am 1. Januar 2014 besessen wurden und für die die Ersatzsteuer bis zum 30. Juni 2014 gezahlt wurde, können Gegenstand einer Aufwertung sein.

Die Ersatzsteuer muss binnen 30. Juni 2014 auf einmal gezahlt werden bzw. kann bis zu maximal drei gleich hohen Jahresraten ab demselben Datum in Raten gezahlt werden. Auf den Betrag der auf die erste Rate folgenden Raten werden Zinsen in Höhe von jährlich 3 Prozent fällig, die kontextuell mit jeder Rate zu zahlen sind. Die Subjekte, die sich der Neubestimmung der am 01. Januar 2014 besessenen Grundstücke bedienen, können von der fälligen Ersatzsteuer die eventuell schon anlässlich von zuvor mit Bezug auf die selbigen Grundstücke vorgenommenen Neubestimmungsverfahren gezahlte Steuer abziehen, vorausgesetzt, dass sie noch keinen Rückerstattungsantrag eingereicht haben. Bei Ratenzahlung muss die Rate festgesetzt werden, indem von der fälligen Steuer die schon geleisteten Zahlungen abgezogen werden und das Ergebnis durch die Anzahl der Raten geteilt wird.

Es wird daran erinnert, dass der für die Abtretung der Grundstücke oder Flächen erzielte Mehrwert in den entsprechenden Feldern der Übersichten RL und/oder RM angegeben werden muss.

Bei Miteigentum an einem auf der Grundlage eines beeidigten Schätzungsgutachtens neu bewertetem Grundstück oder einer Fläche muss jeder Miteigentümer den Wert seines Anteils erklären, für den er die fällige Ersatzsteuer gezahlt hat.

Bei kumulativer Zahlung der Steuer für mehrere Grundstücke oder Flächen muss der Wert des einzelnen Grundstücks oder Fläche mit dem entsprechenden Satz der fälligen Ersatzsteuer für jedes von ihnen getrennt angegeben werden. Zum Ausfüllen der Zeile ist Folgendes anzugeben:

- in der **Spalte 1** den aus dem beeidigten Schätzungsgutachtens hervorgehenden neu bewerteten Wert;
- in der **Spalte 2** die fällige Ersatzsteuer;
- in der **Spalte 3** die eventuell schon anlässlich zuvor vorgenommener Neubestimmungsverfahren mit Bezug auf die selbigen Güter gezahlte Steuer, die von der fälligen Ersatzsteuer bezüglich der erneuten Neubestimmung abgezogen werden kann;
- in der **Spalte 4**, die zu zahlende Reststeuer entspricht der Differenz zwischen der Steuer laut Spalte 2 und der Steuer laut Spalte 3; ist das Ergebnis negativ, muss das Feld nicht ausgefüllt werden;
- in der **Spalte 5** muss das Kästchen angekreuzt werden, wenn der Betrag der zu zahlenden Reststeuer von Spalte 4 in Raten aufgeteilt wurde;
- in der **Spalte 6** muss das Kästchen angekreuzt werden, wenn der Betrag der zu zahlenden in der Spalte 2 angegebenen Reststeuer von Spalte 4 Teil der Kumulativzahlung ist.

TEIL XI - Einkommen und Einbehalte aus Pfändung bei Dritten

In diesem Teil müssen die Daten bezüglich der im Rahmen des Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen Einkommen übertragen werden. Der Pfandgläubige ist nämlich gehalten, in der Steuererklärung die bezogenen Einkommen und die durch den Drittverteiler erlittenen Einbehalte anzugeben, auch wenn es sich dabei um der getrennten Besteuerung des Einbehalts als Steuer oder der Ersatzsteuer unterzogene Einkommen handelt (Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen Nr. 34755 vom 03. März 2010 und Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 8/E vom 02. März 2011). Die erlittenen Einbehalte können von der aus der Erklärung resultierenden Steuer abgezogen werden. Die infolge des Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen Beträge sind in der entsprechenden Bezugsübersicht anzugeben (z. B. wenn es sich dabei um Einkommen aus unselbstständiger Arbeit handelt, sind diese in die Übersicht RC zu übertragen). Bei Einkommen aus Abfindungszahlungen, aus anderen damit zusammenhängenden Entschädigungen sowie aus Lohn-/Gehaltsnachzahlungen, die der getrennten Besteuerung unterliegen, ist Teil XII der Übersicht RM der Erklärung zu verwenden, die für Einkommen vorgesehen ist, die von Rechtssubjekten gezahlt werden, die keine Steuersubstitute sind.

Die von Seiten des Drittverteilers erlittenen Einbehalte müssen hingegen in der **Zeile RM23** (in der Erklärung vorhandene Einkommen) angegeben werden, indem die Zeile der Erklärung und der eventuelle Zusatzvordruck, in dem das entsprechende Einkommen angegeben wurde, übertragen werden. Wenn das im Rahmen des Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogene Einkommen in keiner Übersicht der Einkommensteuererklärung enthalten ist, da es normalerweise nicht in der Erklärung auszuweisen ist (z.B. Zinsen von Bankkonten, die der Ersatzsteuer von 27 Prozent unterliegen), bzw. wenn es nicht im Teil XII der Übersicht RM ausgewiesen werden kann (z.B. Abfindungszahlung, andere Entschädigungen und Leistungen in Form eines Kapitals), muss die **Zeile RM24** (Nicht in der Erklärung ausgewiesene Einkommen) ausgefüllt werden, wobei alle Informationen angegeben werden müssen, die zur korrekten Abrechnung der fälligen Steuer notwendig sind.

Insbesondere in der **Zeile RM23 (in der Erklärung vorhandene Einkommen)** Folgendes angeben:

- in der **Spalte 1** die Übersicht und die Zeile der Erklärung, in der das mittels Pfändung bei Dritten bezogene Einkommen angegeben wurde;
- in der **Spalte 2** die Nummer des Vordrucks, in dem das mittels Pfändung bei Dritten bezogene Einkommen angegeben wurde, wenn mehrere Vordrucke abgefasst wurden;
- in der **Spalte 3** den Betrag der durch den Drittverteiler erlittenen Einbehalte bezüglich der der ordentlichen Besteuerung zu unterziehenden

Einkommen. Dieser Betrag muss in den Gesamtbetrag der erlittenen Einbehalte (Zeile RN33, Spalte 4) eingehen;

- in der **Spalte 4** den Betrag der durch den Drittverteiler erlittenen Einbehalte bezüglich der einer anderen als der ordentlichen Besteuerung zu unterziehenden Einkommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die von der Zahlstelle vorgenommenen Einbehalte ausschließlich in der Zeile RN33 anzugeben sind, statt in der Bezugsübersicht für das Einkommen.

In **Zeile RM24 (Nicht in der Erklärung ausgewiesene Einkommen)** Folgendes angeben:

- in **Spalte 1** die Art des durch Pfändung bei Dritten bezogenen Einkommens unter Verwendung eines der folgenden Codes:
 - 1 - Kapitaleinkommen;
 - 2 - andere Einkommen;
 - 3 - Einkommen aus selbstständiger Arbeit;
 - 4 - Einkommen aus Unternehmen;
 - 5 - Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, aus der unselbstständigen Arbeit gleichgestellten Einkommen, die einem Einbehalt als Steuer unterzogen werden;
 - 6 - Abfindungszahlung, andere Entschädigungen und Leistungen in Form eines Kapitals;
 - 7 - sonstige Einkommen;
- in der **Spalte 2** den infolge der Pfändungsmaßnahme bezogenen Betrag;
- in der **Spalte 3** die Art der Besteuerung, die in Bezug auf die in der Spalte 1 angegebene Einkommensart angewandt werden muss:
 - 1 - Einbehalt als Steuer;
 - 2 - Ersatzsteuer;
 - 3 - getrennte Besteuerung;
- in der **Spalte 4** den Steuersatz, den der Steuerpflichtige auf die in der Spalte 2 angegebenen Beträge anwenden muss;
- in der **Spalte 5** den Betrag der fälligen Steuer, indem der Steuersatz von Spalte 4 auf den steuerpflichtigen Betrag von Spalte 2 angewandt wird;
- in der **Spalte 6** den Betrag der Einbehalte, die auf vom Verteilersubjekt angewandt wurden.

Zur Festsetzung der Steuerschuld oder des Guthabens die folgende Rechnung durchführen: Spalte 5 (fällige Steuer) – Spalte 6 (getätigte Einbehalte). Wenn das Ergebnis positiv ist, den erzielten Betrag (Schuld) in die **Spalte 7** übertragen.

Wenn das Ergebnis negativ ist, den erzielten Betrag (Guthaben) ohne davor stehendes Minuszeichen in der **Spalte 8** angeben. Dieser Betrag ist in die Spalte 1 der Zeile RX16 zu übertragen. Wenn in der Spalte 3 der Zeile RM24 der Kode 3 (getrennte Besteuerung) angegeben wurde, ist das Guthaben nicht in die Übersicht RX zu übertragen, die Agentur der Einnahmen berücksichtigt ihn jedoch in der anschließenden Phase der definitiven Zahlung der Steuer.

TEIL XII - Von nicht zur Vornahme der Steuervorauszahlungen verpflichteten Subjekten gezahlte Einkommen

Im **Teil XII** sind die Einkommen anzugeben, die der gesonderten Besteuerung unterworfen sind und von einem Subjekt entrichtet wurden, das kein Steuersubstitut ist. Es handelt sich dabei um die Abfertigung (TFR) und um Rückstände aus nicht selbstständiger Arbeit, die beispielsweise von Haushaltsangestellten, Babysittern, Betreuern (Haushaltshilfeverträge) bezogen wurden.

In diesem Teil sind ebenso die für die Beendigung einer geregelten und dauerhaften Mitarbeit bezogenen Abfindungen anzugeben, aus denen das Recht auf die Abfindungen aus einem Dokument sicheren Datums vor Beginn des Arbeitsverhältnisses hervorgeht.

Zwecks Ermittlung der steuerpflichtigen Abfertigung (TFR) ist es von Vorteil, zu wissen, dass die gesetzvertretenden Dekrete Nr. 47 vom 18. Februar 2000 und Nr. 168 vom 12. April 2001 eine unterschiedliche Methode für die Ermittlung der ab dem 1. Januar 2001 angereiften Abfertigung vorschreiben. Für die Berechnung des steuerpflichtigen Betrages muss also der bis zum 31. Dezember 2000 angereifte Anteil der Abfertigung von dem ab dem 01. Januar 2001 angereiften Anteil der Abfertigung unterschieden werden.

Wenn mehrere Abfertigungen vom selben oder von unterschiedlichen Arbeitgebern bezogen wurden, sind unterschiedliche Teile XI abzufassen (dabei sind mehrere Vordrucke der Übersicht RM zu verwenden).

Anteil der bis zum 31. Dezember 2000 angereiften Abfertigung (TFR): Der Gesamtbetrag der ausgezahlten Abfertigung (TFR) ist um eine Summe von 309,87 Euro (bzw. von 258,23 Euro, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des 30. Dezember 1997 beendet war) für jedes als Grundlage für die Bemessung berücksichtigte Jahr (Spalten 6 bis 21) zu vermindern. Der Jahresbetrag von Euro 309,87 ist für die Zeiträume unter einem Jahr im Verhältnis zu jedem Monat zu berechnen und in Bezug auf die Jahre, in denen das Arbeitsverhältnis eine kürzere Arbeitszeit (Teilzeitbeschäftigung) als die von den gesamtstaatlichen Kollektivverträgen vorgesehene ordentliche Arbeitszeit der jeweiligen Berufskategorie aufweist, verhältnismäßig zu vermindern.

Anteil der ab dem 1. Januar 2001 angereiften Abfertigung (TFR): Der ausbezahlte Betrag muss nach Abzug der bereits der Ersatzsteuer in Höhe von 11 Prozent unterworfenen Aufwertungen berücksichtigt werden (Spalten von 22 bis 40).

Eine Steuerabsetzung von jährlich Euro 61,97 wird anerkannt, wenn sich die Abfertigung (TFR) auf befristete Arbeitsverhältnisse mit einer effektiven Dauer von höchstens zwei Jahren bezieht (Art. 19, Absatz 1-ter des TUIR).

Für Zeiträume unter einem Jahr stehen die genannten Absetzungen im Verhältnis zur entsprechenden Anzahl an Monaten; wenn das Arbeitsverhältnis eine geringere Stundenanzahl (Teilzeitbeschäftigung) aufweist als die ordentliche, von den gesamtstaatlichen Kollektivverträgen der jeweiligen Berufskategorie vorgesehene Anzahl, werden die Absetzungen verhältnismäßig gekürzt.

Der Betrag der Absetzungen darf auf keinen Fall höher als die auf die ausbezahlte Abfertigung (TFR) berechnete Steuer bezüglich des ab 01.01.2001 angereiften Anteils sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Absetzbeträge bei Vorauszahlungen auf die Abfertigung (TFR) nicht zustehen.

In **Zeile RM25** sind die Beträge anzuführen, die im Laufe des Jahres 2014 als Abfertigung bezogen wurden. Anzugeben sind auch andere Abfindungen aus nicht selbstständiger Arbeit, einschließlich der Beträge und Werte, die auf Grund eines jeglichen Titels nach Abzug der getragenen Anwaltskosten, auch als Schadenersatz oder im Zusammenhang mit einem Vollstreckungsverfahren infolge von gerichtlichen Verfügungen bzw. Abfindungen in Bezug auf die Beendigung eines abhängigen Arbeitsverhältnisses bezogen wurden.

In den Spalten von 1 bis 3 sind die Daten in Bezug auf das Arbeitsverhältnis anzugeben. Insbesondere:

- in **Spalte 1** ist das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses anzugeben;
- in **Spalte 2** ist das Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzugeben.
Bei Bevorschussung der Dienstaltersentschädigung ist das Datum des Antrags für die Bevorschussung oder alternativ dazu der 31. Dezember 2013 anzugeben;
- in **Spalte 3**, ist der Zeitraum zwischen dem Beginn und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Jahren und Monaten anzugeben. Bei Vorauszahlung der Abfertigung (TFR) ist der Zeitraum zwischen dem Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses und das Datum des Antrages um Auszahlung der Abfertigung anzugeben; ansonsten kann der 31. Dezember des Jahres vor diesem Datum angegeben werden;

- in **Spalte 4** ist der Anteil des dem Erben zustehenden Einkommens anzugeben. In diesem Fall ist in den darauf folgenden Spalten der Betrag der gesamten Abfindungen anzugeben, die im vorhergehenden Jahr oder in den vorhergehenden Jahren an die Miterben (oder an den *de cuius*) ausbezahlt worden sind. Die anfallenden Akontozahlungen (Spalten 21 und 38) sind hingegen am Prozentsatz der Spalte 4 zu bemessen;
- in **Spalte 5** ist die Steuernummer des verstorbenen Arbeitnehmers anzugeben;

Dienstaltersentschädigung (TFR) und sonstige zum 31. Dezember 2000 angefallene Entschädigungen (Spalten 6 bis 21)

- in **Spalte 6** ist der Gesamtbetrag der bis zum 31. Dezember 2000 angereiften Abfertigung (TFR) anzugeben, der zu diesem Datum als beim Arbeitgeber zurückgestellter Betrag zu betrachten ist und um die eventuell bereits ausgezahlten Voraus- und Akontozahlungen zu erhöhen ist;
- in **Spalte 7** ist der im Jahr 2014 ausgezahlte Betrag der Abfertigung (TFR) in Bezug auf die zum 31. Dezember 2000 angereifte Abfertigung anzugeben;
- in **Spalte 8** ist Folgendes anzugeben:
 - A – ob es sich um Vorauszahlungen handelt;
 - B – ob es sich um die Saldozahlung handelt;
 - C – ob es sich um Akontozahlungen handelt.
- In **Spalte 9** ist der Gesamtbetrag der in vorhergehenden Jahren ausbezahlten Vorauszahlungen und Akontozahlungen auf die Abfertigung (TFR) in Bezug auf den bis zum 31. Dezember 2000 angereiften Abfertigungsbetrag (TFR), anzugeben.

In den folgenden Spalten 10, 11 und 12 ist der Arbeitszeitraum anzugeben für den die Verminderungen zustehen:

- In **Spalte 10** ist der Zeitraum der Vollzeitarbeit in Jahren und Monaten anzugeben;
- in **Spalte 11** ist bei Teilzeitarbeit der entsprechende Zeitraum bis zum 31. Dezember 2000 in Jahren und Monaten anzugeben, wobei in der folgenden **Spalte 12** der entsprechenden Prozentsatz anzugeben ist (dieser Prozentsatz ergibt sich durch die folgende Rechnung: Anzahl der gearbeiteten Stunden geteilt durch die vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag vorgesehene Gesamtstundenzahl);
- in **Spalte 13** ist der Gesamtbetrag der sonstigen Abfindungen und Beträge anzugeben, die nach Abzug der bis zum 31. Dezember 2000 angereiften gesetzlichen Pflichtversicherungsbeiträge ausgezahlt wurden;
- in **Spalte 14** ist Folgendes anzugeben:
 - A – ob es sich um Vorauszahlungen handelt;
 - B – ob es sich um die Saldozahlung handelt;
 - C – ob es sich um Akontozahlungen handelt;
- in **Spalte 15** ist der Gesamtbetrag der in vorhergehenden Jahren ausbezahlten Vorauszahlungen und Akontozahlungen auf andere Abfindungen in Bezug auf den bis zum 31. Dezember 2000 angereiften Betrag anzugeben;
- in **Spalte 16** ist der Gesamtbetrag der Verminderung anzugeben, die auf die zum 31. Dezember 2000 angereiften Abfertigung (TFR) zusteht. Dieser Betrag wird durch die Multiplikation der Zahl von 309,87 Euro (bzw. von Euro 258,23, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des 30. Dezember 1997 beendet wurde) mit den als Grundlage für die Bemessung bis zum 31. Dezember 2000 berücksichtigten Jahren (Spalten 10, 11 und 12) berechnet.

Der Betrag von 309,87 Euro ist für die Arbeitszeiträume unter einem Jahr im Verhältnis zu jedem Monat zu berechnen und für die Jahre, in denen das Arbeitsverhältnis eine niedrigere Stundenzahl als die in den gesamtstaatlichen Arbeitskollektivverträgen festgesetzten aufweist, verhältnismäßig zu kürzen.

Wenn beispielsweise in der Spalte 10 zwei Jahre und drei Monate angegeben wurde, in der Spalte 11 ein Jahr und in der Spalte 12 der Anteil von 50%, wird der in der Spalte 16 anzugebende Betrag auf Grund der Berechnung $(309,87 \times 2) + (309,87 \times 3/12) + (309,87 \times 50\%)$ Euro 852,00 entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag in Spalte 16 die Summe der Beträge aus Spalten 7 und 9 nicht überschreiten kann;

- In **Spalte 17** ist das Ergebnis der nachfolgenden Rechnung anzugeben: $(\text{Spalte 7} + \text{Spalte 9} - \text{Spalte 16}) + (\text{Spalte 13} + \text{Spalte 15})$
- In **Spalte 18** sind 20 Prozent der in der vorhergehenden Spalte 17 angeführten Bemessungsgrundlage anzugeben.
- in **Spalte 19** ist die Absetzbetrag des im Sinne des Art. 1 des Dekrets vom 20. März 2008 über die Abfertigung (TFR) und über die gemäß Art. 17, Absatz 1, Buch. a) des TUIR gleichwertigen Entschädigungen zustehenden Absetzbetrags anzugeben. Dieser Absetzbetrag steht nicht auf Vorschüsse zu. Für den Fall, dass der Absetzbetrag über dem Akontobetrag (Spalte 18) liegen sollte, muss der Überschuss in der Spalte 36 aufgeführt werden.
- In **Spalte 20** ist der Gesamtbetrag der in den vorhergehenden Jahren getätigten Vorsteuereinbehalte der unter Punkt 9 und 15 angeführten Beträge anzugeben.
- In **Spalte 21** ist die anfallende Akontozahlung aus der folgenden Berechnung anzugeben: $\text{Spalte 18} - \text{Spalte 19} - \text{Spalte 20}$

Ist der Betrag geringer als Null, muss eine Null eingetragen werden. Wenn es sich um Summen handelt, die vom Erben bezogen wurden, wird darauf hingewiesen, dass der Betrag der Akontozahlung am Prozentanteil aus Spalte 4 zu bemessen ist (siehe diesbezüglich die in Spalte 4 angeführten genauen Erläuterungen).

Es wird daran erinnert, dass der aus Spalte 21 hervorgehende Vorsteuereinbehalt mittels Zahlungsvollmacht (Vordruck F24) und mittels Angabe des Abgabekodes 4200 eingezahlt werden muss;

Dienstaltersentschädigung (TFR) und sonstige zum 01. Januar 2001 angefallene Entschädigungen (Spalten 22 bis 40)

- In **Spalte 22** ist der Gesamtbetrag der ab dem 1. Januar 2001 angereiften beim Arbeitgeber zur Verfügung stehenden Abfertigung (TFR), einschließlich der bereits ausgezahlten Vorauszahlungen und Akontozahlungen und gekürzt um die Aufwertungen, die bereits der Ersatzsteuer unterworfen wurden, anzugeben;
- in **Spalte 23** ist der Betrag der im Jahr 2014 ausgezahlten Abfertigung (TFR) in Bezug auf die ab dem 1. Januar 2001 angereiften Abfertigung abzüglich der bereits der Ersatzsteuer unterworfenen Aufwertungen anzugeben;
- in **Spalte 24** ist Folgendes anzugeben:
 - A – ob es sich um Vorauszahlungen handelt;
 - B – ob es sich um die Saldozahlung handelt;
 - C – ob es sich um Akontozahlungen handelt;
- In **Spalte 25** ist der Gesamtbetrag der in den vorhergehenden Jahren ausbezahlten Akontozahlungen und Vorauszahlungen auf die Abfertigung (TFR) ab dem 1. Januar 2001 angereifte Abfertigung (TFR) anzugeben;
- in **Spalte 26** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn es sich um einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens zwei Jahren handelt. Als effektive Dauer wird der Zeitraum zwischen dem Datum des Beginnes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses betrachtet; ausgeschlossen sind die Zeiträume in denen Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses laut Art. 2110 des Bürgerlichen Gesetzbuches eingetreten sind (z.B. Unfall oder Schwangerschaft), durch die der Bemessungszeitraum zwei Jahre überschreitet.

In den nachfolgenden Spalten 27, 28 und 29 ist der Arbeitszeitraum anzugeben, für welchen die Absetzungen zustehen:

- In **Spalte 27** ist der Zeitraum der Vollzeitarbeit ab 1. Januar 2001 in Jahren und Monaten anzugeben, für welchen auf die ausgezahlte Abfertigung (TFR) die Absetzung von Euro 61,97 zusteht.
- in **Spalte 28** ist bei Teilzeitarbeit der entsprechende Zeitraum ab 1. Januar 2001 in Jahren und Monaten, für welchen die Absetzung von Euro 61,97 auf die ausbezahlte Abfertigung (TFR) zusteht anzugeben, wobei in der folgenden **Spalte 29** der entsprechenden Prozentsatz anzugeben

ist (dieser Prozentsatz ergibt sich durch die folgende Rechnung: Anzahl der gearbeiteten Stunden geteilt durch die vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag vorgesehene Gesamtstundenzahl). Zwecks Abfassung wird darauf hingewiesen dass:

- Die Zeiträume in denen die Arbeit unterbrochen wurde (zum Beispiel wegen Unfall oder Schwangerschaft) nicht zu berücksichtigen sind;
- die Spalten in dem Fall, dass die Auszahlung der Vorauszahlung auf die Abfertigung (TFR) im Laufe des Jahres durchgeführt wurde (Punkt 24 abgefasst mit dem Kode A) nicht abzufassen sind.

- in **Spalte 30** der Gesamtbetrag der sonstigen Abfindungen und Beträge anzugeben ist, die nach Abzug der ab 1. Januar 2001 angereiften gesetzlichen Pflichtversicherungsbeiträge ausgezahlt wurden;
- In **Spalte 31** ist Folgendes anzugeben:
 - A – ob es sich um Vorauszahlungen handelt;
 - B – ob es sich um die Saldozahlung handelt;
 - C – ob es sich um Akontozahlungen handelt;
- In **Spalte 32** ist der Gesamtbetrag der in den vorhergehenden Jahren ausbezahlten Akontozahlungen und Vorauszahlungen auf andere Abfindungen auf die ab dem 1. Januar 2001 angereiften Abfertigung anzugeben;
- in **Spalte 33** ist das Ergebnis der nachfolgenden Rechnung anzugeben: Spalte 23 + Spalte 25 + Spalte 30 + Spalte 32
- In **Spalte 34** sind 20 Prozent der in der vorhergehenden Spalte 33 angeführten Bemessungsgrundlage anzugeben;
- in **Spalte 35** ist der Gesamtbetrag der zustehenden Absetzungen auf die ab dem 1. Januar 2001 angereiften Abfertigung (TFR) anzugeben. Dieser Betrag wird durch die Multiplikation des Betrages von 61,97 Euro mit den als Grundlage für die Bemessung berücksichtigten Jahren ab dem 1. Januar 2001 (Spalten 27, 28 und 29) errechnet. Der Betrag von 61,97 Euro muss für Zeiträume unter einem Jahr im Monatsverhältnis errechnet werden und muss in den Jahren, in denen das Arbeitsverhältnis einer Stundenzahl unter der ordentlichen, von den gesamtstaatlichen Kollektivverträgen vorgeschriebenen Stundenzahl entsprach, verhältnismäßig gekürzt werden. Wenn z.B. in Spalte 27 ein Jahr und ein Monat, in Spalte 28 sechs Monate und in Spalte 29 der Prozentsatz von 50% angegeben wurden, entspricht der Betrag, die in Spalte 35 einzutragen ist, dem Ergebnis der Rechnung $(61,97 \times 1) + (61,97 \times 1/12) + (61,97 \times 6/12 \times 50\%)$ und wird somit gleich Euro 83,00 sein. Es wird auf Folgendes hingewiesen:
 - Der Betrag der Absetzungen darf den Betrag der auf die ab dem 01.01.2001 angereiften ausbezahlten Abfertigung (TFR) geschuldeten Steuer nicht überschreiten (gleich 20 Prozent des Betrages aus Spalte 23 + 25);
 - die Absetzungen stehen bei Akontozahlungen auf die Abfertigung (TFR) nicht zu;
- In der **Spalte 36** die Höhe des im Sinne des Art. 1 des Dekrets vom 20. März 2008 für die Dienstaltersentschädigung und für gemäß Art. 17, Absatz 1, Buchst. a) des Einheitstextes der Einkommensteuer gleichwertige Entschädigungen zustehenden Abzugs angeben. Dieser Abzug steht nicht auf Anzahlungen zu;
- in **Spalte 37** ist der Gesamtbetrag der in den vorhergehenden Jahren getätigten Vorsteuereinhalte der unter Punkt 25 und 32 hervorgehenden Beträge anzugeben;
- in **Spalte 38** ist das Ergebnis der nachfolgenden Rechnung anzugeben: Spalte 34 – Spalte 35 – Spalte 36 – Spalte 37
Ist der Betrag geringer als Null, muss eine Null eingetragen werden. Wenn es sich um Summen handelt, die vom Erben bezogen wurden, wird darauf hingewiesen, dass der Betrag der Akontozahlung am Prozentanteil aus Spalte 4 zu bemessen ist (siehe diesbezüglich die in Spalte 4 angeführten genauen Erläuterungen). Es wird daran erinnert, dass der aus Spalte 38 hervorgehende Vorsteuereinbehalt mittels Zahlungsvollmacht (Vordruck F24) und mittels Angabe des Abgabekodes 4200 eingezahlt werden muss;
- in **Spalte 39** ist in Bezug auf die im Laufe des Jahres ausbezahlten Summen der Betrag der Aufwertung der ab 1. Januar 2001 im Sinne des Art. 2120 des BGB angereiften Abfertigung (TFR), die bereits der Ersatzsteuer von 11 Prozent unterworfen wurde, anzugeben;
- in **Spalte 40** ist der Betrag der Ersatzsteuer in Höhe von 11 Prozent, berechnet auf den Betrag aus Spalte 39 anzugeben. Wenn es sich um Summen handelt, die vom Erben bezogen wurden, ist der Betrag am Prozentanteil aus Spalte 4 zu bemessen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die aus Spalte 40 hervorgehende Ersatzsteuer mittels Vordruck F24 mit dem Abgabekode 1714 einzuzahlen ist.

In **Zeile RM26** ist Folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1** die rückständigen Zuwendungen aus nichtselbstständiger Arbeit.
- in **Spalte 2** 20 Prozent des Betrags aus Spalte 1.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Agentur der Einnahmen bezüglich der in diesem Teil angeführten Einkünfte die geschuldete Steuer ohne Berechnung der Zinsen und Strafbühnen festsetzt (bzw. die zustehenden Rückerstattungen vornimmt) und die ordentliche Besteuerung anwendet, falls sich diese für den Steuerzahler als günstiger erweisen sollte.

Es wird darauf hingewiesen, dass die aus Spalte 2 der Zeile RM26 hervorgehende Steuer mittels Anwendung der Zahlungsvollmacht (Vordruck F24) und der Angabe des Abgabekodes 4200 einzuzahlen ist.

In **Zeile RM27** sind die Abfindungen, sowie die Akonto- und die Vorauszahlungen anzuführen, die anlässlich der Aufgabe einer geregelten und dauerhaften Mitarbeit oder einer Projektarbeit bezogen wurden und der gesonderten Besteuerung unterworfen werden können, das heißt jene Abfindungen, für die das Bezugsrecht aus einer Urkunde hervorgeht, die sicher vor Beginn des Verhältnisses abgefasst wurde, einschließlich der in jedem Fall bezogenen Summen und Werte nach Abzug der eventuell aufgewendeten Anwaltskosten, auch als Schadensersatz oder in Zusammenhang mit einem Vollstreckungsverfahren infolge von gerichtlichen Verfügungen bzw. auf Grund von Geschäften bezüglich der Aufgabe der geregelten und dauerhaften Mitarbeit bezogen wurden, wobei Folgendes anzugeben ist:

- In **Spalte 1** das Jahr, in dem das Bezugsrecht der Einkünfte entstanden ist, bzw. bei Akontozahlungen das Jahr 2013;
- in **Spalte 2** der Betrag der im Laufe des Jahres bezogenen Summen;
- in **Spalte 3** der Gesamtbetrag der angereiften Summe;
- in **Spalte 4** 20 Prozent des Betrags aus Spalte 2.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Einzahlung der aus Spalte 4 der Zeile RM27 hervorgehenden Steuer die Zahlungsvollmacht (Vordruck F24) zu verwenden und der Abgabekode 4200 anzugeben ist.

TEIL XIII - Art. 15, Absatz 11 des Gesetzesdekrets Nr. 185/2008

Dieser Teil muss kraft des Absatzes 11 des Art. 15 des Gesetzesdekrets Nr. 185 aus dem Jahr 2008 bei Anrechnung im Sinne des Art. 5 des Einheitstextes der Einkommensteuer (TUIR) des Anpassungssatzes der Steuerwerte an die höheren Werte, die in der Bilanz den Tätigkeiten zugewiesen werden, die von denen im Absatz 10 des oben genannten Art. 15 abweichen, ausgefüllt werden.

Diese höheren Werte fallen unter die Besteuerung mit ordentlichem Steuersatz und eventuellen Zuschlägen der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen getrennt vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen. Dazu ist in der **Zeile RM28** Folgendes angeben:

- In **Spalte 1** den angerechneten Satz der höheren Werte;
- in **Spalte 2** den ordentlichen Steuersatz der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen (IRPEF) und in **Spalte 3** die entsprechende Steuer
- in **Spalte 4** den erhöhten Satz der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen (IRPEF) und in **Spalte 5** die entsprechende Steuer
- in **Spalte 6** den fälligen Gesamtsteuerbetrag in Höhe der Summe der Spalten 3 und 5.

Der oben genannte Steuerbetrag muss gemäß dem Absatz 10 des Art. 15 des Gesetzesdekrets Nr. 185 von 2008 binnen der Zahlungsfrist zum Saldo der Steuern bezüglich des laufenden Geschäftsjahres, für das die Handlung umgesetzt worden ist, gezahlt werden.

TEIL XIV - Art. 33, des Gesetzesdekrets Nr. 78/2010

Der Art. 33 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai 2010, mit Änderungen vom Gesetz Nr. 122 vom 30. Juli 2010 umgeschrieben, hat für die Führungskräfte und die Mitarbeitern von Unternehmen, die im Finanzsektor tätig sind, eine Zusatzsteuer von 10% auf spezifische Vergütungen eingeführt. Die Zusatzsteuer wird auf die veränderlichen, in Form von Bonus und Aktienoptionen gezahlten Bezüge auf den Betrag angewandt, der den Betrag des festen Dienstekommensanteils übersteigt.

Wenn die Zusatzsteuer nicht ganz oder zum Teil einbehalten wurde (zum Beispiel für die in Italien ansässigen Führungskräfte des Finanzsektors mit ausländischem Arbeitgeber) muss der Steuerpflichtige selbst diesen Abschnitt zur Festsetzung der Zusatzsteuer von 10% abfassen. Insbesondere in der Zeile RM29 Folgendes angeben:

- in Spalte 1, den gezahlten Gesamtbetrag des Bonus oder der Aktienoption;
- in Spalte 2 den Betrag des Bonus und der Aktienoptionen, der den festen Dienstekommensanteil überschreitet;
- in Spalte 3, die entsprechende Zusatzsteuer, die im Ausmaß von 10% des Felds 2 berechnet wird;
- in Spalte 4, der vom Steuersubstitut getätigte Einbehalt;
- in Spalte 5, die geschuldete Steuer (Spalte 3 - Spalte 4), die mittels des Vordrucks F24 mithilfe des entsprechenden Abgabencodes zu zahlen ist.

TEIL XV - Einnahmen aus dem nicht gewohnheitsmäßigen Verleih von Freizeitbooten und -schiffen (Art. 49-bis der G.v.D. Nr. 171/2005)

Dieser ist von den natürlichen Personen auszufüllen, die Inhaber von Freizeitbooten und -schiffen sind, bzw. von Benutzern aufgrund eines Mietkaufs, die den Verleih der genannten Einheit nicht gewohnheitsmäßig vornehmen und das Recht laut Abs. 5 des genannten Art. 49-bis in Anspruch nehmen.

Diese Bestimmung erlaubt es auf Antrag des Empfängers, die Einnahmen, die sich aus der Tätigkeit der Verleihung für eine Gesamtdauer von nicht mehr zweiundvierzig Tagen ergeben, der Ersatzsteuer der Einkommensteuer und der entsprechenden Zusatzsteuern in Höhe von 20 Prozent zu unterziehen, unter Ausschluss der Absetzbarkeit und Abzugsfähigkeit der Ausgaben, die in Bezug auf die Verleihtätigkeit getragen wurden. Die Ersatzsteuer wird innerhalb der Frist gezahlt, die für die Saldozahlung der Einkommensteuer der natürlichen Personen vorgesehen ist. Das Ausfüllen dieses Teils gilt als Antrag auf Anwendung der Ersatzsteuer.

Insbesondere ist in der Zeile RM30 Folgendes anzugeben:

- in Spalte 1 den Betrag der Gesamterträge aus der Verleihtätigkeit;
- in Spalte 2 die berechnete Ersatzsteuer in Höhe von 20 Prozent des in Spalte 1 angegebenen Betrags;
- in Spalte 3 die Ausgaben, die sich auf die Einnahmen laut Spalte 1 beziehen; es wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrag nur für die Akontozahlung IRPEF 2014 relevant ist.

Die Rechtssubjekte, die das Unternehmenseinkommen anhand der ordentlichen Buchführung festlegen und die genannten Einheiten zu den Gütern des Unternehmens zählen, müssen die Erträge, die der Ersatzsteuer unterzogen wurden, und die entsprechenden Kosten vom Gewinn des Geschäftsjahres abziehen. Unter Angabe des Kodes 29 im entsprechenden Feld ist hierzu in der Zeile RF31 die Summe der Kosten anzugeben, die in Bezug auf die Verleihtätigkeit getragen wurden. Außerdem ist in der Zeile RF44 der Betrag der Einnahmen aus der Verleihtätigkeit einzutragen;

Es wird daran erinnert, dass die Akontozahlung in Bezug auf die Einkommensteuer der natürlichen Personen berechnet wird, ohne die Bestimmungen gemäß Abs. 5 des genannten Art. 49-bis in Anspruch zu nehmen.

4. ÜBERSICHT RT – Mehrerlöse Finanzieller Natur

Diese Übersicht muss zur Angabe der aus den Abtretungen von nicht-qualifizierten und qualifizierten Beteiligungsanteilen, Obligationen und sonstigen Mitteln, die Veräußerungsgewinne gemäß Art. 67 Absatz 1 Buchstabe von c-a) bis c-d) hervorbringen, ausgefüllt werden.

Zur Bezahlung der Ersatzsteuer auf den Wertzuwachs des Art. 67, Absatz 1, von Buchstabe c-bis) bis c-quinquies) des TUIR ist der Abgabe-Code „1100“ zu verwenden.

TEIL I - Mehrerlöse, die der Ersatzsteuer von 20% unterliegen

Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn der Wertzuwachs und die anderen Finanz-Einkünfte zu erklären sind, die in Art. 67, Absatz 1, Buchstabe von c-bis) bis c-quinquies) des TUIR angegeben sind und vom 1. Januar 2012 bis zum 30. Juni 2014 erzielt wurden und auf die eine Ersatzsteuer in Höhe von 20% zu entrichten ist.

In diesem Abschnitt sind ebenfalls der Wertzuwachs und die anderen Finanz-Einkünfte zu erklären, die bis zum 31. Dezember 2011 erzielt wurden und auf die eine Ersatzsteuer in Höhe von 12,50% zu entrichten ist; in diesem Fall sind in Zeile RT1 und RT2 die Vergütungen und Kosten zu 62,50% ihres Betrags aufzuführen.

Zur Ermittlung der Mehrerlöse und der sonstigen Einkommen finanzieller Natur, die in Italien von nicht ansässigen Subjekten erzeugt wurden, siehe im Anhang unter "Mehrerlöse und sonstige Einkünfte finanzieller Natur der nicht ansässigen Subjekte".

Die Mehrerlöse und die sonstigen Erträge, die in diesem Teil anzugeben sind ergeben sich:

- entgeltliche Abtretung von nicht qualifizierten Beteiligungen. Unter diesen Abschnitt fällt die entgeltliche Abtretung von nicht qualifizierten, nicht in geregelten Märkten gehandelten Beteiligungen an Gesellschaften oder Körperschaften, die in Staaten oder Gebieten ansässig sind oder dort lokalisiert wurden, die auf der so genannten "Blacklist" stehen. Mit diesen Veräußerungsgewinnen werden jene gleichgestellt, die durch Abtretung von Wertpapieren und den Aktien gleichgestellten Finanzmitteln realisiert werden, einschließlich der von nicht ansässigen Subjekten ausgegebenen Mittel. In diesem Teil müssen auch die Mehrerlöse aus stillen Gesellschafts- und Teilhaberschaftsverträgen angeführt werden, wenn der Wert der Kapitaleinlage höchstens 5 Prozent bzw. 25 Prozent des Werts des aus der letzten vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses genehmigten Bilanz resultierenden bilanziellen Eigenkapitals beträgt, je nachdem, ob es sich um Gesellschaften handelt, deren Wertpapiere auf geregelten Märkten gehandelt werden, oder um sonstige Beteiligungen bzw. wenn der Wert der Einlage höchstens 25 Prozent des Betrags der Restbestände und der Gesamtkosten der Abschreibungsgüter beträgt, nach Abzug der entsprechenden Abschreibungen, wenn es sich beim aktiven Teilhaber um ein Minderunternehmen handelt;
- aus der entgeltlichen Veräußerung oder Rückzahlung von Wertpapieren, die keine Anteilspapiere sind (einschließlich Obligationen und Staatswertpapiere) sowie entgeltlicher Veräußerung von Edelmetallen und Fremdwährungen, falls diese aus Depots oder Kontokorrents oder Terminveräußerung stammen. Der entgeltlichen Veräußerung von Fremdwährungen ist auch die Behebung vom Kontokorrent bzw. vom Depot gleichgestellt, und zwar ausschließlich in dem Fall, in dem der gesamte Geldbestand der Depots des Steuerzahlers den Betrag von 51.645,69 Euro für mindestens sieben fortwährende Arbeitstage überschreitet;

- aus Derivatverträgen sowie aus Einkünften aus jedem anderen Terminvertrag;
- aus der entgeltlichen Veräußerung bzw. Beendigung von Geschäftsverhältnissen mit Einkünften aus Kapitalvermögen, von Geldguthaben, die nicht aus Wertpapieren bestehen, von Finanzierungsinstrumenten, sowie jener Erträge, die durch Verhältnisse erzielt wurden, durch die positiven und negativen Differenzbeträge als Folge ungewisser Ereignisse festgestellt werden können.

Zu den Mehrerlösen und den Einkünften laut Buchstaben c-ter), c-quater) und c-quinquies) des 1. Absatzes des Art. 67 des TUIR sind auch jene zu zählen, die mittels Rückzahlung bzw. Beendigung der finanziellen Tätigkeiten oder der dort genannten Verhältnisse, die bei Ausgabe unterschrieben bzw. nicht von Dritten infolge von entgeltlicher Veräußerung angekauft wurden (Art. 67, Absatz 1-quater des TUIR).

Zum Minderwert unter Buchstabe c-ter) gehört auch derjenige der Rückzahlung von Anteilen oder Aktien von kollektiven Spar-Investment-Organismen, die durch Umwandlung von Anteilen und Aktien von einer Branche zu einer anderen desselben Organismus für gemeinsame Anlagen realisiert wurden.

Im vorliegenden Abschnitt sind dagegen der Wertzuwachs und der Minderwert aus der Abtretung von Beteiligungen an Immobilienfonds auch ausländischen Rechts nicht anzugeben (Art. 13 des G.v.D., 4. März 2014, Nr. 44), die 5 % des in Absatz 3-bis von Art. 32 der Gesetzesverordnung Nr. 78 aus dem Jahr 2010 angegebenen Fondsvermögens übersteigen, die durch Art. 8 der Gesetzesverordnung Nr. 70 von 2011 so abgeändert wurde, dass dafür die Vorschriften aus Absatz 3 von Art. 68 des TUIR (siehe folgenden Abschnitt III) Anwendung finden.

Die Mehrerlöse aus der Veräußerung von ausländischen Mitteln sowie von ausländischen Aktien, für welche die Voraussetzungen gemäß Art. 44, Absatz 2, Buchst. a) des TUIR nicht gegeben sind und demzufolge nicht zu jenen gezählt werden können, auf welche die Vorschriften der Buchstaben c) und c-bis) des genannten Art. 67 des TUIR angewandt werden können, fallen unter den Anwendungsbereich der Vorschriften laut Buchstaben c-ter) und c-quinquies) desselben Artikels.

Für stille Gesellschaftsverträge, die mit aktiven, ausländischen Teilhabern abgeschlossen werden, siehe auch die Anleitungen für Teil III.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Art. 68 des TUIR)

Der Veräußerungsgewinn wird durch die Differenz zwischen dem bezogenen Entgelt und seinem Kaufwert zuzüglich aller sonstigen Belastungen festgesetzt.

Im Hinblick auf die Kriterien für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage schreibt der Art. 68, Absatz 6 des TUIR vor, dass die Mehrerlöse aus der Differenz zwischen dem bezogenen Entgelt (bzw. der Summe oder dem gemeinen Wert der rückerstatteten Güter) und den Kosten (bzw. dem Anschaffungswert), zu dem alle Auslagen bezüglich ihrer Produktion gezählt werden, einschließlich der Erbschaftsteuer und der Schenkungssteuer, der Notarspesen, der Vermittlergebühren, der Steuer auf Börsenverträge usw. und ausschließlich der Schuldzinsen.

Im Falle eines Erwerbs wegen Erbfolge wird als Anschaffungskosten der bestimmte Wert oder, in Ermangelung jener, der zum Zweck dieser Steuer erklärt wurde, berücksichtigt. Für jene Wertpapiere, die von der Erbschaftsteuer befreit sind, wird als Kosten der im Augenblick der Erbfolgeeröffnung bestehende gemeine Wert berücksichtigt. Für die nach dem 25. Oktober 2001 und bis zum 2. Oktober 2006 eröffneten Erbfolgen sind als Kosten die vom Verstorbenen getragenen zu berücksichtigen. Im Falle eines Erwerbs wegen Schenkung muss der Steuerzahler die Kosten der schenkenden Person berücksichtigen und zwar jene, die von der schenkenden Person als Anschaffungspreis bzw. -wert in Betracht gezogen worden wären, falls sie, anstatt die besessene finanzielle Tätigkeit zu verschenken, dieselbe entgeltlich veräußert hätte.

Der Anschaffungspreis der Anteilspapiere ist einschließlich der Einzahlungen, in Geld oder in Sachwerten, auf Verlustkonto oder auf Kapitalkonto, sowie des Verzehrs der Guthaben gegenüber der Gesellschaft von Seiten der Gesellschafter oder Beteiligten zu berechnen. Für die Beteiligungen an den in Art. 5 des TUIR angegebenen Gesellschaften, schreibt der Absatz 6 des Art. 68 des TUIR vor, dass die Kosten um die Einkünfte und die Verluste, die dem Gesellschafter zugewiesen werden, zu erhöhen oder zu kürzen sind. Dann werden von den Kosten die an den Gesellschafter ausgeschütteten Gewinne, bis zur Höhe der bereits zugewiesenen Einkünfte abgerechnet. Bei der Neufestsetzung des Werts der Beteiligungen im Sinne des Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 von 2001 und des Art. 2 des G.D. Nr. 282 von 2002 und den nachfolgenden Änderungen muss der Steuerpflichtige den neu festgesetzten Wert der Beteiligung anstatt des Preises oder des Kaufwerts verwenden. Mit Bezug auf die aufgrund der Richtlinie über den "Steuerschuttschild" zurückgeführten Finanzgeschäfte kann der Steuerpflichtige im Sinne des Absatzes 5-bis des Art. 14 des Gesetzesdekrets Nr. 350 von 2001 in Ermangelung der Erwerbsdokumentation den in der vertraulichen Erklärung erklärten Betrag übernehmen.

Die Mehrwerte gemäß Art. 67, Absatz 1 Buchstabe c-bis) des TUIR, die aus der Abtretung von Beteiligungen am Kapital in Personen- und Kapitalgesellschaften hervorgehen, die ihren Sitz im Staatsgebiet haben und seit höchstens sieben Jahren gegründet und seit mindestens drei Jahren (sogenannte Startup) im Besitz sind, nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens bei, da diese befreit sind, falls und in dem Maße, in dem sie binnen zwei Jahren ab Erwirtschaftung erneut in Gesellschaften investiert werden, die dieselbe Tätigkeit ausüben, vorausgesetzt, dass es sich dabei um Gesellschaften handelt, die seit höchstens drei Jahren bestehen. Wenn der Abtretende nach Ablauf der vorgenannten Frist von zwei Jahren den Veräußerungsgewinn nicht wieder investiert, erlangt der Letztgenannte in der Steuerperiode Bedeutung, in der der Veräußerungsgewinn seinerzeit realisiert wurde.

Diese Steuervergünstigung, aufgeführt in Art. 68, Absätze 6-bis und 6-ter des TUIR, wurde ab dem Steuerjahr 2014 gemäß Art. 1, Absatz 583, Buchstabe e) des Gesetzes vom 27. Dezember 2013, Nr. 147 außer Kraft gesetzt.

In Bezug auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Mehrerlöse aus der Terminveräußerung von Devisen wird der Wert der Devisen als Preis berücksichtigt, der auf Grund des Devisenkassageschäftes zum Datum des Vertragsabschlusses der Veräußerung gültig war.

Im Falle der Veräußerung von Fremdwährungen aus Depots und Kontokorrents, entspricht die Bemessungsgrundlage dem Unterschied zwischen dem Entgelt aus der Veräußerung und den Kosten der Währung, der auf den zum Zeitpunkt der Transaktion geltenden Wechsel auf Grund des „L.I.F.O.“ - Kriteriums berechnet wurde. Diese Kosten müssen vom Steuerzahler belegt werden. Falls es nicht möglich ist, die Kosten wegen fehlender Unterlagen festzulegen, muss man sich auf den niedrigsten der monatlichen Wechselkurse beziehen, die mit dem dazu vorgesehenen Ministerialdekret im Laufe des Steuerzeitraumes festgelegt wurden, in dem der Mehrerlös erzielt wurde.

Was die Festsetzung der Bemessungsgrundlage der entgeltlichen Veräußerung der Wertpapiere betrifft, die verschieden von den Anteilspapieren sind, wird diese als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten auf Grund des „L.I.F.O.“ - Kriteriums berechnet und um die zusammenhängenden Aufwendungen erhöht. Falls sich die Veräußerung durch die Ausübung einer spezifischen „Option“ ergibt, wird der Mehrerlös unter Berücksichtigung der bezahlten bzw. bezogenen Prämie ermittelt, deren Betrag demzufolge, vom bezogenen Entgelt abzuziehen oder dazuzurechnen ist.

Gemäß Art. 2, Absatz 74 der Gesetzesverordnung vom 29. Dezember 2010, Nr. 225, der - mit Abänderungen - durch das Gesetz vom 26. Februar 2011 ersetzt wurde Nr. 10, zur Festlegung des Wertzuwachses oder des Minderwerts, die gemäß Art. 67, Absatz 1, Buchstabe c-ter) des TUIR durch die an Auflagen gebundene Abtretung oder Rückzahlung der zum Zeitpunkt des 30. Juni 2011 besessenen OICVM-Anteile oder -Aktien laut Art. 2, Absatz 73 der zitierten Gesetzesverordnung Nr. 225 von 2010 entstanden sind, sind der Preis oder der Erwerbsswert in dem gleichen Maß gestiegen oder gesunken, wie die jeweilige positive oder negative Differenz zwischen dem durch periodische Aufstellungen zum angegebenen Zeitpunkt und dem zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder des Erwerbs ermittelten Wert der Anteile und Aktien.

Was weiter die Besteuerung der OICR anbelangt, wird darauf hingewiesen, dass, da die Anwendung der Ersatzsteuer von 12,50 % auf das jährlich von den italienischen Recht unterstehenden Organismen erzielte Verwaltungsergebnis ab dem 1. Juli 2011 nicht mehr vorgesehen ist, besagtes Resultat im Falle eines negativen Verwaltungsergebnisses dem Teilhaber direkt in Form eines Minderwerts verbucht wird. Deshalb ist die Behandlung von Verlusten, die aus der Beteiligung an OICR nach dem 30. Juni 2011 entstanden sind, ausschließlich auf der Grundlage der in Art. 68, Absätze 6 und 7, Buchstabe a) des TUIR enthaltenen Vorschriften festzulegen. Im Wesentlichen stellt, wenn eine negative Differenz zwischen der erhaltenen Vergütung und dem Kaufpreis besteht,

auch wenn diese aus dem Verwaltungsergebnis der OICR und nicht aus Verhandlungen herrührt, diese laut den im vorgenannten Art. 68 des TUIR erwähnten Modalitäten einen mit dem eventuell erzielten Wertzuwachs kompensierbaren Minderwert dar.

Falls von der Option in Art. 2, Absatz 29 der Gesetzesverordnung vom 13. August 2011, Nr. 138, umgewandelt - mit Abänderungen - durch das Gesetz vom 14. September 2011, Nr. 148 zur Festlegung von Wertzuwachs und Minderwert aus Art. 67, Absatz 1, Buchstabe von c-bis) bis c-quinquies) des TUIR Gebrauch gemacht wurde, kann anstelle des Preises oder Erwerbswerts oder des gemäß Art. 14, Absätze 6 und ff. des G.v.D. Nr. 461 von 1997 der Wert der Wertpapiere, Anteile, Rechte, ausländischen Währungen, Edelmetallen im Rohzustand oder in Geldform, Finanzinstrumenten, Verhältnissen und Krediten zum Zeitpunkt des 31. Dezember 2011 angenommen werden, wie es die Absätze 6 und 7 von Art. 1 der Verordnung des Wirtschafts- und Finanzministers vom 13. Dezember 2011 vorsehen.

Absatz 19, Buchstabe a) des zitierten Art. 2 der Gesetzesverordnung Nr. 138 von 2011 hat Art. 5, Absatz 2 des G.v.D. Nr. 461 von 1997 abgeändert, indem er vorsieht, dass die verschiedenen aus Obligationen und anderen Wertpapieren nach Art. 31 des D.P.R. Nr. 601 von 1973 und gleichgestellte stammenden Einkünfte sowie die von den Staaten ausgestellten Obligationen, die in der Liste der gemäß Art. 168-bis, Absatz 1 des TUIR zu erlassenden Verordnung enthalten sind, mit 62,50% des erzielten Betrags berechnet sind (in der bis auf Widerruf gültigen Formulierung zu den durch Art. 3 der Gesetzesverordnung Nr. 66 von 2014 hinzugefügten Abänderungen). In diesem Fall sind die Vergütungen und Kosten zu 62,50% ihres Betrags in Zeile RT1 und RT2 einzufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die aus der Beteiligung an kollektiven Spar-Investmentorganismen stammenden Verluste, die sich auf Grund des Art. 26-quinquies, Absatz 3 des D.P.R. Nr. 600 von 1973 auf Obligationen und andere Wertpapiere nach Art. 31 des D.P.R. Nr. 601 von 1973 und gleichgestellte sowie auf Obligationen beziehen lassen, die von den Staaten ausgestellt wurden, die in der Liste der gemäß Art. 168-bis, Absatz 1 des TUIR enthalten sind, gemäß dem, was in der Verordnung des Wirtschafts- und Finanzministers vom 13. Dezember 2011 vorgesehen ist, zum Abzug vom Wertzuwachs und den anderen verschiedenen Einkünften nach Art. 67, Absatz 1, Buchstaben von c-bis) bis c-quinquies) gebracht werden können, die ab dem 1. Januar 2012 bis zum 30. Juni 2014 für einen Anteil gleich 62,5% ihres Betrags bzw. ab dem 1. Juli 2014 für einen Anteil gleich 48,08% ihres Betrags erzielt wurden.

Ebenfalls in Bezug auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage von Mehrerlösen aus der entgeltlichen Veräußerung von Wertpapieren, die keine Anteilspapiere darstellen, wird darauf hingewiesen, dass laut Absatz 7 des Art. 68 des TUIR vom bezogenen Entgelt (bzw. von der rückerstatteten Summe) die angereiften aber nicht bezogenen Einkünfte aus Kapitalvermögen und demzufolge sowohl jene, die periodisch anreifen (Zinsen) als auch jene, die nicht periodisch anreifen (Erträge aus gemeinschaftlichen Sparinvestitionsorganismen), abzurechnen sind. Dieses Prinzip wird jedoch auf die Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften und Körperschaften, die der Steuer auf das Einkommen der Gesellschaften unterliegen, nicht angewandt. In Bezug auf Fremdwährungen, die von Depots oder Kontokorrenten behoben wurden, wird als Entgelt der gemeine Wert der Währung zum Datum der ausgeführten Behebung berücksichtigt. In Bezug auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Mehrerlöse aus der entgeltlichen Veräußerung von Edelmetallen werden diese, in Ermangelung der Unterlagen bezüglich des Anschaffungspreises, im Ausmaß von 25 Prozent des Entgelts aus der Veräußerung berechnet.

Die Einkünfte aus Derivatverträgen und aus sonstigen Terminverträgen finanzieller Natur, bestehen aus dem Ergebnis, das aus der algebraischen Summe sowohl der positiven bzw. negativen Differenzbeträge als auch der sonstigen Erträge und Aufwendungen hervorgeht, die der Steuerzahler für jedes Geschäftsverhältnis, gemäß der genannten Bestimmung des Art. 67, Buchst. c-quater) des TUIR, bezogen oder getragen hat.

Falls ein Derivatvertrag übertragender Art, der die Übergabe der unterliegenden Geschäfte zur Folge hat, mittels derselben Übergabe und nicht mittels Zahlung der Differenz durchgeführt wird, muss der steuerpflichtige Ertrag gemäß den – bereits überprüften – Bestimmungen bezüglich der Mehrerlöse aus der entgeltlichen Veräußerung von Wertpapieren, Finanzierungsmitteln oder Fremdwährungen festgesetzt werden. Für die Ermittlung der Mehrerlöse und der sonstigen Erträge, aus entgeltlicher Veräußerung bzw. Beendigung von Geschäftsverhältnissen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen bringen und aus entgeltlicher Veräußerung bzw. Rückerstattung von Geldguthaben oder von Finanzierungsmitteln sowie für jene, die mittels Geschäftsverhältnissen erzielt wurden, durch die sich positive oder negative Differenzbeträge auf Grund eines ungewissen Ereignisses laut Art. 67, Absatz 1, Buchstabe c-quinquies) des TUIR ergeben können, wird festgesetzt, dass die betreffenden Einkünfte aus der positiven Differenz zwischen den bezogenen Entgelten (bzw. Rückerstatteten Summen) und den entrichteten Entgelten (bzw. ausgezahlten Summen), erhöht um jede Aufwendung bezüglich deren Produktion (Passivzinsen ausgeschlossen), bestehen. Daraus geht hervor, dass in den vorliegenden Fällen die Absetzbarkeit der Mindererlöse und der negativen Differenzbeträge nicht zugelassen ist. Wenn der Gesamtbetrag der Mindererlöse (oder Verluste) höher sein sollte als jener der Mehrerlöse (oder Einkünfte), die in diesem Teil angegeben sind, ist der Überschuss, bis zur Übereinstimmung der Mehrerlöse der darauf folgenden Besteuerungszeiträume, aber nur bis zum vierten, abzuziehen, vorausgesetzt, dass diese Situation in der Einkommenserklärung bezüglich jenes Besteuerungszeitraumes, in dem sich derselbe Mehrerlös ergeben hat, angeführt wird. Die Mindererlöse aus der Veräußerung von nicht qualifizierten Beteiligungen, Wertpapieren, die keine Anteilspapiere darstellen, Zertifikaten, Devisen, Edelmetallen, Geldguthaben und sonstigen Finanzierungsmitteln können nicht von den Mehrerlösen aus qualifizierten Beteiligungen in Abzug gebracht werden und umgekehrt. Der Steuerzahler ist verpflichtet, eine eigene Aufstellung abzufassen und aufzubewahren, in welcher, für jede durchgeführte Transaktion der Bruttogesamtbetrag der Entgelte, der Gesamtbetrag der entsprechenden Spesen und das Ergebnis der durchgeführten Berechnung, anzugeben sind. Auf Anfrage ist diese Aufstellung der Agentur der Einnahmen vorzuweisen oder zu übermitteln.

MODALITÄTEN ZUR ABFASSUNG DES TEILS I

Zur Berechnung der Ersatzsteuer auf den Wertzuwachs und andere Einkünfte aus nicht qualifizierten Beteiligungen und aus Nicht-Beteiligungswertpapieren, Zertifikaten, Währungen, Edelmetallen, Geldkrediten und anderen Finanzinstrumenten, deren Vergütungen unter den laufenden Besteuerungszeitraum fallen, sind die **Zeilen** von **RT1** bis **RT10** zu verwenden.

In **Zeile RT1** ist der Gesamtbetrag der Entgelte aus der Veräußerung nicht qualifizierter Beteiligungen, der Veräußerung oder der Rückerstattung von Wertpapieren, Devisen und Edelmetallen sowie aus positiven Differenzbeträgen und sonstigen Erträgen anzugeben. Das Kästchen aus **Spalte 1** der **Zeile RT2** ist anzukreuzen, wenn ein Subjekt die Neufestlegung der Kosten der Beteiligungen laut Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 aus dem Jahr 2001 und Art. 2, GD Nr. 282 aus dem Jahr 2002 in der geltenden Fassung, vorgenommen hat. Das Kästchen der **Spalte 2** von **Zeile RT2** ist dann durchzustreichen, wenn der Steuerzahler von der Option der Schuldbefreiung des Wertzuwachses nach Art. 2, Absatz 29 der Gesetzesverordnung Nr. 138 von 2011 Gebrauch gemacht hat.

In **Zeile RT2, Spalte 3** ist der Gesamtbetrag der steuerlich anerkannten Spesen für Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle oder Geschäftsverhältnisse anzugeben, bzw. des neu festgelegten Werts. Hinsichtlich der Edelmetalle ist bei Fehlen der Unterlagen, aus denen der Anschaffungspreis hervorgeht, 75 Prozent des Betrags des entsprechenden in Zeile RT1 aufgeführten Entgelts anzugeben.



Es wird daran erinnert, dass bei einer Neufestlegung des Anschaffungswerts von qualifizierten und nicht qualifizierten Beteiligungen an nicht notierten Gesellschaften anhand eines beeidigten Schätzungsgutachtens gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 aus dem Jahr 2002 in der geltenden Fassung, die Anwendung des "neu festgelegten" Werts – anstelle der Kosten des Anschaffungswerts – keine Mindererlöse ermöglicht. Bei der Veräußerung von aufgewerteten Beteiligungen kann außerdem der Vergleich zwischen dem durch den Verkauf erzielten Entgelt und dem Wert aus dem Gutachten keine in steuerlicher Hinsicht erheblichen Mindererlöse erzielen. Dies gilt auch bei einer teilweisen Neufestlegung der Kosten der Beteiligung.

In **Zeile RT3, Spalte 2** ist die Differenz zwischen dem in Zeile RT21 angegebenen Betrag und demjenigen in Zeile RT22, Spalte 2, falls positiv, einzutragen. Ist das Ergebnis negativ (Minderwert), ist dieser Betrag in **Spalte 1** einzutragen, Spalte 2 wird nicht ausgefüllt. Der Minderwert kann zum Abzug des Wertzuwachses gebracht werden, der in Abschnitt VIII angegeben ist und - zu einem Anteil von 76,92% seines Betrags - des in Abschnitt II der vorliegenden Übersicht (Art. 3, Absatz 13, Buchstabe a) der Gesetzesverordnung Nr. 66 von 2014 angegebenen Wertzuwachses.

Der Restminderwert kann in Abzug des Wertzuwachses derselben Kategorie gebracht werden, der bis zum Zeitpunkt des 30. Juni 2014 erzielt wurde, nach diesem Datum und für einen Anteil gleich 76,92% seines Betrags, des Wertzuwachses, der ab dem 1. Juli 2014 erzielt wurde; zu diesem Zweck ist der Betrag des Mindwerts in Spalte 5 von Zeile RT92 einzutragen. Der Minderwert kann nicht auf den Wertzuwachs in Abzug gebracht werden, der in Abschnitt III und IV der vorliegenden Übersicht angegeben ist. Die zeitlichen Begrenzungen zum Abzug bleiben bestehen, so wie sie durch Art. 68, Absatz 5 des TUIR und Art. 6, Absatz 5 der Gesetzesverordnung Nr. 461 von 1997 vorgesehen sind. Sollte der in Abschnitt I festgelegte Minderwert zum Abzug des in Abschnitt II angegebenen Wertzuwachses zur Berechnung des Restbetrags des Minderwerts der in Zeile RT92 einzutragenden Minderwerte herangezogen werden, so ist dieser im gleichen Maße verwendet zu verstehen wie der Betrag des in Zeile RT23 von Abschnitt II erklärten Wertzuwachses, den man, mit 1,3 multipliziert, zu bezahlen beabsichtigt.

BEISPIEL

Es wird angenommen, dass der Steuerzahler für den Steuerzeitraum der vorliegenden Erklärung einen Minderwert gleich 100 erzielt hat, der in Spalte 1 Zeile RT3 einzutragen ist. Für den Besteuerungszeitraum 2014 hat der Steuerzahler auch einen Wertzuwachs gleich 40 erzielt, der in Spalte 2, Zeile RT23 einzutragen ist. In diesem Fall kann dieser Wertzuwachs mit dem in Abschnitt I angegebenen Minderwert ausgeglichen werden. Dazu ist in Zeile RT24 Spalte 2 (auch in Spalte 4 einzutragen) ein Betrag gleich 40 einzutragen. In Spalte 5 von Zeile RT92 ist der Anteil des erzielten Minderwerts einzutragen, der nach dem Ausgleich in Abschnitt II übrig bleibt. Dieser Betrag ist:

$$100 \text{ (erzielter Minderwert)} - 40 \text{ (ausgeglicher Wertzuwachs)} * 1,3 = 48$$

In **Zeile RT4** sind die Minderwerte einzutragen, die in Zeile RT9 und Zeile RT50 der Übersicht RT des Vordrucks UNICO 2014 Natürliche Personen angegeben sind, die in Ausgleich mit dem im vorliegenden Abschnitt angegebenen Wertzuwachs zu bringen sind, und nicht mit dem Wertzuwachs aus Abschnitt II bzw. Abschnitt VIII kompensiert wurden, sowie die in Zeile RT31 von Übersicht RT des Vordrucks UNICO 2014 angegebenen Minderwerte; letztere zu einem Anteil von 62,50% ihres Betrags, die nicht mit dem Wertzuwachs von Abschnitt II bzw. VIII kompensiert wurden und in Ausgleich mit dem Wertzuwachs des vorliegenden Abschnitts zu bringen sind. In dieser Zeile können außerdem eventuelle aus Abschnitt II bzw. VIII rührende Minderwerte zum Ausgleich gebracht werden, falls diese nicht zum Ausgleich herangezogen wurden.

Im Einzelnen ist einzutragen:

in **Spalte 1**, die aus vorangegangenen Jahren herrührenden Minderwerte;

und in **Spalte 2**, die aus Abschnitt II herrührenden Minderwerte;

in **Spalte 3**, die aus Abschnitt VIII herrührenden Minderwerte;

in **Spalte 4** die Summe der in den Spalten 1 bis 3 angegebenen Beträge.

In **Zeile RT5, Spalte 2** sind die Überschüsse an Minderwerten anzugeben, die von den Vermittlern zertifiziert sind, auch wenn sie sich auf vorangegangene Jahre beziehen, allerdings nicht über das vierte hinaus (in Spalte 1 angegeben).

Die Summe der in Zeile RT4, Spalte 4 und Zeile RT5 Spalte 2 angeführten Beträge darf den Betrag in Zeile RT3 Spalte 2 nicht übersteigen.

In **Zeile RT6** ist das Ergebnis der folgenden Operation einzutragen:

$$\text{RT3, Spalte 2} - \text{RT4, Spalte 4} - \text{RT5, Spalte 2}$$

In **Zeile RT7** ist die Ersatzsteuer in Höhe von 20 Prozent des Betrags aus Zeile RT6 anzugeben.

In **Zeile RT8** ist der Überschuss an Ersatzsteuer anzugeben, der aus der vorangehenden Erklärung bis zum Erreichen des Betrags resultiert, der in Zeile RT7 angegeben wird, die zum Ausgleich in Abschnitt II nicht herangezogen wurde. Zu diesem Zweck, muss der Überschuss der Ersatzsteuer berücksichtigt werden, der in Zeile RX18, Spalte 4, der Übersicht RX des Vordruckes UNICO 2014 Natürliche Personen angeführt ist und zwar nach Abzug des Betrages, der im Sinne des GvD Nr. 241 aus dem Jahr 1997 mittels Einzahlungsvordruck F24 verrechnet wurde.

In der **Zeile RT9, Spalte 1**, den steuerpflichtigen Betrag des Anteils des 2012 realisierten, aus der in den beiden Jahren nicht wieder investierten Beteiligung hervorgehenden Veräußerungsgewinns angeben (*start up*).

In der **Zeile RT9, Spalte 2**, den auf den steuerpflichtigen, in Spalte 1 angegebenen Betrag berechnete Steuer einschließlich der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer angeben. Die Beitreibung der nicht gezahlten Steuern kraft der Befreiung muss unter Bezug auf die Steuerperiode erfolgen, in der der Veräußerungsgewinn rechtmäßig der Besteuerung hätte unterzogen werden müssen.

In der **Zeile RT10**, den Betrag der fälligen Ersatzsteuer angeben, der gleich dem folgenden Ergebnis ist:

$$\text{RT7} - \text{RT8} + \text{RT9, Spalte 2}$$

TEIL II - Wertzuwachs, der der Ersatzsteuer zu 26% unterliegt

Dieser Abschnitt ist von den natürlichen Personen mit Wohnsitz in Italien auszufüllen, um den Wertzuwachs und andere verschiedene Einkünfte finanzieller Art zu erklären, die in Art. 67, Absatz 1, Buchstaben von c-bis) bis c-quinquies) des TUIR aufgeführt sind, vom 1. Juli 2014 ab erzielt wurden und für die eine Ersatzsteuer in Höhe von 26% (Art. 3 der Gesetzesverordnung vom 24. April 2014, Nr. 66, umgewandelt mit Abänderungen durch das Gesetz vom 23. Juni 2014, Nr. 89) vorgesehen ist.

Was das Feststellen des Wertzuwachses und die anderen im vorliegenden Abschnitt anzugebenden Einkünfte und die Kriterien zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage betrifft, verweisen wir auf die Anleitungen von Abschnitt I, ausgenommen hiervon sind die folgenden Erläuterungen.

Gemäß Art. 3, Absatz 13 der zitierten Gesetzesverordnung Nr. 66 von 2014 werden Minderwerte, Verluste und negative Differenziale nach Art. 67, Absatz 1, Buchstaben von c-bis) bis c-quater) des TUIR vom Wertzuwachs und den anderen verschiedenen Einkünften nach Art. 67, Absatz 1, Buchstaben von c-bis) bis c-quinquies) des zitierten Einheitsrechts abgezogen, die nach dem Zeitpunkt des 30. Juni 2014 erzielt wurden, und zwar in der folgenden Art und Weise:

a) für einen Anteil gleich 48,08%, wenn sie bis zum Zeitpunkt des 31. Dezember 2011 erzielt wurden;

b) für einen Anteil gleich 76,92%, wenn sie vom 1. Januar 2012 bis zum 30. Juni 2014 erzielt wurden.

Die zeitlichen Begrenzungen zum Abzug bleiben bestehen, so wie sie durch Art. 68, Absatz 5 des TUIR und Art. 6, Absatz 5 der Gesetzesverordnung Nr. 461 vom 21. November 1997 vorgesehen sind.

Falls von der Option laut Art. 3, Absatz 15 der Gesetzesverordnung Nr.66 von 2014 Gebrauch gemacht wird, kann zur Festlegung des Wertzuwachses und Minderwerts laut Art. 67, Absatz 1, Buchstaben von c-bis) bis c-quinquies) des TUIR, die ab dem 1. Juli 2014 erzielt wurden, an Stelle des Preises oder Erwerbswerts oder des gemäß den Bestimmungen in Art. 14, Absätze 6 und ff. der Gesetzesverordnung vom 21. November 1997, Nr. 461 oder in Art. 2, Absätze 29 und ff. der Gesetzesverordnung vom 13. August 2011, Nr. 138 der Wert der Wertpapiere, Anteile, Rechte, ausländischen Währungen, Edelmetalle im Rohzustand oder in Geldform, Finanzinstrumente, Verhältnisse und Kredite zum Zeitpunkt des 30. Juni 2014 angenommen werden.

Absatz 5, Buchstabe a) des zitierten Art. 3 der Gesetzesverordnung Nr. 66 von 2014 hat Art. 5, Absatz 2 der Gesetzesverordnung Nr. 461 von 1997 abgeändert, indem er vorsieht, dass die anderen sonstigen Einkünfte aus Obligationen und anderen Wertpapieren nach Art. 31 des D.P.R. Nr. 601 von 1973 und gleichgestellte sowie aus von den Staaten ausgestellten Obligationen, die in der Liste der gemäß Art. 168-BIS, Absatz 1 des TUIR zu erlassenden Verordnung enthalten sind, und von den Gebietskörperschaften der oben genannten Staaten ausgestellten Obligationen mit 48,08% des erzielten Betrags berechnet sind.

In diesem Fall sind die Vergütungen und Kosten zu 48,08 Prozent ihres Betrags in Zeile RT21 und RT22 einzufügen.

Für die anderen Einkünfte laut Art. 67, Absatz 1 Buchstabe c-ter) des TUIR, die aus der Beteiligung an kollektiven Spar-Investitionsorganismen stammen, wird der Steuersatz in Höhe von 26% auf die ab dem 1. Juli 2014 erzielten Einkünfte angewendet.

Auf die Einkünfte ab dem 1. Juli 2014 und bezüglich der zum 30. Juni 2014 fällig werdenden Beträge wird der Steuersatz angewandt, der am 30. Juni 2014 in Kraft ist (Art. 3, Absatz 12 der Gesetzesverordnung Nr. 66 von 2014, vgl. auch das Rundschreiben Nr. 19/E vom 27. Juni 2014).

Die steuerlichen Richtlinien, die auf Immobilien-Investitionsfonds anwendbar und in Art. 32 der Gesetzesverordnung vom 31. Mai 2010, Nr. 78, umgewandelt mit Abänderungen durch das Gesetz vom 30. Juli 2010, Nr. 122 und nachfolgenden Abänderungen enthalten sind, verstehen sich auch auf die Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) bezogen, die in Immobiliengüter in dem in den zivilrechtlichen Richtlinien (Art. 9 der Gesetzesverordnung vom 4. März 2014, Nr. 44) genannten Maß investieren.

Deshalb sind im vorliegenden Abschnitt Einkünfte einzutragen, die aus Anteilen von Beteiligungen stammen, die weniger oder gleich 5% des Kapitals betragen.

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN VON ABSCHNITT II

Die **Zeilen** von **RT21** bis **RT30** sind zur Berechnung der Ersatzsteuer auf den Wertzuwachs und andere Einkünfte aus nicht-qualifizierten Beteiligungen und aus Nicht-Beteiligungswertpapieren, Zertifikaten, Währungen, Edelmetallen, Geldkrediten und anderen Finanzinstrumenten heranzuziehen, deren Vergütungen unter den laufenden Besteuerungszeitraum fallen, mit Bezug auf Wertzuwachs und andere Einkünfte finanzieller Art, die ab dem 1. Juli 2014 erzielt wurden.

In **Zeile RT21** ist der Gesamtbetrag der Vergütungen aus der Abtretung von nicht-qualifizierten Beteiligungen, der Abtretung oder Rückzahlung von Wertpapieren, Währungen, Edelmetallen sowie positiven Differenzialen und anderen Einkünften anzugeben.

Das Kästchen in **Spalte 1** von **Zeile RT22** ist durchzustreichen, wenn ein Steuerpflichtiger für die Neufestlegung des Preises der Beteiligungen gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 von 2001 und Art. 2 der Gesetzesverordnung Nr. 282 von 2002 inkl. nachfolgender Abänderungen gesorgt hat. Im Kästchen in **Spalte 2** von **Zeile RT22** ist anzugeben:

- **Kode 1**, wenn der Steuerzahler von der Option der Schuldbefreiung des Wertzuwachses nach Art. 2, Absatz 29 der Gesetzesverordnung Nr. 138 von 2011 Gebrauch gemacht hat.
- **Kode 2**, wenn der Steuerzahler von der Option der Schuldbefreiung des Wertzuwachses nach Art. 3, Absatz 15 der Gesetzesverordnung Nr. 66 von 2014 Gebrauch gemacht hat.
- **Kode 3**, wenn der Steuerzahler von beiden oben genannten Optionen Gebrauch gemacht hat.

In **Zeile RT22, Spalte 3** ist der Gesamtbetrag des steuerlich anerkannten Preises der Wertpapiere, Währungen, Edelmetalle oder Verhältnisse bzw. des neu festgelegten Preises anzugeben.

Für Edelmetalle sind, sollten keine den Ankaufpreis belegenden Unterlagen vorliegen, 75% des Betrags der in Zeile RT21 angeführten bezüglichen Vergütung anzugeben.

ACHTUNG Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle von Neufestlegung des Erwerbswerts von mit beeidigtem Schätzgutachten ausgeführten Beteiligungen bei nicht quotierten, qualifizierten und nicht-qualifizierten Gesellschaften, gemäß Art. 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 2001, Nr. 448 und des Art. 2 der Gesetzesverordnung Nr. 282 von 2002 und nachfolgenden Abänderungen, die Annahme des „neu festgelegten“ Werts - anstelle des Preises des Erwerbswerts - kein Erzielen von Minderwerten gestattet. Außerdem kann bei Abtretung der neu bewerteten Beteiligungen der Vergleich zwischen dem durch den Verkauf erzielten Entgelt und dem Wert aus dem Gutachten nicht zu steuerlich relevanten Minderwerten Anlass geben. Dies gilt auch für die Annahme einer teilweisen Neufestlegung des Preises der Beteiligung.

In **Zeile RT23, Spalte 2**, ist die Differenz zwischen dem in Zeile RT21 angegebenen Betrag und demjenigen in Zeile RT2, Spalte 2 anzugeben, falls dieser positiv ist. Ist das Ergebnis negativ, ist dieser Betrag in **Spalte 1** einzutragen, Spalte 2 wird nicht ausgefüllt. Der Minderwert kann zum Abzug eines eventuellen Wertzuwachses derselben Kategorie gebracht werden, der in den nachfolgenden Besteuerungszeiträumen, aber nicht über den vierten hinaus, erzielt wurde, und ist in Zeile RT93 einzutragen. Diese Minderwerte können nicht zum Abzug des Wertzuwachses gebracht werden, die in den Abschnitten III und IV der vorliegenden Übersicht angegeben sind, während in Abschnitt I angegebener Wertzuwachs in Abzug gebracht werden kann.

In **Zeile RT24** sind die in Zeile RT50 angegebenen Minderwerte einzutragen, und zwar zu einem Anteil von 76,92% ihres Betrags, der Übersicht RT des Vordrucks UNICO 2014, die nicht mit dem Wertzuwachs von Abschnitt I bzw. VIII ausgeglichen wurden, sowie die Minderwerte in Zeile RT31 zu einem Anteil von 48,08% ihres Betrags der Übersicht RT des Vordrucks UNICO 2014, die nicht mit dem Wertzuwachs von Abschnitt I bzw. VIII ausgeglichen wurden, der in Ausgleich mit dem im vorliegenden Abschnitt angegebenen Wertzuwachs zu bringen ist.

In dieser Zeile können außerdem eventuelle aus Abschnitt I bzw. VIII stammende Minderwerte zum Ausgleich gebracht werden, für einen Anteil gleich 76,92% ihres Betrags, wenn sie nicht zum Ausgleich herangezogen wurden. Im Einzelnen ist einzutragen:

- in **Spalte 1**, die aus den vorangegangenen Jahren hervorgehenden Minderwerte;
- in **Spalte 2**, die aus Abschnitt I hervorgehenden Minderwerte;
- in **Spalte 3**, die aus Abschnitt VIII hervorgehenden Minderwerte;
- in **Spalte 4** die Summe der in den Spalten 1, 2 und 3 angegebenen Beträge.

In **Zeile RT25, Spalte 2** sind die Überschüsse an Minderwerten anzugeben, die von den Vermittlern zertifiziert sind, auch wenn sie sich auf vorangegangene Jahre beziehen, allerdings nicht über das vierte hinaus (in **Spalte 1** angegeben).

Es wird darauf hingewiesen, dass, falls besagte Minderwerte in einer Besteuerungsregelung zu 12,50% erzielt wurden, diese zu einem Anteil

von 48,08% ihres Betrags zum Abzug gebracht werden können, während sie - sollten sie in einer Besteuerungsregelung von 20% erzielt worden sein - zu einem Anteil gleich 76,92% ihres Betrags abzugsfähig sind. Die Summe der Beträge aus den Zeilen RT24, Spalte 4 und RT25, Spalte 2 darf den Betrag in Zeile RT23, Spalte 2 nicht übersteigen.

In **Zeile RT26** ist das Ergebnis der folgenden Operation einzutragen:

$$\text{RT23, Spalte 2} - \text{RT24, Spalte 4} - \text{RT25, Spalte 2}$$

In **Zeile RT27** ist die Ersatzsteuer gleich 26% des Betrags aus Zeile RT26 anzugeben.

In **Zeile RT28** ist der Überschuss der sich aus der vorhergehenden Erklärung ergebenden Ersatzsteuer bis der in Zeile RT27 genannte Betrag erreicht ist, der nicht zum Ausgleich in Abschnitt I herangezogen wurde. Zu diesem Zweck ist der Überschuss der in Zeile RX1, Spalte 4 der Übersicht RX des Vordrucks UNICO 2014 eingetragenen Ersatzsteuer zu berücksichtigen, und zwar unter Abzug des gemäß G.v.D. Nr. 241 von 1997 kompensierten Betrags und indem man Vordruck F24 verwendet.

In **Zeile RT29** ist der Betrag der zu entrichtenden Ersatzsteuer anzugeben, der dem folgenden Ergebnis entspricht:

$$\text{RT27} - \text{RT28}$$

TEIL III - Mehrerlöse aus der Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen

Der vorliegende Abschnitt ist von den Natürlichen Personen mit Wohnsitz in Italien und von Steuerpflichtigen ohne Wohnsitz auszufüllen, um den Wertzuwachs zu erklären, der durch an Auflagen gebundene Abtretung von qualifizierten, in Art. 67, Absatz 1, Buchstabe c) des TUIR aufgeführten Beteiligungen erzielt wurde, sowie den Wertzuwachs, der von nicht-institutionellen Investoren über die an Auflagen gebundene Abtretung von Anteilen an Beteiligungen an Immobilienfonds auch ausländischen Rechts (Art. 13 des G.v.D. 4. März 2014, Nr. 44) erzielt wurde, der 5 % des Fondsvermögens nicht übersteigt.

Die Mehrerlöse aus der entgeltlichen Veräußerung werden steuerrechtlich anders behandelt, je nach dem Zeitraum, in dem die entgeltliche Veräußerung durchgeführt wurde; die vor dem 1. Januar 2009 durchgeführten Veräußerungen tragen in Höhe von 40 Prozent ihres Betrags zur Bildung des Gesamteinkommens bei, während die nach dem 1. Januar 2009 durchgeführten entgeltlichen Veräußerungen in Höhe von 49,72 Prozent ihres Betrags zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen.

Falls dieser Teil nicht ausreicht, um alle Mehrerlöse anzugeben, muss der Steuerpflichtige einen weiteren Vordruck verwenden.

Es wird daran erinnert, dass die Abtretung von anderen als den Sparaktien und von allen anderen Beteiligungen am Kapital oder am Vermögen von Personengesellschaften und gleichgestellten mit Sitz im Staatsgebiet (mit Ausnahme der Vereinigungen von Künstlern und Freiberuflern), von Gesellschaften und Handelskörperschaften mit Sitz im Staatsgebiet sowie von nicht im Staatsgebiet ansässigen Gesellschaften und Körperschaften (in deren Rahmen auch die Vereinigungen von Künstlern und Freiberuflern und den Nichthandelskörperschaften enthalten sind) sowie die Abtretung von Rechten oder Wertpapieren, durch die die vorgenannten Beteiligungen erworben werden können, wenn die abgetretenen Beteiligungen, Rechte oder Wertpapiere insgesamt einen Prozentsatz von über 2 oder 20 Prozent der in der ordentlichen Hauptversammlung ausübenden Stimmrechte, bzw. 5 oder 25 Prozent des Kapitals oder des Vermögens darstellen, je nachdem, ob es sich dabei um auf den italienischen oder ausländischen geregelten Märkten gehandelten Wertpapieren oder um andere Beteiligungen handelt, eine Abtretung von qualifizierten Beteiligungen darstellt. Die Beteiligungen am Kapital bzw. am Vermögen an ausländischen Subjekten sowie die Wertpapiere und Finanzmittel sind, falls die Voraussetzungen gemäß Art. 44, Absatz 2, Buchst. a) des TUIR gegeben sind, den Aktien gleichgestellt. Den Mehrerlösen aus der Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen gleichgestellt sind jene aus der Veräußerung von Investitionsmitteln gemäß Art. 44, Absatz 2, Buchst. a) des TUIR, wenn sie keine Beteiligung am Vermögen darstellen. In diesem Teil sind die Mehrerlöse von Beteiligungsverträgen an stillen Gesellschaften und an Mitbeteiligungsverträgen anzuführen, wenn der Wert der Kapitaleinlage über 5 Prozent bzw. 25 Prozent des Nettobuchwertes des Vermögens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt, je nachdem, ob es sich um Gesellschaften handelt, deren Wertpapiere auf geregelten Märkten gehandelt werden oder um sonstige Beteiligungen bzw. wenn der Wert der Einlage über 25 Prozent des Betrags der Restbestände und der Gesamtkosten der Abschreibungsgüter, nach Abzug der entsprechenden Abschreibungen beträgt, wenn es sich beim aktiven Teilhaber um ein Kleinunternehmen handelt. Ferner ist die Veräußerung im Sinne des Art. 32, Absatz 4, des G.D. Nr. 78 vom 31. Mai 2010 von in Höhe von über 5 Prozent des Fondsvermögens gehaltenen Beteiligungsanteilen an Immobilienfonds den Veräußerungen von qualifizierten an Gesellschaften und Handelskörperschaften gemäß Art. 5 des TUIR gleichgestellt. Zum Zwecke der Überprüfung des vorgenannten Prozentsatzes werden die direkt oder indirekt mittels beherrschten Gesellschaften, Treuhandgesellschaften oder Mittelsperson gehaltenen Beteiligungen sowie die den im Art. 5, Absatz 5 des TUIR angegebenen Familienangehörigen angerechneten Beteiligungen berücksichtigt.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Art. 68 des TUIR)

Zur Bestimmung des Wertzuwachses und der Minderwerte werden Kriterien herangezogen, die in Art. 68 vorgesehen und im Paragraph „Bestimmung der steuerpflichtigen Grundlage“ bezüglich des Abschnitts I, an den hiermit verwiesen wird, dargestellt sind.

Dennoch sind 49,72% (bzw. 40% für die Abtretungen, die vor dem 1. Januar 2009 vorgenommen wurden) der Differenz zwischen dem Wertzuwachs aus der Abtretung qualifizierter Beteiligungen und den Anteilen an Beteiligungen an Immobilienfonds auch ausländischen Rechts (Art. 13 des G.v.D. 4. März 2014, Nr. 44), der 5% des Fondsvermögens übersteigt und derjenige, der damit zusammenhängt, sowie die bezüglichen Minderwerte an der Bildung des Gesamteinkommens beteiligt.

In Abweichung von den ordentlichen Kriterien für die Ermittlung der Mehrerlöse aus der Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen, schreibt der Absatz 4 des Artikels 68 vor, dass die Mehrerlöse in Bezug auf die Beteiligungen an Gesellschaften, die in Ländern oder Gebieten, begünstigter Steuerregelung ansässig sind, vollständig zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers beitragen. In Bezug auf letzteren Wertzuwachs ist Abschnitt IV der vorliegenden Übersicht auszufüllen.

Wenn die Höhe der Mindererlöse (oder Verluste) die der Mehrerlöse (oder Einkünfte), die in diesem Teil angegeben werden, übersteigt, muss der Überschuss bis zum Beitrag der Mehrerlöse der nachfolgenden Besteuerungszeiträume, aber nicht über den vierten hinaus, in Abzug gebracht werden, vorausgesetzt, dass diese Situation in der Steuererklärung bezüglich des Besteuerungszeitraums, in dem sie aufgetreten ist, hervorgehoben wird.

Die Mindererlöse aus der Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen können nicht von den Mehrerlösen aus nicht qualifizierten Beteiligungen in Abzug gebracht werden und umgekehrt.

Der Steuerzahler ist verpflichtet, eine eigene Aufstellung abzufassen und aufzubewahren, in der für jede durchgeführte Transaktion der Bruttogesamtbetrag der Entgelte, der Gesamtbetrag der entsprechenden Spesen und das Ergebnis der durchgeführten Berechnung anzugeben sind. Auf Anfrage ist diese Aufstellung der Agentur der Einnahmen vorzuweisen oder zu übermitteln.

MODALITÄTEN ZUR ABFASSUNG DES TEILS III

Die **Zeilen** von **RT61** bis **RT68** sind zur Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens zu verwenden, in Bezug auf den aus der Abtretung von qualifizierten Beteiligungen hervorgehenden Wertzuwachs, dessen Vergütungen man im Laufe des vorliegenden Besteuerungszeitraums erhalten hat.

In der **Zeile RT61 Spalte 2** den Gesamtbetrag der Vergütungen der Veräußerungen von qualifizierten Beteiligungen und von Beteiligungsanteilen an Immobilienfonds über 5 Prozent des Fondsvermögens angeben.

Wenn die Mehrerlöse sich auf Veräußerungen von qualifizierten Beteiligungen beziehen, die vor dem 1. Januar 2009 durchgeführt wurden, muss die Spalte 1 der Zeile RT61 angekreuzt werden; wurden Veräußerungen von qualifizierten Beteiligungen nach dem 1. Januar 2009 durchgeführt, ist das Kästchen von Spalte 1 nicht anzukreuzen.

Das Kästchen von **Spalte 1** der **Zeile RT62** ist anzukreuzen, wenn ein Subjekt die Neufestlegung der Kosten der Beteiligungen laut Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 von 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 von 2002 in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen hat.

In **Zeile RT62 Spalte 2** ist der Gesamtbetrag der steuerlich anerkannten Spesen der Beteiligungen und der Rechte anzugeben, der auf Grund der vorher angeführten Anleitungen, ebenfalls unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften gemäß GvD Nr. 461 aus dem Jahr 1997 ermittelt wurde, falls der Steuerzahler sie in Anspruch genommen hat bzw. des neu festgelegten Werts.



Es wird daran erinnert, dass bei einer Neufestlegung des Anschaffungswerts von qualifizierten und nicht qualifizierten Beteiligungen an nicht notierten Gesellschaften anhand eines beeidigten Schätzungsgutachtens gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 aus dem Jahr 2002 in der geltenden Fassung die Anwendung des „Neu festgelegten“ Werts – anstelle der Kosten des Anschaffungswerts – keine Mindererlöse ermöglicht. Bei der Veräußerung von aufgewerteten Beteiligungen kann außerdem der Vergleich zwischen dem durch den Verkauf erzielten Entgelt und dem Wert aus dem Gutachten keine in steuerlicher Hinsicht erheblichen Mindererlöse erzielen. Dies gilt auch bei einer teilweisen Neufestlegung der Kosten der Beteiligung.

In **Zeile RT63, Spalte 2** ist der Betrag der Mehrerlöse anzugeben, den man aus der Differenz zwischen dem Betrag aus Zeile RT61, Spalte 2, und Zeile RT62, Spalte 2, falls positiv, erhält. Der befreite Mehrwertanteil, der innerhalb der Beschränkungen und unter Einhaltung der Bedingungen gemäß Art. 68, Absatz 6 bis und 6 ter des TUIR bestimmt wird, die mit dem Art. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 112 von 2008 eingeführt und mit den Änderungen des G. Nr. 133 aus dem Jahr 2008 umgesetzt wurden, muss in **Spalte 2** angegeben werden. Falls das Ergebnis negativ ist, muss dieser Betrag in **Spalte 1** übertragen und in Spalte 2 eine Null angeführt werden. Der Mindererlös kann von den eventuellen Mehrerlösen derselben Kategorie, die in den folgenden Besteuerungszeiträumen, aber nicht nach dem vierten, erzielt wurden, in Abzug gebracht werden und muss in Spalte 5 der Zeile RT94 angeführt werden. Diese Mindererlöse können von den in den Teilen I, II, IV und VIII dieser Übersicht angegebenen Mehrerlösen nicht abgesetzt werden.

In **Zeile RT64** können die in Zeile RT101 der Übersicht RT des Vordrucks UNICO 2014 Natürliche Personen angegebenen Mindererlöse eingetragen werden, die mit den Mehrerlösen aus qualifizierten Beteiligungen dieses Teils zu verrechnen sind.

In **Zeile RT65** ist der Differenzbetrag zwischen dem Betrag aus Zeile RT63, Spalte 2 und jenem aus Zeile RT64 anzugeben.

Die eventuellen restlichen Mindererlöse sind, aufgeteilt nach Besteuerungszeitraum, in Zeile RT94 anzugeben.

In der **Zeile RT66** ist der IRPEF-steuerpflichtige Betrag anzugeben, der in der Übersicht RN in die Zeile RN1, Spalte 5, zu übertragen ist und 49,72 Prozent des Betrags der Zeile RT65 entspricht, wenn in der Zeile RT61 die Spalte 1 nicht angekreuzt ist, bzw. 40 Prozent des Betrags der Zeile RT65, wenn in der Zeile RT61 das Kästchen von Spalte 1 angekreuzt ist.

In **Zeile RT67** ist die Ersatzsteuer anzugeben, auch durch einen Vermittler (Guthaben der Ersatzsteuer) im Sinne des Art. 5, Absatz 4 des GvD Nr. 461/1997, mit Bezug auf die Mehrwerte aus qualifizierten Beteiligungen, entrichtet wurde.

In der **Zeile RT68, Spalte 1**, den steuerpflichtigen Betrag des Anteils des 2012 realisierten, aus der in den beiden Jahren nicht wieder investierten Beteiligung hervorgehenden Veräußerungsgewinns angeben (*start up*). In dieser Zeile muss gleichfalls der steuerpflichtige Betrag der oben genannten, aus der Beteiligung an Gesellschaften gemäß Art. 5 des TUIR hervorgehenden Veräußerungsgewinne angegeben werden.

Spalte 2, ist die auf der in Spalte 1 angegebenen Bemessungsgrundlage errechnete Steuer anzugeben. Die Zurückgewinnung von dank des Steuererlasses nicht bezahlten Steuern muss unter Bezugnahme auf den Besteuerungszeitraum erfolgen, in dem normalerweise der Wertzuwachs hätte versteuert werden müssen.

Spalte 3, die regionale Zusatzsteuer angeben, die aufgrund der Bemessungsgrundlage in Spalte 1 berechnet wurde.

Spalte 4, die kommunale Zusatzsteuer angeben, die aufgrund der Bemessungsgrundlage in Spalte 1 berechnet wurde

Die Beitreibung der nicht gezahlten Steuern kraft der Befreiung muss unter Bezug auf die Steuerperiode erfolgen, in der der Veräußerungsgewinn rechtmäßig der Besteuerung hätte unterzogen werden müssen.

TEIL IV - Wertzuwachs aus der Abtretung von Beteiligungen an Gesellschaften bzw. Einrichtungen, die in Staaten oder Gebieten ansässig oder angesiedelt sind, die eine privilegierte Steuerregelung haben, und aus der Abtretung von Anteilen an Beteiligungen OICR-Immobilien ausländischen Rechts, die nicht der Richtlinie 2011/61/UE entsprechen und deren Träger keiner Form der Kontrolle unterliegt

Der Teil muss von natürlichen Personen, die in Italien ansässig sind abgefasst werden, damit die Mehrerlöse und Erträge erklärt werden können, die im Art. 67, Absatz 1, Buchstabe c) des TUIR angeführt sind und aus Beteiligungen an Gesellschaften oder Körperschaften stammen, die in Ländern oder Gebieten ansässig sind bzw. sich niederlassen haben, die in der sog. „*Black List*“ aufgelistet und zur Bildung des Gesamteinkommens in Höhe von 100 Prozent ihres Betrages beitragen. Diese Steuerregelung ist auch für Mehrerlöse aus stillen Gesellschaftsverträgen und aus Verträgen für Interessensgemeinschaften, die von diesen Gesellschaften und Körperschaften abgeschlossen wurden und für qualifizierte Investitionen anzuwenden.

Gemäß Absatz 4 des Artikels 68 besteht die Möglichkeit, auch wenn sich die Beteiligung auf ein Subjekt bezieht, das in einem Land bzw. Gebiet mit begünstigter Steuerregelung ansässig ist, durch einen Antrag bei der Agentur der Einnahmen zu beweisen, dass nicht der Besitz der qualifizierten Beteiligungen ausschlaggebend war, diese Einkünfte in ein Land bzw. in ein Gebiet mit begünstigter Steuerregelung einzubringen.

In diesem Teil sind auch die Mehrerlöse aus entgeltlichen Abtretungen von Beteiligungen an Gesellschaften bzw. Körperschaften, die in Ländern bzw. Gebieten ansässig sind, welche in der so genannten „*Black List*“ aufgelistet sind anzugeben, die auf reglementierten Märkten weder qualifiziert sind, noch verhandelt werden, falls durch die Ausübung des Interpellationsrechtes nicht bewiesen werden kann, dass der Besitz der genannten, nicht qualifizierten Beteiligungen ausschlaggebend war, diese Einkünfte in ein Land bzw. in ein Gebiet mit begünstigter Steuerregelung einzubringen. Außerdem sind Einnahmen aus Verträgen anzuführen, die mit nicht ansässigen, aktiven Teilhabern abgeschlossen wurden, deren

Vergütungen vom Einkommen der aktiven Teilhaber abzugsfähig sind.

Für die Ermittlung der qualifizierten Beteiligungen, der Mehr- und Mindererlöse wird auf die Erklärungen im Teil III verwiesen.

Der vorliegende Abschnitt ist außerdem auszufüllen, um den Wertzuwachs aus der Abtretung von Anteilen an Beteiligungen an kollektiven Bau-spar-Investitionsorganismen ausländischen Rechts zu erklären, die der Richtlinie 2011/61/UE des Europäischen Parlaments und des Europarats vom 8. Juni 2011 nicht konform sind und deren Träger keiner Form der Kontrolle unterliegt; dieser Wertzuwachs wurde von Teilnehmern erzielt, die nicht diejenigen sind, die in Absatz 3 von Artikel 32 der Gesetzesverordnung 31. Mai 2010, Nr. 78 genannt sind, der durch Gesetz vom 30. Juli 2010, Nr. 122 und nachfolgende Abänderungen umgewandelt wurde, und die Anteile an Beteiligungen in Höhe von mehr als 5% des Organismusvermögens besitzen. Dieser Wertzuwachs ist an der Bildung des Gesamteinkommens zu 100% seines Betrags (Art. 13, Absatz 7 des G.v.D. Nr. 44 von 2014) beteiligt.

Zur Feststellung der qualifizierten Beteiligungen und der Bestimmung des Wertzuwachses sowie des Minderwerts wird auf die Ausführungen in Abschnitt III verwiesen.

MODALITÄTEN ZUR ABFASSUNG DES TEILS IV

Die Zeilen von **RT81** bis **RT88** sind zur Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens zu verwenden, in Bezug auf den aus der Abtretung von qualifizierten Beteiligungen bzw. Anteilen hervorgehenden Wertzuwachs, dessen Vergütungen man im Laufe des vorliegenden Besteuerungszeitraums erhalten hat.

In **Zeile RT81** ist der Gesamtbetrag der Vergütungen der Abtretungen von qualifizierten Beteiligungen an Gesellschaften bzw. Einrichtungen mit inländischem Sitz oder in Staaten oder Gebieten angesiedelt, die in der sog. „black list“, d.h. mit Bezug auf die oben genannten Gesellschaften und Einrichtungen aufgeführt sind, die aus der Abtretung von nicht-qualifizierten Beteiligungen hervorgehen, die auch nicht auf geregelten Märkten verhandelt wurden.

In **Zeile RT82** ist der Gesamtbetrag der Vergütungen aus Abtretungen von Anteilen an Beteiligungen an OICR-Immobilien ausländischen Rechts einzutragen, die nicht der Richtlinie 2011/61/UE des Europäischen Parlaments und des Europarats vom 8. Juni 2011 entsprechen und deren Träger keiner Form der Kontrolle unterliegt.

Das Kästchen in **Spalte 1** der **Zeile RT83** ist anzukreuzen, wenn ein Subjekt die Neufestlegung der Kosten aus den Beteiligungen im Sinne des Art. 5 des Gesetzes Nr. 448/2001 und des Art. 2 des GD Nr. 282/2002 in geltender Fassung, vorgenommen hat.

In **Zeile RT83, Spalte 2**, ist der Gesamtbetrag des steuerlich anerkannten Preises der Beteiligungen und der Rechte aus Zeile RT81 einzutragen, der gemäß den Anleitungen mit Bezug auf die von dem G.v.D. Nr. 461 von 1997 eingeführten Vorschrift festgelegt ist, auch unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften, wenn der Steuerzahler davon Gebrauch gemacht hat bzw. der Preis neu bestimmt wurde.

In **Zeile RT84**, ist der Gesamtbetrag oder derjenige der Erwerbsswerte der Abtretungen von Beteiligungen aus OICR-Immobilien anzugeben, die nicht mit dem konform sind, was in Zeile RT82 genannt ist.



Es wird daran erinnert, dass bei einer Neufestlegung des Anschaffungswerts von qualifizierten und nicht qualifizierten Beteiligungen an nicht notierten Gesellschaften anhand eines beidseitigen Schätzungsgutachtens gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 aus dem Jahr 2002 in der geltende Fassung die Anwendung des „Neufestgelegten“ Werts– anstelle der Kosten des Anschaffungswerts– keine Mindererlöse ermöglicht. Bei der Veräußerung von aufgewerteten Beteiligungen kann außerdem der Vergleich zwischen dem durch den Verkauf erzielten Entgelt und dem Wert aus dem Gutachten keine in steuerlicher Hinsicht erheblichen Mindererlöse erzielen. Dies gilt auch bei einer teilweisen Neufestlegung der Kosten der Beteiligung.

In **Zeile RT85, Spalte 2** ist der Betrag des Wertzuwachses einzutragen, der sich aus der Differenz der Summe der Beträge aus Zeile RT81 und RT82 und der Summe des Betrags der Zeilen RT83, Spalte 2, und RT84 ergibt. Ist das Ergebnis negativ, ist dieser Betrag in **Spalte 1** einzutragen, Spalte 2 wird nicht ausgefüllt. Der Minderwert kann von eventuellem, im nachfolgenden Besteuerungszeitraum erzielten Wertzuwachs der gleichen Kategorie, der aber nicht über den vierten hinausgehen darf, abgezogen werden und ist in Zeile RT95, Spalte 5 einzutragen. Diese Minderwerte können von dem in den Abschnitten I, II, III, und VIII der vorliegenden Übersicht genannten Wertzuwachs abgezogen werden.

In **Zeile RT86** können die in Zeile RT102 der Übersicht RT des Vordruckes UNICO 2014 Natürliche Personen angeführten Mindererlöse übertragen werden, die mit den Mehrerlösen aus qualifizierten Beteiligungen dieses Teils zu verrechnen sind.

In **Zeile RT87** ist der Differenzbetrag zwischen dem Betrag aus Zeile RT85, Spalte 2 und jenem aus Zeile RT86 anzugeben. Dieser Betrag bildet den zwecks IRPEF steuerpflichtigen Betrag und ist in die Übersicht RN, Zeile RN1, Spalte 5 zu übertragen.

In **Zeile RT88** ist die auch durch den Finanzintermediär entrichtete Ersatzsteuer (Guthaben der Ersatzsteuer) im Sinne von Art. 5, Absatz 5, des GvD Nr. 461 von 1997 anzugeben, unter Bezugnahme auf die Mehrerlöse aus qualifizierten und nicht qualifizierten Beteiligungen.

TEIL V - Während des Jahres nicht ausgeglichene Minderwerte

In diesen Abschnitt sind die Restminderwerte einzutragen, die in der vorliegenden Übersicht nicht ausgeglichen werden konnten. Im Einzelnen ist anzugeben:

- In **Zeile RT90**, von Spalte 1 bis 4, unterteilt nach dem jeweiligen Besteuerungszeitraum, die eventuellen Anteile der Minderwerte, die sich aus Abschnitt I der Erklärungen ergeben, die sich auf die Besteuerungszeiträume 2010, 2011, 2012 und 2013 beziehen;
- in **Zeile RT91**, von Spalte 1 bis 4, unterteilt nach dem jeweiligen Besteuerungszeitraum, die eventuellen Restanteile der Minderwerte, die sich aus Abschnitt II-A der Erklärungen ergeben, die sich auf die Besteuerungszeiträume 2010, 2011, 2012 und 2013 beziehen;
- in **Zeile RT92**, unterteilt nach dem jeweiligen Besteuerungszeitraum, die eventuellen Restanteile der Minderwerte, die sich aus Abschnitt II-B der Erklärungen ergeben, die sich auf die Besteuerungszeiträume 2012 und 2013 beziehen, und diejenigen, die sich aus Abschnitt I und VIII der vorliegenden Erklärung ergeben;
- in **Zeile RT93** den eventuellen Restanteil des Minderwerts, der aus Abschnitt II der vorliegenden Erklärung hervorgeht;
- in **Zeile RT94**, von Spalte 1 bis 4, unterteilt nach dem jeweiligen Besteuerungszeitraum, die eventuellen Anteile der Minderwerte, die sich aus den Erklärungen ergeben, die sich auf die Besteuerungszeiträume 2010, 2011, 2012 und 2013 beziehen, und in Spalte 5 die Minderwerte aus Abschnitt III aller ausgefüllten Vordrucke der vorliegenden Erklärung;
- in **Zeile RT95**, von Spalte 1 bis 4, der eventuelle Restanteil der Minderwerte, die sich aus den Erklärungen ergeben, die sich auf die Besteuerungszeiträume 2010, 2011, 2012 und 2013 beziehen, und in Spalte 5 die Minderwerte aus Abschnitt IV der vorliegenden Erklärung;

In den Zeilen RT92 und RT93 sind keine von den Vermittlern zertifizierten Minderwerte anzugeben.

TEIL VI - Zusammenfassung der Guthabenbeträge

In Zeile RT103 ist anzuführen:

- In Spalte 1 der Betrag des Überschusses der Ersatzsteuer aus der vorhergehenden Erklärung, welcher in Zeile RX18, Spalte 4 der Übersicht RX des Vordruckes UNICO 2014 übertragen wurde;
- in Spalte 2, der Teil der Überschusses, welcher im Sinne des GvD Nr. 241/1997 im Vordruck F24 verrechnet worden ist;
- in Spalte 3, das eventuelle Restguthaben, das in Zeile RX18 zu übertragen ist und sich durch folgende Berechnung ergibt:

$$RT103 \text{ Sp. 1} - RT103 \text{ Sp. 2} - RT28 - RT28$$

In Zeile RT104 ist der Gesamtbetrag der gezahlten Ersatzsteuer in Bezug auf die Mehrerlöse aus qualifizierten Beteiligungen und aus der Summe der Beträge aus den Zeilen RT67 (aller abgefassten Vordrucke) und RT88 anzugeben. Dieser Betrag muss in Zeile RN33, Spalte 4 der Übersicht RN übertragen werden.

TEIL VII - Neufestsetzung des Werts der Beteiligungen gemäß Art. 67, Absatz 1, Buch. c) und c-bis) des TUIR im Sinne des Art. 2 des G.D. Nr. 282/2002 und nachfolgende Änderungen

In Zeile RT105 und RT106 sind die Beteiligungen anzugeben, die sich auf die Neu-Festlegung des Werts der auf den geregelten Märkten nicht verhandelten Beteiligungen, Anteile oder Rechte beziehen, die sich zum 1. Januar 2014 in Besitz befanden und für die der Erwerbswert innerhalb des 30. Juni 2014 gemäß Art. 2 der Gesetzesverordnung 24. Dezember 2002, Nr. 282 und nachfolgende Abänderungen nach den in Art. 5, Gesetz Nr. 448 von 2001 vorgesehenen Vorschriften, Neubestimmt wurde.

Die Ersatzsteuer muss binnen 30. Juni 2014 einmalig gezahlt werden bzw. kann bis zu maximal drei gleich hohen Jahresraten ab demselben Datum in Raten gezahlt werden. Auf den Betrag der auf die erste Rate folgenden Raten werden die kontextuell mit jeder Rate zu zahlenden Zinsen in Höhe von 3 Prozent jährlich fällig.

Die Subjekte, die die Neufestsetzung der zum 01. Januar 2013 besessenen Beteiligungen nutzen, können die eventuell schon anlässlich der vorherigen, mit Bezug auf dieselben Beteiligungen vorgenommenen Neufestsetzungsverfahren gezahlte Steuer von der fälligen Ersatzsteuer abziehen, vorausgesetzt, dass sie noch keinen Rückerstattungsantrag vorgelegt haben. Bei Ratenzahlung muss die Rate nach Abzug der schon gezahlten Beträge von der fälligen Steuer und durch Teilung des Ergebnisses durch die Anzahl der Raten festgesetzt werden.

Bei kumulativer Zahlung der Ersatzsteuer bezüglich mehrerer Beteiligungen, Anteile oder Rechte muss der Wert der/des einzelnen Beteiligung, Anteils oder Rechts mit der entsprechenden, für jede/jeden von ihnen fälligen Ersatzsteuer einzeln angegeben werden. Dazu können gegebenenfalls mehrere Vordrucke RT verwendet werden. Insbesondere Folgendes angeben:

- in der Spalte 1, den aus dem beeidigten Schätzungsgutachten resultierenden neu bewerteten Wert;
- in der Spalte 2 den Steuersatz von 4% für die qualifizierten Beteiligungen bzw. von 2% für die nicht qualifizierten Beteiligungen;
- in der Spalte 3, die fällige Ersatzsteuer;
- in der Spalte 4 die eventuell schon anlässlich der vorherigen, mit Bezug auf dieselben Güter vorgenommenen Neufestsetzungsverfahren gezahlte Steuer, die von der fälligen Ersatzsteuer bezüglich der erneuten Neufestsetzung abgezogen werden kann;
- in der Spalte 5 die zu zahlende Steuer in Höhe des Betrags der Differenz zwischen der Steuer von Spalte 3 und der von Spalte 4; sollte das Ergebnis negativ sein, ist das Feld nicht abzufassen;
- in der Spalte 6 muss das Kästchen angekreuzt werden, wenn der Betrag der zu zahlenden Ersatzsteuer von Spalte 5 in Raten unterteilt wurde;
- in der Spalte 7 muss das Kästchen angekreuzt werden, wenn der Betrag der zu zahlenden, in Spalte 3 angegebenen Ersatzsteuer von Spalte 5 Teil einer Kumulativzahlung ist.

TEIL VIII - Frankierung des Preises und des Erwerbswerts der Wertpapiere, Anteile, Rechte, ausländischen Währungen, Edelmetalle im Rohzustand oder in Geldform, Finanzmittel, Beziehungen und Kredite zum Zeitpunkt des 30. Juni 2014.

Vom 1. Juli 2014 an kann zur Festlegung des Wertzuwachses und des Minderwerts, die unter den Buchstaben c-bis) bis c-quinquies) in Art. 67, Absatz 1 des TUIR aufgeführt sind, an Stelle des Preises oder des Erwerbswerts oder des bereits vorher frankierten Werts der Wert der Aktivitäten zum Zeitpunkt des 30. Juni 2014 (Art. 3, Absatz 15 der Gesetzesverordnung vom 24. April 2014, Nr.66) angenommen werden.

Die Frankierung wird nicht angewendet bei:

Obligationen und anderen in Art. 31 des D.P.R. Nr. 601 von 1973 und gleichgestellten genannten Wertpapieren;
von Staaten ausgestellten Obligationen, die in der Liste der gemäß Art. 168-bis, Absatz 1 der TUIR erlassenen Verordnung enthalten sind und solchen, die von den Gebietskörperschaften der oben genannten Staaten ausgegeben wurden;
OICR-Anteilen oder -Aktien.

Um vom schuldbefreiten Wert Gebrauch machen zu können, muss sich der Steuerzahler für die Option zur Schuldbefreiung entschieden und die Ersatzsteuer innerhalb des 17. November 2014 (der 16. November fällt auf einen Sonntag) in Höhe von 20% entrichtet haben.

Der Wertzuwachs und andere unterschiedliche Einkünfte finanzieller Art, die daraus herrühren, von der Option Gebrauch gemacht zu haben, sind wie folgt festgelegt:

vorrangig nach Abzug von 62,50% eventueller Minderwerte, Verluste oder negativer Differenzialien, die vor dem 1. Januar 2012 erzielt und noch nicht zum Ausgleich gebracht wurden und,
danach nach Abzug eventueller Minderwerte, Verluste oder negativer Differenzialien, die vom 1. Januar 2012 bis zum 30. Juni 2014 erzielt und noch nicht zum Ausgleich gebracht wurden,
schließlich nach Abzug eventueller Minderwerte, Verluste oder negativer Differenzialien, die aus dem Gebrauchmachen der Option selbst hervorgehen müssten.

Die Minderwerte, Verluste oder negativer Differenzialien wie in Art. 67, Absatz 1, Buchstaben von c-bis) bis c-quinquies) des TUIR aufgeführt, die aus dem Gebrauchmachen der Option resultieren, werden in Abzug gebracht vom Wertzuwachs und anderen unterschiedlichen Einkünften, die nach dem 30. Juni 2014 erzielt wurden, und zwar zu einem Anteil gleich 76,92% ihres Betrags.

In Zeile RT121 ist anzugeben:

- in Spalte 1 der Gesamtwert der Aktivitäten zum 30. Juni 2014, wenn aus dem Vorgang der Schuldbefreiung ein Wertzuwachs hervorgeht;
- in Spalte 2 die steuerlich anerkannten Gesamtkosten der Aktivitäten;

- in **Spalte 3** der sich aus der Differenz zwischen dem Wert (in Spalte 1 angegebener Betrag) und dem Preis (Betrag in Spalte 2) zusammensetzende Wertzuwachs.
 - in **Spalte 4**, die in Zeile RT9 und in Zeile RT50 der Übersicht RT des Vordrucks UNICO 2014 angegebenen Minderwerte, falls diese nicht zum Ausgleich herangezogen wurden, sowie die in Zeile RT31 der Übersicht RT des Vordrucks UNICO 2014 angegebenen Minderwerte, letztere zu einem Anteil gleich 62,50% ihres Betrags, falls diese nicht zum Ausgleich herangezogen wurden;
 - in **Spalte 5** der aus Abschnitt I hervorgehende Minderwert, falls dieser nicht zum Ausgleich herangezogen wurde;
 - in **Spalte 6** der in Zeile RT122, Spalte 3 angegebene Minderwert, falls dieser nicht zum Ausgleich herangezogen wurde;
 - in **Spalte 7** der Wertzuwachs (Betrag in Spalte 3), der gegebenenfalls mit den in den Spalten 4, 5 und 6 angegebenen Minderwerten ausgeglichen wurde;
 - in **Spalte 8** die Ersatzsteuer zu 20% des Netto-Wertzuwachses (Betrag in Spalte 7).
- Für die Überweisung ist der Abgabencode „1133“ zu verwenden.

In **Zeile RT122** ist anzugeben:

- in **Spalte 1** der Gesamtwert der Aktivitäten zum Zeitpunkt des 30. Juni 2014, falls aus dem Vorgang der Schuldbefreiung ein Minderwert hervorgeht;
- in **Spalte 2** die steuerlich anerkannten Gesamtkosten der Aktivitäten;
- in **Spalte 3** der sich aus der Differenz zwischen den in Spalte 2 und Spalte 1 angegebenen Beträgen zusammensetzende Minderwert. Oben genannter Minderwert, der nicht für einen Ausgleich herangezogen wurde, ist in Zeile RT92, Spalte 5 der vorliegenden Übersicht einzutragen.

TEIL II: ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG DER VERSCHIEDENEN AUFSTELLUNGEN

1. ÜBERSICHT RR – Versicherungsbeiträge

ALLGEMEINES

Diese Übersicht muss von Subjekten, die bei den Vor- und Fürsorgekasse der Handwerker und Handelstreibenden eingetragen sind und von den Freiberuflern, die im Sinne des Art. 2, Absatz 26 des G. Nr. 335 vom 8. August 1995, in den getrennten Kassen eingetragen sind, für die Ermittlung der Beiträge, die dem NISF / INPS geschuldet sind, abgefasst werden. Außerdem muss sie von den in der italienischen Sozialfürsorgekasse der freiberuflichen Vermessungstechniker (CIPAG) eingetragenen Subjekten für die Festsetzung der entsprechenden Beiträge abgefasst werden.

TEIL I - Von Handwerkern und Handelstreibenden geschuldete Versicherungsbeiträge

Der vorliegende Teil ist im Sinne des Art. 10 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997 von den Inhabern von Handwerks- und Gewerbebetrieben und von Gesellschaftern mit eigener Versicherungsposition auszufüllen, die verpflichtet sind, die Versicherungsbeiträge für sich selbst sowie für andere Personen, die ihre Arbeit im Unternehmen (Mitarbeiter des Familienunternehmens) ausüben, zu entrichten.

Von der Abfassung dieses Teiles sind jene Subjekte befreit, die noch keine Mitteilung über die erfolgte Einschreibung erhalten haben und denen demzufolge der "Betriebskode" nicht zugewiesen wurde.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Versicherungsbeiträge besteht für jedes bei der Versicherung eingetragene Subjekt, aus dem Gesamtbetrag der im Jahr 2014 erzielten Einkünfte des Unternehmens. Für die Mitglieder der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die als solche bei der Verwaltung der Handelstreibenden oder bei der Verwaltung der Handwerker eingetragen sind, besteht die Bemessungsgrundlage auch aus dem Teil des Unternehmenseinkommens der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der dem Anteil an der Beteiligung entspricht. Wenn der Inhaber des Familienunternehmens das vergünstigte „Steuersystem für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität (Art. 27, Absätze 1 und 2, des Gesetzesdekrets Nr. 98 vom 6. Juli 2011, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 111 vom 15. Juli 2011)“ in Anspruch nimmt, trägt das im Rahmen dieses Steuersystems erzeugte Einkommen zur Festlegung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge zu den Sozialversicherungen bei. Für das Jahr 2014 gilt Folgendes:

- Das für die Berechnung des Beitrags zu berücksichtigende Mindesteinkommen des Jahres beträgt 15.516,00 Euro (Mindesteinkommen);
- Der Höchstbetrag des Jahreseinkommens auf das die Beiträge geschuldet sind, beträgt 76.718,00 Euro (höchstes steuerpflichtiges Einkommen).

Der Mindest- und Höchstbetrag muss im Falle einer Tätigkeit, die nicht das ganze Jahr über ausgeübt wird, für die Verwaltung der Handwerker wie auch für jene der Handelstreibenden, im Verhältnis zu den Monaten aufgeteilt werden.

Für Zimmervermieter sowie für Versicherungsagenten der dritten und vierten Gruppe ist nicht das Mindestsondern nur das Höchsteinkommen zu berücksichtigen.

Für Arbeitnehmer ohne Beitragsjahre zum 31. Dezember 1995, die ab 1. Januar 1996 eingetragen sind, ist der Mindestbetrag an den Monaten zu bemessen, während derer der auf 100.123,00 Euro festgesetzte Höchstbetrag nicht an den Tätigkeitsmonaten bemessen werden kann.

Falls im Laufe des Jahres eine Umschreibung von der Verwaltung der Handelstreibenden in die Verwaltung der Handwerker oder umgekehrt erfolgt sein sollte bzw. die Verpflichtung zur Einzahlung an dieselbe Verwaltung bestehen bleibt, wird vom NISF / INPS infolge der Übersiedlung in eine andere Provinz ein neuer Betriebskode zugewiesen, wobei zwei getrennte Übersichten, jede für die jeweilige Verwaltung oder für den jeweiligen Betriebskode abgefasst werden muss.

Für die Ermittlung der geschuldeten Beiträge sind folgende Prozentsätze anzuwenden:

- für die Verwaltung der Handwerker:
 - 22,20 Prozent auf das Mindesteinkommen und auf das Einkommen zwischen 15.516,00 Euro und 46.031,00 Euro;
 - 23,20 Prozent auf Einkommen über 46.031,00 Euro bis zum Höchstbetrag von 76.718,00 Euro bzw. bis zum Höchstbetrag von 100.123,00 Euro bei Arbeitnehmern ohne Beitragsjahre zum 31. Dezember 1995;
- für die Verwaltung der Handelstreibenden:
 - 22,29 Prozent auf das Mindesteinkommen und auf Einkommen zwischen 15.516,00 Euro und 46.031,00 Euro;
 - 23,29 Prozent auf Einkommen über 46.031,00 Euro bis zum Höchstbetrag von 76.718,00 Euro bzw. bis zum Höchstbetrag von 100.123,00 Euro bei Arbeitnehmern ohne Beitragsjahre zum 31. Dezember 1995.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zimmervermieter sowie Versicherungsagenten der dritten und vierten Gruppe in der Verwaltung als Handelstreibende eingetragen sind.

WIE TEIL I ABZUFASSEN IST

Zur Abfassung dieses Teiles hat der Betriebsinhaber die Angaben jedes versicherten Mitarbeiters getrennt zu ermitteln und zusätzlich zu den Bemessungsgrundlagen und den Beiträgen, auch die Überschüsse, Schulden und Guthaben anzugeben.

Sollte sich ein Steuerguthaben ergeben, muss er auch den Anteil, dessen Rückerstattung er beantragen bzw. den er verrechnen möchte, angeben.

In **Zeile RR1** ist der vom NISF / INPS zugewiesene Betriebscode anzugeben (acht Zahlen und zwei Buchstaben).

Das Feld "Besondere Tätigkeiten" (Spalte 2) muss wie folgt abgefasst werden:

- **Kode 1** anführen, wenn der Steuerzahler die Tätigkeit eines Zimmervermieters ausübt;
- **Kode 2** anführen, wenn der Steuerzahler die Tätigkeit eines Versicherungsagenten der dritten und vierten Gruppe ausübt.

Die Zeile **RR1 Spalte 3** ist den arbeitenden Gesellschaftern von GmbHs für die Darlegung des Anteils des von der GmbH zu Steuerzwecken erklärten Gesellschaftseinkommens vorbehalten, das dem Gesellschafter je nach Gewinnbeteiligungsanteil zugewiesen wird.

Der Unternehmensinhaber muss zuvor die Angaben bezüglich der eigenen Position und anschließend die Angaben bezüglich der Mitarbeiter darlegen, deshalb umfasst der in der Spalte 3 der Zeile **RR2** angegebene Betrag den in dieser Spalte angegebenen Betrag.

Die **Zeilen RR2** und **RR3** sind für die Angabe der Beitragsleistungen des Inhabers des Unternehmens und der Mitarbeiter vorgesehen.

Jede Zeile ist für die Angabe von drei Datengruppen vorgesehen:

1. Die **Spalten** von **1 bis 9** sind den Angaben der Daten bezüglich der einzelnen Beitragsposition vorbehalten;
2. Die **Spalten** von **10 bis 21** sind der Angabe der Beiträge auf das Mindesteinkommen vorbehalten;
3. Die **Spalten** von **22 bis 34** sind der Angabe der Daten für Beiträge auf Einkommen, welche das Mindesteinkommen überschreiten, vorbehalten.

Zimmervermieter sowie Versicherungsagenten der dritten und vierten Gruppe haben in den Spalten von 10 bis 21 keine Angaben einzutragen, da sie das effektiv erzielte, nicht dem Mindestbetrag angepasste Einkommen angeben müssen und daher lediglich die Spalten von 1 bis 9 und von 22 bis 34 abzufassen haben.

Zum Ausfüllen der einzelnen Spalten dieser Zeile wie folgt vorgehen:

- In **Spalte 1** die Steuernummer des Inhabers bzw. der Mitglieder des Betriebes anführen;
- in **Spalte 2** den 17-stelligen Code des NISF / INPS des Jahres 2014 anführen, der die Beitragsposition des einzelnen Subjektes kennzeichnet und im Vordruck F24 für die Einzahlungen der Beträge, welche die Mindestbeträge überschreiten, zu verwenden ist;
- in **Spalte 3** den Gesamtbetrag der Unternehmenseinkommen nach Abzug der ggf. vorgetragenen Verluste für das Jahr 2014, erhöht um den Gewinnbeteiligungsanteil für die Gesellschafter von GmbHs (S.r.l.) (gemäß Zeile **RR1**, Spalte 3) und den Anteil, der sich aus dem vergünstigten Steuersystem für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität ergibt (Art. 27, Absätze 1 und 2, des Gesetzesdekrets Nr. 98 von 2011). Falls der anzugebende Betrag negativ ist (Unternehmensverlust), muss vor dem Betrag das Minuszeichen angeführt werden;
- in den **Spalten 4** und **5** ist jeweils der Beginn und das Ende des Zeitraumes anzugeben, für den die Beiträge für das Jahr 2013 geschuldet sind (zum Beispiel für das ganze Jahr, von 01 bis 12, bei einer Eintragung ab Mai, von 05 bis 12 usw.);
- in **Spalte 6** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn es sich um einen Arbeiter handelt, der zum 31. Dezember 1995 noch keine Beitragsjahre hatte und ab 1. Januar 1996 eingetragen ist;
- in **Spalte 7** einen der unten angeführten Codes der eventuellen vom NISF / INPS anerkannten Beitragsbegünstigungen (Reduzierungen), einzutragen:
 - A** Art. 59, Absatz 15 des G. Nr. 449/97. Reduzierung von 50% der IVS-Beiträge, die von Rentnern mit mehr als fünfundsechzig Jahren geschuldet sind;
 - B** Art. 1, Absatz 2 des G. Nr. 233/90. Reduzierung von drei Punkten des Beitragssteuersatzes IVS für Mitarbeiter, die noch nicht 21 Jahre alt sind (z.B. Ermäßigung des Steuersatzes von 22,20 auf 19,20 für Handwerker und von 22,29 auf 19,29 bei Handelstreibenden). Diese Reduzierung kann bis zu jenem Monat (der eingeschlossen wird) angewandt werden, an dem der Mitarbeiter 21 Jahre alt wird;
- in den **Spalten 8** und **9** ist jeweils der Beginn und das Ende des Zeitraumes, für den die Ermäßigung zusteht anzugeben (z.B.: für das ganze Jahr, von 01 bis 12);
- in **Spalte 10** ist das Mindesteinkommen anzuführen. Ist das Einkommen des Unternehmens geringer als das Mindesteinkommen (ausgenommen ist das Einkommen der Zimmervermieter oder der Versicherungsagenten der dritten und vierten Gruppe, das in Spalte 22 anzugeben ist), ist in dieser Spalte der Betrag anzugeben, der dem erwähnten Mindesteinkommen entspricht.
Wird die Tätigkeit nur für einen Teil des Jahres ausgeübt, ist das Mindesteinkommen an den Tätigkeitsmonaten zu bemessen;
- In **Spalte 11** sind die auf das Mindesteinkommen geschuldeten IVS-Beiträge anzugeben, indem auf das Einkommen aus Spalte 10 die Steuersätze angewandt werden, die für die jeweilige Verwaltung (Handwerker oder Handelstreibende) festgesetzt sind und zwar nach Abzug der eventuellen Reduzierungen, die in Spalte 7 angeführt sind. Wurden für das einzelne Subjekt mehrere Zeilen abgefasst, sind bei der Ermittlung des geschuldeten Beitrages die verschiedenen in den einzelnen Zeilen angeführten Ermäßigungen zu berücksichtigen;
- in **Spalte 12** die Beitragsleistungen für die Mutterschaft in Höhe von 0,62 Euro pro Monat anführen;
- in **Spalte 13** die Beträge der Mitgliedsbeiträge bzw. der eventuellen Nebenkosten eintragen;
- in **Spalte 14** den Gesamtbetrag der Beiträge anführen, der auf das Mindesteinkommen, die Mutterschaftsbeiträge, Mitgliedsbeiträge und eventuelle Nebenkosten (Spalten 12 und 13) entrichtet wurde, wobei die Beiträge dazugerechnet werden müssen, die nach der Einreichung der Erklärung mit Vordruck UNICO 2015 NP fällig sind;
- in **Spalte 15** den Gesamtbetrag der auf das Mindesteinkommen geschuldeten Versicherungsbeiträge anführen, der ohne Verwendung des Vordrucks F24 mit Guthaben verrechnet wurde, die sich nicht aus der vorhergehenden Erklärung ergeben, jedoch vom Nationalinstitut für soziale Fürsorge (NISF/INPS) auf Anfrage des Versicherungsnehmers anerkannt wurden;

Sp. 11 + Sp. 12 + Sp. 13 – Sp. 14 – Sp. 15

- ist das Ergebnis dieser Berechnung gleich Null oder höher als Null, ist dieser Betrag in **Spalte 16**, einzutragen;
- liegt das Ergebnis hingegen unter Null, ist der entsprechende Betrag als absoluter Wert (ohne Minuszeichen) in **Spalte 17** einzutragen;
- in **Spalte 18** für jedes Rechtssubjekt das Guthaben angeben, das sich aus der einzelnen Beitragsposition in Bezug auf das Mindesteinkommen des Vorjahres laut Spalte 21 der auf das jeweilige Rechtssubjekt bezogenen Zeilen in der Übersicht **RR** des Vordrucks **UNICO PF 2013** ergibt; gemäß **INPS-Rundschreiben Nr. 74** vom 6 Juni 2014 wird darauf hingewiesen, dass das Guthaben im Vordruck **F24** mit der Angabe des Jahres 2012 ausgewiesen werden muss; alle Beträge, die sich auf Ausstellungen beziehen, die vor dem Jahr 2012 liegen, müssen Gegenstand eines Rückerstattungsantrags oder einer Beitragsverrechnung (Selbstaussgleich) sein;
- in **Spalte 19** ist der Anteil des Guthabens anzugeben, der in Spalte 18 bereits angeführt und mit dem Vordruck **F24** verrechnet wurde.
Für die Ermittlung der des geschuldeten Beitrages bzw. des Guthabens auf das Mindesteinkommen, ist folgende Berechnung durchzuführen:
- in den **Spalten 20** und **21** jeweils das Guthaben angeben, für das die Rückerstattung beantragt bzw. das verrechnet werden soll. Die Summe der Beträge laut Spalte 17 und 18 muss nach Abzug der Spalte 19 unter die Spalten 20 und 21 aufgeteilt werden;
- in **Spalte 22** ist das Einkommen anzugeben, das den Mindestbetrag bis zum Höchstbetrag von 76.718,00 Euro überschreitet.

Wird die Tätigkeit nur für einen Teil des Jahres ausgeübt, ist das Höchst Einkommen den Tätigkeitsmonaten anzupassen.

Für Arbeitnehmer ohne Beitragsjahre zum 31. Dezember 1995 (Kästchen in Spalte 6 angekreuzt), beträgt der Höchstbetrag 100.123,00 Euro und ist nicht den Tätigkeitsmonaten anzupassen. Zimmervermieter oder Versicherungsagenten der dritten und vierten Gruppe (Kästchen der Zeile RR1 Spalte 2 abgefasst), müssen das tatsächlich erzielte Einkommen und nicht den Betrag angeben, der das Mindesteinkommen überschreitet, unberührt des Höchstbetrages des steuerpflichtigen Einkommens;

- in **Spalte 23** sind die IVS-Beiträge anzugeben, die auf den Betrag geschuldet sind, der das Mindesteinkommen überschreitet und berechnet wird, indem auf das Einkommen aus Spalte 22 die Steuersätze gestaffelt nach steuerpflichtigen Beträgen angewandt werden, die für die jeweilige Verwaltung (Handwerker bzw. Handelstreibende) festgesetzt sind und zwar nach Abzug der eventuellen Reduzierungen aus Spalte 7. Wurden für das einzelne Subjekt mehrere Zeilen abgefasst, sind bei der Ermittlung des geschuldeten Beitrages die verschiedenen in den einzelnen Zeilen angegebenen Ermäßigungen anzugeben;
- in **Spalte 24** müssen die Zimmervermieter und die Versicherungsagenten der dritten und vierten Gruppe die Mutterschaftsbeiträge angeben;
- in **Spalte 25** ist der Gesamtbetrag der Beiträge anzugeben, die auf das Einkommen, welches das Mindesteinkommen überschreitet, entrichtet wurden. Zimmervermieter oder Versicherungsagenten der dritten und vierten Gruppe müssen in diesem Feld auch den Betrag des Mutterschaftsbeitrages anführen;
- in **Spalte 26** sind die Beiträge anzugeben, die auf das Einkommen, welches das Mindesteinkommen überschreitet entrichtet wurden und deren Einzahlungsfristen bei Einreichung des Vordruckes UNICO NP 2015 noch nicht abgelaufen sind;
- in **Spalte 27**, ist der Gesamtbetrag der auf das Einkommen, welches den Mindestbetrag überschreitet geschuldeten Versicherungsbeiträge anzugeben, die ohne die Verwendung des Vordrucks F24 mit Guthaben verrechnet wurden, die sich nicht aus der vorhergehenden Erklärung ergeben, jedoch vom NISF / INPS auf Anfrage des Versicherungsnehmers anerkannt wurden;

Sp. 23 + Sp. 24 – Sp. 25 – Sp. 26 – Sp. 27

- Ist das Ergebnis dieser Berechnung gleich Null oder höher als Null, ist dieser Betrag in **Spalte 28** einzutragen;
 - liegt das Ergebnis unter Null, ist der entsprechende Betrag als absoluter Wert (ohne Minuszeichen) in **Spalte 29** einzutragen;
 - In **Spalte 30** den Überschuss der Saldozahlung eintragen, beziehungsweise den Betrag, der eventuell im Überschuss im Vergleich zum Betrag, der auf die einzelne Beitragsposition geschuldet ist, eingezahlt wurde.
 - In **Spalte 31** ist für jedes einzelne Subjekt das aus der einzelnen Beitragsposition hervorgehende Guthaben bezüglich des Einkommens anzugeben, das den Mindestbetrag aus dem Vorjahr überschreitet und in Spalte 34 der Zeile angeführt ist, die sich auf dasselbe Subjekt bezieht und in Übersicht RR des Vordrucks UNICO NP 2015 aufscheint; gemäß INPS-Rundschreiben Nr. 74 vom 6. Juni 2014 wird darauf hingewiesen, dass das Guthaben im Vordruck F24 mit der Angabe des Jahres 2012 ausgewiesen werden muss; alle Beträge, die sich auf Ausstellungen beziehen, die vor dem Jahr 2012 liegen, müssen Gegenstand eines Rückerstattungsantrags oder einer Beitragsverrechnung (Selbstaussgleich) sein;
 - in **Spalte 32** ist der Teil des Guthabens anzugeben, der bereits in Spalte 31 angeführt ist und mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde. Die Summe der Beträge laut Spalte 29, 30 und 31 muss nach Abzug des Betrages, der mit dem Vordruck F24 (Spalte 32) verrechnet wurde, unter die Spalten 33 und/oder 34 aufgeteilt werden.
 - In **Spalte 33** das Guthaben dessen Rückerstattung beantragt wird;
 - in **Spalte 34** ist das Guthaben anzugeben, das für die Verrechnung mit Vordruck F24 verwendet wird. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Rückerstattung der Guthaben von Versicherungsbeiträgen auch ein spezifischer Antrag an das NISF / INPS gerichtet werden muss. Es wird darauf hingewiesen, dass das Guthaben aus Spalte 34 nur im Vordruck F24 für die Verrechnung verwendet werden muss.
- Reichen die **Zeilen RR2 und RR3** für die Angabe aller Mitarbeiter nicht aus, muss der Steuerzahler einen zusätzlichen Vordruck verwenden. Die **Zeile RR4** ist der Angabe des Gesamtbetrags der Guthaben vorbehalten. Im Besonderen ist Folgendes anzugeben:
- in **Spalte 1** die Summe der Beträge eintragen, die in den Spalten **17 und 29** aller abgefassten Zeilen, angeführt sind;
 - in **Spalte 2** die Summe der Beträge eintragen, die in Spalte **30** aller abgefassten Zeilen, angeführt sind;
 - in **Spalte 3** die Summe der Beträge eintragen, die in den Spalten **20 und 33** aller abgefassten Zeilen, angeführt sind;
 - in **Spalte 4** die Summe der Beträge eintragen, die in den Spalten **21 und 34** aller abgefassten Zeilen, angeführt sind.
- Hat der Steuerzahler mehrere Vordrucke der Übersicht RR verwendet, so ist nur im ersten Vordruck die Zeile RR4 abzufassen. Falls im Laufe des Jahres eine Umschreibung von der Verwaltung der Handelstreibenden in die Verwaltung der Handwerker oder umgekehrt erfolgt sein sollte bzw. die Verpflichtung zur Einzahlung an dieselbe Verwaltung bestehen bleibt, wird vom NISF / INPS infolge der Übersiedlung in eine andere Provinz ein neuer Betriebskode zugewiesen und infolge dessen sind gesonderte Übersichten RR abzufassen, wobei sich jede auf die einzelne Verwaltung oder auf den Betriebskode bezieht. Die Zeile RR4 ist dann nur im ersten Vordruck abzufassen und muss die Daten der beiden Verwaltungen oder der verschiedenen Betriebskodes enthalten. Für die Berechnungsmethode der Akontozahlungen siehe im ANHANG unter "NISF / INPS – Modalitäten für die Berechnung der Akontozahlungen".

TEIL II - Von den Freiberuflern, die in der getrennten Verwaltung des NISF/INPS eingetragen sind, geschuldete Versicherungsbeiträge

Dieser Teil ist von den selbstständigen Arbeitern abzufassen, die Tätigkeiten gemäß Art. 53, Absatz 1 des TUIR ausüben und zur Einzahlung der Versicherungsbeiträge an die getrennte Verwaltung gemäß Art. 2, Absatz 26 des G. Nr. 335 vom 8. August 1995, verpflichtet sind.

Es wird hierzu darauf hingewiesen, dass die Freiberufler, die bei den Kassen gemäß G.v.D. Nr. 509/94 und Nr. 103/96 sozialversicherungspflichtig sind (sogenannter subjektiver Beitrag), und diejenigen, die zwar Einkommen aus selbstständiger Arbeit beziehen, aber aufgrund der Berufstätigkeit anderen Versicherungsformen unterliegen (z.B. Hebammen, die bei der Sozialversicherung für Kaufleute eingetragen sind, oder die Skilehrer), nicht zur Eintragung bei der INPS-Sonderverwaltung verpflichtet sind und somit auch nicht zum Ausfüllen dieser Übersicht und zur Berechnung der entsprechenden Beiträge. Zur Zahlung der Beiträge an die Sonderverwaltung sind hingegen die Freiberufler verpflichtet, die zwar Berufskammern angehören, aber nicht zur Zahlung des subjektiven Beitrags an die dazugehörige Kasse verpflichtet sind, oder die ggf. aufgrund der Bestimmungen der jeweiligen Satzungen oder Regelungen das Recht aus Nichteinzahlung und/oder Nichteintragung ausgeübt haben.

Die Bemessungsgrundlage, anhand derer der fällige Beitrag zu berechnen ist, entspricht der Gesamtheit der für die IRPEF erklärten Einkommen aus der Ausübung selbstständiger Tätigkeit einschließlich der in gemeinschaftlicher Form ausgeübten Tätigkeit, die im Jahr 2013 erzeugt wurden, und/oder das Einkommen, dass im Rahmen des "Systems für Jungunternehmer" erzielt wurde, falls der Freiberufler dieses System gewählt hat. Für Jahr 2013 gilt Folgendes:

- Der Höchstbetrag des Jahreseinkommens, für das die Beiträge zu zahlen sind, beträgt 99.034,00 € (höchstes steuerpflichtiges Einkommen).
- auf das berufliche Einkommen sind folgende Beitragssätze anzuwenden: 20% für die Freiberufler, die für den Steuerzeitraum bereits durch eine Pflichtversicherung abgedeckt sind, oder die Inhaber einer direkte oder indirekten (reversiblen) Rente; 27,72% für die Freiberufler, die keiner anderen Pflichtversicherung unterliegen.

Wie Teil II abzufassen ist

In Zeile RR5 sind folgende Daten einzutragen:

- in **Spalte 1** der Kode zur Kennzeichnung des bezogenen Einkommens:
 - 1 - Einkommen aus selbständiger Arbeit (in diesem Feld sind alle Einkommen aus selbständiger Arbeit anzugeben, die in der Übersicht RE – RH und/oder LM festgelegt wurden)
 - 2 - örtliche Verwalter gemäß Art. 1 des Ministerialdekrets vom 25 Mai 2001, für die von den zuständigen Körperschaften die Beiträge an die Sonderverwaltung als Pauschalbetrag gezahlt wurden. Die über die Emens-Flüsse gemeldeten Einkommen tragen zur Bildung des Jahreshöchstbetrags bei und dürfen nicht mehr als € 15.516,00 betragen; für die Mandate, die weniger als ein Jahr dauern, ist der Betrag im Verhältnis zu den Monaten zu berechnen;
 - 3 - Scheinselbständige, also die Einkommen, die der Sonderverwaltung unterliegen und über EMENS gemeldet werden: es werden die bezogenen Einkommen addiert, die der Sonderverwaltung laut Art. 50, Abs. 1, Buchst. c bis) des TUIR unterliegen; die Gewinnbeteiligungen laut Art. 44, Absatz 1, Buchstabe f), wenn die Einbringung ausschließlich in Arbeitsleistung besteht - stille Teilhaber Art. 53 Absatz 2 Buchst. c); die Einkommen aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbständiger Tätigkeit laut Art. 67 Absatz 1 Buchst. l), die sich von der gelegentlichen selbständigen Arbeit unterscheidet). Diese Einkommen tragen zur Bildung des Jahreshöchstbetrags bei;
 - 4 - Einkommen, die nicht als Steuerbemessungsgrundlage dienen, die jedoch gegenüber der Sonderverwaltung beitragspflichtig sind (Forschungsstipendium, Stipendium für Doktoratsstudium, Vergütungen für Ärzte in Fachausbildung); diese Einkommen tragen zur Bildung des Höchstbetrags bei;
 - 5 - das Einkommen aus selbständiger Arbeit laut Übersicht RE/RH oder LM, anhand dessen die Beiträge für eine andere Vorsorgekasse (Sozialversicherung für Kaufleute oder Inarcassa usw.) berechnet und gezahlt wurden. Dieses Einkommen unterliegt nicht der Sonderverwaltung und trägt nicht zur Bildung des Jahreshöchstbetrags bei;
- in **Spalte 2** das Einkommen, das in Bezug auf den in Spalte 1 eingetragenen Kode bezogen wurde;
- in den **Spalten von 3 bis 10** die Kode-Paare und entsprechenden Einkommen, falls das Rechtssubjekt im selben Jahr unterschiedliche Arten von Einkommen bezogen hat;
- in **Spalte 11**, das sozialversicherungspflichtige Einkommen. Die anzugebende Bemessungsgrundlage entspricht dem Einkommen, das gegenüber der Sonderverwaltung beitragspflichtig und direkt vom Freiberufler zu zahlen ist. Je nach den vom Steuerpflichtigen erzeugten Einkommen können unterschiedliche Situationen eintreten.
Beispiel 1: Einkommen im Sinne von Art. 53 Absatz 1, das in der Übersicht RE, Zeile RE23 erklärt wurde; in Spalte 1 ist der Kode 1 angegeben und das Einkommen laut Spalte 2 entspricht der Spalte 11. *Beispiel 2:* Einkommen im Sinne von Art. 53 Absatz 1 Übersicht RE mit oder 1 in Spalte 1 (Euro 68.000), außerdem Einkommen in Spalte 4 mit Kode 2 in Spalte 3 (Euro 15.357) und Einkommen in Spalte 6 mit Kode 3 in Spalte 5 (Euro 100.124), die beide in der Übersicht RC angegeben wurden: in Spalte 11 sind Euro 0 (Null) anzugeben, da das Einkommen, das auf gleichgestelltem Einkommen beruht und der Sonderverwaltung unterliegt, den Jahreshöchstbetrag übersteigt. *Beispiel 3:* Einkommen im Sinne von Art. 53 Absatz 1 und erklärt in der Übersicht RH Zeile RH17 (Euro 50.000), Einkommen mit Kode 3 (Euro 65.000) und jeweils erklärt in der Übersicht RC als Projektmitarbeiter sowie festgelegt im Sinne von Art. 50 Abs. 1 c-bis (Euro 40.000) und in Übersicht RL Zeile RL15 als Einkommen aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbständiger Arbeit im Sinne von Art. 67 Absatz 1 Buchst. l) des TUIR (Euro 30.000 - es wird daran erinnert, dass diese Einkommen für Beiträge über Euro 5.000 beitragspflichtig sind). Das in Spalte 11 anzugebende Einkommen beträgt Euro 45.123 und nicht Euro 50.000, da sich der Einkommensbetrag, für den der Beitrag zu zahlen ist, auf Euro 115.000 beläuft und bis zum Höchstbetrag von Euro 100.123 zur Veranschlagung beiträgt, und da für Euro 65.000 die Beiträge bereits vom Beitrags-substituten bereits gezahlt wurden;
- in den **Spalten 12 und 13** den Zeitraum, in dem das Einkommen in der Form „vom Monat“ und „bis Monat“ erzielt wurde;
- in **Spalte 14** den Kode des angewandten Beitragssatzes angeben; insbesondere:
 - A Beitragssatz von 22%;
 - B Beitragssatz von 27,72%;
- in **Spalte 15** den fälligen Beitrag; der fällige Beitrag ist unter Anwendung des Beitragssatzes laut Spalte 14 auf den Betrag laut Spalte 11 anzuwenden;
- in **Spalte 16** die mit dem Vordr. F24 für den Besteuerungszeitraum 2014 vorgenommenen Akontozahlungen angeben.

Falls sich im Lauf des Jahres der Beitragssatz ändert (z.B. von 27,72 auf 22%), der etwa für den Beginn eines gleichzeitigen unselbständigen Arbeitsverhältnisses ab dem Monat Mai anzuwenden ist, sind mehrere Vordrucke auszufüllen.

Im oben beschriebenen Beispiel ist in Zeile RR5 das steuerpflichtige Einkommen des ersten Zeitraumes des Jahres, während dem kein anderes Arbeitsverhältnis bestand, im Ausmaß von 4/12 des Jahreseinkommens, der Bezugszeitraum von 01 bis 04 und der Kode B anzugeben.

Im nächsten Vordruck sind anzugeben: die Bemessungsgrundlage in Bezug auf den restlichen Teil des Jahres in Höhe von 8/12 des Jahreseinkommens, der Bezugszeitraum von 05 bis 12 und der Kode A. Falls das erzielte Einkommen höher 100.123,00 Euro ist, wird diese Summe zwecks Ermittlung der zwei verschiedenen Bemessungsgrundlagen pro Monat berechnet und mit der Anzahl der Monate von jedem Steuerzeitraum multipliziert. Im Beispiel beträgt das in den Zeilen anzugebende Einkommen jeweils Euro 33.347,00 bzw. Euro 66.749,00. Zu betonen ist, dass die Beiträge bei einer nicht das gesamte Jahr über ausgeübten Tätigkeit in jedem Fall bis zum besagten Höchstbetrag von 100.123,00 geschuldet sind.

In Zeile RR6 Folgendes angeben:

- in **Spalte 1** die Summe der Beiträge, die in den verschiedenen Vordrucken in der Spalte 15 der Zeile RR5 eingetragen sind;
- in **Spalte 2** die Summe der vorgenommenen Akontozahlungen, die in den verschiedenen Vordrucken in der Spalte 16 der Zeile RR5 eingetragen sind;

In Zeile RR7 ist der schuldige Beitrag anzugeben, der sich aus folgender Berechnung ergibt: Spalte 1 - Spalte 2 der Zeile RR6, falls gleich oder höher als Null; ist diese Summe negativ, muss Zeile RR8 Spalte 2 ausgefüllt werden.

In Zeile RR8 sind folgende Daten anzugeben:

- in **Spalte 1** die Beiträge, die mit Beitragsguthaben ohne Verwendung des Vordr. F24 verrechnet wurden; den Gesamtbetrag der verrechneten Sozialversicherungsbeiträge angeben, die ohne Verwendung des Vordr. F24 mit Guthaben verrechnet wurden, die sich nicht aus der vorhergehenden Erklärung ergeben, sondern vom INPS auf Antrag des Versicherten anerkannt wurden. Wie im INPS-Rundschreiben Nr. 88 vom 7. Juni 2013 dargelegt, muss das Guthaben im Vordruck F24 mit der Angabe des Jahres 2013 ausgewiesen werden; alle Beträge, die sich auf Ausstellungen beziehen, die vor dem Jahr 2013 liegen, müssen Gegenstand eines Rückerstattungsantrags oder einer Beitragsverrechnung (Selbstaussgleich) sein;
Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag in dieser Spalte nicht über dem zu zahlenden Beitrag liegen darf, der in Zeile RR7 angegeben ist.
- in **Spalte 2** das Beitragsguthaben. Es muss das Ergebnis der folgenden Berechnung als absoluter Wert eingetragen werden: Spalte 1 - Spalte 2 der Zeile RR6, wenn das Ergebnis dieser Berechnung negativ ist; das Guthaben muss ausschließlich mit dem F24 verrechnet werden, oder

- es muss die Rückerstattung beantragt werden;
- in **Spalte 3** den Überschuss der Saldozahlung;
- in **Spalte 4** das Beitragsguthaben aus der vorhergehenden Erklärung, für das die Verrechnung beantragt wurde. Die Angabe geht aus der Zeile RR8 Spalte 7 der Übersicht RR im Vordruck UNICO 2014 PF hervor;
- in **Spalte 5** den Teil des Guthabens laut Spalte 4, der mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde;
- in **Spalte 6** das Guthaben, für das die Rückerstattung beantragt wird, wobei der entsprechende Antrag bei der zuständigen INPS-Stelle vorzulegen ist, und in **Spalte 7** das ausschließlich mit dem Vordruck F24 zu verrechnende Guthaben; es wird darauf hingewiesen, dass in Spalte 6 und Spalte 7 das Ergebnis der folgenden Berechnung aufgeteilt werden muss: Spalte 2 + Spalte 3 + Spalte 4 - Spalte 5.

TEIL III - Von den in der italienischen Kasse der Vermessungstechniker (CIPAG) eingetragenen Subjekten fälligen Sozialbeiträge

Dieser Abschnitt ist von Vermessungstechnikern abzufassen, die den Beruf in individueller Form ausüben bzw. die ihn in vereinter Form ausüben oder Inhaber von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind, die die Ingenieurstätigkeit ausüben und den Vordruck SI bezüglich des Anteils des dem Vermessungstechniker zustehenden Umsatzvolumens abgefasst haben.

Dieser Teil muss zur Festlegung und Zahlung der Pflichtbeiträge abgefasst werden und ist wie folgt unterteilt:

- Mindestbeiträge und Selbstveranlagung des für das Jahr 2015 fälligen subjektiven Beitrags;
- Mindestbeiträge in Bezug auf den ergänzenden Beitrag für das Jahr 2015 und Selbstveranlagung des für das Jahr 2014 fälligen ergänzenden Beitrags.
- Mutterschaftsbeitrag in Höhe eines für alle Versicherten gleichen Betrags.

Im Fall einer Erklärung in Bezug auf Einkommen, die im Jahr der Löschung bezogen wurden, ist der subjektive Beitrag in zusätzlicher Form ohne Mindestgrenze und nur durch Selbstveranlagung zu zahlen, während der ergänzende Beitrag nur für Anteil der Selbstveranlagung zu zahlen ist. Daher sind in diesem Fall die entsprechenden Mindestbeiträge für 2015 und der Mutterschaftsbeitrag nicht zu zahlen.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge besteht erzielten beruflichen und IRPEF-pflichtigen Nettoeinkommen für die Berechnung des subjektiven Beitrags und aus dem MwSt.-relevanten Umsatzvolumen des Jahres 2014 für die Berechnung des fälligen ergänzenden Beitrags.

- der subjektive Pflichtbeitrag zu Lasten eines jeden Mitglieds der Kasse beträgt 13,00 Prozent des IRPEF-relevanten beruflichen Nettoeinkommens bis zu Euro 152.350,00 und 3,5 Prozent für das darüber hinausgehende Einkommen. Es ist ein von der Kasse berechneter und mitgeteilter subjektiver Mindestbeitrag vorgesehen; und zwar aufgrund der Position des Versicherten und der entsprechenden Monate. Dieser Betrag ist mit dem dazugehörigen Steuercode zu zahlen und muss vom insgesamt fälligen Beitrag abgezogen werden, um den selbstveranlagten subjektiven Beitrag festzulegen. Der Wert des selbstveranlagten subjektiven Beitrags darf nicht unter Null liegen;
- der ergänzende Beitrag ist in Höhe von 4% des MwSt.-relevanten Jahresgeschäftsvolumens nach Abzug des Mindestbeitrags zu zahlen, der 2014 als Akontozahlung geleistet wurde. Es ist ein von der Kasse berechneter und mitgeteilter ergänzender Mindestbeitrag vorgesehen; und zwar aufgrund der Position des Versicherten und der entsprechenden Monate.
- der Mutterschaftsbeitrag, der von allen Versicherten in derselben Höhe zu zahlen ist, beträgt 15,00 Euro für 2015. Der Mutterschaftsbeitrag wird nicht für diejenigen fällig, die schon im Jahr vor dem Erklärungsjahr gestrichen waren.

Die subjektive Pflichtabgabe muss auch von Rentnern entrichtet werden, die eine Rente zu Lasten der Kasse beziehen und weiter einer beruflichen Tätigkeit nachgehen; in diesem angenommenen Fall wird die obligatorische Mindestangabe, die lediglich für Rentner mit Erwerbsunfähigkeit ab dem 1. Januar des auf den Ablauf der Rente folgenden Jahres reduziert ist, von der Kasse festgelegt.

Für die Vermessungstechniker, die in den Beruf eintreten und sich zum ersten Mal in der Kasse einschreiben, wird der Beitrag für die ersten zwei Mitgliedsjahre auf ein Viertel und für die drei Folgejahre auf die Hälfte gemindert. Nicht zu zahlen ist hingegen der ergänzende Mindestbeitrag. Dieser Vorteil wird bis zum 31. Dezember des Jahres zuerkannt, in dem das Alter von dreißig Jahren erreicht wird.

Nachstehend ist eine Tabelle wiedergegeben, in der die fälligen Beiträge in Bezug auf die verschiedenen juristischen Positionen zusammengefasst sind.

	SUBJEKTIVER BEITRAG		ERGÄNZENDER BEITRAG		MUTTERSCHAFTSBEITRAG	
	Prozentsätze für 2015		Mindestbeitrag 2015	Prozentsätze für 2015	Mindestbeitrag 2015	2015
Jur. Pos.	bis zu 152.350	über 152.350				
IO	13,00%	3,5%	2750	3,8462%	1375	15,00
P	13,00%	3,5%	(2750/2) = 1375	3,8462%	1375	15,00
N1	3,25%	0,875%	(2750/4) = 688	3,8462%	0	15,00
N2	6,50%	1,75%	(2750/2) = 1375	3,8462%	0	15,00
C	13,00%	3,5%	N/A	N/A	N/A	N/A
C1	3,25%	0,875%	N/A	N/A	N/A	N/A
C2	6,50%	1,75%	N/A	N/A	N/A	N/A

In der **Zeile RR13** die Mitgliedsnummer des Freiberuflers angeben.

In der **Zeile RR14** müssen die für die Berechnung des subjektiven Beitrags nützlichen Informationen angegeben werden.

Insbesondere Folgendes angeben:

- im **Feld 1** die vom einzelnen Mitglied eingenommene juristische Position: IO (Pflichtmitglied) P (Erwerbsunfähigkeitsrentner) N1 (neue Mitglieder unter 30 Jahren, die sich in den ersten zwei Tätigkeitsjahren befinden) N2 (neue Mitglieder unter 30 Jahren, die sich in den drei Folgejahren auf die ersten zwei Jahre befinden), C (Vermessungstechniker IO oder P gelöscht), C1 (Vermessungstechniker N1 gelöscht), C2 (Vermessungstechniker N2 gelöscht);
- im **Feld 2** die Anzahl der Monate, für die die juristische Position gemäß Feld 1 eingenommen wurde;
- in den **Feldern 3 bis 8** die Paare der juristischen Positionen und Monate, wenn das in die Kasse eingetragene Subjekt im selben Jahr mehrere juristische Positionen eingenommen hat;
- im **Feld 9** die Besteuerungsgrundlage zur Berechnung des subjektiven Beitrags, und zwar aus der Übersicht RE für das berufliche Einkommen (Zeile RE21 oder RE23), Übersicht RH für die Beteiligungseinkommen (Zeile RH15), Übersicht LM für die Subjekte mit Steuersystem für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität (Zeile LM6) und Übersicht RL für die Gesellschaftsgewinne oder gelegentlichen Leistungen (Zeile RL1 und RL15);

- im **Feld 10** muss der fällige subjektive Beitrag auf der Grundlage der bezüglich der Position und der entsprechenden Monate vorgesehenen Sätze berechnet werden;
- im **Feld 11** den abzuziehenden, von der Kasse mitgeteilten subjektiven Beitrag;
- im **Feld 12** den zu zahlenden subjektiven Mindestbeitrag vom Jahr 2015;
- im **Feld 13** den fälligen subjektiven Beitrag, der den Mindestbeitrag übersteigt, der sich wie folgt ergibt: Feld 10 – Feld 11 – Feld 12; wenn das Ergebnis negativ ist, muss das Feld nicht ausgefüllt werden;
- im **Feld 14** den zu zahlenden Mutterschaftsbeitrag.

In der **Zeile RR15** müssen die für die Berechnung des ergänzenden Beitrags nützlichen Informationen angegeben werden.

Insbesondere Folgendes angeben:

- im **Feld 1** die vom einzelnen Mitglied eingenommene juristische Position: IO (Pflichtmitglied) P (Erwerbsunfähigkeitsrentner) N1 (neue Mitglieder unter 30 Jahren, die sich in den ersten zwei Tätigkeitsjahren befinden) N2 (neue Mitglieder unter 30 Jahren, die sich in den drei Folgejahren auf die ersten zwei Jahre befinden);
- im **Feld 2** die Anzahl der Monate, für die die juristische Position gemäß Feld 1 eingenommen wurde;
- in den **Feldern 3 bis 8** die Paare der juristischen Positionen und Monate, wenn das in die Kasse eingetragene Subjekt im selben Jahr mehrere juristische Positionen eingenommen hat;
- im **Feld 9** das Jahresumsatzvolumen entsprechend der Übersicht VE, Zeile VE40 der Mehrwertsteuererklärung. Für die Freiberufler, die in vereinter Form den Beruf ausüben, ist in dieser Spalte der Anteil des Umsatzvolumens proportional zum Anteil der Beteiligung an der Berufsvereinigung anzugeben. Die Steuerpflichtigen, die dem System für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität unterliegen, müssen den Wert laut Übersicht LM, Zeile LM2, angeben;
- im **Feld 10** die Rückbelastung der eventuell für die Verwaltung des mit anderen Mitgliedern geteilten Büros getragenen Gemeinschaftskosten;
- im **Feld 11** den Betrag, auf den der ergänzende Beitrag aus der Differenz von Spalte 9 und Spalte 10 anzurechnen ist;
- im **Feld 12**, mangels Abfassung der Übersicht LM, ergibt sich der ergänzende Beitrag aus der Anwendung des Satzes von 4% auf das um 4% bereinigte Umsatzvolumen; der anzugebende Wert ergibt sich praktisch aus dem Ergebnis der folgenden Rechnung: Feld 11 x 3,8462%; bei Abfassung der Übersicht LM ergibt sich der anzugebende Wert aus dem Ergebnis der folgenden Rechnung: Feld 11 x 4%;
- **Feld 13** der vom Steuerpflichtigen abzuziehende fällige Ergänzungsbeitrag; dieser Wert entspricht dem schon im Jahre 2014 gezahlten Mindestergänzungsbeitrag;
- **Feld 14** der fällige, aus der Differenz zwischen Feld 12 und Feld 13 gegebene Debetbeitrag;
- **Feld 15** der Mindestergänzungsbeitrag für das Jahr 2015; dieser Wert wird in der Steuererklärung für das Steuerjahr 2015 (UNICO PF 2016) abgezogen.

2. ÜBERSICHT RW – Investitionen und Finanzvermögen im Ausland, Meldepflicht - IVIE/IVAFE

Die Übersicht RW ist von den natürlichen Personen mit Wohnsitz in Italien auszufüllen, die Investitionen im Ausland und ausländische Aktivitäten finanzieller Art als Eigentum oder anderes dingliches Recht besitzen, damit eine steuerliche Kontrolle durchgeführt werden kann, und zwar unabhängig von der Art ihres Erwerbs und zum Zwecke der Steuer auf den Wert von Immobilien im Ausland (IVIE) sowie der Steuer auf den Wert von Finanzprodukten von Bankkonten und Sparbüchern (IVAFE), die man im Ausland besitzt.



Die Meldepflicht besteht nicht mehr für die Depots und Bankkonten im Ausland, die im Verlauf des Besteuerungszeitraums einen gesamten Höchstwert von nicht mehr als 10.000 Euro erreicht haben (Art. 2, Absatz 4-bis des Gesetzesdekrets Nr. 4 vom 28. Januar 2014, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 50 vom 28. März 2014); davon unberührt bleibt die Pflicht zum Ausfüllen der Übersicht, falls die IVAFE zu zahlen ist.

Diese Rechtssubjekte müssen den Bestand der im Ausland im Besteuerungszeitraum gehaltenen Investitionen und Vermögen angeben; diese Pflicht besteht auch, wenn der Steuerpflichtige im Lauf des Besteuerungszeitraums vollständig desinvestiert hat.

Nicht mehr vorgesehen ist die Meldepflicht für Transfers ins Ausland, aus dem Ausland und im Ausland in Bezug auf die genannten Vermögen. Die Übersicht RW ist nicht auszufüllen für die Finanz- und Vermögenswerte, die ansässigen Finanzintermediären zur Verwaltung anvertraut wurden, und für die Verträge, die mit ihrer Mitwirkung abgeschlossen wurden, sofern die Finanzströme und die Einkünfte aus diesen Vermögenswerten und Verträgen von diesen Finanzintermediären dem Einbehalt oder der Ersatzsteuer unterzogen wurden.

Des Weiteren besteht die Meldepflicht nicht für:

- die natürlichen Personen, die für den italienischen Staat, für eine politische oder administrative Abteilung oder für eine lokale Körperschaft die Arbeit im Ausland erbringen, und den natürlichen Personen, die im Ausland bei internationalen Organisationen, denen Italien angehört, arbeiten und deren Steuerwohnsitz in Italien in Abweichung von den Kriterien laut TUIR aufgrund ratifizierter internationaler Abkommen festgesetzt wird.
- die in Italien ansässigen Steuerpflichtigen, die ihre Arbeitstätigkeit fortdauernd im Ausland in Grenzgebieten und in anderen angrenzenden Ländern ausüben, sofern es die ausländischen Investitionen und Vermögenswerte betrifft, die in dem Land gehalten werden, in denen sie ihre Tätigkeit ausüben.

Diese Befreiung wird nur dann anerkannt, wenn die Arbeitstätigkeit im Ausland fortdauernd für den größten Teil des Besteuerungszeitraums ausgeübt wurde, sowie unter der Bedingung, dass der Arbeitnehmer innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Arbeit im Ausland die ausländischen Vermögenswerte nicht mehr aufrechterhält. Falls der Steuerpflichtige innerhalb dieser Frist die Vermögenswerte nicht nach Italien verlegt oder sie aufgelöst hat, ist er verpflichtet, alle im Ausland während des Besteuerungszeitraums gehaltenen Vermögenswerte anzugeben. Falls der Steuerpflichtige von der Meldepflicht befreit ist, besteht für ihn dennoch die Pflicht, die Erklärung zur Angabe der Einkommen aus ausländischen Finanz- und Vermögenswerten sowie die vorliegende Übersicht zur Berechnung der IVIE und der IVAFE auszufüllen.

Wenn die Finanz- und Vermögenswerte gemeinschaftlich gehalten werden oder mehrere Mitinhaber vorhanden sind, muss die Übersicht RW von jedem Inhaber unter Bezugnahme auf den Gesamtwert des Vermögens und unter Angabe des prozentuellen Besitzanteils ausgefüllt werden.

Wenn an dem Gut mehrere dingliche Rechte bestehen, zum Beispiel bloßes Eigentum und Nutznießung, muss sowohl der Inhaber des Nutznießungsrechts als auch der Inhaber des bloßen Eigentums dieser Pflicht nachkommen, da in beiden Fällen die Möglichkeit besteht, Einkommen ausländischen Ursprungs hervorzubringen.

Die Meldepflicht besteht nicht nur für die Inhaber der im Ausland gehaltenen Vermögenswerte, sondern auch für diejenigen, die darüber verfügen oder sie transferieren können.

Falls ein Rechtssubjekt die Vollmacht zur Abhebung von einem ausländischen Konto hat, ist es zur Ausfüllung der Übersicht RW verpflichtet, außer es handelt sich um eine Vollmacht, für Rechnung des Inhabers zu handeln, wie im Fall der Verwalter von Gesellschaften.

Die Pflicht zum Ausfüllen der Übersicht RW besteht auch dann, wenn die Vermögenswerte des Steuerpflichtigen über einen Dritten besessen

werden (z.B. die tatsächliche Verfügbarkeit über die Finanz- und Vermögenswerte lautet formell auf einen ansässigen oder nichtansässigen Trust). Insbesondere müssen die Auslandsinvestitionen und die ausländischen Finanzvermögen sowie die Investitionen in Italien und die italienischen Finanzvermögen angegeben werden, die von ausländischen Treuhandgesellschaften oder von ausländischen Rechtssubjekten gehalten werden, die als scheinbare Dritte eingeschaltet wurden, um als Inhaber zu fungieren.

Die Erklärungspflicht zum Zweck der Überwachung betrifft auch den Fall, in dem die ausländischen Vermögen und Investitionen zwar formell auf Gesellschaften oder juristische Personen lauten, die sich von der Gesellschaft unterscheiden, aber auf natürliche Personen zurückzuführen sind, die die tatsächlichen Inhaber der Vermögenswerte sind, so wie vorgesehen von den Bestimmungen in Sachen Bekämpfung der Geldwäsche (Art. 1, Absatz 2, Buchstabe u), der G.v.D. Nr. 231/2007 und Art. 2 der technischen Anlage).

Falls der Steuerpflichtige direkt eine Investition im Ausland oder Auslandsvermögen finanzieller Art hält, ist er verpflichtet, deren Wert und den prozentuellen Besitzanteil in dieser Übersicht anzugeben.

Werden die Auslandsvermögen über Gesellschaften gehalten, muss der Steuerpflichtige, der am Kapital wesentlich beteiligt ist, wie von den Bestimmungen in Sachen Bekämpfung der Geldwäsche definiert (z.B. bei einer Beteiligung am Gesellschaftskapital in Höhe von über 25 Prozent), in dieser Übersicht den Wert der Beteiligung an der ausländischen Gesellschaft angeben, falls sich ihr Sitz in einem kooperativen Land befindet, sowie die Steuernummer oder Kennnummer der ausländischen Gesellschaft.

Die Erklärungspflicht für den „tatsächlichen Inhaber“ besteht ausschließlich in Bezug auf Gesellschaften ausländischen Rechts, nicht jedoch die direkten Beteiligungen in einer oder mehreren ansässigen Gesellschaften, die Investitionen im Ausland vornehmen.

Dies gilt jedoch nicht für Beteiligungen an ansässigen Gesellschaften, falls sie gemeinsam mit der direkten oder indirekten Beteiligung des Steuerpflichtigen an ausländischen Gesellschaften dazu beitragen, dass er die Voraussetzung der „tatsächlichen Inhaberschaft“ in Bezug auf Auslandsinvestitionen und Auslandsvermögen finanzieller Art erfüllt. In letzterem Fall sind der Gesamtwert der (direkten oder indirekten) Beteiligung an der ausländischen Gesellschaft und der festgelegte Prozentanteil der Beteiligung anzugeben, wobei die herabsetzende Wirkung bei indirekter Beteiligung zu berücksichtigen ist.

Bei Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in unkooperativen Ländern sind statt des Wertes der direkten Beteiligung der Wert der Investitionen, die von der Gesellschaft im Ausland gehalten werden, und Auslandsvermögen finanzieller Art, die auf die Gesellschaft lauten, sowie der Prozentanteil der Beteiligung an dieser Gesellschaft anzugeben. Mit einem Look-Through-Ansatz und nach Überwindung der reinen Inhaberschaft der finanziellen Beteiligung ist auf diese Weise für die Steuerüberwachung der Wert der Güter hervorzuheben, die den „kontrollierten“ Rechtssubjekten gehören, die in unkooperativen Ländern ansässig sind und deren „tatsächlicher Inhaber“ im wesentlichen der Steuerpflichtige ist. Dieses Kriterium muss solange angewandt werden, bis in der Beteiligungskette eine Gesellschaft in einem der genannten Länder auftaucht und sofern die Kontrolle gemäß der Bestimmungen in Sachen Bekämpfung der Geldwäsche erfüllt wird.

Die Beteiligungen an Auslandsgesellschaften, die an geregelten Märkten notiert sind und den Meldepflichten gemäß der gemeinschaftlichen Bestimmungen oder gemäß der gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, sind direkt in dieser Übersicht zu bewerten, unabhängig von der Beteiligung am Gesellschaftskapital, das sie vertreten, da ausgeschlossen ist, dass in einem solchen Fall der Status des „tatsächlichen Inhabers“ vorliegt. Wenn der Steuerpflichtige über Rechtspersönlichkeiten, die keine Gesellschaften sind (wie etwa Stiftungen und andere juristische Einrichtungen wie Trusts), „tatsächlicher Inhaber“ von Auslandsvermögen ist, muss der Steuerpflichtige den Wert der Investitionen, die im Ausland von der juristischen Person gehalten werden, den Wert Auslandsvermögen finanzieller Art, die auf diese Rechtspersönlichkeit lauten, sowie den Vermögensanteil an dieser Rechtspersönlichkeit angeben. Zu berücksichtigen sind in dieser Annahme sowohl die Investitionen und die Auslandsvermögen, die von Rechtspersönlichkeiten und juristischen Einrichtungen mit Sitz in Italien gehalten werden, als auch diejenigen, die von Rechtspersönlichkeiten und juristischen Einrichtungen mit Sitz im Ausland und unabhängig vom Auslandsstaat gehalten werden.

DIE INVESTITIONEN

Die Investitionen sind Vermögensmittel, die im Ausland angesiedelt sind und in Italien ein steuerpflichtiges Einkommen hervorbringen können.



Diese Vermögenswerte sind immer in dieser Übersicht anzugeben, unabhängig davon, ob sie im Besteuerungszeitraum tatsächlich ein steuerpflichtiges Einkommen hervorbringen.

Beispielsweise müssen angegeben werden: die im Ausland gelegenen Immobilien oder die dinglichen Immobilienrechte (z.B. Nutznießung oder bloßes Eigentum) bzw. Anteile an ihnen (z.B. Miteigentum oder Multi-Wohnungseigentum), die sich außerhalb des Staatsgebiets befindlichen Wertgegenstände oder Kunstwerke, die Boote oder Freizeitboote bzw. sonstige bewegliche Vermögenswerte, die im Ausland gehalten werden und/oder in den ausländischen öffentlichen Registern eingetragen sind, sowie diejenigen, die zwar nicht in diesen Registern eingetragen sind, aber die Voraussetzungen für eine Eintragung in Italien hätten.

Die im Ausland gehaltenen Vermögenswerte sind auch dann anzugeben, wenn sie in Schließfächern aufbewahrt werden.

Es sind außerdem die Vermögenswerte anzugeben, die über Rechtssubjekte mit Sitz in anderen als kooperativen Ländern oder in italienischen oder ausländischen Rechtspersönlichkeiten, die keine Gesellschaften sind, gehalten werden, falls der Steuerpflichtige der „tatsächliche Inhaber“ ist.

Zu Überwachungszwecken gelten als „im Ausland gehalten“ die in Italien gelegenen Immobilien, die über ausländische Treuhandgesellschaften oder über eine im Ausland ansässige Vermittlungsstelle besessen werden.

DIE AUSLANDSTÄTIGKEITEN FINANZIELLER ART

Die **Auslandstätigkeiten finanzieller Art** sind jene Tätigkeiten, aus denen Kapitaleinkommen oder andere Einkommen finanzieller Art ausländischen Ursprungs hervorgehen.



Diese Vermögenswerte sind immer in dieser Übersicht anzugeben, da sie potentiell Einkommen ausländischen Ursprungs erzeugen, die in Italien steuerpflichtig sind.

Beispielsweise muss Folgendes angegeben werden:

- Tätigkeiten, deren Einkommen von nicht ansässigen Subjekten gezahlt werden, darunter die Beteiligungen am Kapital oder Vermögen von nicht ansässigen Subjekten, die Auslandsobligationen und ähnliche Wertpapiere, die italienischen Staatspapiere und die gleichgestellten im Ausland ausgegebenen Papiere, die keine Ware verkörpernden Papiere und die von nicht Ansässigen ausgegebenen Massezertifikaten (einschließlich der Anteile an ausländischen OGAW), die Auslandswährungen, Einlagen und Bankkonten, die im Ausland gebildet werden, unabhängig von den Zuführungsweisen (zum Beispiel Gutschriften von Gehältern, Renten oder Vergütungen);
- Verträge finanzieller Art, die mit nicht ansässigen Gegenparteien geschlossen wurden, zum Beispiel Finanzierungen, Reportierungen, Wertpapierergeschäften und Wertpapierleihe;
- Derivatverträge und sonstige finanzielle Beziehungen, die außerhalb des Staatsgebiets geschlossen wurden;
- im Ausland gehaltene Edelmetalle;

- Rechte am Kauf oder an der Zeichnung von ausländischen Aktien oder ähnlichen Finanzmitteln;
- ergänzende Fürsorgeformen, die von Gesellschaften und Körperschaften ausländischen Rechts organisiert oder verwaltet werden, ausgenommen jene, die gesetzlich Pflicht sind;
- Lebens- und Kapitalversicherungspolice, sofern die ausländische Versicherungsgesellschaft nicht für die Anwendung der Ersatzsteuer und der Stempelsteuer optiert hat, und auch keinem Finanzvermittler die Aufgabe übertragen wurde, alle mit der Investition, der Desinvestition und der Bezahlung der damit zusammenhängenden Einkünfte verbundenen Flüsse zu regeln;
- die italienischen Vermögenswerte, die sowohl über ausländische Treuhandgesellschaften oder Vermittlungsstellen als auch in Schließfächern im Ausland gehalten werden;
- die Vermögenswerte und Investitionen, die über Rechtssubjekte mit Sitz in anderen als kooperativen Ländern oder in italienischen oder ausländischen Rechtspersönlichkeiten, die keine Gesellschaften sind, gehalten werden, falls der Steuerpflichtige der „tatsächliche Inhaber“ ist;
- die ausländischen Vermögenswerte, die in Italien außerhalb der ansässigen Vermittlerkreise gehalten werden;
- die den abhängig beschäftigten oder gleichgestellten Arbeitnehmern angebotenen Wertpapier oder Rechte, die die Möglichkeit bieten, zu einem bestimmten Preis Aktien der ausländischen Gesellschaft, mit der der Steuerpflichtige das Arbeitsverhältnis unterhält, oder der kontrollierten oder kontrollierenden Gesellschaften (sog. Stock Option) zu erwerben, in den Fällen, in denen am Ende des Besteuerungszeitraums der Ausübungspreis unter dem laufenden Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte liegt. Wenn der Zuweisungsplan der Stock Options vorsieht, dass der Zuweisungsempfänger sein Recht nicht vor Ablauf eines bestimmten Zeitraums (sog. Vesting Period) ausüben kann, müssen sie in dieser Übersicht nicht vor Ablauf dieser Frist angegeben werden, während sie auf jeden Fall auch in der Vesting Period anzugeben sind, falls sie abtretbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Ausland gehaltenen Vermögenswerte auch dann anzugeben sind, wenn sie in Schließfächern aufbewahrt werden.

ERKLÄRUNGSMODALITÄTEN

Der Steuerzahler muss die Übersicht RW ausfüllen, um der Verpflichtung zur steuerlichen Kontrolle als auch zur Berechnung der fälligen Steuern IVIE und IVAFE nachzukommen. Hat der Steuerzahler lediglich die Verpflichtung zur Kontrolle zu erfüllen, braucht er die für die Liquidation der IVIE bzw. IVAFE bestimmten Kästchen nicht ausfüllen, muss aber darauf achten, dass Spalte 20 durchgestrichen ist.

Da die Übersicht die Erfassung der im Besteuerungszeitraum im Ausland gehaltenen Finanzvermögen und Investitionen betrifft, ist die Übersicht auch dann auszufüllen, wenn die Investition am Ende des Besteuerungszeitraums nicht mehr besessen wird (z.B. ein im Lauf des Jahres 2014 aufgelöstes Bankkonto).

Für die Beträge in Auslandswährung muss der Steuerpflichtige den Gegenwert in Euro anhand des Wechselkurses angeben, der in der Verfügung des Leiters der Agentur ausgewiesen ist, wobei die Verfügung zur monatlichen Ermittlung der monatlichen Durchschnittswchselkurse kraft der Bestimmungen in den Titeln I und II des TUIR erlassen wird.

Wenn der Steuerpflichtige zur Vorlage des Vordrucks UNICO 2015 natürliche Personen verpflichtet ist, muss die Übersicht RW zusammen mit diesem Vordruck vorgelegt werden.

In Fällen der Befreiung von der Einkommensteuererklärung oder wenn der Steuerpflichtige den Vordr. 730/2015 verwendet hat, muss die Übersicht RW mit den Modalitäten und zu den für die Einkommensteuererklärung vorgesehenen Fristen zusammen mit der Titelseite des vollständig ausgefüllten Vordrucks UNICO 2015 natürliche Personen vorgelegt werden (in diesem Fall bildet die Übersicht RW eine „zusätzliche Übersicht“ zum Vordruck 730).

VALORISIERUNG DER INVESTITIONEN UND VERMÖGENSWERTE FINANZIELLER ART

Zur Ermittlung des Wertes der im Ausland gelegenen Immobilien müssen dieselben Kriterien wie für die IVIE angewandt werden, auch wenn sie nicht zu zahlen ist. Der Wert der Immobilie besteht daher aus dem Preis, der aus dem Kaufvertrag oder aus den Verträgen hervorgeht, aus denen sich der für den Kauf von anderen dinglichen Rechten als des Eigentums gezahlte Gesamtpreis ergibt, und andernfalls aus dem Marktwert, der am Ende des Jahres (oder des Besitzzeitraums) am Ort ermittelt werden kann, in dem sich die Immobilie befindet. Für die durch Erbschaft oder Schenkung erworbenen Immobilien entspricht der Wert demjenigen, der in der Erbschaftssteuererklärung oder in der hinterlegten Urkunde oder in anderen, von den ausländischen Rechtsordnungen für ähnliche Zwecke vorgesehenen Urkunden angegeben ist; andernfalls werden der Kaufpreis oder die Baukosten herangezogen, die der Verstorbene oder der Schenkende aufgrund der entsprechenden Unterlagen getragen hat. Für die Immobilien in Mitgliedsländern der Europäischen Union oder in Ländern des europäischen Wirtschaftsraums entspricht der Wert dem Katasterwert oder andernfalls dem Preis laut Kaufvertrag; liegt ein solcher nicht vor, gilt der Marktwert, der am Ort ermittelt werden kann, in dem sich die Immobilie befindet. Für die anderen Vermögenswerte, die im Ausland gehalten werden und sich von den Immobilien unterscheiden, für die keine IVIE zu zahlen ist, muss der Steuerpflichtige den Kaufpreis bzw. den Marktwert zu Beginn eines jeden Besteuerungszeitraums (oder am ersten Besitztag) und am Ende desselben Zeitraums (oder am Ende des Besitzzeitraums) angeben.

Zur Ermittlung des Wertes der Finanzvermögen müssen dieselben Kriterien wie für die IVAFE angewandt werden. Der Wert entspricht daher dem Kurswert am 31. Dezember oder am Ende des Besitzzeitraums. Für Wertpapiere, die nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden, und in den Fällen, in denen die notierten Finanzvermögen vom Handel ausgeschlossen sind, ist auf den Nennwert Bezug zu nehmen oder andernfalls auf den Rückzahlungswert, auch wenn dieser offiziell neu bewertet wird.

Falls Finanzvermögen abgetreten werden, die derselben Kategorie angehören, und die zu unterschiedlichen Zeiten zu unterschiedlichen Preisen erworben wurden, ist zur Festlegung des Finanzvermögens, das im Bezugszeitraum gehalten wurde, die sogenannte „Last In First Out (L.I.F.O.)“-Methode zu verwenden, d.h. es gelten die zuletzt erworbenen Finanzvermögen als zuerst abgetreten.

Aus Gründen der Vereinfachung gibt der Steuerpflichtige für jede Gesellschaft oder Rechtspersönlichkeit den Gesamtwert aller Finanzvermögen an, deren tatsächlicher Inhaber er ist, wobei er eine Übersicht aufstellen und aufbewahren muss, aus der die Werte der einzelnen Vermögenswerte hervorgehen. Die Übersicht muss auf Anfrage der Finanzverwaltung vorgelegt oder übermittelt werden.

Sind mehrere Operationen der gleichen Art auszuführen, kann der Steuerzahler Daten zusammenfassen, um die Gesamtheit homogener Finanzaktivitäten, d.h. die mit dem Code „Investition“ und „ausländischer Staat“ gekennzeichnet sind, anzugeben.

In diesem Fall gibt der Steuerzahler in der Übersicht RW die Gesamt-Anfangs- und -Endwerte des Besteuerungszeitraums an, den geschätzten Durchschnitt der Tage des Besitzes einer jeden Aktivität, in Bezug gebracht zur entsprechenden Konsistenz, sowie die gesamte IVAFE, die für die Gruppe von Aktivitäten zu entrichten ist.

Das vorgenannte, vereinfachte Ausfüllen der Übersicht RW ist unter der Bedingung erlaubt, dass eine geeignete Aufstellung vorliegt und aufbewahrt wird, die auf Anfrage der Finanzverwaltung vorzulegen oder zu übermitteln ist und in der die Angaben zu den einzelnen Finanzaktivitäten aufgeführt sind (in Übereinstimmung mit den Bewertungskriterien der im Rundschreiben Nr. 38/E von 2013 genannten Aktivitäten), die Kriterien zur Zusammenfassung letzterer sowie die Berechnungsmodalitäten der IVAFE.

AUSFÜLLEN DER ÜBERSICHT

In den Zeilen von RW1 bis RW5 ist Folgendes anzugeben:

- in der **Spalte 1** der Kode, der den Rechtstitel bezeichnet, mit dem die Güter besessen werden:
 - 1 Eigentum
 - 2 Nutznießung
 - 3 bloßes Eigentum
 - 4 Sonstiges (anderes Sachrecht, Bezugsberechtigte von Trusts usw.)
- in **Spalte 2** muss der Kode 1 angegeben werden, wenn der Steuerpflichtige ein Rechtssubjekt ist, das bevollmächtigt ist, Geld von einem Konto abzuheben oder über das Konto zu verfügen, oder der Kode 2, wenn der Steuerpflichtige der tatsächliche Inhaber ist;
- in **Spalte 3** der Kode zur Kennzeichnung des Gutes laut „Tabelle der Kodes in Bezug auf Auslandsinvestitionen und Finanzvermögen im Ausland“ im ANHANG;
- in **Spalte 4** der Kode des Auslandsstaates laut Tabelle „Liste der Auslandsstaaten und -territorien“ im ANHANG zum HEFT 1;
- in **Spalte 5** den Besitzanteil (in Prozent) der im Ausland angesiedelten Investition angeben;
- in **Spalte 6** der Kode zur Kennzeichnung des Kriteriums in Bezug auf die Wertermittlung:
 - 1 Marktwert;
 - 2 Nennwert;
 - 3 Rückzahlungswert;
 - 4 Kaufpreis;
 - 5 Katasterwert;
 - 6 in der Erbschaftssteuererklärung oder in anderen Urkunden erklärter Wert;
- in **Spalte 7** der Wert zu Beginn des Besteuerungszeitraums oder zu Beginn des Vermögensbesitzes;
- in **Spalte 8** der Wert am Ende des Besteuerungszeitraums oder am Ende des Vermögensbesitzes. Für die Bankkonten und Sparbücher ist der durchschnittliche Bestandwert anzugeben (vgl. Anleitungen zu Spalte 11);
- in **Spalte 9** der Höchstbetrag, den das Vermögen im Besteuerungszeitraum erreicht hat, wenn das Vermögen Bankkonten und Sparbücher betrifft, die in unkooperativen Ländern gehalten werden;
- in **Spalte 10** die Anzahl der Besitztage für die Güter, die der IVAFE unterliegen; (das Feld nur dann ausfüllen, wenn die IVAFE zu zahlen ist);
- in **Spalte 11** die berechnete IVAFE eintragen, die im Verhältnis zum Wert laut Spalte 8 sowie zum Besitzanteil und Besitzzeitraum berechnet wurde. Insbesondere:
 - I. unter Anwendung des Steuersatzes von 0,20 Prozent auf den Wert laut Spalte 8 im Verhältnis zum Besitzanteil und zum Besitzzeitraum, wenn es sich um andere Finanzvermögen als Bankkonten und Sparbücher handelt;
 - II. in der festen Höhe von 34,20 Euro im Verhältnis zum Besitzanteil und zum Besitzzeitraum, wenn es sich um Bankkonten und Sparbücher handelt (Kode 1 in Spalte 3). Sind mehrere Konten beim Finanzintermediär vorhanden, ist das Überschreiten der Höchstgrenze dadurch zu überprüfen, dass der durchschnittliche Bestandwert berechnet wird, wobei die Werte aller Konten zu addieren sind.

Beispiel: zwei Bankkonten bei demselben Finanzintermediär

Konto A	100% Besitz	365 Tage	Durchschnittswert 1.000 Euro
Konto B	50% Besitz	365 Tage	Durchschnittswert 7.000 Euro

Durchschnittswert insgesamt = $1.000 + (7.000 \times 0,5) = 4.500$ Euro

Der (anteilige) durchschnittliche Gesamtwert liegt unter 5.000 Euro, die Steuer ist nicht zu zahlen. Auf jeden Fall muss der Steuerpflichtige die Übersicht RW allein aufgrund der Meldepflicht ausfüllen, falls die Depots und Bankkontos im Ausland im Besteuerungszeitraum einen gesamten Höchstwert von über 10.000 Euro erreicht haben.

Konto A	50% Besitz	365 Tage	Durchschnittswert 5.000 Euro
Konto B	100% Besitz	365 Tage	Durchschnittswert 3.000 Euro

Der (anteilige) durchschnittliche Gesamtwert beträgt $(5.000 \times 0,5 + 3.000) = 5.500$ Euro, die Steuer ist somit zu zahlen.

In diesem Fall sind zwei unterschiedliche Zeilen der Übersicht RW auszufüllen und in Zeile 8 beider Zeilen ist „5.500“ als Durchschnittswert anzugeben, während in Spalte 11 der Zeile RW1 in Bezug auf das erste Bankkonto „17“ wegen $((34,20 \times 50\% \times (365/365)))$ und in Spalte 11 der Zeile RW2 in Bezug auf das zweite Bankkonto 34,20 Euro wegen $((34,20 \times 100\% \times (365/365)))$ anzugeben ist.

- in **Spalte 12** die Anzahl der Besitzmonate für die Güter, die der IVIE unterliegen; es werden die Monate berücksichtigt, in denen der Besitz mindestens 15 Tage gedauert hat (das Feld nur dann ausfüllen, wenn die IVIE zu zahlen ist);
- in **Spalte 13** die berechnete IVIE eintragen, die im Verhältnis zum Wert laut Spalte 8 sowie zum Besitzanteil und zum Besitzzeitraum berechnet wurde. Insbesondere:
 - I. den Steuersatz von 0,76 Prozent
 - II. den Steuersatz von 0,40 Prozent für die Immobilie und ihr Zubehör, wenn sie als Hauptwohnung dient (in diesem Fall ist in Spalte 3 der Kode 19 anzugeben). In diesem Fall ist die Steuer zu zahlen, auch wenn die Steuer auf den Gesamtwert der Immobilie nicht über 200 Euro liegt;
- in **Spalte 14** das Steuerguthaben angeben, das der Vermögenssteuer entspricht, die im Staat gezahlt wurde, in dem die Immobilie oder das Finanzvermögen gehalten wird. Der in dieser Spalte ausgewiesene Betrag darf jedoch nicht höher sein als der Betrag der zu zahlenden Steuer, die in Spalte 11 oder 13 angegeben ist.
- in **Spalte 15** die zu zahlende IVAFE angeben, die der Differenz zwischen der berechneten Steuer (Spalte 11) und dem zustehenden Steuerguthaben (Spalte 14) entspricht;
- in **Spalte 16** die zustehende Absetzung in Höhe von 200 Euro im Verhältnis zum Zeitraum des Jahres eintragen, in dem die Immobilie und ihr Zubehör als Hauptwohnung diente; wenn die Immobilie mehreren Steuerpflichtigen als Hauptwohnung diente, steht die Absetzung jedem von ihnen im Verhältnis zu ihrem Anteil an dieser Zweckbestimmung zu;
- in **Spalte 17** die zu zahlende IVIE angeben, die der Differenz zwischen der berechneten Steuer (Spalte 13) und dem zustehenden Steuerguthaben (Spalte 14) sowie der Absetzung (Spalte 16) entspricht;
- in **Spalte 18** das Kästchen ankreuzen, falls die Einkünfte in Bezug auf die Vermögenswerte in einem späteren Besteuerungszeitraum bezogen werden, bzw. wenn diese Vermögenswerte unverzinslich sind. In diesem Fall ist es zweckmäßig, dass die Betroffenen sich von den ausländischen Finanzintermediären Dokumente oder Bescheinigungen überreichen lassen, aus denen dieser Umstand hervorgeht;

- in **Spalte 19** die prozentuelle Beteiligung an der Gesellschaft oder Rechtspersönlichkeit angeben, falls der Steuerpflichtige der tatsächliche Inhaber ist;
- in **Spalte 20**, ist das Kästchen dann durchzustreichen, wenn der Steuerzahler lediglich den Verpflichtungen nachkommt, die in Zusammenhang mit der steuerlichen Kontrolle stehen, aber - aus welchem Grund auch immer - nicht gehalten ist, die IVIE bzw. IVAFE zu entrichten;
- in **Spalte 21** die Steuernummer oder die Kennnummer der Gesellschaft oder Rechtspersönlichkeit angeben, falls der Steuerpflichtige der tatsächliche Inhaber ist (in diesem Fall ist in Spalte 2 der Kode 2 einzutragen, und in Spalte 19 ist der Prozentsatz der Beteiligung einzutragen);
- in den **Spalten 22 und 23** die Steuernummern der anderen Rechtssubjekte eingeben, die zu welchem Titel auch immer zum Ausfüllen dieses Teil in ihrer eigenen Einkommensteuererklärung verpflichtet sind. In **Spalte 24** ist das Kästchen durchzustreichen, wenn es mehr als zwei Mitinhaber gibt

Falls mehrere Vordrucke verwendet wurden, ist ausschließlich die Zeile RW6 und/oder RW7 auszufüllen, wobei in jedem Vordruck der Gesamtbetrag aller ausgefüllten Zeilen anzugeben ist.

Die **Zeile RW6** muss vom Steuerpflichtigen ausgefüllt werden, um die fällige und ggf. für das Jahr 2014 zu zahlende IVAFE festzulegen. Insbesondere ist Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** die zu zahlende Gesamtsteuer, die sich aus der Summe der Beträge ergibt, die in der Spalte 15 der in diesem Teil ausgefüllten Zeilen festgelegt wurden;
- in **Spalte 2** (Überschuss aus der vorhergehenden Erklärung): das eventuelle Steuerguthaben in Bezug auf die im Ausland besessenen finanziellen Vermögenswerte angeben, das sich aus der Erklärung für das Jahr 2013 ergibt und in Spalte 4 der Zeile RX20 des Vordr. UNICO 2014 angegeben ist;
- in **Spalte 3** (Mit dem Vordruck F24 verrechneter Überschuss): den IVAFE-Überschussbetrag angeben, der ggf. unter Verwendung des Vordrucks F24 verrechnet wurde;
- in **Spalte 4** (Vorgenommene Akontozahlungen): den Betrag der IVAFE-Akontozahlungen angeben, die für das Jahr 2014 mit dem Vordruck F24 vorgenommen wurden.

Zur Festlegung der zu zahlenden IVAFE oder IVAFE-Guthabens ist folgende Berechnung vorzunehmen: Sp. 1 - Sp. 2 + Sp. 3 - Sp. 4

Ist das Ergebnis der Berechnung positiv (Steuerschuld), den so erhaltenen Betrag eintragen in **Spalte 5 (Zu zahlende Steuer)**. In diesem Fall ist die IVAFE-Steuer unter Angabe des Steuerkodes 4043 mit dem Vordruck F24 zu zahlen, wobei dieselben Modalitäten und Fristen gelten wie für die IRPEF, einschließlich der Akonto- und Saldozahlungen. Die Steuer ist nicht zu zahlen, wenn der Betrag dieser Spalte unter 12 Euro liegt. Ist das Ergebnis der Berechnung negativ (Steuerguthaben), den so erhaltenen Betrag eintragen in **Spalte 6 (Steuerguthaben)**. Dieses Steuerguthaben ist in die Spalte 1 der Zeile RX20 einzutragen.

Die **Zeile RW7** muss vom Steuerpflichtigen ausgefüllt werden, um die fällige und ggf. für das Jahr 2014 zu zahlende Steuer festzulegen. Insbesondere ist Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** die zu zahlende Gesamtsteuer, die sich aus der Summe der Beträge ergibt, die in der Spalte 17 der in diesem Teil ausgefüllten Zeilen festgelegt wurden, wenn die Vermögenswerte der IVIE unterliegen;
- in **Spalte 2** (Überschuss aus der vorhergehenden Erklärung): das eventuelle Steuerguthaben in Bezug auf den Wert der im Ausland besessenen Immobilien angeben, das sich aus der Erklärung für das Jahr 2013 ergibt und in Spalte 4 der Zeile RX19 des Vordr. UNICO 2014 angegeben ist;
- in **Spalte 3** (Mit dem Vordruck F24 verrechneter Überschuss): den IVIE-Überschussbetrag angeben, der ggf. unter Verwendung des Vordrucks F24 verrechnet wurde;
- in **Spalte 4** (Vorgenommene Akontozahlungen): den Betrag der IVIE-Akontozahlungen angeben, die für das Jahr 2014 mit dem Vordruck F24 vorgenommen wurden.

Zur Festlegung der zu zahlenden IVIE oder IVIE-Guthabens ist folgende Berechnung vorzunehmen: Sp. 1 - Sp. 2 + Sp. 3 - Sp. 4

Ist das Ergebnis der Berechnung positiv (Steuerschuld), den so erhaltenen Betrag eintragen in **Spalte 5 (Zu zahlende Steuer)**. In diesem Fall ist die Steuer in Bezug auf den Wert der im Ausland gelegenen Immobilien unter Angabe des Steuerkodes 4041 mit dem Vordruck F24 zu zahlen, wobei dieselben Modalitäten und Fristen gelten wie für die IRPEF, einschließlich der Akonto- und Saldozahlungen. Die Steuer ist nicht zu zahlen, wenn der Betrag dieser Spalte unter 12 Euro liegt.

Ist das Ergebnis der Berechnung negativ (Steuerguthaben), den so erhaltenen Betrag eintragen in **Spalte 6 (Steuerguthaben)**. Dieses Steuerguthaben ist in die Spalte 1 der Zeile RX19 einzutragen.

3. ÜBERSICHT AC – MITTEILUNG DES KONDOMINIUMVERWALTERS

Die Übersicht AC muss von den am 31. Dezember 2014 amtierenden Verwaltern von Eigentumsgemeinschaften in den Gebäuden zur Durchführung der folgenden Erfüllungen verwendet werden:

- 1) Mitteilung der Erkennungsdaten der Eigentumsgemeinschaft, die Gegenstand von an den Gemeinschaftsteilen durchgeführten Baubestandsanierungseingriffen ist. Das am 14. Mai 2011 in Kraft getretene Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011 hat die Pflicht abgeschafft, die Mitteilung für Arbeitsbeginn mittels Einschreiben an das Centro Operativo in Pescara zu senden, um den Steuerabzug für die Durchführung der Baurenovierungseingriffe getragene Kosten zu nutzen. Anstelle der Mitteilung für Arbeitsbeginn muss der Steuerpflichtige Folgendes in der Steuererklärung angeben:

- die Katastererkennungsdaten der Immobilie;
- die sonstigen zum Kontrollzweck des Abzugs erforderlichen Daten.

In Bezug auf die ab dem 14. Mai 2011 begonnenen Eingriffe an den Gemeinschaftsteilen für die im Jahre 2014 Kosten getragen wurden, die zum Abzug berechtigen, gibt der Verwalter der Eigentumsgemeinschaft in der Übersicht AC die Katastererkennungsdaten der Eigentumsgemeinschaft an, an der die Arbeiten durchgeführt wurden;

- 2) Jahresmitteilung des Gesamtbetrags der von der Eigentumsgemeinschaft im Kalenderjahr erworbenen Güter und Dienstleistungen und der Erkennungsdaten der entsprechenden Lieferanten an die zentrale Steuerkartei (Art. 7, Absatz 8-bis des D.P.R. Nr. 605 vom 29. September 1973). Diese Pflicht besteht auch, wenn das Amt des Verwalters im Rahmen einer Eigentumsgemeinschaft mit maximal acht Wohnungseigentümer verliehen wurde.

In die Lieferanten der Eigentumsgemeinschaft gehen auch die anderen Eigentumsgemeinschaften, Super-Eigentumsgemeinschaften, Konsortien oder gleichartige Körperschaften ein, an die die Eigentumsgemeinschaft aus irgendeinem Grund im Laufe des Jahres Beträge über Euro 258,23 gezahlt hat.

Es müssen nicht die Daten für Folgendes mitgeteilt werden:

- für die Wasser-, Strom- und Gasversorgungen;
- für die im Kalenderjahr durchgeführten Erwerbungen von Gütern und Dienstleistungen, die einschließlich der auf dem Kauf lastenden Mehrwertsteuer insgesamt nicht über Euro 258,23 für den einzelnen Lieferanten liegen;

- für die Dienstleistungslieferungen, die von Seiten der Eigentumsgemeinschaft zur Zahlung von der Quellensteuer unterzogenen Beträgen geführt haben. Die vorgenannten Beträge und an den selbigen getätigten Einbehalte müssen in der Erklärung der Steuersubstitute dargelegt werden, die die Eigentumsgemeinschaft für das Jahr 2014 vorlegen muss.

Falls für dasselbe Kondominium mehrere Übersichten abzufassen sind, müssen die Identifizierungsangaben des Kondominiums auf allen Übersichten angeführt werden.

Werden mehrere Kondominien von demselben Verwalter verwaltet, müssen für jedes Kondominium eigene Übersichten abgefasst werden. Auf jeden Fall müssen alle abgefassten Übersichten eines bzw. mehrerer Mitbesitzhäuser im Feld "Vordr. Nr." fortlaufend nummeriert werden. Ist der Verwalter des Kondominiums von der Einreichung der eigenen Einkommenserklärung befreit oder reicht er den Vordruck 730/2015 ein, muss die Übersicht AC zusammen mit der Titelseite des Vordruckes UNICO 2015 mit den Modalitäten und innerhalb der Frist, die für die Abgabe dieses Vordruckes vorgesehen ist, eingereicht werden.

TEIL I - Erkennungsdaten der Eigentumsgemeinschaft

In der Zeile AC1 muss für jede Eigentumsgemeinschaft Folgendes angegeben werden:

- Im **Punkt 1** die Steuernummer;
- im **Punkt 2** die eventuelle Bezeichnung;

TEIL II - Katastererkennungsdaten der Eigentumsgemeinschaft (Eingriffe für Baubestandssanierung)

In diesem Teil sind die Katastererkennungsdaten der Eigentumsgemeinschaft, die Gegenstand von Eingriffen an den Gemeinschaftsteilen ist, mit Bezug auf die Eingriffe für Baubestandssanierung anzugeben, für die die Pflicht der Mitteilung an das Centro operativo in Pescara abgeschafft wurde (am 14. Mai 2011 in Kraft getretenes Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011).

Wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung noch nicht erfasst war, müssen die Angaben des Katastrierungsantrags übertragen werden.

Zeile AC2 – Katasterdaten der Eigentumsgemeinschaft

Spalte 1 (Gemeindegemeinde): den Katastercode der Gemeinde, in der sich die Eigentumsgemeinschaft befindet, angeben. Der Gemeindegemeinde kann je nach Fall aus vier oder fünf Zeichen bestehen, wie in dem Katasterdokument angegeben.

Spalte 2 (Grundbuch / Städtisches Gebäudekataster): 'T' (G), wenn die Immobilie im Grundbuch eingetragen ist, 'U' (SG), wenn die Immobilie im Städtischen Gebäudekataster eingetragen ist

Spalte 3 (Liegenschaftseinheit / materieller Anteil): Angeben: 'I' (L), wenn es sich um eine Liegenschaftseinheit handelt (Bauparzelle oder Immobilieneinheit), 'P' (mA), wenn es sich um einen materiellen Anteil handelt

Spalte 4 (Städteabschnitt/Katastergemeinde): die gegebenenfalls im Katasterdokument angegebenen Buchstaben oder Nummern wiedergeben. Für die in Gebieten, in denen das Grundbuchsystem gilt, gelegenen Immobilien den Code "Katastergemeinde" angeben.

Spalte 5 (Seite): die im Katasterdokument angegebene Seitennummer wiedergeben.

Spalte 6 (Bauparzelle): die im Katasterdokument angegebene Parzellennummer wiedergeben, die aus zwei Teilen, zu fünf bzw. vier durch einen Trennstrich getrennte Ziffern, bestehen kann. Wenn die Parzelle nur aus einer Ziffernreihe besteht, muss diese im Teil links von dem Trennstrich angegeben werden.

Spalte 7 (Baueinheit): gegebenenfalls die im Katasterdokument angegebene Baueinheitnummer wiedergeben.

Zeile AC3 - Katastrierungsantrag

Spalte 1 (Datum): das Vorlagendatum des Katastrierungsantrags angeben.

Spalte 2 (Nummer): die Nummer des Katastrierungsantrags angeben.

Spalte 3 (Provinz Dienststelle Agentur Einnahmen): das Kürzel der Provinz angeben, in der das Provinzamt der Territorialagentur liegt, bei dem der Antrag vorgelegt wurde.

TEIL III - Angaben zu den Lieferanten und zu den Anschaffungen von Gütern und Dienstleistungen

In diesem Teil müssen in Bezug auf jeden einzelnen Lieferanten die Identifizierungsangaben, der Gesamtbetrag der Güteranschaffungen und der Dienstleistungen angeführt werden, die im Laufe des Kalenderjahres vom Kondominium durchgeführt wurden.

Die Mitteilung muss sich, unabhängig vom Buchhaltungssystem, das von der Kondominiumverwaltung angewandt wird, auf die Anschaffungen von Gütern und Dienstleistungen beziehen, die im Laufe des Kalenderjahres vom Kondominium durchgeführt wurden. Für die Feststellung des Anschaffungszeitpunktes sind die Bestimmungen des Art. 6 des DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 anzuwenden. Deshalb gelten die Veräußerungen von Gütern im Allgemeinen bei Abschluss des Vertrages als durchgeführt, wenn sie Liegenschaften betreffen und bei Abgabe bzw. Versand als durchgeführt, wenn es sich um beweglicher Güter handelt. Die Dienstleistungen gelten bei Zahlung des Entgelts als erbracht. Falls aber die Rechnung vor Zahlung des Entgeltes ausgestellt wurde oder das Entgelt nur teilweise bezahlt wurde, gilt das Geschäft jeweils zum Ausstellungsdatum der Rechnung bzw. zum Teilzahlungsdatum als durchgeführt und zwar mit Hinsicht auf den fakturierten bzw. bezahlten Betrag.

Insbesondere muss in den Zeilen **AC4** bis **AC9** Folgendes angegeben werden:

- Im **Punkt 1** die Steuernummer oder die USt-ID-Nr. des Lieferanten;
- im **Punkt 2** der Familienname, falls der Lieferant eine natürliche Person ist bzw. die Bezeichnung oder der Firmenname, falls das Subjekt keine natürliche Person ist;
- die **Punkten** von **3** bis **7** sind nur dann abzufassen, wenn der Lieferant eine natürliche Person ist. Anzugeben ist der Name und die sonstigen meldeamtlichen Daten (Geschlecht, Datum, Geburtsort und -provinz);
- im **Punkt 8** der Gesamtbetrag der Anschaffungen von Gütern und Dienstleistungen, die vom Kondominium im Laufe des Kalenderjahres durchgeführt wurden.

TEIL III: NICHT ANSÄSSIGE NATÜRLICHE PERSONEN LEITFADEN ZUR ABFASSUNG DES VORDRUCKES UNICO 2015

Diese Anleitungen sind für natürliche, nicht ansässige Personen bestimmt, die verpflichtet sind, die Einkommenserklärung für das Jahr 2014 in Italien einzureichen.

Die angeführten Erläuterungen und Anleitungen für diese Subjekte, beziehen sich auf die häufigsten Einkommensarten, die im HEFT 1 angeführt sind.

In Bezug auf Themen, die in diesem Teil nicht behandelt werden, finden im Allgemeinen die Anleitungen für ansässige Steuerzahler des HEFTES

1 Anwendung.

Die Anleitungen sind aufmerksam durchzulesen, damit Fehler und Zeitverlust vermieden werden.

In Ausführung der Vorschriften gemäß Art. 14 des Gesetzes Nr. 212/2000 (sog. Statut des Steuerzahlers) können im Ausland ansässige Steuerzahler die Steuerinformationen wie unten angeführt erhalten:

- Auf den *Internet-Seiten* des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen (www.finanze.gov.it) und in jenen der Agentur der Einnahmen (www.agenziaentrate.gov.it);
- durch die Self-Service-Schalter bei einigen Konsulaten (Brüssel, Toronto, Paris, Frankfurt, New York, Buenos Aires);
- durch Veröffentlichungen und Anleitungen, die nicht nur in Papierform, sondern auch auf den Internet-Seiten der Agentur der Einnahmen im pdf-Format zur Verfügung stehen.

DIE STEUERERKLÄRUNG NICHT ANSÄSSIGER SUBJEKTE

Laut italienischem Gesetz ist jedes Subjekt, auch falls dieses im Ausland ansässig ist verpflichtet, die in Italien erzielten Einkünfte bei der Finanzverwaltung zu erklären, ausgenommen sind nur Fälle, für welche ausdrücklich eine Befreiung vorgesehen ist. Nicht ansässige Subjekte müssen denselben Vordruck UNICO 2015 verwenden, der auch von den ansässigen Subjekten verwendet wird. Den Vordruck UNICO 2015 müssen jene natürliche Personen einreichen, die im Jahr 2014 im Ausland ansässig waren und im selben Jahr Einkünfte aus Italien bezogen haben, die in Italien zu besteuern sind, wobei sich diese Steuerzahler in diesem Fall als nicht ansässig erklären müssen.

1. Der erste Schritt

Zuerst muss festgestellt werden, ob Sie verpflichtet sind, die Erklärung einzureichen oder nicht. Im Abschnitt 3 sind einige Sonderfälle angeführt, bei denen nicht ansässige Subjekte auf Grund dieser Eigenschaft von der Einreichung befreit sind. Sollte es sich bei den vorgesehenen Befreiungsfällen hingegen generell um wohnhafte oder nicht wohnhafte Personen handeln, muss auf HEFT 1, Kapitel 3, des TEIL I „Wer ist von der Einreichung der Erklärung befreit“ Bezug genommen werden. Falls Sie nicht dazu verpflichtet sind, bleibt es freigestellt, die Einkommenserklärung einzureichen um eventuelle getragene Aufwendungen oder nicht zugewiesene Absetzungen geltend zu machen bzw. die Rückerstattung von Steuerüberschüssen aus der Erklärung, die im Jahr 2014 eingereicht wurde bzw. der Akontozahlungen, die im selben Jahr entrichtet wurden, zu beantragen.

2. Der zweite Schritt: ansässig oder nicht ansässig

Wenn Sie festgestellt haben, dass sie verpflichtet sind, die Erklärung einzureichen (bzw. dass Sie daran interessiert sind), müssen Sie überprüfen, ob Sie sich als „nicht ansässiges Subjekt“ qualifizieren können. Zu diesem Zweck müssen sie zuerst feststellen, ob Sie im Jahr 2014 zwecks direkte Steuern als NICHT in Italien ANSÄSSIG betrachtet werden konnten.

‘Domizil’ ist der Ort, an dem Personen den Hauptsitz ihrer Geschäfte und Interessen, auch der moralischen und familiären festgelegt haben.

Damit Sie als „nicht ansässig“ betrachtet werden, müssen Sie im Jahr 2013 folgende Voraussetzungen erfüllt haben:

- Sie durften nicht für mehr als die Hälfte des Jahres beim Einwohnerregister der in Italien ansässigen Personen eingetragen sein (und zwar für 183 Tage in einem normalen Jahr und 184 Tage in einem Schaltjahr);
- Sie durften Ihr Domizil für nicht mehr als die Hälfte des Jahres in Italien haben;
- Sie durften Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht für mehr als die Hälfte des Jahres in Italien haben.

Fehlt auch nur eine dieser Voraussetzungen, gelten Sie als ansässig.

Sie gelten gemäß der italienischen Gesetzgebung, bis zum Beweis des Gegenteiles, als ansässig, falls sie ein italienischer Staatsbürger sind, der aus dem Einwohnerregister der ansässigen Personen gestrichen wurde und in einen Staat oder in ein Gebiet ausgewandert ist, der/das eine begünstigende Steuerregelung hat. Diese wurden mit Dekret des Finanzministeriums vom 4. Mai 1999 ermittelt und sind in einer im ANHANG enthaltenen Tabelle aufgelistet.

Haben Sie Ihren Wohnsitz in eines der Länder verlegt, die in dieser Aufstellung angeführt sind und sind Sie wirklich dort wohnhaft, müssen Sie den realen Umzug ins Ausland auch beweisen können.

Damit dieser Beweis belegt werden kann, können Sie dazu alle Unterlagen und Beweise verwenden, wie zum Beispiel den gewöhnlichen Aufenthaltsort im steuerlich begünstigten Land, sei es den persönlichen wie auch jenen der Familienangehörigen, die Einschreibung der Kinder in Schulen bzw. Ausbildungseinrichtungen im Ausland und den entsprechenden tatsächlichen Besuch, die Ausübung eines dauerhaften Arbeitsverhältnisses, das im Ausland abgeschlossen wurde bzw. die Ausübung einer finanziellen Tätigkeit auf Dauer usw. (für nähere Informationen kann es nützlich sein, auf den genannten Internetseiten die Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 304 vom 2. Dezember 1997 und Nr. 140 vom 24. Juni 1999 zu konsultieren).

Zurzeit sind bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Italien und anderen Staaten in Kraft. In diesen Abkommen ist im Allgemeinen vorgesehen, dass jeder Staat auf Grund der eigenen Gesetze, die eigenen Steuerzahler ermittelt.

Falls beide Staaten eine Person als im eigenen Land ansässig betrachten, werden die Abkommen zwischen den Steuerverwaltungen der beiden Länder zu Rate gezogen. Im Anhang sind alle Abkommen gegen die Doppelbesteuerung angeführt, die vom italienischen Staat mit anderen Staaten unterschrieben wurden und heute noch in Kraft sind. (Die Texte dieser Abkommen sind auch auf den Internet-Seiten des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen unter der Adresse www.finanze.gov.it im Teil „Fiscalità internazionale“ („Internationale Besteuerung“) zu finden).

Im Zusammenhang mit den aus der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union erwachsenden Verpflichtungen legt Art. 7 des Gesetzes vom 30. Oktober 2014, Nr. 161 fest, dass die von den Steuerzahlern, die - obgleich in steuerlicher Hinsicht als in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (See) wohnhaft - den Großteil ihres Einkommens in Italien produzieren oder verdienen (die sogenannten „Schuh-macker“ ohne Wohnsitz) zu entrichtende Steuer ab 2014 nach denselben Regeln berechnet wird, wie für mit Wohnsitz gemeldete Bürger. Im Einzelnen heißt das: Falls ein auf italienischem Staatsgebiet erzeugtes Einkommen mindestens 75% des insgesamt erzeugten Einkommens ausmacht, und der Steuerzahler im Land seines Wohnsitzes von keinen analogen steuerlichen Vergünstigungen Gebrauch gemacht hat, die zu entrichtende Steuer auf der Basis der allgemeinen Richtlinien festgelegt wird, die auf Steuerzahler mit Wohnsitz in Italien angewendet werden.

3. Einkünfte, die nicht zu erklären sind

Außer den von der Einreichung der Erklärung befreiten Fällen, die im HEFT 1, Kapitel 3, des TEIL I „Wer ist von der Einreichung der Erklärung befreit“ angeführt sind, sind folgende Einkünfte, deren Besitz seitens Nichtansässiger keine Erklärungspflicht gegenüber der italienischen Finanzverwaltung bildet, in keinem Fall zu erklären:

- Einkünfte aus Kapitalvermögen von nicht ansässigen Subjekten, für die die Befreiung bzw. die Anwendung eines Steuereinbehaltes an der Quelle bzw. die Ersatzsteuer gemäß den nationalen Bestimmungen bzw. dem Abkommen gegen die Doppelbesteuerung (z.B.: Dividenden und Zinsen), vorgesehen ist;
- Entgelte für die Nutzung von Geisteswerken, von gewerblichen Patenten und von Marken von Unternehmen sowie von Verfahren, Formeln und Informationen in Bezug auf erworbene Erfahrungen im Bereich der gewerblichen und wissenschaftlichen Industrie, die in Italien im Sinne der nationalen Bestimmungen bzw. der Abkommen gegen die Doppelbesteuerung dem Steuereinbehalt an der Quelle unterliegen.

4. Steuerrückerstattungen auf grund internationaler Abkommen

Wenn aufgrund eines internationalen Abkommens der Anspruch auf eine Rückerstattung der Steuer besteht, muss diese mit dem entsprechenden Vordruck, der von der Internetseite der agenziaentrate.gov.it (Pfad: „documentazione - fiscalità internazionale - modulistica fiscale internazionale“) heruntergeladen werden kann, beantragt werden, wobei der Antrag zu schicken ist an: Agenzia delle Entrate – Centro Operativo di Pescara, via Rio Sparto, 21 - 65129 Pescara (fax +39 085/52145 - E-Mail-Adresse: cop.pescara.rimborsinonresidenti@agenziaentrate.it). Frist zur Beantragung der Rückerstattung: 48 Monate ab der Behebung der Steuer (Art. 38, Absätze 1 und 2, des D.P.R. Nr. 602 vom 29. September 1973).

Rückerstattungsantrag

Wurden in Italien Beträge einbehalten, die höher sind als jene die im Abkommen gegen die Doppelbesteuerung vorgesehen sind, das zwischen Italien und dem Wohnsitzstaat abgeschlossen wurde, können Sie die Rückerstattung der im Überschuss bezahlten Steuern beantragen. Die Verfallsfrist für die Abgabe des Rückerstattungsantrages ist 48 Monate nach jenem Datum, an dem der Betrag direkt von der Staatsverwaltung oder von einem anderen Substituten einbehalten wurde.

Der Antrag kann außer vom Besitzer des Einkommens (Substitut) auch vom Substitut, der den Einbehalt vorgenommen hat, eingereicht werden. Dem Antrag sind in jedem Fall eine Wohnsitzbescheinigung, die von den Steuerbehörden des Wohnsitzstaates ausgestellt ist und die Unterlagen beizulegen, aus denen die Erfüllung der im Abkommen selbst vorgesehenen Voraussetzungen hervorgeht.

Wenn die Behebung der italienischen Steuer über dem Steuersatz liegt, der von der Konvention vorgesehen ist, oder wenn der italienische Einbehalt vorgenommen wurde, obwohl die Besteuerung ausschließlich dem Land vorbehalten ist, in dem der Empfänger der Einkünfte ansässig ist, kann die Rückerstattung der einbehaltenen höheren Steuer beantragt werden.

Dem Vordruck sind die Unterlagen beizulegen, die das Recht auf die Rückerstattung belegen (z.B. die Unterlagen in Bezug auf die Voraussetzungen in Bezug auf den Besitz der Beteiligung, Kopie der Bescheinigungen in Bezug auf die in Italien gezahlten Erträge, Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie, die die tatsächliche Auszahlung der Dividenden oder Zinsen an den Anspruchsberechtigten belegen).

Falls sich die Rückerstattung auf Einbehalte bezieht, die in unterschiedlichen Jahren vorgenommen wurden, kann die Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde im Vordruck unterschiedliche Jahreszeiträume abdecken.

5. Einreichung der Erklärung

Wo und bei wem die Erklärung einzureichen ist

Nicht ansässige Steuerzahler, welche die Möglichkeit haben, die Erklärung in Italien einzureichen, können die Modalitäten in Anspruch nehmen, die im HEFT 1, Kapitel 5, des TEIL I „Modalitäten und Fristen für die Einreichung der Erklärung“ angeführt sind.

Aus dem Ausland verschickte Erklärung

Die nicht ansässigen Steuerpflichtigen, die sich bei der Vorlage der Erklärung nicht im Ausland befinden, können auf Folgendes zurückgreifen:

- Einsenden der Erklärung per Einschreiben oder auf einem gleichwertigen Weg (vgl. „Allgemeine Anleitungen für die Erklärung“) bis zum 30. September 2015. Der Umschlag ist zu adressieren an: Agenzia delle Entrate - Centro Operativo di Venezia, Via Giorgio De Marchi Nr. 16, 30175 Marghera (VE), Italien;
- telematische Übermittlung der Erklärung über den Kanal Fiscoonline bis zu 30. September 2015.

Im Ausland ansässige italienische Staatsbürger können Ihren Pin-Code beantragen, indem sie über die Web-Site <http://telematici.agenziaentrate.gov.it>, im Teil „Se non sei ancora registrato ai servizi“ („Falls Sie noch nicht eingetragen sind“) ein Gesuch einreichen.

Subjekte, die im Melderegister des Konsulats eingetragen sind, müssen gleichzeitig, auch per Fax, eine Kopie des Antrages an das zuständige italienische Konsulat im Ausland übermitteln, wobei eine Kopie eines gültigen Ausweises beizulegen ist.

Vorläufig nicht ansässige italienische Staatsbürger, die nicht im genannten Melderegister eingetragen sind, müssen die Identifizierung hingegen persönlich beim Konsulat vornehmen und hierzu einen gültigen Ausweis vorlegen.

Das Konsulat sendet nach den entsprechenden Überprüfungen den ersten Teil des Pin-Codes und das entsprechende Passwort zu.

Der Steuerzahler, der diese Mitteilung bekommen hat, kann die restlichen sechs Ziffern auf der Website <http://telematici.agenziaentrate.gov.it> erhalten.



Steuerzahler, welche nicht ansässige natürliche Personen und keine italienische Staatsbürger sind, können ihren Pin-Code nur dann beantragen, wenn sie einen Steuerwohnsitz in Italien haben, wo der zweite Teil des Codes zugestellt werden kann, sonst können sie sich an ein Amt der Agentur der Einnahmen wenden

6. Wie die Zahlungen vorzunehmen sind

Zahlung aus dem Ausland

Außer den Zahlungsmodalitäten, die allgemein für alle Steuerpflichtigen im HEFT 1, Kapitel 6, TEIL I „Zahlungsmodalitäten und -fristen“ angegeben sind, können die außerhalb Italiens ansässigen Steuerpflichtigen die Zahlung wie folgt vornehmen:

- über den telematischen Dienst der Agentur der Einnahmen, wenn sie über die entsprechende Zulassung verfügen und Inhaber eines Kontos bei einer der Banken sind, die mit der Agentur der Einnahmen vertragsgebunden ist und deren aktualisierte Liste auf der Internetseite www.agenziaentrate.gov.it oder bei Poste Italiane S.p.A. eingesehen werden kann;
- per Banküberweisung in Euro zugunsten der Einnahmekapitel/-artikel des Staatshaushalts gemäß dem Standard SWIFT MT 103, wobei anzugeben sind:
 - BIC-Code: BITAITRENT
 - Zahlungsgrund: Steuernummer des Steuerpflichtigen, Steuercode und Bezugszeitraum (MM/JJJJ)
 - IBAN: der Kode in Bezug auf die zu zahlende Steuer.

Es ist nicht möglich, die Zahlung per Bankscheck vorzunehmen.

Bei Banküberweisung sind nachstehend als Beispiel die IBAN-Codes der Einnahmekapitel/-artikel des Staatshaushalts wiedergegeben, die am häufigsten verwendet werden:

- IRPEF Saldozahlung (Kapitel 1023 – Artikel 13) IBAN-Code IT 68X 01000 03245 348 0 06 1023 13
- IRPEF 1. und 2. Akontozahlung (Kapitel 1023 – Artikel 14) IBAN-Code IT 45Y 01000 03245 348 0 06 1023 14
- IRES Saldozahlung (Kapitel 1024 – Artikel 02) IBAN-Code IT 94Y 01000 03245 348 0 06 1024 02
- IRES 1. und 2. Akontozahlung (Kapitel 1024 – Artikel 08) IBAN-Code IT 46E 01000 03245 348 0 06 1024 08
- Einbehalte auf Kapitalzinsen - Nichtansässige (Kapitel 1026 – Artikel 06)
- IBAN-Code IT 35E 01000 03245 348 0 06 1026 06

- Einbehalte auf Gewinne, die an nichtansässige natürliche Personen oder an Gesellschaften mit Sitz im Ausland ausgeschüttet werden (Kapitel 1027 – Artikel 01) IBAN-Code IT 73A 01000 03245 348 0 06 1027 01
- MwSt. inländische Geschäfte (Kapitel 1203 – Artikel 01) IBAN-Code IT 64W 01000 03245 348 0 08 1203 01

Z.B. bei der Überweisung der Saldozahlung der IRPEF für das Jahr 2013 muss wie Folgendes angegeben werden:

- der BIC-Code: BITAITRRENT
- der IBAN-Code IT 68X 01000 03245 348 0 06 1023 13

und als Zahlungsgrund „Steuernummer ... - Steuerkode 4001 - Jahr 2014“.

Die vollständigen Listen der Steuerkodes und der IBAN-Codes sind jeweils auf den Internetseiten der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it bzw. des Generalrechnungsamtes des Staates www.rgs.mef.gov.it verfügbar

LEITFADEN ZUR ABFASSUNG FÜR NICHT ANSÄSSIGE SUBJEKTE

1. Personendaten

Auf der Titelseite müssen nicht ansässige Subjekte den Teil mit dem Titel **“Im Ausland ansässig”** abfassen.

Im Ausland ansässig

Im Feld ist ausführlich und in dieser Reihenfolge Folgendes anzugeben:

- die Steuernummer, die vom ausländischen Wohnsitzstaat zugeteilt wurde bzw. falls dieser von der Gesetzgebung des entsprechenden Landes nicht vorgesehen ist, einen ähnlichen Identifizierungskode (z.B.: den sozialen Sicherheitskode, den allgemeinen Identifizierungskode usw.). Sieht die Gesetzgebung des Wohnsitzstaates keinen Identifizierungskode vor, ist das Kästchen nicht abzufassen;
- der Name des Auslandsstaates;
- der Kode des Auslandsstaates, in dem Sie ansässig sind. Den entsprechenden Kode können Sie der Aufstellung im ANHANG des HEFTES 1 entnehmen;
- Bundesstaat, Provinz, Bezirk und dergleichen, falls der Staat des Wohnsitzes in geographische Unterteilungen aufgegliedert ist. Im Falle von mehreren Unterteilungen des Territoriums, ist nur der größte anzugeben (z.B.: wenn ein Staat in Bundesstaaten aufgeteilt ist, die in Bezirke unterteilt sind, ist nur der Bundesstaat anzuführen);
- der Wohnort und die vollständige Adresse.

Nationalität

Die Kästchen im letzten Teil **“Nationalität”** sind anzukreuzen, wobei Folgendes zu beachten ist:

- das **Kästchen 1** ist anzukreuzen, falls Sie die Nationalität des Wohnsitzstaates besitzen und die bürgerlichen Rechte auf Grund des Gesetzes dieses Landes genießen;
 - das **Kästchen 2** ist anzukreuzen, wenn Sie die italienische Staatsbürgerschaft besitzen.
- Beide Kästchen ankreuzen, falls sie beide Staatsbürgerschaften besitzen.

Keines der beiden Kästchen ist anzukreuzen, wenn sie weder die italienische noch jene des Wohnsitzstaates besitzen.

Steuerwohnsitz in Italien

Im Teil **“Meldeamtlicher Wohnsitz”** auf dem Titelblatt müssen die nicht ansässigen Subjekte ihren Wohnsitz in Italien anführen.

Für Subjekte, die im Ausland ansässig sind, sieht die italienische Gesetzgebung Kriterien vor, die den Steuerwohnsitz in Italien festlegen. Laut dieser Bestimmungen haben ausländische Steuerzahler den Steuerwohnsitz in jener Gemeinde, in der das italienische Einkommen erzielt wird bzw. wenn das Einkommen in mehreren Gemeinden erzielt wird, ist jene Gemeinde in Betracht zu ziehen, in der das höchste Einkommen erzielt wurde.

Italienische Staatsbürger, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst im Ausland wohnen und jene, die als ansässig zu betrachten sind, da sie den Wohnsitz der Form nach in ein Land mit einer günstigeren Steuerregelung verlegt haben, die im MD vom 4. Mai 1999 angeführt ist, haben den Steuerwohnsitz in jener Gemeinde in Italien, in welcher sie zuletzt ansässig waren.

Die Anschrift des Wohnsitzes in Italien ist nur anzuführen, wenn Sie in der Gemeinde, die als Steuerwohnsitz ermittelt wurde, eine Zustellungsadresse besitzen.

Für die spezifische Abfassungsart der Teile **“Meldeamtlicher Wohnsitz”**, **“Steuerwohnsitz”** und **“Wohnsitz für die Zustellung von Akten”**, wird auf die Anleitungen im HEFT 1, TEIL II, Kapitel 3, verwiesen.

Vom Erben eingereichte Erklärung

Verwenden Sie den Teil **“Subjekten vorbehalten, die die Erklärung für andere Personen einreichen”** unter Bezugnahme auf die Anleitungen des HEFTES 1, TEIL II, Kapitel 3.

Falls der Erbe, der die Erklärung einreicht im Ausland ansässig ist:

- Im Kästchen **“Meldeamtliche Wohnsitzgemeinde”** ist der ausländische Staat des Wohnsitzes anzuführen;
- im Kästchen **“Ort, Straße und Hausnummer”** ist der Wohnort (Stadt, Gemeinde usw.) und dann die Adresse anzugeben.

2. ÜBERSICHTEN RA UND RB – Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz in Italien

ÜBERSICHT RB - NÄHERE ANGABENZUR HAUPTWOHNUNG

Im Sinne der italienischen Gesetzgebung werden Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz in Italien auch dann in Italien besteuert, wenn diese im Besitze von nicht ansässigen Subjekten sind.

Ist das Land des Wohnsitzes durch ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung mit Italien gebunden, sind in diesem Abkommen üblicherweise Maßnahmen vorgesehen, durch welche für diese Einkünfte die Doppelbesteuerung vermieden wird.

Die Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz im Ausland sind nicht zu erklären, falls sie im Besitz von nicht ansässigen Subjekten sind.

Falls ein Nichtansässiger in Italien ein Gebäude besitzt, kann dieses nicht als Hauptwohnung betrachtet werden. Als Hauptwohnung ist jenes zu betrachten, in dem der Steuerzahler für gewöhnlich wohnt. In **Spalte 2** (Verwendung) der **Übersicht RB** sind folglich die **Kodes 1, 5, 6, 11 und 12** nicht anzuführen.

Es wird ebenso darauf hingewiesen, dass bei mehreren Immobilieneinheiten für Wohnzwecke, die von nicht ansässigen Subjekten zur Verfügung gehalten werden, beschränkt auf eine dieser Einheiten in Spalte 2 der Übersicht RB der Kode 9 anzugeben ist, während für die restlichen Einheiten der Kode 2 anzugeben ist.

3. ÜBERSICHT RC – Einkünfte aus Nichtselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte

WELCHE EINKÜNFTE VON NICHT ANSÄSSIGEN SUBJEKTEN IN DIESER ÜBERSICHT ERKLÄRT WERDEN MÜSSEN

In dieser Übersicht sind Gehälter aus nichtselbständiger Arbeit in Italien, Renten und gleichgestellte Einkünfte aus Italien, die von Steuerzahlern bezogen werden, die im Ausland ansässig sind, zu erklären:

- Beträge, die an ein Subjekt entrichtet wurden, das in einem Staat im Ausland wohnhaft ist, mit dem kein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung abgeschlossen wurde;
- Beträge, die an ein Subjekt entrichtet wurden, das in einem Staat im Ausland wohnhaft ist, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung abgeschlossen wurde und auf Grund dessen diese Einkünfte, sowohl in Italien als auch im Ausland bzw. nur in Italien steuerpflichtig sind.



Im ANHANG ist das Verzeichnis der Abkommen gegen die Doppelbesteuerung angeführt, die von Italien abgeschlossen wurden und zur Zeit in Kraft sind.

Nachfolgend sind die Besteuerungsmodalitäten von Einkünften angeführt, die von Steuerzahlern bezogen wurden, die in einigen ausländischen Staaten ansässig sind.

Für die Besteuerung der Einkünfte von Steuerzahlern, die in anderen Staaten ansässig sind, ist es notwendig, die einzelnen Abkommen zu Rate zu ziehen (der Text dieser Abkommen kann aus der Website www.finanze.gov.it des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen im Teil "Fiscalità internazionale" ("Internationale Besteuerung"), entnommen werden.

STUDIENSTIPENDIEN

Für Studienstipendien ist in den Abkommen gegen die Doppelbesteuerung vorgesehen, dass die von den Studenten und Lehrlingen bezogenen Beträge, die für deren Aufenthalt und die Ausbildung dienen, in Italien nicht steuerpflichtig sind, wenn beide unten angeführten Voraussetzungen gegeben sind:

- wenn sie von nicht ansässigen Subjekten bezogen werden bzw. von Subjekten, die vor ihrer Ankunft in Italien nicht hier ansässig waren und sich hier nur zu Studiums- bzw. Ausbildungszwecken aufhalten;
- wenn die Stipendien aus ausländischen Quellen stammen.

LÖHNE

Mit Hinsicht auf die Löhne, die von einem privaten Arbeitgeber für in Italien geleistete Arbeiten bezahlt wurden, ist beinahe in allen Abkommen (z.B.: In jenen mit Argentinien, Australien, Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, England, Spanien, der Schweiz und den USA) die Besteuerung ausschließlich im Wohnsitzstaat des Beziehers vorgesehen, falls folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der im Ausland ansässige Arbeitnehmer arbeitet für weniger als 183 Tage in Italien;
- die Entlohnungen werden von einem Arbeitgeber bezahlt, der im Ausland ansässig ist;
- die Aufwendung wird nicht von einer Geschäftsniederlassung bzw. einer festen Niederlassung des Arbeitgebers in Italien getragen.

In diesen Fällen sind die Löhne nicht dem italienischen Staat zu erklären.

In jedem Fall sind Renten, die vom italienischen Staat, von Subjekten die im italienischen Staatsgebiet ansässig sind bzw. von festen Niederlassungen im Territorium selbst, an nicht ansässige Subjekte ausgezahlt werden, in Italien steuerpflichtig.

Mit einigen Ländern bestehen Abkommen gegen die Doppelbesteuerung auf Grund derer die an nicht ansässige Subjekte ausgezahlten Renten anders besteuert werden, je nachdem, ob es sich um öffentliche oder private Renten handelt.

RENTEN

Als öffentliche Renten sind jene Renten zu betrachten, die vom italienischen Staat oder einer verwaltungsrechtlichen bzw. politischen Unterteilung oder einer Gebietskörperschaft des Staates bezahlt werden. Im Allgemeinen sind diese Renten nur in Italien zu besteuern.

Private Renten werden von italienischen Körperschaften, Einrichtungen oder Vor- und Fürsorgeanstalten ausbezahlt, die für die Rentenversorgung zuständig sind. Im Allgemeinen sind diese Renten nur in Italien zu besteuern.

Auf Grund der geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung sind Renten, die von öffentlichen und privaten Körperschaften in Italien an Subjekte ausbezahlt werden, die in einem der unten angeführten Staaten ansässig sind, wie folgt zu besteuern:

Argentinien – Vereinigtes Königreich – Spanien – Vereinigte Staaten – Venezuela

Öffentliche Renten aus Italien werden normalerweise nur in Italien besteuert. Diese werden jedoch in Italien nicht besteuert, falls der Steuerzahler die Staatsangehörigkeit des Auslandsstaates besitzt, in dem er ansässig ist.

Private Renten, die von Ansässigen dieser Staaten bezogen werden, werden nicht in Italien besteuert.

Belgien

Öffentliche Renten aus Italien werden normalerweise nur in Italien besteuert. Diese Renten sind in Italien nicht zu besteuern, falls der Empfänger in Belgien ansässig ist und die belgische, aber nicht die italienische Staatsangehörigkeit besitzt.

Private Renten, die von Ansässigen in Belgien bezogen werden, werden nicht in Italien besteuert.

Frankreich

Öffentliche Renten aus Italien werden normalerweise nur in Italien besteuert. Diese Renten sind nicht in Italien zu besteuern, falls der Steuerzahler die französische und nicht die italienische Staatsangehörigkeit besitzt.

Die italienischen Privatrenten werden gemäß einer allgemeinen Regel nur in Frankreich besteuert. Renten, die jedoch gemäß dem geltenden Abkommen zwischen Italien und Frankreich auf Grund der Gesetzgebung zur „Sozialen Sicherheit“ ausgezahlt werden, sind in beiden Staaten zu besteuern.

Deutschland

Öffentliche Renten aus Italien werden normalerweise nur in Italien besteuert. Diese Renten sind in Italien jedoch nicht zu besteuern, falls der Steuerzahler die Staatsangehörigkeit des ausländischen Wohnsitzstaates und nicht die italienische besitzt.

Private Renten, die von in Deutschland ansässigen Subjekten bezogen werden, sind in der Regel in Italien nicht zu besteuern.

Australien

Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten sind in Italien nicht zu besteuern.

Kanada

Die aus Italien stammenden privaten Renten sind in Italien nicht zu besteuern, falls der Betrag den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigt: 12.000 kanadische Dollar oder der entsprechende Betrag in Euro. Wird diese Grenze überschritten, sind die Renten auch in Italien zu besteuern.

uern.

Die öffentlichen Renten sind ausschließlich in Italien zu besteuern.

Schweiz

Private Renten werden nur in der Schweiz besteuert.

Die öffentlichen Renten aus Italien sind nur in Italien zu besteuern, falls der Steuerzahler die italienische Staatsbürgerschaft besitzt; diese Renten sind in Italien nicht zu besteuern, falls der in der Schweiz ansässige Steuerzahler nicht die italienische Staatsangehörigkeit besitzt.

GEREGELTE UND DAUERHAFTE MITARBEIT

Mit Hinsicht auf Einkünfte aus geregelter und dauerhafter Mitarbeit kann der italienische Steuersubstitut, falls diese Einkünfte in Italien auf Grund der Bestimmungen der Abkommen nicht steuerpflichtig sind, die Befreiung direkt gemäß den üblichen Verfahren anwenden, die im Falle von vertragsgebundenen Begünstigungen vorgesehen sind.

Ist das Einkommen in Italien hingegen steuerpflichtig, wird die Besteuerung gemäß den entsprechenden nationalen Bestimmungen vorgenommen. Der Steuersubstitut wird einen Steuereinbehalt auf den steuerpflichtigen Teil des Einkommens vornehmen, der in der Erklärung nicht anzugeben ist.

TEIL I - In Italien Steuerpflichtige Einkünfte, für welche die Absetzung im Verhältnis zur Arbeitszeit im Laufe des Jahres berechnet ist

WER TEIL I DER ÜBERSICHT RC ABFASSEN MUSS

Teil I: In diesem Teil sind alle Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, Einkünfte die diesen gleichgestellt sind und Einkünfte aus Rente zu erklären, für welche die Absetzung im Verhältnis zur Arbeitszeit im Laufe des Jahres berechnet ist.

Ist kein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung vorhanden bzw. bei Abkommen, welche die Besteuerung nur in Italien oder in beiden Staaten vorsehen, sehen die italienischen Rechtsvorschriften vor, dass der erste Teil der Übersicht RC abgefasst werden muss und zwar von:

- Nicht ansässigen Subjekten, die ihre Tätigkeit im Staatsgebiet ausgeübt haben.
Diese müssen in diesem Teil Folgendes angeben:
 - die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit;
 - die Entlohnungen, die von Privatpersonen an Chauffeure, Gärtner, Mitarbeiter der Familie und sonstige Hausangestellte entrichtet wurden sowie sonstige Zahlungen, auf die laut Gesetz, keine Steuereinhalte vorgenommen wurden;
 - die Entgelte für Arbeiter, die Mitglieder von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, Dienstleistungs-, und Landwirtschaftsgenossenschaften und von Genossenschaften sind, welche die Erstverarbeitung landwirtschaftlicher Produkte und der kleinen Fischerei durchführen und zwar in den Grenzen der laufenden Löhne, erhöht um 20 Prozent;
 - die Abfindungen und Entgelte, die von Arbeitnehmern zu Lasten von Drittpersonen im Zusammenhang mit diesen Aufträgen bezogen wurden, mit Ausnahme jener Entgelte, die laut Vertragsklausel dem Arbeitgeber zurück bezahlt werden müssen und jener, die laut Gesetz dem Staat zurück bezahlt werden müssen;
- Nicht ansässige Subjekte, unabhängig vom Ort, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde. Diese Subjekte müssen in diesem Teil einige Vergütungen anführen, falls diese vom italienischen Staat, von im italienischen Staatsgebiet ansässigen Subjekten bzw. von ausländischen Subjekten mit festen Niederlassungen im italienischen Staatsgebiet ausbezahlt wurden, und zwar:
 - Einkünfte aus Renten;
 - als Studienstipendien bzw. Abfindungen, Prämien bzw. Unterstützungen für das Studium bzw. für die berufliche Ausbildung bezogene Beträge (unter diese fallen jene Beträge, welche Subjekten für berufliche Ausbildungspläne bezahlt wurden), falls der Empfänger nicht in einem nichtselbständigen Arbeitsverhältnis mit dem Verteiler steht und keine spezifische Steuerbefreiung vorgesehen ist;
 - Entgelte die von Subjekten bezogen wurden, welche Arbeiten von sozialem Nutzen gemäß spezifischen Bestimmungen ausüben;
 - die regelmäßigen, von Rentenfonds gemäß GvD Nr. 124/1993 ausgezahlten Ergänzungsleistungen sowie der vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2006 angereifte und ausgezahlte, steuerpflichtige Betrag der Leistung im Falle einer Ablösung im Sinne des Art. 10, Absatz 1, Buchst. c) des GvD Nr. 124/93, die nicht von der Pensionierung des Eingetragenen bzw. von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen der Mobilität oder anderen Gründen abhängig ist und nicht auf den Willen der Parteien zurückgeführt (sog. freiwillige Ablösung) werden kann.

TEIL II - In Italien Steuerpflichtige Einkünfte, für welche die Absetzung nicht im Verhältnis zur Arbeitszeit im Laufe des Jahres berechnet ist

WER TEIL II DER ÜBERSICHT RC ABFASSEN MUSS

Nicht ansässige Subjekte müssen unabhängig davon, wo die Tätigkeit ausgeübt wurde, in diesem Teil folgende Entgelte anführen, falls diese vom italienischen Staat, von im italienischen Staatsgebiet ansässigen Subjekten bzw. ausländischen Subjekten mit festen Niederlassungen auf italienischem Staatsgebiet ausbezahlt wurden:

- Regelmäßige, vom Ehepartner bezogene Zuweisungen, mit Ausnahme jener für den Unterhalt von Kindern, die infolge einer gerichtlichen Trennung, Scheidung oder Annullierung der Ehe bezogen werden;
- sonstige regelmäßige Zuweisungen, zu deren Erzeugung weder Kapital noch Arbeit beitragen (mit Ausnahme der lebenslangen Renten), Testaments-, Unterhaltszahlungen usw. eingeschlossen;
- Entgelte und Abfindungen, die von staatlichen Verwaltungen und von öffentlichen Körperschaften für die Ausübung öffentlicher Funktionen, bezahlt wurden;
- Entgelte, welche den Steuer- und Friedensrichtern und den Experten des Überwachungsgerichts ausbezahlt wurden;
- Abfindungen und Zuweisungen auf Lebenszeit, die für Tätigkeiten im Parlament bezogen wurden, Abfindungen die für öffentliche Ämter (Regionalratsabgeordnete, Provinzial- und Gemeinderäte) bezogen wurden sowie jene, die von Verfassungsrichtern bezogen wurden;
- die lebenslangen Renten und die entgeltlich eingerichteten befristeten Renten.

Die Erträge und die regelmäßigen Zuweisungen gelten bis auf Gegenbeweis im Ausmaß und zu den Verfallsfristen als bezogen, wie aus den entsprechenden Rechtstiteln hervorgeht.

4. Familienangehörige zu Lasten

Infolge der im Artikel 1, Absatz 1324 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 und nachfolgende Änderungen eingeführten Bestimmungen stehen die Abzüge für Unterhaltsberechtigung der Familienangehörigen für die nicht ansässigen Subjekte für die Jahre 2012, 2013 und 2014 zu, vorausgesetzt, dass die Selbigen durch geeignete, mit dem Dekret des Wirtschafts- und Finanzministers Nr. 149 vom 2. August 2007 auffindbare Dokumentation na-

chweisen, dass die Personen, auf die sich diese Abzüge beziehen, kein höheres Gesamteinkommen als 2.840,51 Euro vor Abzug der absetzbaren Belastungen besitzen, für die Absetzungen, einschließlich der außerhalb des Staatsgebiets hervorgebrachten Einkommen, genutzt werden können, und im Wohnsitzland keine Steuervergünstigung in Verbindung mit Unterhaltsberechtigungen der Familienangehörigen genießen.

Zur Abfassung der Aufstellung der Familienangehörigen zu Lasten, wird auf die Anleitungen im HEFT 1, TEIL II, Kapitel 4 verwiesen.

Folglich müssen, wenn die Absetzungen für Familienlasten zustehen und in der Aufstellung der Familienangehörigen zu Lasten auch die Spalte des Prozentanteils abgefasst ist, auch eine oder mehrere Zeilen der Übersicht RN (Zeile RN6) mit Bezug auf die spezifische Lage des Steuerzahlers abgefasst werden.

5. ÜBERSICHT RP – Aufwendungen und Ausgaben

Im Sinne der geltenden Bestimmungen stehen den nicht ansässigen Subjekten die Steuerabsetzungen und die Abzüge auf das Gesamteinkommen nur für einige Spesen und Aufwendungen zu, die in den Anleitungen zur Übersicht RP im Teil III „Anleitungen zur Abfassung des Vordruckes UNICO 2015“ angeführt sind.

In keinem Fall können Aufwendungen und Spesen für Familienangehörige abgezogen werden.

Erben, die im Ausland ansässig sind, haben weder auf den Steuerabsetzbetrag noch auf den Abzug der Aufwendungen für die Gesundheit des Verstorbenen Anspruch, die von den Erben nach dem Ableben getragen wurden.

Nachfolgend werden die Steuerabsetzungen und die Abzüge auf das Gesamteinkommen angeführt, die den nicht ansässigen Subjekten zustehen.

Absetzbare Aufwendungen

Folgende Aufwendungen geben Anspruch auf eine Absetzung von 19% auf die geschuldeten Steuern:

- Zinsen, die auf einige Darlehen und Anleihen mit Bezug auf Immobilien in Italien entrichtet wurden (**Zeile RP7** und von **Zeile RP8** bis **RP14** mit **Kode** von **8** bis **11**).

Es wird daran erinnert, dass der Anspruch auf den Absetzbetrag der Schuldzinsen, die im Zusammenhang mit Darlehen für den Kauf der Hauptwohnung entrichtet wurden, ab dem Steuerzeitraum nach jenem verfällt, an dem die Immobilie nicht mehr als Hauptwohnung verwendet wird.

Deshalb können nicht ansässige Steuerzahler, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der erworbenen Immobilie haben, den Abzug nur für den Besteuerungszeitraum in Anspruch nehmen, während dem sich die Änderung des Wohnsitzes ereignet hat;

- die freiwillig gespendeten Geldbeträge wie auch spezifische Kosten oder in deren Ermangelung, der Normalwert der unentgeltlich auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung zugunsten der Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“ (von **Zeile RP8** bis **RP14** mit **Kode 24**), abgetretenen Güter;
- die Beträge, die für die Erhaltung von Gütern, die einer Vinkulierung des Denkmalschutzes unterliegen bezahlt wurden (von **Zeile RP8** bis **RP14** mit **Kode 25**);
- die Beträge, welche freiwillig an Körperschaften bzw. Stiftungen, welche kulturelle und künstlerische Tätigkeiten ausüben (von **Zeile RP8** bis **RP14** mit **Kode 26**) gespendet wurden;
- die Beträge, die freiwillig an Körperschaften bzw. Stiftungen, welche im Schauspielwesen tätig sind (von **Zeile RP8** bis **RP14** mit **Kode 27**) gespendet wurden;

Diese Ausgaben können nur dann abgesetzt werden, wenn sie im eigenen Interesse und nicht für andere Subjekte getragen wurden.

Schließlich können einige Ausgaben für die Sanierung der Bausubstanz in Höhe von 41%, 36% oder von 50% (von **Zeile RP41** bis **Zeile RP47**) und eine Absetzung von 55% oder 65% (von **Zeile RP61** bis **Zeile RP64**) einiger Eingriffe abgesetzt werden, die für die Energieeinsparung von bereits bestehen Gebäuden durchgeführt wurden.

Abzugsfähige Aufwendungen

Folgende Aufwendungen können vom Gesamteinkommen abgesetzt werden:

- Beträge, die freiwillig den religiösen Körperschaften oder den Entwicklungsländern zugewiesen wurden (**Zeile RP26** mit **Kode 2**);
- Miete, Erbpacht und Zinsen, die auf Einkünfte von Immobilien lasten (**Zeile RP26** mit **Kode 6**);
- Entschädigungen an Pächter für den Geschäftswertverlust (**Zeile RP26** mit **Kode 6**);
- Beträge, die dem Verteiler rückerstattet wurden, falls diese in den Vorjahren zur Bildung des Einkommens beigetragen haben (**Zeile RP26** mit **Kode 6**);
- Beträge, die nicht zur Bildung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und gleichgestellten Einkünften beitragen hätten sollten, die aber besteuert wurden (**Zeile RP26** mit **Kode 6**);
- 50% der rückständigen Steuern (**Zeile RP26** mit **Kode 6**).

Gesellschafter einfacher Gesellschaften haben Anspruch auf den entsprechenden Steuerabsetzbetrag bzw. können vom eigenen Gesamteinkommen anteilmäßig zur Gewinnbeteiligungsquote einige Aufwendungen absetzen, die von der Gesellschaft getragen wurden. Gesellschafter, die im Ausland ansässig sind, können nur Absetzungen und Abzüge in Anspruch nehmen, die wie oben angeführt, für nicht ansässige Subjekte vorgesehen sind.

6. ÜBERSICHT RN – Berechnung der IRPEF

In Fällen, in denen das nicht ansässige Subjekt die Absetzungen für Familienlasten in Anspruch nehmen kann, muss eine oder mehrere Zeilen der Übersicht RN (Zeile RN6) mit Bezug auf die besondere Lage des Steuerzahlers abgefasst werden.

7. ÜBERSICHT RV - Regionaler und kommunaler IRPEF Zuschlag

Wer zur Zahlung verpflichtet ist

Zur Zahlung des regionalen IRPEF-Zuschlags und, falls von der Gemeinde des Steuerwohnsitzes beschlossen, des kommunalen IRPEF-Zuschlags (Saldo- und Akontozahlung), sind auch Subjekte verpflichtet, die nicht im Staatsgebiet ansässig sind, falls für das Jahr 2014 eine geschuldete IRPEF aufscheint, nachdem alle zustehenden Steuerabsetzbeträge, die Steuerguthaben auf Gewinne, die von Gesellschaften und Körperschaften ausgeschüttet wurden und die Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte, auf die im Ausland die entsprechenden Steuern endgültig entrichtet wurden, abgezogen wurden.

Wie sie ermittelt wird

Nicht ansässige, natürliche Personen berechnen die regionalen und kommunalen Zuschläge durch die Anwendung des Steuersatzes am Gesamteinkommen, nach Abzug der abzugsfähigen Aufwendungen, die zwecks IRPEF (Art. 24 des TUIR) anerkannt werden.

Steuerwohnsitz

Nicht ansässige, natürliche Personen haben den Steuerwohnsitz in jener Gemeinde, in der das Einkommen erzielt wurde oder falls das Einkommen in mehreren Gemeinden erzielt wurde, in jener Gemeinde, in welcher das höchste Einkommen erzielt wurde.

▣ Akontozahlungen der Einkommensteuern aus beteiligten ausländischen Gesellschaften

Für die Fristen und Modalitäten zur Einzahlung der geschuldeten Akontozahlung der Einkommensteuer aus Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigter Steuerregelung (gemäß Art. 167 und 168 des Tuir) ansässig sind und der gesonderten Besteuerung in Übersicht RM dieser Erklärung unterliegen, muss auf die Vorschriften für die Einzahlung der IRPEF-Akontozahlung in den Anleitungen zu dieser Erklärung, Teil I, Kapitel 6 des HEFTES 1, Bezug genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Akontozahlung getrennt von den Einkünften, die der ordentlichen IRPEF-Besteuerung unterliegen, ermittelt wird. Für die Einzahlung der Akontozahlung wurden folgende Abgabekodes eingeführt: Erste Akontozahlung Abgabekode 4723, zweite Akontozahlung Abgabekode 4724.

▣ Berechnung der Mehrerlöse

Zwecks Berechnung der Mehrerlöse von Grundstücken, die Gegenstand einer baulichen Verwendung sein können und der Enteignungsentschädigungen und dergleichen, muss der Anschaffungspreis zuerst um all jene Kosten erhöht und dann auf Grund der Veränderung der Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien aufgewertet werden. Den so ermittelten und aufgewerteten Kosten ist dann die eventuell bezahlte Wertzuwachssteuer *Invim* dazu zu zählen. Falls es sich um Grundstücke handelt, die auf Grund von Erbnachfolge oder Schenkung erworben wurden, wird als Anschaffungspreis der in den diesbezüglichen Meldungen und registrierten Akten erklärte Wert herangezogen oder der Wert, der später ermittelt und ausbezahlt wurde, erhöht um alle damit verbundenen Kosten, um die Wertzuwachssteuer *Invim* und die bezahlte Erbschaftssteuer.

Zwecks der Ermittlung des Mehrerlöses kann, anstelle der Anschaffungskosten oder des Wertes der Baugrundstücke ab 2002, der durch ein beeidigt Schätzungsgutachten zugewiesene Wert herangezogen werden, wobei zuvor eine Ersatzsteuer in Höhe von 4% zu entrichten ist. Die Finanzverwaltung kann die beeidigten Schätzungsurkunden und die Identifikationsangaben des Abfassers einsehen und sie zu diesem Zweck vom Steuerzahler anfordern, der daher zu deren Aufbewahrung verpflichtet ist.

Da die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Gut darstellen, können die für den beeidigten Schätzungsbericht aufgewendeten Kosten, falls Sie tatsächlich aufgewendet wurden und zu Lasten des Steuerzahlers gehen, als Erhöhung des anfänglichen Wertes eingesetzt werden, der für die Berechnung des Mehrerlöses heranzuziehen ist.

▣ Rückerstattete Steuern und Aufwendungen - Sonderfälle

Wenn die rückerstatteten Aufwendungen sich auf Gesundheitskosten beziehen, für welche in der Erklärung des Vorjahres die Aufteilung in vier Raten in Anspruch genommen wurde, ist in dieser Zeile der rückerstattete Betrag geteilt durch vier anzugeben. Für die verbleibenden drei Raten hat der Steuerzahler in der Zeile RP6 der Übersicht RP des HEFTES 1, ab der vorliegenden Erklärung den Gesamtbetrag der in Raten aufgeteilten Ausgaben, vermindert um den rückerstatteten Betrag, anzugeben. Wenn die rückerstatteten Aufwendungen sich auf Ausgaben für Arbeiten zur Sanierung von Bausubstanz beziehen, ist der Teil des rückerstatteten Betrages, für den in den Vorjahren der Steuerabsetzbetrag in Anspruch genommen wurde, anzugeben.

▣ NISF / INPS – Modalitäten für die Berechnung der Akontozahlungen

1- Von Handwerkern und Handelstreibenden geschuldete Versicherungsbeiträge

Mit Bezug auf die für das Jahr 2015 geschuldeten Versicherungsbeiträge ist der Steuerzahler zur Einzahlung von zwei Akontozahlungen in gleicher Höhe verpflichtet, die zu denselben Fristen wie die IRPEF-Akontozahlungen für denselben Besteuerungszeitraum zu leisten sind.

Für die Ermittlung des Gesamtbetrages der geschuldeten Akontozahlungen muss das Einkommen, das den Mindestbetrag überschreitet, mit Bezug auf das Einkommen aus Unternehmen des Jahres 2014 ermittelt werden, wobei die für das Jahr 2015 vorgesehenen Höchst- und Mindestbeträge zu verwenden sind.

Auf das so ermittelte Einkommen, das den Mindestbetrag überschreitet, müssen unter Berücksichtigung eventueller Vergünstigungen, die für dasselbe Jahr zustehen, die für das Jahr 2014 vorgesehenen Steuersätze angewandt werden.

2- Von bei einer getrennten Verwaltung eingetragenen Freiberuflern geschuldete Versicherungsbeiträge

Mit Bezug auf die für das Jahr 2015 geschuldeten Versicherungsbeiträge sind Subjekte, die bei einer getrennten Verwaltung eingetragen sind, zur Einzahlung von zwei Akontozahlungen in gleicher Höhe verpflichtet, die zu denselben Fristen der IRPEF-Akontozahlungen für denselben Besteuerungszeitraum zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der geschuldeten Akontozahlungen wird ermittelt, indem die für das Jahr 2015 vorgesehenen Steuersätze auf 80% des Einkommens aus selbstständiger Arbeit des Jahres 2014 angewandt werden und der Höchstbetrag berücksichtigt wird, der für das Jahr 2015 festgesetzt wurde.

▣ Mehrerlöse und sonstige Einkünfte finanzieller Natur der nicht ansässigen Subjekte

Für nicht ansässige Subjekte sind die Mehrerlöse und die sonstigen Einkünfte finanzieller Natur jene, die aus den unentgeltlichen Veräußerungen der Beteiligungen an ansässigen Gesellschaften hervorgehen (unwiderlegbare Vermutung der Territorialität – Art. 23 des TUIR).

Für die Titel, die verschieden von jenen sind, die eine Beteiligung an ansässigen Gesellschaften darstellen, muss man zwecks Ermittlung der angewandten Steuerregelung feststellen, ob sie im Staatsgebiet hinterlegt wurden oder nicht.

Die unwiderlegbare Vermutung der Territorialität wirkt sich nicht auf die Mehrerlöse aus, die aus den entgeltlichen Veräußerungen der nicht qualifizierten Beteiligungen gemäß Buchst. c–bis), Absatz 1 des Art. 67 des TUIR an italienischen Gesellschaften hervorgehen und diese auf dem geregelten Markt verhandelt wurden. Aus diesem Grund gelten diese Mehrerlöse nicht als solche, die im Staatsgebiet erzielt wurden, auch wenn die genannten Beteiligungen in Italien besessen werden. Die besagte Nicht-Besteuerbarkeit bezieht sich auch auf die Veräußerung von Rechten und Titeln, durch welche die vorgenannten Beteiligungen unter der Bedingung angekauft werden können, dass sie auf dem geregelten Markt verhandelt werden. Wegen des Fehlens der Voraussetzung der Territorialität sind zudem auch die folgenden Mehrerlöse gemäß Buchstabe c-ter) des Art. 67 des TUIR nicht besteuert: Jene aus entgeltlichen Veräußerungen oder aus der Rückerstattung von Wertpapieren, die keine auf den geregelten Märkten gehandelten Waren und Massenzertifikate darstellen sowie jene aus der Veräußerung oder der Entnahme von ausländischen Währungen aus Depots und Kontokorrents.

Der Ausschluss betrifft ebenfalls die Einkünfte laut Buchstaben c–quater) und c–quinqües) desselben Artikels aus abgeschlossenen Verträgen, auch durch die Beteiligung von Vermittlern, auf geregelten Märkten.

Die Unerheblichkeit der vorher beschriebenen Geschäfte, die sonstige Einkünfte finanzieller Natur erzeugen, betrifft sowohl die Mehrerlöse und die positiven Differenzbeträge als auch die Mindererlöse und die negativen Differenzbeträge, die daher nicht mehr als Verringerung der aus anderen steuerpflichtigen Geschäften stammenden Mehrerlöse abgerechnet werden dürfen. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die in den Buchstaben von c-bis) bis c-quinquies), Absatz 1 von Art. 67 des TUIR genannten Mehr- und Mindererlöse im Sinne des Art. 5, Absatz 5 des GvD Nr. 461 aus dem Jahr 1997 nicht zu beachten sind, wenn diese von Körperschaften und internationalen Organisationen erzielt wurden, die auf Grund von internationalen, in Italien vollstreckten Abkommen von Seiten institutioneller ausländischer Anleger gegründet worden sind, auch wenn diese nicht der Steuer unterliegen; diese institutionellen Anleger sind Subjekte, die in Ländern in denen ein gerechter Informationsaustausch zugelassen ist gegründet wurden und Subjekte, die in den besagten Ländern ansässig sind: Es handelt sich dabei um jene Staaten, die in der so genannten „White List“ gemäß Ministerialdekret vom 4. September 1996 in geltender Fassung aufscheinen (Ministerialdekrete vom 25. März 1998, vom 16. Dezember 1998, vom 17. Juni 1999, vom 20. Dezember 1999, vom 5. Oktober 2000 und vom 14. Dezember 2000). Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die einschlägigen, in den geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung enthaltenen Vorschriften Anwendung finden können, wenn diese für den Steuerzahler günstiger sind.

▣ Erträge aus Garantiedepots von Finanzierungen

Durch Art. 7, Absätze 1 bis 4 des GD Nr. 323 aus dem Jahr 1996, umgewandelt durch das G. Nr. 425 aus dem Jahr 1996 wurde die Pflicht der Besteuerung von Erträgen (angelaufen bis zum 31.12.2011 und bezogen im Jahr 2013) mit 20% eingeführt, die aus Gelddepots, aus Depots von Wertpapieren und anderen Papieren, verschieden von Aktien und ähnlichen Titeln stammen, die von einigen Subjekten als Garantien für Finanzierungen ansässiger Unternehmen geleistet wurden. Falls das Depot bei nicht ansässigen Subjekten gemacht wird und kein Subjekt interveniert, das verpflichtet ist, den Quellsteuernbeibehalt vorzunehmen, ist das hinterlegende Subjekt verpflichtet, die Erträge zu erklären und eine Einzahlung von 20 Prozent der im Laufe des Besteuerungszeitraumes angefallenen Beträge vorzunehmen. Diese Pflicht besteht nicht, falls der Steuerzahler vom nicht ansässigen Subjekt, bei dem das Depot hinterlegt wird, innerhalb der Frist für die Einreichung der Erklärung eine Bescheinigung bekommt – und zwar in der Form, die im Land vorgeschrieben ist, in dem der Depositor seinen Wohnsitz hat – aus der hervorgeht, dass der Zweck des Depots nicht eine direkte oder indirekte Gewährung von Finanzierungen an ansässige Unternehmen ist und dabei sind die festen Einrichtungen nicht ansässiger Subjekte in Italien inbegriffen. Diese Unterlagen müssen innerhalb der von Art. 43 des DPR Nr. 600 vom 29. September 1973 vorgeschriebenen Fristen aufbewahrt und der Agentur der Einnahmen auf Verlangen vorgewiesen oder übermittelt werden.

▣ Einkünfte aus ausländischem Kapitalvermögen, die der Ersatzsteuer unterliegen

Diese Bezeichnung bezieht sich auf eine Reihe von Einkünften aus Kapitalvermögen, für die der Gesetzgeber im Allgemeinen verfügt hat, dass diese nicht zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, das der Irpef unterliegt, da es sich um Einkünfte handelt, die einem Quellsteuereinbe-

halt unterliegen würden, falls diese in Italien durch ein Subjekt in seiner Eigenschaft als Steuersubstitut erzielt worden wären.

Diese Einkünfte werden der Einzahlung einer Ersatzsteuer im Ausmaß des Einbehaltes oder der Ersatzsteuer unterworfen, die in Italien auf Einkünfte gleicher Art angewandt wird (Art. 18 des TUIR).

Gewöhnlicher Weise ist für diese Einkommenskategorie für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit der Wahl der ordentlichen Besteuerung vorgesehen. Zu den ausländischen Einkünften zählen auch die nachfolgenden Arten:

- A die Zinsen, Prämien und die anderen Erträge aus Obligationen und ähnlichen Wertpapieren gemäß Art. 31 des DPR Nr. 601/1973 und aus anderen Wertpapieren mit gleichgestellter Steuerregelung, die im Ausland ab 10. September 1992 ausgestellt wurden sowie die Zinsen, Prämien und anderen Erträge derselben Obligationen und aus jenen, die von nicht Ansässigen ausgehen wurden, die auf ausdrückliche oder implizite Art und Weise im Gegenwert des Kaufwertes der Wertpapiere durch nicht ansässige Subjekte anerkannt werden. Für diese Einkommenskategorie ist die Möglichkeit der Wahl der ordentlichen Besteuerung nicht vorgesehen;
- B die Erträge, einschließlich der Differenz zwischen dem Rückkaufs- oder Veräußerungswert der Anteile oder Aktien und dem Zeichnungs- oder Anschaffungswert, die aus der Beteiligung an Organismen ausländischen Rechts für gemeinsame Einlagen von Wertpapieren hervorgehen, mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der EU und entsprechend den EU-Richtlinien und von natürlichen Personen ohne Anwendung des Steuereinbehaltes in Höhe von 20 Prozent bezogen wurden;
- C die Erträge aus Finanzierungsgeschäften in Wertpapieren nach Art. 7 des GD Nr. 6 vom 8. Januar 1996, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 110 vom 6. März 1996, wenn diese von nicht ansässigen Subjekten entrichtet wurden, einschließlich der Erträge aus garantierten Wertpapierdarlehen, die ab 1. Juli 1998 fällig sind;
- D die Erträge aus Reportgeschäften und Pensionsgeschäften auf Titel und Währungen, die ab 1. Juli 1998 fällig sind, vorausgesetzt sie werden von Seiten nicht ansässiger Subjekte ausgezahlt;
- E die in den je nach Lebensversicherungs- und Kapitalisierungsverträgen gezahlten Kapitalien enthaltenen Erträge und die Erträge bezüglich der aus mit gebietsfremden Versicherungsunternehmen gemäß Art. 44, Absatz 1, Buchstabe g-quater) und g-quinquies) des Einheitstextes der Einkommensteuer (TUIR) abgeschlossenen Versicherungsverträgen hervorgehenden Leistungen der Lebensrenten mit Fürsorgefunktion;
- F die Erträge aus Gelddepots, aus Depots von Wertpapieren und anderen Papieren, verschieden von Aktien und ähnlichen Titeln, die als Garantie für Finanzierungen, die an ansässige Unternehmen gewährt werden und bei nicht ansässiger Subjekten hinterlegt wurden, falls nicht durch Vermittler bezogen;
- G die Zinsen und andere Erträge aus Depots und Bankkontokorrents im Ausland;
- H die im Ausland erzielten Gewinne aus nicht qualifizierten Beteiligungen gemäß Buchstabe c-bis) des Art. 67 des Tuir, die dem Steuereinbehalt von 20 Prozent unterliegen. Der vorgenannte endgültig geschuldete Steuereinbehalt wird auch auf die Erträge ausländischer Herkunft angewandt, die aus stillen Gesellschaftsverträgen oder Interessengemeinschaften hervorgehen; es handelt sich dabei um Verträge deren Geschäftseinlagen verschieden von Arbeiten und Diensten sind;
- I sonstige Einkünfte aus ausländischem Kapitalvermögen, die nicht zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers beitragen.

▣ Im Ausland erzielte Gewinne und diesen gleichgestellte Erträge

Als im Ausland erzielte Gewinne und diesen gleichgestellte Erträge, die von in Italien ansässigen Subjekten bezogen wurden, werden jene Gewinne betrachtet, die von im Ausland ansässigen Gesellschaften oder Körperschaften stammen bzw. ausgeschüttet wurden.

Einzutragen ist der Betrag der Gewinne und der gleichgestellten Erträge, wenn sich diese auf qualifizierte Beteiligungen vor Abzug der eventuell durchgeführten Einbehalte, die im Ausland endgültig und in Italien als Akontozahlung durchgeführt wurden, beziehen. Dieser Betrag ist unter den Punkten 28 bis 34 der Bescheinigung der Gewinne und sonstiger gleichgestellter Erträge, die 2013 gezahlt wurden, erschließbar.

Für die im Ausland erzielten Gewinne und für diesen gleichgestellte Erträge steht ein Steuerguthaben auf die im Ausland entrichteten Steuern zu. Diesbezüglich wird auf Folgendes hingewiesen:

- dieses Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte, besteht aus der Absetzung der im Ausland endgültig bezahlten Steuern von den Steuern, die in Italien geschuldet sind und aus der Einkommenserklärung hervorgehen;
- die Absetzung steht innerhalb der Grenzen zu, in denen die im Ausland erzielten Einkünfte zur Bildung des erklärten Gesamteinkommens beitragen;
- die Absetzung steht im Verhältnis zum steuerpflichtigen Teil der Dividende zu;
- die Absetzung steht bis zum Ausgleich der italienischen Steuerquote entsprechend dem Verhältnis zwischen den im Ausland erzielten Einkünften und dem erklärten Gesamteinkommen zu;
- die Absetzung ist bei sonstigem Verfall, in jener Erklärung zu beantragen, die sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, in dem die Steuern im Ausland endgültig bezahlt worden sind. Falls also, das im Ausland erzielte Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens des Ja-

hres beigetragen hat und dieses Einkommen im Ausland im folgenden Jahr endgültig besteuert wurde, steht das Steuerguthaben im folgenden Jahr zu. In diesem Fall muss die zustehende Grenze berechnet werden, die die Steuern in Italien darstellt und dem Einkommen im Ausland entspricht und auf Grund der Elemente des Einkommens des vorhergehenden Geschäftsjahres, während dem das Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ermittlung des Steuerguthabens für im Ausland entrichtete Gewinne auf der Grundlage der in Teil I der Übersicht CR bzw. der in Übersicht CE des HEFTES 3 angegebenen Daten zu erfolgen hat.

In Bezug auf die in Italien abgeschlossenen Abkommen gegen die Doppelbesteuerung, kann die entrichtete Mehrsteuer, falls die Abgabe im anderen Vertragsstaat in einer Höhe, die den vom Abkommen vorgesehenen Steuersatz überschreitet vorgenommen wurde (d.h. der Differenzbetrag zwischen der tatsächlich entrichteten Steuer und dem Vertragssteuersatz) nicht durch das Steuerguthaben wieder eingetrieben werden, das durch die Abfassung der Übersicht CR Teil I ermittelt wird, sondern durch einen Antrag auf Rückerstattung, der den ausländischen Steuerbehörden gemäß den jeweiligen Vorschriften und Fristen vorzulegen ist. **In diesen Fällen kann der Steuerzahler durch die Einreichung der Einkommenssteuererklärung ausschließlich das Steuerguthaben auf Grund der Vertragssteuersätze, die in der „Tabelle der höchsten konventionellen anwendbaren Steuersätze auf ausländische Dividenden“ angeführt ist, in Anspruch nehmen.**

Die Unterlagen bezüglich der im Ausland endgültig entrichteten Steuern sind vom Steuerzahler aufzubewahren und auf Anfrage den Finanzämtern vorzuweisen.

Die Bescheinigung der Gewinne kann die genannten Unterlagen gültig ersetzen, falls in dieser nicht nur die endgültig bezahlten Steuern sondern auch der Vertragssteuersatz angeführt ist.

▣ Einzahlungen

Die Einzahlungen bezüglich der Ersatzsteuer auf Mehrerlöse, die in Übersicht RT erklärt wurden, der Erträge aus Garantiedepots, der Ersatzsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen wie auch der Akontozahlungen auf Einkommen, die der gesonderten Besteuerung unterworfen wurden und nicht dem Quellsteuereinbehalt unterliegen, müssen mit den für die Einzahlung der Saldoeinkommenssteuer vorgesehenen Modalitäten und Fristen durchgeführt werden.

1. Erträge aus Garantiedepots

Die geschuldete Zahlung von 20 Prozent auf Erträge aus Garantiedepots von Finanzierungen, die nicht durch Banken oder sonstige Finanzvermittler bezogen wurden, muss vom Steuerzahler durchgeführt werden, wobei der Abgabencode „1245“ - „Erträge aus Garantiedepots von Finanzierungen – Art. 7, Absätze 1 und 2 des GD Nr. 323/1996“ verwendet wird.

2. Einkünfte aus Kapitalvermögen, die von nicht ansässigen Subjekten an ansässige Subjekte ausgezahlt wurden, denen gegenüber der Steuereinbehalt angewendet wird

Der Art. 18 des TUIR sieht die Einzahlung einer Ersatzsteuer mit demselben Steuersatz wie jener für die Steuereinbehalte vor. Diese Ersatzsteuer muss eingezahlt werden, indem der Steuercode „1242 – Ersatzsteuer auf Einkünfte aus dem Ausland“ verwendet wird.

3. Zinsen, Prämien und sonstige Erträge aus Obligationen und ähnlichen Wertpapieren

Für die Zinsen, Prämien und andere Erträge aus Obligationen und ähnlichen, öffentlichen und privaten Wertpapieren, die nicht der Ersatzsteuer gemäß GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 unterworfen werden müssen, muss der Verpflichtung der Einzahlung mit der Angabe des Abgabencodes „1239 – Ersatzsteuer auf Zinsen, Prämien und sonstige Erträge aus Obligationen und ähnlichen Wertpapieren gemäß Art. 4, Absatz 2 des GvD Nr. 239/96“ nachgekommen werden.

4. Ersatzsteuer auf die Aufwertung der Abfertigung (TFR)

Der Art. 11, Absatz 4 des GvD Nr. 47 aus dem Jahr 2000 hat eine Ersatzsteuer auf die Aufwertung der Abfertigung (TFR) eingeführt. Diese Steuer muss eingezahlt werden, wobei der Abgabencode „1714- Ersatzsteuer auf Einkommen aus der Aufwertung von Abfertigungen, die vom Bezieher durch die Erklärung eingezahlt wurde – Artikel 11, Absätze 3 und 4 des GvD Nr.47 von 2000“, verwendet wird.

5. Akontozahlung im Ausmaß von 20 Prozent auf Einkünfte, die der gesonderten Besteuerung unterliegen

Die Einzahlung muss vom Steuerzahler vorgenommen werden, wobei der Abgabencode „4200 - Akontozahlung der geschuldeten Steuern auf Einkünfte, die der gesonderten Besteuerung unterliegen - Artikel 1, Absatz 3 des GD Nr. 669 vom 31. Dezember 1996“ zu verwenden ist.

6. Ersatzsteuer auf die Mehrerlöse, die in Übersicht RT erklärt wurden
Zwecks Einzahlung der Ersatzsteuer in Bezug auf die in Teil II der Übersicht RT erklärten Mehrerlöse, ist für die Mehrerlöse laut Art. 67, Absatz 1, Buchst. von c-bis) bis c-quinquies) des TUIR der Abgabencode 1100 zu verwenden.

TABELLE DER HÖCHSTEN KONVENTIONELLEN ANWENDBAREN STEUERSÄTZE AUF AUSLÄNDISCHE DIVIDENDEN

LÄNDER	HÖCHSTER STEUERSATZ	LÄNDER	HÖCHSTER STEUERSATZ
Albanien, Bosnien Herzegowina, Bulgarien, China, Äthiopien, Jugoslawien, Malaysien, Polen, Rumänien, Russische Federation, Serbien und Montenegro, Singapur, Slovenien, Tansanien, Ungarn, Uzbekistan, Venezuela	10%	Malta	0-15% ⁽⁴⁾
Algerien, Argentinien, Aserbaidzhan, Australien, Österreich, Bangladesch, Belgien, Weißrussland, Brasilien, Zypern, Südkorea, Kroatien, Dänemark, Ecuador, Estland, Philippinen, Finnland, Frankreich, Deutschland, Japan, Indonesien, Irland, Israel, Kazakistan, Kirgisistan, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Marokko, Mexiko, Mosambik, Norwegen, Neu Seeland, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Tschechische Republik, Senegal, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Süd Afrika, Schweden, Schweiz, Tadschikistan, Turkmenistan, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vietnam, Sambia	15%	Mauritius	15-40% ⁽⁵⁾
		Georgien, Syrien, Saudi-Arabien	5-10% ⁽⁶⁾
		Armenien	5-10% ⁽⁷⁾
		Oman	5-10% ⁽⁸⁾
		Ghana, Lettland	5-15% ⁽⁹⁾
		Island, Libanon	5-15% ⁽¹⁰⁾
		Weißrussland, Slowenien	5-15% ⁽¹¹⁾
		Thailand	15-20% ⁽¹²⁾
Elfenbeinküste	15-18% ⁽¹⁾	Katar San Marino und Vereinigte Staaten	5-15% ⁽¹³⁾
Arabische Emirate, Moldau	5-15% ⁽²⁾	Indien, Pakistan	25%
Griechenland	15-35% ⁽³⁾	Trinidad und Tobago	20%

Zur Beachtung für weitere Informationen zu den geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung siehe Webseite www.finanze.it (unter den themenbezogenen Bereichen auf der Homepage muss man zuerst „Fiscalià internazionale“ und nachher „Convenzioni e accordi“ anklicken).

⁽¹⁾ 18 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden, wenn diese von einer Gesellschaft ausbezahlt werden, die in einer Republik der Elfenbeinküste ansässig ist und von der Zahlung der Steuer auf die Gewinne befreit ist oder diese Steuer nicht dem normalen Steuersatz entspricht; 15 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden in allen anderen Fällen.

⁽²⁾ 5 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden, wenn der tatsächliche Bergünstigte direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals, der Gesellschaft welche die Dividenden auszahlt besitzt; 15 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden in allen anderen Fällen.

⁽³⁾ 35 Prozent der Gewinne der in Griechenland ansässigen Gesellschaften, die durch die Gesetzgebung dieses Landes nur zu Lasten der Aktionäre besteuert sind; in allen anderen Fällen 15 Prozent.

⁽⁴⁾ 15 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden, wenn diese mit den in den vorhergehenden Jahren erzielten Gewinnen und Erträgen bezahlt wurden, für welche die Gesellschaft Steuererleichterungen in Anspruch genommen hat; in allen anderen Fällen ist keine Besteuerung vorgesehen.

⁽⁵⁾ 40 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden, welche von einer Gesellschaft, die auf Mauritius ansässig ist an einen ansässigen Italiener bezahlt wurden, falls diese Dividenden aufgrund der dortigen Gesetzgebung bei Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne der Gesellschaft absetzbar sind; 15 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden in allen anderen Fällen.

⁽⁶⁾ 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt.

⁽⁷⁾ 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft die die Dividenden bezahlt (dieser Anteil muss mindestens 100 000 US Dollar oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung betragen) im Laufe eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, besessen hat.

⁽⁸⁾ 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (keine Personengesellschaft), die direkt mindestens 15 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden ausschüttet, innehat.

⁽⁹⁾ 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt oder ausschüttet, innegehabt hat.

⁽¹⁰⁾ 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die direkt oder indirekt mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt für mindestens 12 Monate vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, innegehabt hat.

⁽¹¹⁾ 5 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden, wenn der effektive Empfänger mindestens 25 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft besitzt und 15 Prozent des Bruttobetragtes der Dividenden in allen anderen Fällen.

⁽¹²⁾ 15 Prozent, wenn der Dividendenempfänger eine in Thailand ansässige Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent der Stimmrechtsaktien der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt

⁽¹³⁾ 5 Prozent, wenn der effektive Empfänger eine (von einer Personengesellschaft abweichende) Gesellschaft ist, die indirekt oder direkt mindestens 25 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, besessen hat.

TABELLE DER KODES FÜR AUSLANDINVESTITIONEN UND AUSLANDSGESCHÄFTE FINANZIELLER ART

AUSLANDSKONTOKORRENTEN UND -GUTHABEN1..	FINANZVERTRÄGE, DIE MIT NICHT ANSÄSSIGEN GEGENPARTEIEN ABGESCHLOSSEN WERDEN7	VON AUSLÄNDISCHEN SUBJEKTEN VERWALTETE FÜRSORGEFORMEN12
BETEILIGUNGEN AN KAPITAL ODER VERMÖGEN VON NICHT ANSÄSSIGEN SUBJEKTEN2	POLICEN VON LEBENS- UND KAPITALISIERUNGSVERSICHERUNGEN8	SONSTIGE FINANZMITTEL AUCH VON NICHT BETEILIGENDER ART13
AUSLANDSOBLIGATIONEN UND ÄHNLICHE TITEL3	DERIVATVERTRÄGE UND SONSTIGE FINANZBEZIEHUNGEN, DIE AUSSERHALB DES STAATSGEBIETS GESCHLOSSEN WURDEN9	SONSTIGE AUSLANDSGESCHÄFTE FINANZIELLER ART ..14
KEINE WARE VERKÖRPERNDEN TITEL UND MENGENBEZEICHNUNGEN, DIE VON NICHTANSÄSSIGEN AUSGEGEBEN WURDEN4	IM AUSLAND BESESSENE GEPRÄGTE EDELMETALLE ODER IM ROHZUSTAND10	IMMOBILIEN15
DEVISENEINLAGEN UND KONTOKORRENTEN5	VERMÖGENSBETEILIGUNGEN AN TRUSTS, STIFTUNGEN ODER ANDEREN RECHTSPERSÖNLICHKEITEN, DIE KEINE GESELLSCHAFTEN SIND11	EINGETRAGENE BEWEGLICHE GÜTER (z.B. Yacht und Luxusauto)16
IM AUSLAND AUSGEGEBENE ITALIENISCHE STAATSANLEIHEN6		KUNSTWERKE UND SCHMUCK17
		SONSTIGE VERMÖGENSGÜTER18
		ALS HAUPTWOHNUNG DIENENDE IMMOBILIE IM AUSLAND. 19

LISTE DER IM MD VOM 4. MAI 1999 ANGEFÜHRTEN LÄNDER (GA NR. 107 VOM 10.05.1999) - LÄNDER MIT BEGÜNSTIGTER STEUERREGELUNG FÜR DIE ANWENDUNG DES ART. 2, 2-BIS DES TUIR

Alderney	Costa Rica	Malaysia	Saint Lucia
Andorra	Dominica	Malediven	Saint Vicent und Grenadine
Anguilla	Ecuador	Man Insel	Samoa
Antigua und Barbuda	Französisch Polynesien	Marshall Inseln	San Marino*
Aruba	Gibraltar	Mauritius	Sark
Bahamas	Gibuti	Monaco	Schweiz
Bahrain	Grenada	Montserrat	Seychellen
Barbados	Guernsey	Nauru	Singapur
Belize	Hongkong	Niederländische Antillen	Taiwan
Bermuda	Jersey	Niue	Tonga
Britische Jungfrauinseln	Libanon	Oman	Turks und Caicos
Brunei	Liberia	Panama	Tuvalu
Cayman Inseln	Liechtenstein	Philippinen	Uruguay
Cook Inseln	Macao	Saint Kitts und Nevis	Vanuatu
			Vereinigte Arabische Emirate

* Aus der Liste gemäß Art. 1 der Verordnung vom 12. Februar 2014 gestrichenes Land

VON ITALIEN ABGESCHLOSSENE ABKOMMEN GEGEN DIE DOPPELBESTEUERUNG, DIE ZUR ZEIT IN KRAFT SIND

LÄND	UNTERZEICHNUNG	RATIFIKATION	DATUM DES INKRAFTTRETENS
Albanien	Tirana - 12.12.94	G. Nr.175 vom 21.05.98 (GA, o.B. Nr.107/L, 06.06.98)	21.12.99 (GA Nr. 151, 30.6.2000)
Algerien	Algier - 30.02.91	G. Nr.711 vom 14.12.94 (GA, Nr.170, 27.12.94)	30.06.95 (GA Nr. 166, 18.7.95)
Saudi-Arabien	Riad - 13.01.2007	G. Nr. 159 vom 22.10.2009	01.12.09
Argentinien	Rom - 15.11.79	G. Nr.282 vom 27.04.82 (GA, o.B. Nr.144, 27.05.82)	15.12.83 (GA Nr. 49, 18.2.84)
Armenien	Rom - 14.06.2002	G. Nr. 190 vom 25.10.2007 (GA, Nr.286, 06.12.2008)	05.05.2008
Australien	Canberra - 14.12.82	G. Nr.292 vom 27.05.85 (GA, o.B. Nr.145, 21.06.85)	5.11.85 (GA Nr. 275, 22.11.85)
Osterreich	Wien - 29.06.81	G. Nr.762 vom 18.10.84 (GA, o.B. Nr.311, 12.11.84)	6.4.85 (GA Nr. 50, 27.2.85)
+ Zus. Protokoll	Rom - 17.04.87	G. Nr.365 vom 16.10.89 (GA, o.B. Nr.261, 08.11.89)	1.5.90 (GA Nr. 50, 1.3.90)
Azerbajan	Baku 21.07.2011	G. Nr.6 vom 3.2.2011	13.8.2011
Bangladesh	Rom - 20.03.1990	G. Nr.301 vom 05.07.1995 (GA, o.B. Nr.91, 25.07.95)	7.7.96 (GA Nr. 177, 30.7.96)
Belgien	Rom - 29.04.83	G. Nr.148 vom 03.04.89 (GA, o.B. Nr.97, 27.04.89)	29.7.89 (GA Nr. 183 7.8.89)
Weißrussland	Minsk - 11.08.05	G. Nr. 74 vom 29.05.2009	30.11.2009
Brasilien	Rom - 3.10.78	G. Nr.844 vom 29.11.80 (GA, o.B. Nr.342, 15.12.80)	24.4.81 (GA Nr. 127, 11.5.81)
Bulgarien	Sofia - 21.09.88	G. Nr.389 vom 29.11.90 (GA, o.B. Nr.297, 21.12.90)	10.6.91 (GA Nr. 205, 2.9.91)
Kanada	Ottawa - 3.6.2002	G. vom 24.3.2011	25.11.2011
China	Peking - 31.10.86	G. Nr.376 vom 31.10.89 (GA, o.B. Nr.274, 23.11.89)	13.12.90 (GA Nr. 277, 27.11.90)
Zypern	Nicosia - 24.04.74	G. Nr.564 vom 10.07.82 (GA Nr. 224, 16.08.82)	9.6.83 (GA Nr. 248, 9.9.83)
Kongo	Brazzaville 15.10.2003	G. Nr. 288 vom 30.12.05	26.06.2014
Südkorea	Seoul - 10.01.89	G. Nr. 199 vom 10.02.92 (GA o.B. Nr. 53, 04.03.92)	14.7.92 (GA Nr. 183, 5.8.92)
Elfenbeinküste	Abidjan - 30.07.82	G. Nr. 293 vom 27.05.85 (GA o.B. Nr.145, 21.06.85)	15.5.87 (GA Nr. 96, 27.4.87)
Kroatien	Rom - 20.10.1999	G. Nr. 75 vom 20.05.2009	15.12.2010
Dänemark	Kopenhagen - 26.02.80	G. Nr. 745 vom 07.08.82 (GA o.B. Nr. 284, 14.10.82)	25.3.83 (GA Nr. 137, 20.5.83)
+ Änderungsprot.	Kopenhagen - 25.11.88	G. Nr. 29 vom 07.01.92 (GA o.B. Nr. 21, 27.01.92)	28.7.92 (GA Nr. 236, 7.10.92)
	Kopenhagen - 05.05.99	G. Nr. 170 vom 11.07.2002 (GA o.B. Nr. 184/L, 7.8.2002)	27.01.2003 (GA Nr. 49, 28.02.2003)
Ecuador	Quito - 23.05.84	G. Nr. 377 vom 31.10.89 (GA o.B. Nr. 274, 23.11.89)	1.2.90 (GA Nr. 31, 7.2.90)
Agypten	Rom - 07.05.79	G. Nr. 387 vom 25.05.81 (GA o.B. Nr. 202, 24.07.81)	28.04.82 (GA Nr. 177, 30.6.82)
Vereinigte Arabische Emirate	Abudabi 22.1.1995	G. Nr. 309 vom 28.08.1997 (GA o.B. Nr. 218, 18.9.97)	5.11.97 (GA Nr. 269, 18.11.97)
Estland	Tallin - 20.03.97	G. Nr. 427 vom 19.10.99 (GA o.B. Nr. 201/L, 18.11.99)	22.2.2000 (GA Nr. 102, 4.5.2000)
Äthiopien	Rom - 08.04.97	G. Nr. 242 vom 19.08.2003 (GA Nr. 171, 25.07.2003)	09.08.2005
Russische Föderation	Rom - 09.04.96	G. Nr. 370 vom 09.10.97 (GA o.B. Nr. 254, 30.10.97)	30.11.98 (GA Nr. 24, 30.1.99)
+ Zus. Protokoll	Lecce - 13.6.2009	G. Nr. 80 vom 13.05.2011	01.06.2012 (GA Nr. 130, 7.6.2011)
Philippinen	Rom - 05.12.80	G. Nr. 312 vom 28.08.89 (GA o.B. Nr. 207, 05.09.89)	15.6.90 (GA Nr. 233, 5.10.90)
Finnland	Helsinki - 12.06.81	G. Nr. 38 vom 25.01.83 (GA o.B. Nr. 48, 18.02.83)	23.10.83 (GA Nr. 290, 21.10.83)
Frankreich	Venedig - 05.10.89	G. Nr. 20 vom 07.01.92 (GA o.B. Nr. 18, 23.01.92)	1.5.92 (GA Nr. 110, 13.5.92)
Georgien	Rom - 31.10.00	G. Nr. 205 vom 11.07.2003 (GA Nr. 181, 6.8.3, o.B. Nr. 127)	19.2.04 (GA Nr. 108, 19.2.04)
Deutschland	Bonn - 18.10.89	G. Nr. 459 vom 24.11.92 (GA o.B. Nr. 280, 27.11.92)	26.12.92 (GA Nr. 293, 14.12.92)
Ghana	Accra - 19.02.2004	G. Nr. 48 vom 06.02.2006	05.07.2006
Japan	Tokio - 20.03.69	G. Nr. 855 vom 18.12.72 (GA Nr. 76, 08.01.73)	17.3.73 (GA Nr. 97, 13.4.73)
+ Änderungsprot.	Rom - 14.02.80	G. Nr. 413 vom 25.05.81 (GA Nr. 211, 03.08.81)	28.1.82 (GA Nr. 66, 9.3.82)
Jordanien	Amman - 16.03.2004	G. Nr. 160 vom 23.10.2009	10.05.2010
Griechenland	Athen - 03.09.87	G. Nr. 445 vom 30.12.89 (GA o.B. Nr. 17, 22.01.90)	20.9.91 (GA Nr. 244, 17.10.91)
Indien	New Delhi - 19.02.93	G. Nr. 319 vom 14.07.95 (GA o.B. Nr. 95, 01.08.95)	23.11.95 (GA Nr. 282, 2.12.95)
Indonesien	Jakarta - 18.02.90	G. 14.12.94 (GA o.B. Nr. 170, 27.12.94)	2.09.95 (GA Nr. 234, 6.10.95)
Irland	Dublin - 11.06.71	G. Nr. 583 vom 09.10.74 (GA Nr. 310, 28.11.74)	14.2.75 (GA Nr. 56, 27.2.75)
Island	Rom - 10.09.2002	G. Nr. 138 vom 04.08.2008 (GA Nr. 206, 03.09.2008)	14.10.2008
Israel	Rom - 08.09.95	G. Nr. 371 vom 09.10.97 (GA o.B. Nr. 224, 30.10.97)	6.8.98 (GA Nr. 205, 3.9.98)
Jugoslawien ⁽¹⁾	Belgrad - 24.02.82	G. Nr. 974 vom 18.12.84 (GA o.B. Nr. 24, 29.01.85)	3.7.85 (GA Nr. 144, 20.6.85)
Kazachstan	Rom - 22.09.94	G. Nr. 174 vom 12.03.96 (GA o.B. Nr. 57, 30.03.96)	26.2.97 (GA Nr. 71, 26.3.97)
Kuwait	Rom - 17.12.87	G. Nr. 53 vom 07.01.92 (GA o.B. Nr. 28, 04.02.92)	11.1.93 (GA Nr. 27, 3.2.93)
+ Änderungsprot.	Kuwait City - 17.03.98	G. Nr. 413 vom 28.10.99 (GA 12.11.99)	13.11.99
Lettland	Riga - 21.05.1997	G. Nr. 73 vom 18.03.2008	16.04.2008
Libanon	Beirut - 22.11.2000	G. Nr. 87 vom 03.06.2011	21.11.2011
Litauen	Vilnius - 04.04.96	G. Nr. 31 vom 09.02.99 (GA o.B. Nr. 44 vom 23.02.99)	3.6.99 (GA Nr. 145, 23.6.99)
Luxemburg	Luxemburg - 03.06.81	G. Nr. 747 vom 14.08.82 (GA o.B. Nr. 284, 14.10.82)	4.2.83 (GA Nr. 77, 19.3.83)
Mazedonien	Rom - 20.12.1996	G. Nr. 428 vom 19.10.99 (GA o.B. Nr. 271, 18.12.99)	8.6.2000
Malaysia	Kuala Lumpur - 28.01.84	G. Nr. 607 vom 14.10.85 (GA o.B. Nr. 262, 07.11.85)	18.4.86 (GA Nr. 109, 13.5.86)
Malta	La Valletta - 16.07.81	G. Nr. 304 vom 02.05.83 (GA o.B. Nr. 174, 27.06.83)	8.5.85 (GA Nr. 121, 24.5.85)
Marokko	Rabat - 07.06.72	G. Nr. 504 vom 05.08.81 (GA o.B. Nr. 250, 11.09.81)	10.3.83 (GA Nr. 109, 21.4.83)
Mauritius	Port Louis - 09.03.90	G. Nr. 712 vom 14.12.94 (GA o.B. Nr. 170, 27.12.94)	28.4.95 (GA Nr. 113, 17.5.95)
Mexiko	Rom - 08.07.91	G. Nr. 710 vom 14.12.94 (GA o.B. Nr. 170, 27.12.94)	12.3.95 (GA Nr. 49, 28.2.95)
Moldova	Rom - 3.7.2002	G. Nr. 110 vom 23.4.2003	14.7.2011
Mosambik	Maputo - 14.12.98	G. Nr. 110 vom 23.04.03 (GA Nr. 116, 21.5.03, o.B. Nr. 80/L)	6.8.04 (GA Nr. 206, 2.9.04)
Norwegen	Rom - 17.06.85	G. Nr. 108 vom 02.03.87 (GA o.B. Nr. 70, 25.03.87)	25.5.87 (GA Nr. 151, 1.7.87)
Neuseeland	Rom - 06.12.79	G. Nr. 566 vom 10.07.82 (GA Nr. 224, 16.08.82)	23.3.83 (GA Nr. 145, 28.5.83)
Oman	Mascat - 06.05.98	G. Nr. 50 vom 11.03.02 (GA Nr. 82, 08.04.02)	22.10.02 (GA Nr. 128, 5.6.03)
Niederlande	L'Aja - 08.05.90	G. Nr. 305 vom 26.07.93 (GA o.B. Nr. 194, 19.08.93)	3.10.93 (GA Nr. 226, 25.9.93)
Pakistan	Rom - 22.06.84	G. Nr. 313 vom 28.08.89 (GA o.B. Nr. 207, 05.09.89)	27.2.92 (GA Nr. 113, 16.5.92)
Polen	Rom - 21.06.85	G. Nr. 97 vom 21.02.89 (GA o.B. Nr. 66, 20.03.89)	26.9.89 (GA Nr. 234, 6.10.89)
Portugal	Rom - 14.05.80	G. Nr. 562 vom 10.07.82 (GA o.B. Nr. 224, 16.08.82)	15.1.83 (GA Nr. 36, 7.2.83)
Qatar	Rom - 15.10.2002	G. Nr. 118 vom 2.7.2010	7.2.2011
Vereinigtes Königreich	Pallanza - 21.10.88	G. Nr. 329 vom 05.11.90 (GA o.B. Nr. 267, 15.11.90)	31.12.90 (GA Nr. 20, 24.1.91)
Tschechische Republik	Prag - 05.05.81	G. Nr. 303 vom 02.05.83 (GA o.B. Nr. 174, 27.06.83)	26.6.84 (GA Nr. 194, 16.7.84)
Slowakeische Republik	Prag - 05.05.81	G. Nr. 303 vom 02.05.83 (GA o.B. Nr. 174, 27.06.83)	26.6.84 (GA Nr. 194, 16.7.84)
Rumänien	Bukarest - 14.01.77	G. Nr. 680 vom 18.10.78 (GA o.B. Nr. 312, 08.11.78)	6.2.79 (GA Nr. 63, 5.3.79)
San Marino	Rom - 21.3.2002	G. Nr. 88 vom 19.07.2013	3.10.2013
Senegal	Rom - 20.07.98	G. Nr. 417 vom 20.12.00 (GA o.B. Nr. 11/L, 19.01.01)	24.10.01 (GA Nr. 290, 14.12.01)
Singapur	Singapur - 29.01.77	G. Nr. 575 vom 26.07.78 (GA o.B. Nr. 270, 27.09.78)	12.1.79 (GA Nr. 48, 17.2.79)
Syrien	Damaskus - 23.01.2000	G. Nr. 130 vom 28.04.04	15.01.2007
Slovenia	Ljubiana - 11.09.2001	G. Nr. 76 vom 29.05.2009	12.01.2010
Spanien	Rom - 08.09.77	G. Nr. 663 vom 29.09.80 (GA o.B. Nr. 292, 23.10.80)	24.11.80 (GA Nr. 16, 17.01.81)
Sri Lanka	Colombo - 28.03.84	G. Nr. 314 vom 28.08.89 (GA o.B. Nr. 207, 05.09.89)	09.05.91 (GA Nr. 119, 23.05.91)
Vereinigete Staaten	Rom - 17.04.84	G. Nr. 763 vom 11.12.85 (GA o.B. Nr. 303, 27.12.85)	30.12.85 (GA Nr. 32, 08.02.86)
Südafrika	Rom - 16.11.95	G. Nr. 473 vom 15.12.98 (GA Nr. 8, 12.01.99)	02.03.99 (GA Nr. 81, 08.04.99)
Schweden	Rom - 06.03.80	G. Nr. 439 vom 04.06.82 (GA o.B. Nr. 193, 15.07.82)	05.07.83 (GA Nr. 241, 02.09.83)
Schweiz	Rom - 09.03.76	G. Nr. 943 vom 23.12.78 (GA Nr. 42, 12.02.79)	27.03.79 (GA Nr. 113, 24.04.79)
Tansania	Dar Es Salam - 07.03.73	G. Nr. 667 vom 07.10.81 (GA Nr. 324, 25.11.81)	06.05.83 (GA Nr. 105, 14.04.84)
Thailand	Bangkok - 22.12.77	G. Nr. 202 vom 02.04.80 (GA Nr. 148, 31.05.80)	31.05.80 (GA Nr. 185, 08.07.80)
Trinidad und Tobago	Port of Spain - 26.03.71	G. Nr. 167 vom 20.03.73 (GA Nr. 116, 07.05.73)	19.04.74 (GA Nr. 144, 04.06.74)
Tunesien	Tunis - 16.05.79	G. Nr. 388 vom 25.05.81 (GA o.B. Nr. 202, 24.07.81)	17.09.81 (GA Nr. 291, 22.10.81)
Türkei	Ankara - 27.07.90	G. Nr. 195 vom 07.06.93 (GA o.B. Nr. 141, 18.06.93)	01.12.93 (GA Nr. 257, 02.11.93)
Ukraine	Kiew - 26.02.97	G. Nr. 169 vom 11.07.02 (GA Nr. 184, 7.8.02, o.B. Nr.164/L)	25.02.03 (GA Nr. 70, 25.03.03)
Uganda	Kampala - 06.10.2000	G. Nr. 18 vom 10.02.2005	18.11.2005
Ungarn	Budapest - 16.05.77	G. Nr. 509 vom 23.07.80 (GA o.B. Nr. 241, 03.09.80)	01.12.80 (GA Nr. 17, 19.01.81)
Sowjetunion ⁽¹⁾	Rom - 26.02.85	G. Nr. 311 vom 19.07.88 (GA o.B. Nr. 182, 04.08.88)	30.07.89 (GA Nr. 221, 21.09.89)
Usbekistan	Rom 21.11.00	G. Nr. 22 vom 10.01.04 (GA Nr. 26, 02.02.04, o.B. Nr. 19/L)	26.05.04 (GA Nr. 170, 22.07.04)
Venezuela	Rom - 05.06.90	G. Nr. 200 vom 10.02.92 (GA o.B. Nr. 53, 04.03.92)	14.09.93 (GA Nr. 243, 15.10.93)
Vietnam	Hanoi - 26.11.96	G. Nr. 474 vom 15.12.98 (GA o.B. Nr. 8, 12.01.98)	22.02.99 (GA Nr. 63, 17.03.99)
Zambia	Lusaka - 27.10.72	G. Nr. 286 vom 27.04.82 (GA Nr. 144, 27.05.82)	30.03.90 (GA Nr. 91, 19.04.90)

(1) Die Nachfolgeländer der aufgelösten Föderationen setzen das Abkommen um, die Unterzeichnung und das in Kraft Tretten eines eigenen Abkommens ausgenommen. Das mit der Sowjetunion unterzeichnete Abkommen wird zurzeit in den folgenden Ländern umgesetzt: Kirgisistan, Tadschikistan und Turkmenistan. Das mit Jugoslawien unterzeichnete Abkommen wird zurzeit in den folgenden Ländern umgesetzt: Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro.